Schriften des Vereins für Socialpolitik

Band 228/V

Wirtschaftsethische Perspektiven V

Methodische Ansätze, Probleme der Steuer- und Verteilungsgerechtigkeit, Ordnungsfragen

Von

Volker Arnold, Udo Ebert, Ulrich Gähde, Wulf Gaertner, Ingo Pies, Wolfgang Schmitz, Hans-Peter Weikard, Peter Weise, Joachim Wiemeyer

Herausgegeben von

Wulf Gaertner

Duncker & Humblot · Berlin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften des Vereins für Socialpolitik

Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Neue Folge Band 228/V

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK
Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Neue Folge Band 228/V

Wirtschaftsethische Perspektiven V

Duncker & Humblot · Berlin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaftsethische Perspektiven V

Methodische Ansätze, Probleme der Steuer- und Verteilungsgerechtigkeit, Ordnungsfragen

Von

Volker Arnold, Udo Ebert, Ulrich Gähde,
Wulf Gaertner, Ingo Pies, Wolfgang Schmitz,
Hans-Peter Weikard, Peter Weise, Joachim Wiemeyer

Herausgegeben von

Wulf Gaertner

Duncker & Humblot · Berlin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wirtschaftsethische Perspektiven. – Berlin : Duncker und Humblot
(Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ; N.F., Bd. 228)

5. Methodische Ansätze, Probleme der Steuer- und Verteilungsgerechtigkeit, Ordnungsfragen / Hrsg. von Wulf Gaertner. – 2000
ISBN 3-428-10160-X

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0505-2777
ISBN 3-428-10160-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorwort

Von *Wulf Gaertner*, Osnabrück

Der vorliegende Band enthält die überarbeiteten Beiträge eines Großteils der Vorträge, die während zweier Sitzungen des Ausschusses „Wirtschaftswissenschaften und Ethik" im *Verein für Socialpolitik* gehalten worden sind. Die erste dieser beiden Sitzungen hat vom 12. bis 14. Februar 1998 an der Universität Erlangen/Nürnberg stattgefunden; die zweite Ausschusssitzung ist vom 25. bis 27. Februar 1999 an der FernUniversität Hagen durchgeführt worden.

Auch die Beiträge des neuesten Bandes der Wirtschaftsethischen Perspektiven lassen ein weites Spektrum an Fragestellungen erkennen: methodische Grundsatzüberlegungen, Probleme der Steuer- und Verteilungsgerechtigkeit, die Bedeutung von Gedankenexperimenten für die Ethik sowie Themen zur Ordnung des Arbeitsmarktes und zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in den Rentenversicherungsbeiträgen. Diese kurze Auflistung dokumentiert, dass der Ausschuss, der sich aus Wirtschaftswissenschaftlern, Philosophen und Theologen zusammensetzt, bemüht ist, in seinem Kreis sowohl theoretische als auch sehr praxisbezogene Problemstellungen zu diskutieren.

Im ersten Aufsatz stellt Ingo Pies (Universität Münster) das Forschungsprogramm einer ökonomischen Theorie der Moral zur Diskussion. Hinter diesem Programm verkörpert sich die Auffassung, dass die moderne Ökonomik eine Gesellschaftstheorie ist, die Modelle rationalen Verhaltens verwendet, um sozialstrukturelle Erkenntnisse über Situationseigenschaften zu gewinnen. In Übereinstimmung mit Homann sieht der Autor die Anreizethik als Paradigma einer Ethik der Moderne. Peter Weise (Universität Gesamthochschule Kassel) zeigt in seinem Beitrag, wie durch die Interaktionen der Menschen Normen und Verhaltensregelmäßigkeiten evolutorisch und selbstorganisatorisch entstehen können. Normen koordinieren Handlungen. Sie sind Verhaltensregelmäßigkeiten, die als Verbot oder Gebot mit Sanktionsandrohung aus den menschlichen Interaktionen selbstorganisatorisch entstehen und dadurch Ordnungssicherheit schaffen. Normen verändern sich evolutorisch vor allem durch Veränderungen des Konformitätsdrucks. Joachim Wiemeyers (Universität Bochum) Arbeit zur Ordnung des Arbeitsmarkts versucht, die Diskrepanz zwischen dem dominierenden ökonomischen Ansatz und den vorherrschenden gesellschaftlichen Gerechtigkeitsvorstellungen zu erklären, wobei die wirtschaftsethischen Überlegungen auf der Grundlage eines vertragstheoretischen Konzepts entwickelt werden. Die dominierende ökonomische Sichtweise, die eine Reduzierung der Arbeitslosigkeit vor allem von einer Flexibilisierung und Deregu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lierung des Arbeitsmarktes abhängig macht, entspricht nach Einschätzung des Autors nicht dem Problembewusstsein und dem Gerechtigkeitsempfinden der breiten Bevölkerung.

Die beiden folgenden Aufsätze beschäftigen sich mit unterschiedlichen Problemen der Steuergerechtigkeit. Volker Arnold (FernUniversität Hagen) leitet zunächst auf der Grundlage einer politökonomischen Normbegründung die Gleichverteilung der Steuerlasten, die sich durch die Bereitstellung öffentlicher Leistungen ergeben, als generelle Norm aus den Funktionsabläufen demokratisch organisierter Systeme her. Dann wird in einem Modell internationalen Steuerwettbewerbs gezeigt, warum es aus Effizienzerwägungen sinnvoll ist, Arbeits- und Kapitaleinkommen unterschiedlich zu besteuern. Udo Ebert (Universität Oldenburg) diskutiert in seinem Beitrag einige grundlegende Prinzipien der Haushaltsbesteuerung. Leitbild für seine Untersuchung ist die Idee der lorenz-gerechten Besteuerung. Sie fordert, dass durch die Einkommensbesteuerung die Ungleichheit der Bruttoeinkommen bzw. des Lebensstandards verringert wird. Betrachtet man Haushalte mit unterschiedlichen Bedürfnissen, so ist ein Verfahren zu entwickeln, das es erlaubt, den Lebensstandard miteinander zu vergleichen, falls allgemeinere Aussagen gemacht werden sollen. Der Autor zeigt u. a., dass die Vorstellung und Beurteilung von Ungleichheit des Lebensstandards nicht unabhängig ist von der Art, wie der Lebensstandard unterschiedlicher Haushaltstypen miteinander verglichen wird. Die Wahl eines Ungleichheitskonzeptes impliziert eine bestimmte Form des Vergleichs.

Hans-Peter Weikard (Universität Potsdam) geht in seinem Aufsatz der Frage nach, ob in einer umlagefinanzierten Rentenversicherung Kindererziehung einen Einfluss auf den Beitrag oder auf den Rentenanspruch haben sollte. Hierzu wird von dem Autor ein normativer Rahmen entwickelt, nämlich ein Modell überlappender Generationen. Weikards Analyse zeigt, dass die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu befürworten ist. Diese Analyse ermöglicht auch eine quantitative Beurteilung, ob die derzeit geltende Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen zu gering, angemessen oder vielleicht zu hoch ist. Wolfgang Schmitz (Wien) beschäftigt sich in seinem Beitrag mit dem österreichischen Familienlastenausgleichsgesetz aus dem Blickwinkel der Institutionen- und Systemeethik. Schmitz mahnt systemlogische Lösungen an, da es sich bei dem Ausgleich der Familienlasten um ein Konzept handelt, das die gleichzeitige Verwirklichung mehrerer Dimensionen von Gerechtigkeit zu reflektieren hat. Der Autor weist auf zahlreiche Ungereimtheiten hin, die sich bis in den Gesetzestext zurückverfolgen lassen.

Ulrich Gähde (Universität Hamburg) zeigt in seinem Aufsatz, dass die wissenschaftstheoretischen Einsichten, die in die Struktur, Funktionsweise und Leistungsgrenzen erfahrungswissenschaftlicher Gedankenexperimente gewonnen wurden, auch für die ethische Diskussion von grundlegender Bedeutung sind. Ein bekanntes ethisches Gedankenexperiment der neueren Zeit findet sich in Rawls' Theorie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Gerechtigkeit, in der Menschen einen Gesellschaftsvertrag schließen und hierbei unter dem Schleier der Unwissenheit über Gerechtigkeitsgrundsätze befinden. Besonders interessant in ethischen Gedankenexperimenten ist die Rolle der Kontrafaktizität, die in einem gewissen Spannungsverhältnis zu bereits entwickelten moralischen Intuitionen steht. Im letzten Beitrag dieses Ausschussbandes stellt Wulf Gaertner (Universität Osnabrück) die Frage, welche Gerechtigkeitsvorstellungen Studenten der Wirtschaftswissenschaften haben. Ausgangspunkt für seine Untersuchungen ist das Rawls'sche Differenzprinzip und das diesem zugrundeliegende Gerechtigkeitsaxiom, welche eine Konzentration auf die am schlechtesten gestellte Gruppe in der Bevölkerung fordern. Spiegelt sich eine solche vielleicht einseitige Fokussierung in den Beurteilungen der befragten Personen wider? Der Autor hat über mehrere Jahre hinweg verschiedenartige Situationen einer Vielzahl von Studenten vorgelegt und hierbei festgestellt, dass das Gerechtigkeitsaxiom, das den meisten Probanden mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht bekannt war, recht häufig befolgt wird, dass eine „unbedingte" Konzentration auf die ärmste Gruppe der Betroffenen aber durchaus ihre Grenzen findet.

Zum ersten Mal hat der Ausschuss „Wirtschaftswissenschaften und Ethik" ein anonymes Referee-System angewandt. Erfreulicherweise ist eine Vielzahl von Anregungen in die revidierten Fassungen der einzelnen Manuskripte eingeflossen. Natürlich wird der Zeitpunkt einer Publikation durch die Anwendung eines Gutachterverfahrens stets in die Zukunft verlagert. Es bleibt aber zu hoffen, dass trotz dieser Verzögerungen ein positiver „net-benefit" entstanden ist. Der Herausgeber dankt jedenfalls den im Dunklen gebliebenen Gutachtern und allen sonst am Entstehen dieses Bandes Beteiligten für ihre vielfältigen Bemühungen und ihr Engagement.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsethik als ökonomische Theorie der Moral – Zur fundamentalen Bedeutung der Anreizanalyse für ein modernes Ethikparadigma

Von *Ingo Pies*, Münster 11

Verhaltenskoordination durch Normen aus selbstorganisatorischer und evolutorischer Perspektive

Von *Peter Weise*, Kassel 35

Die Ordnung des Arbeitsmarktes aus wirtschaftsethischer Sicht. Eine Problemskizze

Von *Joachim Wiemeyer*, Bochum 61

Steuergerechtigkeit und internationaler Steuerwettbewerb um Direktinvestitionen

Von *Volker Arnold*, Hagen 93

Einige Überlegungen zur Familienbesteuerung

Von *Udo Ebert*, Oldenburg 115

Kindererziehung und Rentenversicherung – Zur Gerechtigkeit des „Generationenvertrags"

Von *Hans-Peter Weikard*, Potsdam 141

Gerechtigkeitstheorien der neuen Institutionen- und Systemökonomik im Hinblick auf den Ausgleich der Familienlasten in Österreich

Von *Wolfgang Schmitz*, Wien 157

Zur Funktion ethischer Gedankenexperimente

Von *Ulrich Gähde*, Hamburg 183

Erweiterte Ordnungen und Verteilungsgerechtigkeit – Wie urteilen Studenten?

Von *Wulf Gaertner*, Osnabrück 207

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaftsethik als ökonomische Theorie der Moral – Zur fundamentalen Bedeutung der Anreizanalyse für ein modernes Ethikparadigma

Von *Ingo Pies*, Münster

Das Ziel dieses Beitrags besteht darin, das Forschungsprogramm einer ‚ökonomischen Theorie der Moral' zur Diskussion zu stellen. Als Mittel der Darstellung wurde eine gestraffte Thesenform gewählt. Dies hat Vor- und Nachteile. Zu den absehbaren Nachteilen gehört, daß die (anti-)thetisch zugespitzte Formulierung – auch dort, wo sie als Einladung zu konstruktiver Kritik gemeint ist – apodiktisch wirkt und sogar als dogmatisch mißverstanden werden kann, obwohl sie doch dazu dienen soll, die Diskussion nicht zu beenden, sondern zu eröffnen. Zu den erhofften Vorteilen gehört, daß die grob gemeißelten Argumentationsstrukturen gleichsam ins Relief treten und damit leichter erkennbar, auch leichter angreifbar werden, als wenn nur ein kleiner Ausschnitt des Gesamtbildes mit ziseliertem Feinschliff bearbeitet worden wäre. Hierbei ist vorausgesetzt – und wird gelegentlich zumindest angedeutet –, daß zahlreiche Einzelaussagen nicht nur zweifellos differenzierungs*bedürftig*, sondern auch differenzierungs*fähig* sind – genauer: daß sie im Rahmen einer ‚ökonomischen Theorie der Moral' differenzierungsfähig sind. Diesen Rahmen gilt es nun vorzustellen, wohl wissend, daß er hier nicht in allen Details ausgefüllt werden kann und daß notgedrungen viele Leerstellen verbleiben. Von daher empfiehlt es sich, diesen Beitrag mit der Erwartungshaltung zu lesen, daß es hier nicht darum geht, erschöpfende Antworten zu geben, sondern primär darum, derzeit noch weitgehend offene Forschungsfragen zu erläutern und sich über die theoriestrategischen Optionen gedankliche Klarheit zu verschaffen, die für mögliche Antworten zur Verfügung stehen: Es geht darum, verständlich zu machen, *warum* – oder, vorsichtiger formuliert: es geht darum, diskutierbar zu machen, *inwiefern* – es angesichts der relevanten Alternativen zweckmäßig sein könnte, bestimmte Theoriebildungsentscheidungen im Rahmen einer ‚ökonomischen Theorie der Moral' so und nicht anders zu treffen.

I. Problemstellung

Die wohl radikalste Herausforderung traditioneller Ethik verbindet sich mit dem Namen Niklas Luhmann.[1] Er sieht in ihr ein Relikt alteuropäischen Denkens: den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ausdruck eines (un)gehörigen Mangels an theoretischer Reflexion, der dazu führt, daß das eigentliche Thema einer modernen, den Bedingungen der modernen Gesellschaft angemessenen, Ethik bislang weitgehend verfehlt worden ist. Seine wesentlichen Überlegungen hierzu basieren auf vier Thesen, die sich in groben Strichen wie folgt skizzieren lassen.

Erste These: Die moderne Gesellschaft ist das Resultat eines epochalen Strukturwandels. – Luhmann versucht, die mit der Neuzeit einsetzende historische Entwicklung der Sozialstrukturen vom Mittelalter bis zur Gegenwart theoretisch zu erfassen. Zu diesem Zweck arbeitet er mit einer Gegenüberstellung von moderner und vormoderner Gesellschaftsformation. Er bestimmt das Moderne der modernen Gesellschaft als Primat funktionaler Differenzierung, als Systemischwerden der Sozialstruktur, während er die vormoderne Gesellschaft durch einen Primat stratifikatorischer Differenzierung gekennzeichnet sieht. Demnach ist die mittelalterliche Gesellschaft primär hierarchisch strukturiert. Ihres zentrales Merkmal besteht darin, daß Personen durch Geburt bestimmten Gesellschaftsschichten zugeordnet werden, die zueinander in Über- bzw. Unterordnungsverhältnissen stehen. Diese Gesellschaftsformation ist seit dem 17. Jahrhundert in Auflösung begriffen. An die Stelle einer vertikalen Gliederung der Gesellschaft tritt zunehmend ein gleichsam horizontales Nebeneinander verschiedener Funktionssysteme wie Recht, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Diese Funktionssysteme werden autonom; sie bilden Eigengesetzlichkeiten aus, die fortan die gesellschaftliche Kommunikation beherrschen.

Zweite These: In der modernen Gesellschaft besteht eine Diskrepanz zwischen Sozialstruktur und Semantik. – Die Kennzeichnung einer epochalen Veränderung der Sozialstruktur mündet bei Luhmann in die Diagnose, daß der modernen Gesellschaft die Fähigkeit abhanden gekommen ist, sich selbst zu beschreiben. Die hierzu üblicherweise verwendeten Begriffe und sogar die Denkkategorien, die den Begriffen zugrunde liegen, hält er für wenig geeignet, das Charakteristikum der Moderne so zu erfassen, daß den Chancen und Risiken funktionaler Differenzierung angemessen Rechnung getragen werden könnte. Die Folge sind anhaltende Orientierungsschwierigkeiten und Verständigungsprobleme: Die moderne Gesellschaft ist eine Gesellschaft, in der zahlreiche Menschen buchstäblich die Welt nicht mehr verstehen, weil ihr Denken einer Semantik folgt, der die sozialstrukturelle Basis weggebrochen ist. Die moderne Gesellschaft krankt an Relikten alteuropäischen Denkens. Dies zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der Moral.

Dritte These: Unter den Bedingungen einer modernen Gesellschaft ist das Scheitern der Moralkommunikation vorprogrammiert. – In der vormodernen Gesellschaft hatte Moralkommunikation, die Mitteilung einer auf Personen gerichteten Achtung bzw. Mißachtung, eine klar umrissene Funktion: Sie war Garant der sozialen Ordnung. Moralkommunikation entschied über Inklusion bzw. Exklusion, sie war gleichsam Richterin über die Zugehörigkeit zur jeweils in Frage stehenden

[1] Vgl. hierzu *Luhmann* (1978), (1989), (1990) sowie grundlegend (1997).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gemeinschaft. Da ein Leben außerhalb der Gemeinschaft in einer stratifikatorisch differenzierten Gesellschaft nicht gut möglich war, verband sich mit Moralkommunikation ein wenn auch informelles, so doch drastisches Sanktionspotential: Die vormoderne Gesellschaft war moralisch integriert. Im Unterschied hierzu ist die moderne Gesellschaft systemisch integriert. In ihren Funktionssystemen regiert ein autonomer Sachzwang. In dieser Welt ist das Beharren auf Moral ein Fremdkörper. Hier verliert Moralkommunikation nicht nur ihre ursprüngliche Funktion, sie wird sogar dysfunktional und degeneriert zum Störfaktor, der die soziale Ordnung gefährdet. Die Folge ist, daß moralische Kommunikation als Kommunikation zum Scheitern verurteilt ist. Die personalisierten Schuldzuweisungen und Appelle verhallen in der modernen Gesellschaft bestenfalls ungehört. Schlimmstenfalls behindern sie die Funktionsweise der Subsysteme, so etwa, wenn in der demokratischen Öffentlichkeit die personale Integrität des politischen Gegners in Frage gestellt und damit die Abwechslung der Regierung durch die Opposition erschwert wird. Vor diesem Hintergrund charakterisiert Luhmann Moral als intolerant, dogmatisch, verletzend, polemogen, streiterzeugend, konfliktverstärkend und sogar gewaltnah.

Vierte These: Die Aufgabe einer modernen Ethik besteht darin, vom begründungstheoretischen Reflex auf das Scheitern der Moralkommunikation voranzuschreiten zu einer gesellschaftstheoretisch instruierten Reflexion über die sozialstrukturellen Gründe dieses Scheiterns. – Die der vormodernen Gesellschaft angemessene Ethik ist eine Tugendlehre, die die Moralkommunikation moraltheoretisch bestärkt. Solange Moral gesellschaftlich funktional ist, entsteht mit diesem Theorietypus kein Problem. Ein Problem tritt erst dann auf, wenn mit dem Übergang zum Primat funktionaler Differenzierung die Moralkommunikation ihre einstige Funktionalität zunehmend einbüßt. Ethik steht nun vor der Wahl, ob sie sich auf die Seite der Moral schlagen soll oder auf die Seite der modernen Gesellschaft, die sich den Zumutungen der Moral system(at)isch verweigert. Vor diese Wahl gestellt, ist es das Kennzeichen traditioneller Ethik, den vormodernen Theorietypus beizubehalten. Damit aber wird sie zu einem Teil des Problems. Es kommt zu einer engen Identifizierung[2] – für Luhmann: zu einer Infizierung – von Moraltheorie mit Moral: Traditionelle Ethik reagiert – wenn auch eher unbewußt – auf das Scheitern der Moralkommunikation mit forcierten Begründungsanstrengungen. Letztlich kapriziert sie sich damit auf rein semantische Probleme und verliert den Bezug zur gesellschaftlichen Wirklichkeit. Luhmann empfiehlt der Ethik, auf Distanz zur Moral zu gehen, sich als Reflexionstheorie der Moral zu konstituieren und so die eigene Forschungsperspektive auf die Diskrepanz zwischen Sozialstruktur und Semantik zu fokussieren, um den gesellschaftlichen Gründen nachzugehen, warum

[2] Die empirisch beobachtbaren Folgen dieser Identifizierung reichen von der umgangssprachlichen Verwechslung von Ethik und Moral bis hin zu der – etwa von *Pieper* (1994) erhobenen – Forderung, Ethiker hätten sich im moraltheoretischen Diskurs in besonderer Weise moralisch zu verhalten. Als Identifizierung ist auch der Versuch einzuordnen, moralischen Unbedingtheitsforderungen mit einem deontologischen Theorie-Ansatz zu entsprechen, anstatt sich auf Kontingenz einzulassen und den Gedanken *bedingter* Unbedingtheit zu denken.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Moralkommunikation als Kommunikation scheitert. Erst eine in diesem Sinne moderne, die Funktionsstrukturen der modernen Gesellschaft reflektierende, Ethik wäre in der Lage, moralische Blockaden gesellschaftlicher Entwicklung auflösen zu helfen. Aus Luhmanns Sicht steht die Formulierung eines modernen Ethikparadigmas noch aus. Allerdings läßt er keinen Zweifel daran, daß es den Bemühungen um eine moderne Ethik förderlich wäre, sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen über die moderne Gesellschaft eine grundlegende Bedeutung beizumessen.

Luhmanns Thesen sind ernstzunehmen. Sie formulieren einen Standard, hinter den eine seriöse Diskussion ethischer Theoriestrategien nicht mehr zurück kann. Aufgrund dieser Einschätzung geht dieser Aufsatz der Frage nach, welchen Beitrag zu einem modernen Ethikparadigma die sozialwissenschaftliche Disziplin der Ökonomik zu leisten vermag. Zu diesem Zweck wird auf Überlegungen rekurriert, die mit dem Anspruch einer „ökonomischen Theorie der Moral" entwickelt worden sind und denen explizit die Auffassung zugrunde liegt, daß die moderne Ökonomik als eine Ökonomik der Moderne, als eine Theorie der modernen Gesellschaft, aufgefaßt werden kann.[3] Von daher bietet es sich an, im folgenden Abschnitt zunächst einmal das hier zugrunde gelegte Verständnis von Ökonomik zu erläutern, bevor dann in den weiteren Abschnitten die ethischen und wirtschaftsethischen Konklusionen einer in diesem Sinne dezidiert *ökonomischen* Theorie der Moral vorgestellt werden.

II. Ökonomik als Gesellschaftstheorie

Die ökonomische Disziplin verfügt über eine mehr als 200jährige Theorietradition. In thematischer Hinsicht läßt sich diese Tradition in drei Phasen einteilen: Die Ökonomik beginnt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als eine Theorie der Gesellschaft. Ihr Themenspektrum reicht von der Wirtschaft über Recht und Politik bis hin zu Familie und Moral. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebt sie eine marginalistische Revolution. Mit ihr hält die Mathematik Einzug ins ökonomische Denken. Aus der klassischen wird eine neoklassische, d. h. auf formale Modelle gestützte, Ökonomik. Die unmittelbare Folge ist eine thematische Verengung. Die Ökonomik wird zur Wirtschaftswissenschaft, zur Wissenschaft des Bereichs Wirtschaft. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kehrt sich diese Entwicklung um. Die thematische Spannbreite wird wieder größer. Unter dem – mißverständlichen – Titel eines ‚ökonomischen Imperialismus' knüpft die

[3] Zur ökonomischen Theorie der Moral und ihrer gesellschaftstheoretischen Ambition vgl. *Homann* und *Pies* (1993), (1994a), (1994b) sowie *Homann* (1997), (1998) und *Pies* (1997). Hierbei ist vorausgesetzt – was Luhmann übrigens nicht bestreiten würde –, daß alternative, u. U. eher komplementäre als konkurrierende, Theorien der modernen Gesellschaft möglich sind. Schließlich gehört Polyperspektivität zu den Konstitutionsbedingungen der Moderne und das Wissen um Polyperspektivität zum Reflexionsrepertoire moderner Theorie. – Zur Beziehung zwischen Ökonomik und Systemtheorie vgl. grundlegend *Gerecke* (1998).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ökonomik an ihre gesellschaftstheoretischen Anfangsgründe wieder an. Es kommt zu einer neoklassischen Renaissance klassischer Themen.

Dieser thematische Wandel wurde jeweils durch Weiterentwicklungen des analytischen Instrumentariums induziert. Die marginalistische Revolution führte zu einer Konzentration auf quantifizierbare Größen. *Deshalb* verengte sich die Ökonomik zur Wirtschaftswissenschaft: In der traditionellen Neoklassik wurde vornehmlich untersucht, wie Mengen angepaßt werden, wenn sich Preise und Einkommen verändern. Der ökonomische Imperialismus der modernen Neoklassik beruht auf zwei Weiterentwicklungen der für solche Untersuchungen ausgebildeten Analysetradition: *Erstens* wurde der Ansatz einer zunächst rein wirtschaftlichen Anreizanalyse verallgemeinert. Hierfür steht der Name Gary Becker.[4] Er verhalf der Einsicht zum Durchbruch, daß die Wirkungen monetärer und nicht-monetärer Anreize der gleichen Logik folgen. Damit wurde die gleichsam ontologische Bindung des Analyseinstrumentariums an den Bereich der Wirtschaft aufgehoben. *Zweitens* wurde die ursprüngliche Reaktionsanalyse zu einer Interaktionsanalyse weiterentwickelt. Hierfür steht der Einzug spieltheoretischer Konzepte in die ökonomische Anreizanalyse. Sie ermöglichen es, Situationen strategischer Verhaltensinterdependenz zu untersuchen, in denen Akteure die Auswirkungen des eigenen Verhaltens auf das Verhalten anderer und die hieraus resultierenden Rückwirkungen auf sich selbst antizipieren und bei der Entscheidung über das eigene Verhalten entsprechend in Rechnung stellen. Das spieltheoretische Instrumentarium forciert die allgemein *institutionen*ökonomische Ausrichtung der modellgestützten *Anreiz*analyse. Die hierbei gewonnenen sozialstrukturellen Erkenntnisse beziehen sich primär auf die Anreizwirkungen, aufgrund deren Spielzüge durch Spielregeln institutionell kanalisiert werden: Sie geben Antwort auf die Frage, welche Interaktionsprobleme in strategischen Situationen entstehen können und wie sich diese Probleme mit Hilfe institutioneller Arrangements lösen lassen.

Dem hier zugrunde gelegten Verständnis nach definiert sich die Ökonomik nicht länger – als Wirtschafts-Wissenschaft – von ‚ihrem' Gegenstandsbereich her, sondern sie definiert sich methodisch, als economic approach. Sie konstituiert sich durch ihren Ansatz, durch ihre analytische Vorgehensweise, durch eine ganz bestimmte Forschungsperspektive*: Die ökonomische Forschungsperspektive ist auf Anreize fokussiert.* Untersucht wird, wie Akteure ihr Verhalten anpassen, wenn ihre Situation sich ändert. Hierbei gilt das systematische Erkenntnisinteresse weniger den Akteuren als vielmehr den Situationen, in denen sie sich befinden. In diesem Sinne ist die Ökonomik keine Individualtheorie, sondern eine Gesellschaftstheorie, die Modelle individuellen Rationalverhaltens verwendet, um sozialstrukturelle Erkenntnisse über Situationseigenschaften zu gewinnen. Die ökonomische Logik ist keine Akteurslogik, sondern eine Anreizlogik, eine Situationslogik.

---

[4] Vgl. *Becker* (1976, 1982) und (1996b). Für einen Überblick vgl. *Tommasi* und *Ierulli* (1995) sowie *Pies* (1998a).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vor diesem Hintergrund ist es nun möglich, Luhmanns Beschreibung funktionaler Differenzierung mit der Perspektive einer ökonomischen Gesellschaftstheorie zu kontrastieren: Aus ökonomischer Sicht beruht jede soziale Ordnung auf Anreizen. Die Frage ist nur, wie diese Anreize mediatisiert sind. Hier sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. Vormoderne Gesellschaften sind primär werte-integriert. In ihnen erfolgt die soziale Steuerung durch informelle Anreize innerhalb überschaubarer, stabiler Interaktionsgemeinschaften und vor allem durch die Internalisierung dieser Anreize. Demgegenüber sind moderne Gesellschaften primär regel-integriert. Ihr zentrales Kennzeichen ist die *Institutionalisierung* von Anreizen, insbesondere von Wettbewerbsanreizen, d. h. die Einrichtung artifizieller Interaktionsumwelten. Demnach dienen vor allem Regelarrangements der situativen Beeinflussung individueller Vorteilskalküle. Im Unterschied – aber nicht unbedingt im Widerspruch – zu Luhmanns Theorie, die die Funktionssysteme als autonom, als eigensinnig und sogar als eigengesetzlich ausweist, sieht die ökonomische Perspektive in den verschiedensten ‚Bereichen' der modernen Gesellschaft ein und dieselbe Logik am Werk: die Logik institutioneller Anreize – in der Wirtschaft nicht anders als z. B. in Politik und Wissenschaft, in Familien und Organisationen. Die jeweiligen Unterschiede resultieren lediglich daraus, daß in unterschiedlichen ‚Bereichen' jeweils unterschiedliche Regeln gelten, durch die individuelles Verhalten je unterschiedlich kanalisiert wird.

Aus ökonomischer Sicht ist diese Kanalisierungswirkung gesellschaftlicher Regelarrangements für das Systemischwerden der modernen Gesellschaft verantwortlich: für das wechselseitige Aufschaukeln kognitiver Komplexitätsreduktion und gesellschaftlicher Komplexitätssteigerung. Institutionelle Anreize beruhen auf einem – durch die Prolongierung vormoderner Denkstrukturen immer noch kontraintuitiv anmutenden – Hiatus: auf der Entkopplung von Handlungsergebnis und Handlungsmotiv.

Bereits die klassische Ökonomik des 18. Jahrhunderts gründete sich auf die – das spezifisch ökonomische Paradigma allererst konstituierende – Einsicht, daß von intentionalen Handlungen nicht-intendierte Effekte ausgehen können, die für die soziale Ordnung bedeutsam sind. Diese Einsicht läßt sich mit Hilfe der neoklassischen, d. h. auf formale Modelle gestützten, Ökonomik zur Argumentationsfigur sozialer Dilemmata weiterentwickeln. Diese Argumentationsfigur steht im Zentrum einer ökonomischen Theorie der Moral. Sie bildet das Zurechnungsschema einer ökonomischen Anreizanalyse. Im folgenden soll gezeigt werden, daß einer solchen Anreizanalyse eine fundamentale Bedeutung für die Wirtschaftsethik und weit darüber hinaus auch für die Ethik allgemein zukommt: eine fundamentale Bedeutung für ein den Bedingungen der modernen Gesellschaft angemessenes Paradigma von Ethik, das den von Luhmann explizierten Anforderungen an eine Reflexion der Diskrepanz zwischen Sozialstruktur und Semantik sehr wohl nachzukommen weiß.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Intellektuelle Zurechnungsprobleme der Moralkommunikation: Die ethische Kernaussage einer ökonomischen Theorie der Moral

Ähnlich wie Luhmann, geht auch eine ökonomische Theorie der Moral von dem Befund aus, daß in der modernen Gesellschaft der Unmut über Mißstände oft moralisch artikuliert wird. Das typische Kennzeichen solcher Moralkommunikation ist die Zurechnung auf Akteure: Für die Mißstände wird ein Fehlverhalten – der Politiker, der Unternehmer, der Gewerkschafter, der Journalisten usw. – verantwortlich gemacht. So kommt es zu personalisierten Schuldzuweisungen und Appellen in systemischen Zusammenhängen.

Dieses weit verbreitete Phänomen läßt sich unter unterschiedlichen Aspekten betrachten, zum einen im Hinblick auf die *Aus*wirkungen der Moralkommunikation, zum anderen im Hinblick auf ihre *Rück*wirkungen. Im Hinblick auf ihre Auswirkungen erscheint Moralkommunikation primär als Gefährdung gesellschaftlicher Zusammenarbeit, da sie dazu auffordert, sich über deren Eigengesetzlichkeiten hinwegzusetzen. Im Hinblick auf ihre Rückwirkungen erscheint Moralkommunikation primär als Gefährdung moralischer Standards, weil sie ihren Adressaten eine (scheinbar) zynische Reaktion geradezu aufzwingt. Nimmt man beide Perspektiven zusammen, so führt Moralkommunikation geradewegs in ein Doppelproblem: Werden ihre Appelle befolgt, erodiert die Gesellschaft; werden ihre Appelle nicht befolgt, erodiert die Moral. Weder das eine noch das andere entspricht den Intentionen der Moralkommunikation. Deshalb läßt sie sich – gestützt auf die theoretische Argumentationsfigur nicht-intendierter Wirkungen intentionalen Handelns – als in der Konsequenz unmoralisch kritisieren.

Für eine *konstruktive,* auf diskursive Überbietung zielende, Kritik der Moralkommunikation ist freilich mehr Theorie nötig. Wenn man zeigen will, nicht nur *daß,* sondern *warum* die Moralkommunikation versagt und *wie* sich ein solches Versagen vermeiden ließe, so bedarf es einer nicht nur moralischen, sondern weit darüber hinaus auch einer ethischen, d. h. moraltheoretischen, Kritik. Diese hat zu zeigen, wie sich der Widerspruch zwischen Sachzwang und Moral als vermeintlicher Widerspruch auflösen läßt. Eine solche Ethik muß über die Handlungsbedingungen der modernen Gesellschaft informiert sein. Unter diesem Aspekt ist die Argumentationsfigur sozialer Dilemmata von fundamentaler Bedeutung für ein modernes, auf die Bedingungen der modernen Gesellschaft zugeschnittenes Ethikparadigma. Mit ihrer Hilfe läßt sich nämlich zeigen, daß das eigentliche Problem der Moralkommunikation nicht moralischer, sondern intellektueller Natur ist. Als These formuliert: Moralkommunikation folgt einem notorisch defizienten Modus gesellschaftlicher Komplexitätsreduktion. Die kurzschlüssige Zuschreibung moralischer Mißstände auf Personen ist systemischen Handlungsbedingungen kategorial unangemessen. Sie führt zu dem falschen Eindruck, daß Moral immer nur durch eine Außerkraftsetzung der als Anreize auftretenden Sachzwänge, niemals aber durch ihre Indienstnahme zur Geltung gebracht werden kann. In der modernen Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sellschaft jedoch ist genau das Gegenteil der Fall. Um dies erkennen zu können, muß das zugrunde liegende Problem intellektueller Zurechnung identifiziert und gelöst werden. Von daher ist die moralische Überbietung der Moralkommunikation auf sozialtheoretische Kompetenz angewiesen. Diese läßt sich mit Hilfe der Argumentationsfigur sozialer Dilemmata generieren und vermitteln.

Eine in diesem Sinne *ökonomische* Dekonstruktion der Moralkommunikation läßt sich mit Hilfe von Abb. 1 wie folgt skizzieren: Der typische Zurechnungsmodus der Moralkommunikation sieht so aus, daß der Mißstand, der moralisch artikulierten Unmut hervorruft, als Handlungsergebnis interpretiert und sodann auf die Intentionen des Handelns zugeschrieben wird. Die moralische Kritik zielt damit auf die personale Ebene. Sie wendet sich an den Akteur als Person. – Angesichts eines sozialen Dilemmas ist dieser Zurechnungsmodus notorisch defizient. Zwar gibt es in einer Dilemmasituation in der Tat einen Mißstand. Dieser wird jedoch nicht durch Intentionen, sondern vielmehr durch Institutionen hervorgerufen: Das Ergebnis, das Unzufriedenheit auslöst, wird in einem sozialen Dilemma nicht bewußt angestrebt, sondern stellt sich ein als *nicht*-intendiertes Resultat intentionalen Handelns. Ausgelöst wird es durch die Anreize, mit denen sich die Akteure konfrontiert sehen und durch die sie veranlaßt werden, gegen ein gemeinsames Gruppeninteresse zu verstoßen. Die eigentliche Ursache des Problems ist damit auf der situationalen Ebene zu verorten. Nicht fehlendes Wollen, sondern fehlendes Können ist für das Ergebnis verantwortlich zu machen. Deshalb muß hier nicht auf die Handlungsgesinnungen, sondern auf die institutionellen Handlungsbedingungen zugerechnet werden. Vor diesem Hintergrund ist die *ethische* Kernaussage einer ökonomischen Theorie der Moral zu verstehen. Sie besagt, daß in einer sozialen Dilemmasituation die Institutionen zum systematischen Ort der Moral avancieren. Die institutionellen Anreize sind ergebnisbestimmend, und deshalb können moralische Mißstände (nur) durch institutionelle Reformen abgestellt werden.

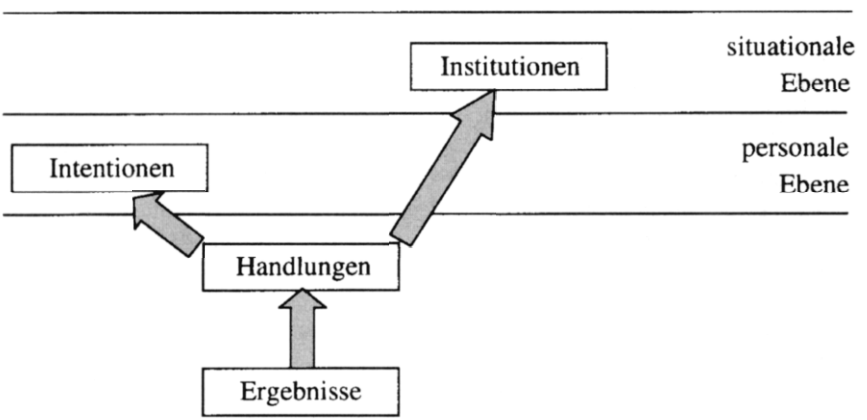

Abb. 1

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

An dieser Stelle ist auf zwei Folgen einer solchen Konzeptualisierung hinzuweisen: Zum einen kann die moralische Kritik der Moralkommunikation moraltheoretisch gestützt werden. In bezug auf soziale Dilemmata wird deutlich, daß der typische Zurechnungsmodus gegen die alte Einsicht „ultra posse nemo tenetur" verstößt und damit dem Verdikt einer utopischen Forderung (mit z.T. unmoralischen Konsequenzen) anheimfällt. Zum anderen kann die Moralkommunikation moraltheoretisch überboten werden. Die ökonomische Dekonstruktion enthält nicht nur eine *de*struktive, vernichtende Kritik des der Moralkommunikation zugrunde liegenden Zurechnungsfehlers; sie enthält zugleich eine *kon*struktive, die Moralkommunikation überbietende Kritik, indem sie einen alternativen, für soziale Dilemmasituationen klar überlegenen Zurechnungsmodus anbietet. Die Umstellung auf diesen Zurechnungsmodus geht nicht nur ohne Einbußen an Moral einher. Sie ist sogar der einzige Weg, wie Moral unter Dilemmabedingungen zur Geltung gebracht werden kann. Insofern zielt die ökonomische Dekonstruktion der Moralkommunikation nicht auf weniger, sondern auf mehr Moral: Sie zielt auf eine moralische Überbietung der Moralkommunikation.

IV. Die moralische Qualität des Marktes: Die wirtschaftsethische Kernaussage einer ökonomischen Theorie der Moral

Die ethische Dekonstruktion der Moralkommunikation mit Hilfe ökonomischer Theorie ist vergleichsweise einfach. Sie beruht darauf, für den moralischen Mißstand ein sozialtheoretisches Erklärungsmodell anzubieten, mit dessen Hilfe ein überlegener Zurechnungsmodus verfügbar wird. Die in Aussicht gestellte *Überwindung* des sozialen Dilemmas entspricht der moralischen Intention, und deshalb sind institutionelle Reformen, die sich aufgrund verbesserter Anreizbedingungen als zur Überwindung des sozialen Dilemmas zweckdienlich erweisen, unmittelbar anschlußfähig an eine moralische Semantik: Wenn die Umweltverschmutzung durch neue Verfügungsrechte besser eingedämmt und die Korruption durch neue Governance-Strukturen wirksamer bekämpft werden kann als durch personalisierte Appelle, um so besser für die Moral. – Im Vergleich zu diesem ethischen Problembefund ist der wirtschaftsethische Problembefund komplizierter. Seine theoretische Bearbeitung verlangt nach einem abstrakteren Zugriff mit einem entsprechend größeren Auflösungsvermögen. Der Grund hierfür liegt darin, daß das wirtschaftsethische Kernproblem darin besteht, ein Argument zugunsten der *Etablierung* eines sozialen Dilemmas zu generieren: Wirtschaftsethik hat Antwort zu geben auf die Frage nach der moralischen Qualität des Marktes. Auf einem Markt herrscht Wettbewerb. Wettbewerb aber bedeutet, daß die Akteure der jeweiligen Marktseite in eine Dilemmasituation versetzt werden, die sie mit Anreizen zu einer kollektiven Selbstschädigung konfrontiert.[5] Insofern ist es kein Zufall, daß die in der Moral-

[5] Vgl. *Pies* (1995).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommunikation artikulierten Vorbehalte gegenüber dem Markt sich primär auf den Wettbewerb beziehen, dem zugeschrieben wird, im Widerspruch zur Moral zu stehen.[6] – Im folgenden soll gezeigt werden, daß die Dekonstruktion dieser Vorbehalte voraussetzt, die Argumentationsfigur sozialer Dilemmata im Rahmen einer Mehr-Ebenen-Analyse zu verwenden, um die erforderliche Anschlußfähigkeit der (Wirtschafts-)Ethik an moralische Intentionen herzustellen.

Die wesentlichen Überlegungen lassen sich mit Hilfe von Abb. 2 verdeutlichen.[7] Auf einem Markt sind zwei Arten von Beziehungen zu unterscheiden: zum einen die horizontalen Beziehungen zwischen den Akteuren einer Marktseite, also zwischen den Anbietern untereinander oder den Nachfragern untereinander; zum anderen die vertikalen Beziehungen zwischen den Akteuren unterschiedlicher Marktseiten, also zwischen Anbietern und Nachfragern. Die vertikalen Beziehungen sind Tauschbeziehungen. Ihr Kennzeichen ist eine wechselseitig vorteilhafte Kooperation. Die horizontalen Beziehungen hingegen sind Konkurrenzbeziehungen. Ihr Kennzeichen ist eine kollektive Selbstschädigung der am Wettbewerb Beteiligten. Auf dem Markt herrscht also eine Simultanpräsenz von Kooperation und Konkurrenz. Freilich sind diese beiden Interaktionsformen nicht auf der gleichen Ebene zu verorten. Sie stehen nämlich, systematisch betrachtet, in einem Zweck-Mittel-Verhältnis zueinander.

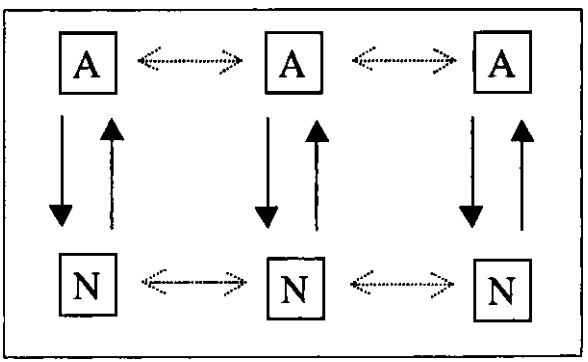

Abb. 2

Der soziale Sinn des Marktes besteht darin, Tauschverhältnisse zu organisieren. Insofern ist der Markt eine Veranstaltung gesellschaftlicher Kooperation. Allerdings handelt es sich um eine antagonistische Kooperation, denn jedem Tauschakt liegt prinzipiell die Struktur eines sozialen Dilemmas zugrunde, das erst überwunden werden muß, damit der Tauschakt zustande kommen kann: Für jeden Akteur

6 Vgl. *Homann* (1990).

7 Vgl. hierzu ausführlich *Pies* (1999; Kapitel 2).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wäre es zunächst einmal vorteilhaft, nur die Leistung des Gegenüber in Anspruch zu nehmen, ohne eine Gegenleistung zu erbringen. Deshalb kommen Tauschakte erst dann zustande, wenn beide Seiten berechtigt erwarten können, daß Leistung und Gegenleistung aneinander gekoppelt werden. Hierzu sind i.d.R. rechtliche Bindungen erforderlich. Das institutionelle Medium hierfür ist der rechtsstaatlich sanktionierte Vertrag. Mit seiner Hilfe können Tauschpartner eine wechselseitig vorteilhafte Interaktion stabilisieren.

Verträge dienen einer vertikalen Kontrolle der Marktteilnehmer. Da Verträge jedoch stets unvollständig sind, haben Marktteilnehmer ein (konstitutionelles) Interesse daran, ihren jeweiligen Tauschpartner nicht nur selbst zu kontrollieren, sondern ihn zudem auch durch andere kontrollieren zu lassen. Genau hierin liegt der *soziale* Sinn des Wettbewerbs. Er sorgt dafür, daß sich die Akteure auf einer Marktnebenseite hinsichtlich ihrer Leistungen an die Marktgegenseite wechselseitig überbieten. Der Antagonismus des Wettbewerbs reduziert den Antagonismus der Tauschbeziehungen. Insofern sind Vertrag und Wettbewerb funktionale Komplemente bei der gesellschaftlichen Produktion von Anreizkompatibilität.

Ähnlich wie der Tausch, bedarf auch der Wettbewerb einer institutionellen Unterstützung. Diese besteht darin, Kartellverträge gesetzlich zu verbieten und ihnen damit genau jene rechtsstaatlichen Stabilisierungshilfen zu entziehen, die Tauschverträgen gewährt werden. Auf diese Weise soll die Kooperation der Wettbewerber als eine Kooperation zu Lasten Dritter unterbunden werden. Der Markt setzt also voraus, daß zwischen erwünschter und unerwünschter Kooperation unterschieden wird. Erwünschte Kooperation wird stabilisiert, unerwünschte Kooperation wird destabilisiert. Genauer formuliert: Die Destabilisierung unerwünschter Kooperation ist ein Mittel zur Stabilisierung erwünschter Kooperation. – Die Destabilisierung unerwünschter, horizontaler Kooperation erfolgt durch die Etablierung einer sozialen Dilemmastruktur, die die Konkurrenten zwingt, gegen ihre gemeinsamen Interessen zu verstoßen. Dies freilich ist kein Selbstzweck, sondern funktional für die Stabilisierung erwünschter, vertikaler Kooperation. Die Wettbewerbsanreize tragen dazu bei, Tauschpartner in die Lage zu versetzen, die dem Tausch zugrunde liegende Dilemmastruktur zu überwinden und ihre gemeinsamen Interessen zu verwirklichen. Die Inkaufnahme kollektiver Selbstschädigung auf der eigenen Marktseite ist also gleichsam ein Preis, den man dafür zu zahlen hat, daß auch der Tauschpartner auf der gegenüber liegenden Marktseite einer kollektiven Selbstschädigung unterworfen wird. Diese Simultanpräsenz kollektiver Selbstschädigungen auf *beiden* horizontalen Ebenen ist der Aneignung wechselseitiger Tauschgewinne förderlich und verhindert damit eine vertikale kollektive Selbstschädigung zwischen Anbietern und Nachfragern.

Fazit: Ein funktionierender Markt beruht auf einem institutionell differenzierten Umgang mit sozialen Dilemmata: Die Etablierung zweier horizontaler Dilemmata dient der Überwindung eines vertikalen Dilemmas. Die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Wettbewerb auf beiden Marktseiten fungiert als kollektive Selbst-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bindung. Sie setzt Anreize, die es als im Interesse des einzelnen liegend erscheinen lassen, die Aneignung wechselseitiger Tauschgewinne nicht durch Opportunismus zu gefährden. Damit tritt der Wettbewerb in den Dienst sozialer Ordnung. Vor diesem Hintergrund lautet die wirtschaftsethische Kernbotschaft: Konkurrenz ist ein Instrument gesellschaftlicher Kooperation. Hierin – und nur hierin – liegt ihre moralische Qualität begründet.[8]

Vergleicht man die hier vorgestellten wirtschaftsethischen Überlegungen mit den ethischen Überlegungen des vorangehenden Abschnitts, so zeigt sich die Gemeinsamkeit, daß in beiden Fällen versucht wird, mit Hilfe eines sozialtheoretischen Erklärungsmodells für Kooperationsprobleme und institutionelle Lösungen dieser Probleme die *gesellschaftstheoretischen Intuitionen* der Moralkommunikation über die Funktionsweise der modernen Gesellschaft so aufzuklären, daß ein Anschluß an genuin *moralische Intentionen* möglich bleibt. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß die Wirtschaftsethik im Hinblick auf die gesellschaftstheoretischen Intuitionen um ein kontra-intuitives Moment angereichert ist, nämlich um den Gedanken, daß Kooperation nicht in jedem Fall den moralischen Intentionen entspricht, so daß – gerade auch aus moralischer Sicht – zwischen erwünschter und unerwünschter Kooperation unterschieden werden muß.[9]

---

[8] Zur Vermeidung von Mißverständnissen: Die hier entwickelte Skizze zur moralischen Rechtfertigung des Wettbewerbs*prinzips* löst den Widerspruch zwischen Wettbewerb und Moral als vermeintlichen Widerspruch auf. Jede Moral, so die zugrunde liegende Überlegung, ist von ihrer Intention her letzten Endes eine Kooperationsmoral, und Wettbewerb ist ein *Instrument* gesellschaftlicher Kooperation. Deshalb lassen sich wettbewerbliche Anreize zur Herbeiführung moralisch erwünschter Ergebnisse *in Dienst nehmen.* – Dies bedeutet natürlich nicht, daß reale Märkte nun einer moralischen Kritik entzogen wären, ganz im Gegenteil. Vielmehr ist in zahlreichen Fällen davon auszugehen, daß die skizzierte Instrumentalisierung von Konkurrenzprozessen aufgrund institutioneller Defizite der Rahmenordnung (noch) nicht so gut funktioniert, daß in der Tat erwünschte Interaktionen – z. B. die Einstellung von Langzeitarbeitslosen – stabilisiert und spiegelbildlich *un*erwünschte Interaktionen – z. B. Korruption oder Umweltverschmutzung – *de*stabilisiert werden. Entsprechende Mißstände, die völlig zu Recht zu einem moralisch artikulierten Unmut führen, sollten allerdings nicht als Anlaß genommen werden, den Wettbewerb pauschal als unmoralisch zu (dis-)qualifizieren. Angemessener wäre es, auf das Instrument des Wettbewerbs nicht zu verzichten, sondern die Anwendung dieses Instruments zu verbessern. Hierfür sind dann institutionelle Reformen nötig, die die Akteure mit besseren Anreizen versorgen. Es geht also darum, Moral nicht gegen die Logik eines institutionell differenzierten Umgangs mit sozialen Dilemmastrukturen, sondern durch eine konsequente(re) Indienstnahme dieser Logik zur Geltung zu bringen.

[9] In theoriegeschichtlicher Hinsicht ist vielleicht der Hinweis von Interesse, daß die hier vorgestellte ökonomische Theorie der Moral einen vermeintlichen Widerspruch zwischen Adam Smith und Thomas Hobbes auflöst. Auf den ersten Blick sieht es so aus, als hätte Thomas Hobbes eine pessimistische, Adam Smith hingegen eine optimistische Version der Argumentationsfigur nicht-intendierter Folgen intentionalen Handelns vertreten. Im Hobbesschen Naturzustand besteht das Ergebnis rationaler Interessenverfolgung in einem Krieg aller gegen alle, während Smith in der natürlichen Ordnung eine unsichtbare Hand am Werk sieht, durch die der einzelne veranlaßt wird, seine Handlungen mittelbar in den Dienst anderer Menschen zu stellen. Dieser Widerspruch – mitsamt der populären Zuschreibung von Optimismus bzw. Pessimismus – erweist sich hingegen als haltlos, sobald erkannt ist, daß ein gleichsam minia-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

V. Ökonomische Theorie der Moralität versus ökonomische Theorie der Moral

Sowohl die ethische als auch die wirtschaftsethische Dekonstruktion der Moralkommunikation gründet sich auf die Argumentationsfigur sozialer Dilemmata. Mit ihrer Hilfe wird gezeigt, warum die gängigen Moralvorstellungen insuffizient sind und wie diese Vorstellungen so verbessert werden können, daß Moral anschlußfähig wird an die dilemmatischen Sozialstrukturen, mittels deren Anreizwirkungen die soziale Ordnung der modernen Gesellschaft primär gesteuert wird. Damit reflektiert eine ökonomische Theorie der Moral – wie von Luhmann gefordert – die Diskrepanz zwischen Sozialstruktur und Semantik. Allerdings bleibt sie nicht bei einer radikalen Kritik stehen, sondern vollzieht, als Ethik, eine *konstruktive* Kritik der Moral. Die Feststellung, daß die Moralkommunikation den Bedingungen der modernen Gesellschaft nicht angemessen ist, mündet in Schlußfolgerungen, wie die Denkkategorien der Moralkommunikation entsprechend angepaßt werden könnten. Diese semantischen Konsequenzen sozialstruktureller Anreizanalysen treten deutlicher hervor, wenn man die hier vorgestellte *De*konstruktion des Moralbegriffs mit einer bloßen *Re*konstruktion vergleicht.

(1) In einer Reihe von Schriften hat Viktor Vanberg Überlegungen vorgestellt, die er als „ökonomische Theorie von Moralität"[10] verstanden wissen will.[11] Diese Theorie geht der Frage nach, wie die moralischen Intuitionen des Alltagsverstandes, die sich in der Umgangssprache, aber auch in der Sprache akademischer Theorien niederschlagen, in den Kategorien des ökonomischen Ansatzes rekonstruiert werden können.

Ausgangspunkt der Vanbergschen Überlegungen ist ein Widerspruch zwischen dem üblichen Verständnis von Moral und dem – seiner Ansicht nach – üblichen Rationalitätskonzept der Ökonomik: Während Moralität bedeute, das individuelle Vorteilsstreben einzuschränken, sehe das ökonomische Rationalitätskonzept eine Case-by-case-Maximierung vor, die eine solche Einschränkung nicht zulasse. Als Folge dieses Widerspruchs diagnostiziert Vanberg Verständigungsschwierigkeiten und mithin ein gespanntes Verhältnis zwischen Ethik und Ökonomik. Um die beiden Disziplinen (wieder) miteinander ins Gespräch zu bringen, schlägt er einen Kompromiß zur Auflösung des Widerspruchs vor: Beide Disziplinen sollen sich aufeinander zu bewegen, indem sie kategoriale Umstellungen vornehmen.

---

turisiertes Hobbessches Dilemma ein notwendiger Bestandteil der Smithschen unsichtbaren Hand ist, ohne den diese nicht funktionieren könnte: Die soziale Ordnung der modernen Gesellschaft beruht nicht nur auf der Überwindung sozialer Dilemmata, sondern auch auf ihrer institutionell kontrollierten Wiedereinführung als Anreizinstrument. In den Kategorien der Systemtheorie Niklas Luhmanns könnte man daher von einem „re-entry" sprechen.

[10] *Vanberg* (1998a; S. 143).

[11] Vgl. *Vanberg* (1988), (1998a) sowie *Vanberg* und *Congleton* (1992).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für die Ökonomik macht Vanberg geltend, sie solle Moralität als empirisches Phänomen nicht (länger) ignorieren, sondern ihr Kategoriensystem so weiterentwickeln, daß sie sich als empirische Sozialwissenschaft dieses Phänomens annehmen kann. Im einzelnen sieht er hier folgendes vor: Individuelles Vorteilsstreben wird als Kern des ökonomischen Rationalitätskonzepts beibehalten. An die Stelle einer fallweisen Optimierung tritt jedoch eine Optimierung über Handlungssequenzen. Damit wird es individuell vorteilhaft, einen Charakter auszubilden: eine Disposition, mit der man sich an Regeln binden kann, die es erlauben, das kurzfristige Vorteilsstreben so einzuschränken, daß langfristige Vorteile angeeignet werden können, die einem sonst entgehen würden.

Für die Ethik macht Vanberg geltend, sie solle ihre Semantik überdenken: Er warnt davor, den Begriff der Moralität so zu fassen, daß es geradezu zu ihrem Definitionsmerkmal wird, mit individueller Rationalität unvereinbar zu sein. Statt dessen sieht er vor, eine kategoriale Umstellung vorzunehmen, die den Begriff der Moralität auf Dispositionen bezieht und sodann die Möglichkeit zuläßt, daß solche moralischen Dispositionen individuell vorteilhaft sein können.[12]

Der von Vanberg angestrebte Kompromiß sieht damit wie folgt aus: In dem Maße, wie die Ethik sich darauf einläßt, Dispositionen regelgeleiteten Verhaltens als Moralität aufzufassen, und wie umgekehrt die Ökonomik sich darauf einläßt, Dispositionen regelgeleiteten Verhaltens als individuell rational, da langfristig vorteilhaft, auszuweisen, kann es gelingen, den Widerspruch zwischen Moralität und Rationalität als vermeintlichen Widerspruch zu überwinden und die beiden Disziplinen auf eine gemeinsame Gesprächsgrundlage zu stellen.

(2) Vanbergs Vermittlungsvorschlag empfiehlt sowohl der Ethik als auch der Ökonomik grundlegende Umstellungen des jeweiligen Kategoriensystems. Aus Sicht einer ökonomischen Theorie der Moral sind hierzu drei Anmerkungen zu machen.

- Sofern der Ethik zugemutet werden soll, den Moralbegriff von der Kategorie individueller Präferenzen zu lösen und ihn – nicht auch, sondern ausschließlich – auf die Kategorie der Restriktionen zu beziehen, besteht volle Übereinstimmung. Vgl. hierzu nochmals Abb. 1.[13]

---

[12] Dieser Vorschlag impliziert eine grundlegende Kritik traditioneller Ethik. *Vanberg* und *Congleton* (1992; S. 428): „A venerated tradition in philosophy centers around the axiomatic assumption that morality, by necessity, means self-sacrifice and that consequently, the teaching of morality is essentially the teaching of self-denial. ... Those who insist on the self-sacrifice notion of morality may rightfully have in mind that a moral disposition implies the adoption of constraints on one's own choice of behavioral strategies. What they fail to recognize is that such constraints need not be in conflict with self-interest."

[13] Insbesondere ist *Vanberg* (1988; S. 31) darin zuzustimmen, daß er die fundamentale Bedeutung von Anreizen hervorhebt: „[I]nternal sanctions cannot be considered an autonomous, independent source of moral enforcement. They are a source that ultimately derives from, and ultimately remains dependent on, the direct or indirect experience of external enforcement. In the absence of any external reinforcement, people can hardly be expected to develop

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

- Volle Übereinstimmung besteht ebenfalls darin, daß Dispositionen individuell vorteilhaft sein können. Freilich ist es nicht nötig, diesen Gedanken gegen die ökonomische Theorietradition in Anschlag zu bringen. Deren Forschungspraxis ist seit je her von einem Rationalitätskonzept geprägt, das individuelle Investitionen ausdrücklich zuläßt und es erlaubt, die Ausbildung von Dispositionen als Investition in Humankapital zu interpretieren. In der Sache jedoch ist Vanberg darin zuzustimmen, daß ein dem Erwerb moralischer Identität und Reputation dienlicher Verzicht auf kurzfristige Vorteilnahme genausowenig irrational sein muß wie ein Konsumverzicht zum Zweck der Ersparnisbildung.[14]
- Dissens hingegen besteht in der konkreten Fassung des Moralbegriffs – vgl. hierzu Abb. 3: Vanberg siedelt den Begriff der Moralität auf der personalen Ebene individueller Dispositionen an. Er nimmt damit eine Zwischenposition ein zwischen der traditionellen Ethik auf der einen Seite und einer ökonomischen Theorie der Moral auf der anderen Seite. Letztere bezieht den Begriff der Moral auf die situationale, gleichsam inter-personale, Ebene institutioneller Anreize. Nicht Dispositionen, sondern Institutionen gelten ihr als systematischer Ort der

---

a conscience." Zusammenfassend heißt es bei *Vanberg* (1988, S. 33). „[I]ndividual morality is essentially conditioned by social enforcement."

[14] Vanberg entwickelt seine Überlegungen zu einer ökonomischen Theorie der Moralität in der Auseinandersetzung mit den Arbeiten Gary Beckers. Seiner Rezeption dieser Arbeiten liegen jedoch empiristische Mißverständnisse zugrunde. Besonders deutlich wird dies an Vanbergs Auffassung, der Unterschied zwischen Präferenzen und Restriktionen mache sich fest an der Trennlinie zwischen subjektiven und objektiven Bestimmungsgründen individuellen Verhaltens, so als komme es auf die inhärenten Eigenschaften dieser Bestimmungsgründe an. Vgl. hierzu *Vanberg* (1988; S. 7 ff.) sowie (1998a; S. 144 ff.). In Beckers Forschungsprogramm jedoch ist die Unterscheidung zwischen Präferenzen und Restriktionen ein „relatively absolute absolute", um es in den Worten von *Buchanan* (1989) zu sagen, der mit dieser Formel den konstruktivistischen Charakter der ökonomischen Kategorien auf den Begriff bringt. Was als Präferenz und was als Restriktion einzustufen ist, hängt ausschließlich vom jeweiligen Problem ab. Dies bedeutet – und das ist für Beckers Forschungsprogramm geradezu konstitutiv –, daß es möglich ist, ein und denselben Sachverhalt in unterschiedlicher Weise zurechnen zu können. Becker sieht nämlich vor, das Erklärungspotential ökonomischer Analysen nur von einer dieser beiden Kategorien tragen zu lassen. Eine solche *Zu*rechnung erfordert eine *Um*rechnung von Präferenzen zu Restriktionen. Diese Umrechnung zielt darauf, die subjektiven Bestimmungsfaktoren menschlichen Verhaltens – indem sie *als* Restriktionen konzeptualisiert werden – in einen ökonomischen Untersuchungsrahmen einzuspannen. Gewissermaßen geht es darum, ‚weiche' Faktoren auf diese Weise einer ‚harten' Analyse zugänglich zu machen. *Vanberg* (1998a; S. 145) sieht hierin jedoch eher so etwas wie einen Taschenspielertrick, bei dem der wahre Sachverhalt „kaschiert" wird. Sein Argument ist, daß subjektive Faktoren subjektiv bleiben, auch wenn sie als Restriktionen in den ökonomischen Ansatz „eingemogelt'" (ebda., S. 144) werden. So kommt es zu dem kuriosen Ergebnis, daß Vanberg glaubt, seine ökonomische Theorie der Moralität nicht nur gegen das übliche Rationalitätskonzept der Ökonomik im allgemeinen, sondern dezidiert auch gegen das Forschungsprogramm Gary Beckers in Position setzen zu müssen, d. h. ausgerechnet gegen jenen Autor, der als Pionier der Humankapitaltheorie genau jenes Konzept bereitstellt, mittels dessen sich Moralität als Bestimmungsgrund individuellen Verhaltens der Kategorie der Restriktionen zurechnen läßt. Vgl. hierzu ausdrücklich *Becker* (1996a). Zur methodischen Adaption des Becker-Ansatzes für einen theoretischen Umgang mit Normativität vgl. *Pies* (1998b).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Moral unter den dilemmatischen (Wettbewerbs-)Bedingungen der modernen Gesellschaft. So gesehen, hilft man der traditionellen Ethik nicht, wenn man ihr auf halbem Wege entgegenkommt. Vielmehr wird das Paradigma einer modernen Ethik mit einer ökonomischen Theorie der Moralität geradewegs verfehlt.

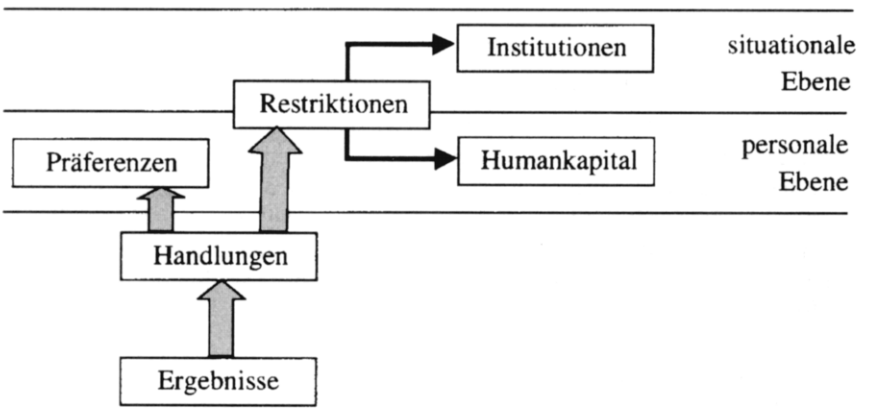

Abb. 3

Zur Erläuterung: Im Unterschied und im Widerspruch zu Vanbergs Überlegungen sucht eine ökonomische Theorie der Moral nicht den Anschluß an moralische *Intuitionen,* sondern an moralische *Intentionen.* Diese beziehen sich stets auf die soziale Ordnung. Nun kommt aber weder eine vormoderne noch die moderne Gesellschaft ohne Regeln und Anreize zur Regelbefolgung aus. Deshalb ist Moral mittelbar *immer* auf Anreize bezogen. Die Frage ist nur, auf welcher Ebene die für die soziale Ordnung entscheidenden Anreize jeweils angesiedelt sind. – In vormodernen Gesellschaftsformationen ist der einzelne an strikte Rollenzuweisungen gebunden, deren Einhaltung einer lückenlosen sozialen Kontrolle unterworfen wird. Die Einübung des erwarteten Verhaltens führt zu Dispositionen, d. h. zu gleichsam ‚inneren' Anreizen, den geforderten Beitrag zur sozialen Ordnung auch tatsächlich zu leisten. Hier ist Erziehung auf Tugenderwerb gerichtet. In der modernen Gesellschaft hingegen ist der einzelne mit zahlreichen, z.T. konfligierenden Rollenerwartungen konfrontiert. So wird etwa von Marktteilnehmern zugleich Kooperation und Nicht-Kooperation gefordert. Angesichts solcher Sozialstrukturen sind Dispositionen überfordert, die nötige Verhaltenssteuerung zu gewährleisten. An die Stelle der – aufgrund sozialer Kontrolle internalisierten – ‚inneren' Anreize treten ‚äußere' Anreize als primäres Medium sozialer Steuerung. Institutionen übernehmen die Funktion, situationsgerechtes Verhalten sicherzustellen.[15] Dies hat mindestens

[15] Um Mißverständnisse zu vermeiden: Ähnlich wie Luhmanns These vom Primat funktionaler Differenzierung nicht ausschließt, daß in der modernen Gesellschaft vormoderne

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

drei Folgen, die für die soziale Ordnung der modernen Gesellschaft von fundamentaler Bedeutung sind: *Erstens* ist der einzelne von weitreichenden Tugendzumutungen der Familie und des Standes drastisch entlastet. Üblicherweise wird dies als Freiheit empfunden. *Zweitens* ist die Anreizstruktur flexibler. Damit wird es möglich, immer leistungsfähigere Interaktionsarrangements zu entwickeln. Gerade dadurch aber führt institutionelle Anreizsteuerung, *drittens,* zu einem Niveau gesellschaftlicher Komplexität, das intellektuelle Orientierungsschwierigkeiten verursacht. Der einzelne fühlt sich in der modernen Welt nicht mehr ohne weiteres zu Hause. Moralkommunikation ist der wohl deutlichste Ausdruck dieses Empfindens von Befremdlichkeit oder gar Entfremdung.[16]

Wenn in der modernen Gesellschaft der Primat intra-personaler Anreize zur sozialen Steuerung abgelöst wird von einem Primat inter-personaler Anreize, dann übernehmen Institutionen eine Funktion, die in vormodernen Gesellschaften von Dispositionen erfüllt wurde. So gesehen, ist es genaugenommen eine Hypostasierung, den von seiner Intention her letztlich auf soziale Ordnung zielenden Moralbegriff definitorisch an die Person zu binden, eine Hypostasierung zudem, der in der modernen Gesellschaft die sozialstrukturelle Basis zunehmend wegbricht. Aus diesem Grund ist es für das Paradigma einer modernen Ethik unabdingbar, die hypostasierten moralischen *Intuitionen* zu verabschieden und sich statt dessen zu einem Moralbegriff durchzuringen, der den Sozialstrukturen der modernen Gesellschaft angemessen ist und gerade deshalb die der Moral zugrunde liegenden *Intentionen* sozialer Ordnungsstiftung vergleichsweise besser zur Geltung zu bringen vermag.[17]

Elemente segmentärer und stratifikatorischer Differenzierung erhalten bleiben, soll die ökonomische These vom Primat „funktionaler Institutionalisierung" – so der terminus technicus bei *Suchanek* (2000; S. 16 ff.) – lediglich aussagen, daß die soziale Ordnung der modernen Gesellschaft in erster Linie durch die Anreize formaler Institutionen bestimmt wird, auch wenn informale und internalisierte Anreize weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Beide Thesen münden in die Folgeüberlegung, daß die Semantik diesem sozialstrukturellen Wandel hinterherhinkt und entsprechend angepaßt werden muß.

[16] Vgl. hierzu die Diagnose bei von *Hayek* (1988, 1996; S. 15, im Original teilweise hervorgehoben): „Unsere gegenwärtige Schwierigkeit besteht zum Teil darin, daß wir unser Leben, unsere Gedanken und Gefühle unentwegt anpassen müssen, um gleichzeitig in verschiedenen Arten von Ordnungen und nach verschiedenen Regeln leben zu können. Wollten wir die unveränderten, uneingeschränkten Regeln des Mikrokosmos (d. h. die Regeln der kleinen Horde oder Gruppe oder beispielsweise unserer Familien) auf den Makrokosmos (die Zivilisation im großen) anwenden, wie unsere Instinkte und Gefühle es uns oft wünschen lassen, so würden wir ihn zerstören. Würden wir aber umgekehrt immer die Regeln der erweiterten Ordnung auf unsere kleinen Gruppierungen anwenden, so würden wir diese zermalmen. Wir müssen also lernen, gleichzeitig in zwei Welten zu leben." – Zusammen mit Walter Eucken gehört F. A. von Hayek zu den modernen Klassikern einer die Diskrepanz zwischen Sozialstruktur und Semantik reflektierenden Ökonomik. Vgl. hierzu *Pies* (1998c) sowie ausführlich *Pies* (1999).

[17] Über die moralische Intention einer auf wechselseitige Besserstellung zielenden Reziprozität liest man bei Nicolas Chamfort (*1741, †1794) – zitiert nach *Schultz* (1997; S. 35): „Laß es dir und anderen gut gehen, ohne dir und anderen weh zu tun: das ist, glaube ich, die ganze Moral." Ob man es sich und anderen gut gehen lassen *kann,* hängt in der modernen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von einer solchen Warte stellt sich das Problem, das Vanberg mit seiner ökonomischen Theorie der Moralität zu bearbeiten versucht, in einer etwas anderen, differenzierteren Weise. Vanberg greift empiristisch zu und argumentiert dann (notgedrungen) handlungstheoretisch: Er hält an einem umgangssprachlichen Moralitätsbegriff fest und fragt dann, unter welchen Umständen moralisches Verhalten für den Akteur selbst vorteilhaft sein kann. Eine ökonomische Theorie der Moral geht genau anders herum vor. Ohne allzu großes Vertrauen auf die (vermeintlichen) Plausibilitäten der Alltagssemantik, greift sie konstruktivistisch zu und argumentiert dann gesellschaftstheoretisch: Festgehalten wird am Konzept individuellen Vorteilsstrebens. Gefragt wird, unter welchen Bedingungen dieses Vorteilsstreben als moralisch qualifiziert werden kann. Diese Frage wird vor dem Hintergrund moderner Sozialstrukturen gestellt. Damit wird deutlich, daß zwei Arten individuellen Vorteilsstrebens unterschieden werden müssen: die Verfolgung des eigenen Vorteils zu Lasten anderer und die Verfolgung wechselseitiger Vorteile. In sozialen Dilemmasituationen ist es gerade die erste Art des Vorteilsstrebens, durch die verhindert wird, daß die zweite Art – die vorteilsorientierte Realisierung gemeinsamer Ziele – zum Zuge kommen kann. In dem Maße, in dem die Gestaltung dilemmatischer Interaktionsstrukturen – ihre gezielte Überwindung *und* Etablierung! – nur mit Hilfe institutioneller Anreize für die soziale Ordnung funktional gemacht werden kann, avancieren Institutionen zum systematischen Ort der Moral, denn sie allein sind das Medium, mit dem sich moralische Intentionen wechselseitiger Besserstellung durch gesellschaftliche Kooperation anreizkompatibel machen und so zur Geltung bringen lassen.[18]

Gesellschaft jedoch nicht (mehr) primär von Akteursmerkmalen, sondern von Situationsmerkmalen ab. *Deshalb* erscheint es erforderlich, die Moralsemantik von Dispositionen auf Institutionen umzustellen.

[18] *Vanberg* (1997) kommt einer solchen Sichtweise durchaus nahe. Er unterscheidet zwischen einer motivationsorientierten und einer verhaltensorientierten Ethik. Erstere schreibt den Widerspruch zwischen Moral und Eigeninteresse definitorisch fest. Letztere hingegen ist für *Vanberg* (1997; S. 172 f.) dadurch gekennzeichnet, daß sie „die Frage der Handlungsmotivation offen läßt und statt dessen auf die Frage der Wünschbarkeit des äußeren Verhaltens selbst abstellt. ... Entsprechend stellt sich für eine verhaltensorientierte – im Unterschied zu einer motivationsorientierten – Ethik die praktische Frage: Welche Möglichkeiten haben wir, unser soziales Zusammenleben so zu ordnen, daß auch eigeninteressierte Akteure gute Gründe haben, in ihren Handlungsentscheidungen den Interessen anderer Akteure angemessen Rechnung zu tragen? ... Aus einer solchen Sicht liegt das praktische Problem der Sicherung einer ‚moralischen Ordnung' darin, Rahmenbedingungen zu schaffen, die moralisches Verhalten belohnen, unmoralisches entmutigen." *Vanberg* (1997; S. 173) betont ausdrücklich, „daß ‚moralische Motive' ... weder ein Garant noch eine notwendige Voraussetzung für ‚moralisches Verhalten' sind, wenn mit letzterem sozial erwünschte Verhaltensweisen gemeint sind." – Dennoch bleiben zwei wichtige Unterschiede bestehen: Zum einen läßt Vanberg das Verhältnis zwischen motivationsorientierter Ethik und verhaltensorientierter Ethik ungeklärt. Insbesondere unterläßt er es, das erste Paradigma als Spezialfall des zweiten auszuweisen, als einen auf Präferenzen und damit im allgemeinen zu undifferenziert zurechnenden Spezialfall. Zum anderen kann sich Vanberg auch hier nicht dazu entscheiden, den Begriff der Moral von der intra-personalen auf die inter-personale Ebene zu heben (Abb. 3). Obwohl er sehr genau weiß, daß moralisches Verhalten auf die Unterstützung durch Anreize, insbesondere auf insti-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VI. Fazit: Der wirtschaftsethische Beitrag zum Paradigma einer Ethik der Moderne

Wissenschaftstheoretiker vertreten gelegentlich die Auffassung, daß die grundlegenden Neuerungen und Fortschrittsimpulse vielfach nicht im Zentrum eines Fachs entstehen, sondern in seiner Peripherie, also gleichsam am (inter)disziplinären Rand. Dies liegt daran, daß die Problemlösungsroutinen, die den Kernbestand einer Disziplin ausmachen, bei den üblichen Standardproblemen selten so radikal versagen, daß sie von Grund auf neu überdacht werden müssen. Bei neuartigen Problemen hingegen, die nicht – oder noch nicht – zum Standard gehören, ist das Fehlerpotential größer. Deshalb können hier unter (günstigen) Umständen größere Lernfortschritte gemacht werden. Im Idealfall werden so Erkenntnisse generiert, die eine grundlegende Bedeutung erlangen: Die Peripherie wirkt auf das Zentrum zurück und bereichert den theoretischen Kernbestand der Disziplin.

Diesem Aufsatz liegt die These zugrunde, daß sich das Verhältnis zwischen Ethik und Wirtschaftsethik diesem Muster theoretischen Erkenntnisfortschritts einfügt: Ursprünglich – so erklärt sich der Name – wurde Wirtschaftsethik als bloße Anwendung traditioneller Ethik auf Probleme der Wirtschaft gedacht. Mittlerweile setzt sich jedoch immer mehr die Erkenntnis durch, daß sich die Probleme der Wirtschaft einem unmittelbaren Durchgriff philosophischer oder theologischer Ethik entziehen. Dies jedenfalls wird man als Ergebnis einer nunmehr über 10jährigen, vom ‚Ausschuß für Wirtschaftswissenschaft und Ethik' maßgeblich bestimmten Theoriedebatte festhalten dürfen. Damit stellt sich nachdrücklich die Frage, was es für die Ethik bedeutet, wenn für die Wirtschaftsethik eine sozialwissenschaftlich instruierte Methode erforderlich ist, d. h. ein grundlegend neuer Typus ethischer Theorie.

---

tutionelle Anreize formaler Regelarrangements, angewiesen ist, zieht er aus dieser *sozialstrukturellen* Erkenntnis nicht die entsprechende *semantische* Konsequenz. Vielleicht hindert ihn sein empiristisches Selbstverständnis hieran. Denn selbst dort, wo er der einer ökonomischen Theorie der Moral zugrunde liegenden Vorstellung am nächsten kommt – der Vorstellung nämlich, daß eine moderne Ethik der ökonomischen Methode nicht mehr entbehren kann –, beharrt Vanberg auf einer strikten Arbeitsteilung bei der Analyse von Sozialstruktur und Semantik. Er vertritt die Auffassung – *Vanberg* (1997; S. 178, im Original teilweise hervorgehoben) –, „daß eine Ordnungsökonomik, die nach den konsensfähigen konstitutionellen Interessen der Akteure fragt, das erfahrungswissenschaftliche Gegenstück zu einer Ethik ist, die nach den Maßstäben für ethisch rechtes Handeln fragt". – In einem neueren Beitrag schließlich stimmt *Vanberg* (1998b; S. 10 f.) der These weitgehend zu, daß im Kontext wettbewerblicher Dilemmastrukturen die institutionellen Rahmenbedingungen zum systematischen Ort der Moral avancieren, läßt jedoch offen – vgl. hierzu auch *Vanberg* (1997; S. 173) –, wie sich eine solche Einschätzung mit seinem Begriff von Moralität verträgt. Diesem Problem semantischer Umstellung und seiner etwaigen Lösung im Rahmen einer ‚ökonomischen Theorie von Moralität' kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht weiter nachgegangen werden. Deshalb sei an dieser Stelle lediglich festgehalten, daß sich hier möglicherweise eine Konvergenz der Positionen abzeichnet. Jedenfalls steht zu erwarten, daß weitere Publikationen – z. B. im Rahmen des demnächst erscheinenden Handbuchs zur Wirtschaftsethik – schon in naher Zukunft hierüber näheren Aufschluß geben dürften.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Antwort auf diese Frage ist durch die in der Literatur übliche Gegenüberstellung von Individualethik und Institutionenethik freilich eher verdeckt als gefördert worden. Untrügliches Indiz hierfür ist, daß manche Autoren additiv beides für erforderlich halten und ein eklektizistisches Sowohl-Als-auch empfehlen. Aus Sicht einer ökonomischen Theorie der Moral stellt sich diese Frage anders, und aufgrund der veränderten Fragestellung wird dann auch eine konstruktivere Antwort möglich: Ausgangspunkt ist die Überlegung, daß Individualethik dem traditionellen Ethikkonzept entspricht und unter den Bedingungen einer modernen Wirtschaft systematisch scheitert. Diesen Bedingungen, insbesondere den Wettbewerbsmärkte allererst konstituierenden *dilemmatischen* Sozialstrukturen, angemessen ist hingegen eine Institutionenethik, die sich aus der traditionellen Ethik heraus nicht entwickeln läßt, weil sie primär durch sozialstrukturelle Analysen inspiriert ist. Der hierin liegende Widerspruch zwischen Ethik und Wirtschaftsethik läßt sich auflösen, indem man die Institutionenethik als inter-personale Anreizethik entwikkelt und sodann die traditionelle Individualethik als Spezialfall einer Anreizethik auffaßt, als eine Sondervariante, in der – implizit – auf intra-personale Anreize zugerechnet wird.[19] Möglichkeiten und Grenzen dieser beiden anreizethischen Varianten, für die eine ökonomische Theorie der Moral gleichsam die Klammer bildet (Abb. 4), lassen sich dann im Hinblick auf Sozialstrukturen eindeutig bestimmen. Anreizethisch reformuliert, widersprechen sich Individualethik und Institutionenethik nicht, sie ergänzen einander. Damit empfiehlt sich die Anreizethik als integratives Paradigma einer Ethik der Moderne.[20]

---

[19] Die primär auf Präferenzen rekurrierende traditionelle Individualethik philosophischer und theologischer Provenienz läßt sich als implizite Restriktionentheorie ökonomisch rekonstruieren. Sie setzt stillschweigend voraus, daß die jeweilige Interaktionsumwelt individuelle Vorleistungen zur gesellschaftlichen Kooperation prämiert. Im Unterschied zu vormodernen Gesellschaftsformationen kann diese sozialstrukturelle Voraussetzung in einer modernen Gesellschaft aber nur noch institutionell sichergestellt werden. Hier ändert sich das Medium der Anreize. Deshalb wird hier ein differenzierterer Zurechnungsmodus erforderlich. *Konsequent* zu Ende gedacht, mündet daher die *Re*konstruktion der Moralkommunikation in eine *De*konstruktion. Vgl. dazu nochmals Abb. 3.

[20] Zur Erläuterung: Die moraltheoretische Auflösung des vermeintlichen Widerspruchs zwischen Wettbewerb und Moral führt zu einem – wiederum vermeintlichen! – Widerspruch zwischen Individual- und Institutionenethik. Dieser läßt sich auflösen, indem man für die traditionelle Individualethik eine kategoriale Umrechnung von Präferenzen auf die Restriktion des Humankapitals vornimmt. Auf diese Weise werden scheinbar inkommensurable Moraltheorien kommensurabel gemacht. Sie müssen sich nun nicht mehr widersprechen, weil sie – je nach Problemsituation – auf unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln sind: die traditionelle Individualethik als Theorie ‚innerer' Anreize auf der intra-personalen Ebene und – angesichts dilemmatischer Interaktionsstrukturen – die institutionell orientierte Wirtschaftsethik als Theorie ‚äußerer' Anreize auf der inter-personalen Ebene. Insofern bietet eine anreizethische Reformulierung in der Tat eine geeignete Integrationsbasis, die scheinbar divergente Strömungen der neueren Moraltheorie zusammenführt, indem sie – ökonomisch instruiert – den Anreizbedingungen der modernen Gesellschaft in differenzierter(er) Weise Rechnung zu tragen vermag.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine in diesem Sinne moderne Ethik muß sich nicht – wie Luhmann insinuiert – zwischen Moral und moderner Gesellschaft entscheiden. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, die Traditionsbestände von Moral(kommunikation) und Moraltheorie aufzuheben, sie zu dekonstruieren und gerade dadurch fruchtbar zu machen für die weitere Entwicklung – insbesondere der Institutionen – der modernen Gesellschaft. Hierfür sind zahlreiche Übersetzungsleistungen erforderlich, die als Paralleldiskurs organisiert werden müßten. Auf diese Weise könnten moralische Vorstellungen zur Heuristik der Moderne werden, und Ethik könnte – durch intellektuelle Aufklärung – als Ethik der Moderne dazu beitragen, daß wir lernen, im Sinne von Hayeks in zwei Welten zu leben.

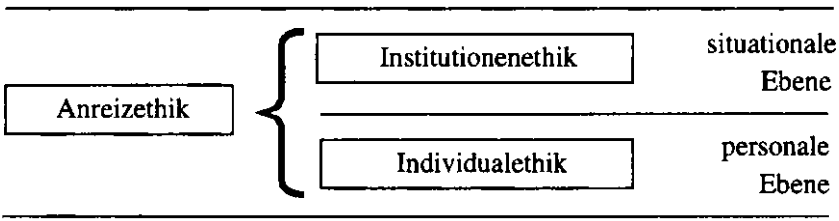

Abb. 4

Literatur

Becker, Gary S. (1976, 1982): Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, übersetzt von Monika und Viktor Vanberg, Tübingen.

– (1996a): Preferences and Values, in: ders.: Accounting for Tastes, Cambridge, Mass., S. 3–23.

– (1996b): Familie, Gesellschaft und Politik – die ökonomische Perspektive, übersetzt von Monika Streissler, hrsg. von Ingo Pies, Tübingen.

Buchanan, James M. (1989): The Relatively Absolute Absolutes, in: ders.: Essays on the Political Economy, Honolulu, S. 32–46.

Gerecke, Uwe (1998): Soziale Ordnung in der modernen Gesellschaft. Ökonomik – Systemtheorie – Ethik, Tübingen.

Hayek, Friedrich August von (1988, 1996): Die verhängnisvolle Anmaßung: Die Irrtümer des Sozialismus, übersetzt von Monika Streissler, Tübingen.

Homann, Karl (1990): Wettbewerb und Moral, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 31, S. 34–56.

– (1997): Die Bedeutung von Anreizen in der Ethik, in: Jean-Paul Harpes und Wolfgang Kuhlmann (Hrsg.): Zur Relevanz der Diskursethik. Anwendungsprobleme der Diskursethik in Wirtschaft und Politik, Münster, S. 139–166.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

– (1998): Normativität angesichts systemischer Sozial- und Denkstrukturen, in: Wulf Gaertner (Hrsg.): Wirtschaftsethische Perspektiven IV, Berlin, S. 17 – 50.

Homann, Karl / *Pies,* Ingo (1994a): Wirtschaftsethik in der Moderne: Zur ökonomischen Theorie der Moral, in: Ethik und Sozialwissenschaften 5, Heft 1, 1994, S. 3 – 12.

– (1994b): Wie ist Wirtschaftsethik als Wissenschaft möglich? Zur Theoriestrategie einer modernen Wirtschaftsethik, in: Ethik und Sozialwissenschaften 5, Heft 1, 1994, S. 94 – 108.

Luhmann, Niklas (1978): Soziologie der Moral, in: Niklas Luhmann und Stephan H. Pfürtner (Hrsg.): Theorietechnik und Moral, Frankfurt a.M., S. 8 – 116.

– (1989): Ethik als Reflexionstheorie der Moral, in: ders.: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Band 3, S. 358 – 447.

– (1990): Paradigm lost: Über die ethische Reflexion der Moral, Frankfurt a.M.

– (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft, 2 Bände, Frankfurt a.M.

Pieper, Annemarie (1994): Moralphilosophie kontrovers, in: Ethik und Sozialwissenschaften 5, Heft 3, S. 363 – 370.

Pies, Ingo (1995): Normative Institutionenökonomik – Zur Problemstellung eines Forschungsprogramms demokratischer Politikberatung, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 44, Heft 3, S. 311 – 340.

– (1997): Theologische Sozialethik und ökonomische Theorie der Moral: Ein Verständigungsversuch, in: Detlef Aufderheide und Martin Dabrowski (Hrsg.): Wirtschaftsethik und Moralökonomik, Berlin, S. 183 – 195.

– (1998a): Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik – der Beitrag Gary Beckers, in: Ingo Pies und Martin Leschke (Hrsg.): Gary Beckers ökonomischer Imperialismus, Tübingen, S. 1 – 29.

– (1998b): Ökonomischer Ansatz und Normativität: Zum wertfreien Umgang mit Werten, in: Ingo Pies und Martin Leschke (Hrsg.): Gary Beckers ökonomischer Imperialismus, Tübingen, S. 107 – 135.

– (1998c): Liberalismus und Normativität: Zur Konzeptualisierung ökonomischer Orientierungsleistungen für demokratische Politikdiskurse, in: Paul Klemmer, Dorothee Becker-Soest, Rüdiger Wink (Hrsg.): Liberale Grundrisse einer zukunftsfähigen Gesellschaft, Baden-Baden, S. 45 – 78.

– (1999): Ordnungspolitik in der Demokratie. Ein ökonomischer Ansatz diskursiver Politikberatung, unveröffentlichte Habilitationsschrift, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Suchanek, Andreas (2000): Normative Umweltökonomik. Zur theoretischen Herleitung von Prinzipien rationaler Umweltpolitik, Tübingen.

Schultz, Joachim (1997): Der Mensch in der Gesellschaft. Aphorismen und Maximen aus Frankreich, England, Italien. 16.-18. Jahrhundert, Bamberg.

Tommasi, Mariano / *Ierulli,* Kathryn (1995) (Hrsg.): The New Economics of Human Behavior, Cambridge.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vanberg, Viktor (1988): Morality and Economics – De Moribus est Disputandum, New Brunswick.

– (1997): Moral und Interesse, Ethik und Ökonomik, in: Rainer Hegselmann und Hartmut Kliemt (Hrsg.): Moral und Interesse. Zur interdisziplinären Erneuerung der Moralwissenschaft, München, S. 167 – 181.

– (1998a): Zur ökonomischen Erklärung moralischen Verhaltens, in: Ingo Pies und Martin Leschke (Hrsg.): Gary Beckers ökonomischer Imperialismus, Tübingen, S. 141 – 146.

– (1998b): Zum Verhältnis von Ordnungsökonomik und Ethik, unveröffentlichtes Vortragstyposkript, Universität Freiburg, Juli 1998, Freiburg.

Vanberg, Viktor / *Congleton,* Roger (1992): Rationality, Morality, and Exit, in: American Political Science Review 86, S. 118 – 131.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verhaltenskoordination durch Normen aus selbstorganisatorischer und evolutorischer Perspektive

Von *Peter Weise*[1], Kassel

I. Einleitung

Gemeinhin versteht man unter einer Norm: eine allgemein anerkannte, als verbindlich geltende Regel, einen eigentlich üblichen, erwartungsgemäßen Zustand, eine geforderte Handlung oder Unterlassung – also kurz das, was normal oder normentsprechend ist, was anerkannt, verbindlich, üblich, erwartungsgemäß, regelgemäß, vorschriftsmäßig ist. Diese Aneinanderreihung von Synonymen deutet bereits darauf hin, wie Normen Handlungen koordinieren: Aus einer Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten werden bestimmte Handlungen als zu befolgende (oder zu unterlassende) für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich gemacht, quasi normiert und standardisiert; in diesen Handlungen werden die Menschen egalisiert. Grob vereinfachend könnte man sagen, daß Normen Menschen zu einer gleichen Handlungsweise trotz unterschiedlicher persönlicher Bewertungen zwingen (während Märkte zu verschiedenen Handlungen bei jeweils gleichen persönlichen Bewertungen für alle Handlungen führen).[2]

Um dies alles exakter analysieren zu können, genügt es nicht, den Normbegriff normativ zu fassen und ihm einen bestimmten Sinn oder eine Funktion beizumessen; die folgenden Ausführungen wären dann lediglich semantische Übungen in Sinn und Funktion des Sollens, da Normen gemäß dieser Definition nicht durch die Interaktion menschlicher Handlungen entstehen können und diese wiederum koordinieren, sondern Funktionen zu erfüllen haben. Es genügt aber auch nicht, Normen aus allgemeineren Normen und diese wiederum aus noch allgemeineren Normen herzuleiten; eine derartige Begründung einer Normenhierarchie läuft auf einen infiniten Regreß hinaus. Es genügt schließlich nicht, Normen lediglich als Handlungsbeschränkungen aufzufassen, deren Akzeptanz oder Nichtakzeptanz den Nutzen-Kosten-Kalkülen isolierter Individuen anheimgestellt wird, ohne daß zwi-

[1] Der Autor dankt einem anonymen Referee für seine hervorragende inhaltliche und methodologische Kritik einer ersten Fassung dieses Aufsatzes; ich habe versucht, die kritischen Anmerkungen in einer zweiten Fassung weitgehend zu berücksichtigen.

[2] Siehe zu einem Vergleich von Markt- und Normkoordination *Weise* (1996).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schen Sanktionen, die Kosten für eine Normübertretung bezeichnen, und Preisen, die Wertentschädigungen für Markttransaktionen sind, unterschieden wird.

Daher kommt man nicht umhin, eine Modellvorstellung zu entwickeln, in der Personen handeln und ihre Handlungen selbstorganisatorisch koordinieren. Die Referenzsituation ist das Modell vollständiger Unordnung, in dem keinerlei Verhaltenskoordination stattfindet. Dieses Gedankenmodell werde ich als Ausgangspunkt nehmen und zu zeigen versuchen, wie durch die Interaktionen der Menschen Normen und Verhaltensregelmäßigkeiten evolutorisch und selbstorganisatorisch entstehen können. Zunächst werden die Begriffe „Selbstorganisation" und „Evolution" definiert. Dann werden verbal-argumentativ Gründe und Motive für eine Normentstehung und Normeinhaltung diskutiert. Anschließend werden diese Gründe und Motive mathematisch exakt modelliert.

II. Evolution und Selbstorganisation

1. Der Begriff der Evolution entstammt der biologischen Evolutionstheorie. Diese hat es sich zum Ziel gesetzt, das Entstehen der Millionen verschiedener Arten von Lebewesen zu erklären.[3] Bei sich geschlechtlich fortpflanzenden Arten entsteht durch genetische Rekombination eine Vielzahl genetischer Varianten. Diese Variation zusammen mit der Mutation erzeugt eine große Variabilität von Individuen in jeder Generation. Durch die Selektion bleiben in jeder Generation einige wenige übrig, die dann wiederum Nachkommen der nächsten Generation haben. Direkt ausgelesen werden demnach Individuen; indirekt ausgelesen werden die entsprechenden Gene und die Gruppen, falls sie einen überdurchschnittlichen Überlebensvorteil bewirken.

Evolution ist also ein Prozeß, der sich aus Zufall und Notwendigkeit zusammensetzt: Die Erzeugung der genetischen Variabilität ist ein stochastischer Prozeß, die Auslese im wesentlichen ein deterministischer. Diejenigen Individuen werden in der Evolution am meisten begünstigt, die ihren Feinden am besten widerstehen sowie sich am besten an die Umwelt anpassen können (natürliche Auslese) und die den größten Fortpflanzungserfolg haben (geschlechtliche Auslese). Die Entwicklung bestimmter Eigenschaften auf der Makroebene entsteht dabei durch das Auftreten dieser Eigenschaften bei einem Individuum, d. h. auf der Mikroebene, und durch allmähliche Diffundierung dieser Eigenschaft via Selektion.[4]

2. Naturgemäß enthält die biologische Evolutionstheorie Elemente und Übertragungsmechanismen, die ihrem spezifischen Erklärungsgegenstand geschuldet sind: Gene, geschlechtliche Rekombination, Variation, Selektion u.a.m. Eine direkte Übertragung dieser Begriffe auf die Analyse ökonomischer Prozesse scheint unan-

[3] Siehe zum folgenden *Weise* (1997).

[4] Vgl. hierzu *Mayr* (1994) und *Kull* (1979).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemessen. Vielmehr muß zuvor gefragt werden, welche ökonomischen Tatbestände den biologischen entsprechen. Da menschliche Individuen Informationen direkt – und nicht nur durch paarweise Kontakte – austauschen sowie lernen und erfinden können und da menschliche Individuen über vielfältige Mechanismen miteinander konkurrieren und kooperieren können, scheinen andere Konzepte nützlicher zu sein.

Hier wird vorgeschlagen, statt der Gene als Übertragungsträger die Handlungen der Individuen als Einheiten zu nehmen, an denen Evolution bzw. Selektion ansetzt. Diese können innoviert und stabilisiert werden, sie können aber auch durch Imitation im „Handlungspool" vervielfacht werden oder aus diesem durch Selektion verschwinden. Um die Variabilität der Handlungen erklären zu können, wird angenommen, daß menschliche Individuen zwischen Handlungen wählen und neue Handlungen erfinden können, d. h. zwischen Handlungen fluktuieren können. Die Begriffe der Rekombination und der Selektion werden ersetzt durch die Begriffe der Selbstverstärkung und Hemmung bzw. der Bevorzugung.

Andere Autoren verallgemeinern den Begriff der Gene zum Begriff des Replikators.[5] Ein Replikator ist eine Einheit, die Informationen enthält, rekombinationsfähig ist und hinreichend lange überlebt, um Informationen auf mehrere Generationsfolgen übertragen zu können. So wird zum einen als Replikator analog zum Gen das Mem vorgeschlagen, das als elementare Wissenseinheit die übertragungsfähige Grundeinheit der kulturellen Evolution sein soll. Dieser Vorschlag ist zu eng gegriffen, da das Mem ohne Handlung nicht überlebensfähig ist, während die Handlung die entsprechenden Wissenseinheiten mit enthält. So wird zum anderen als Replikator die Routine vorgeschlagen, die via Imitation weitergegeben wird. Dieser Vorschlag ist zu weit gegriffen, da eine Routine erst über Lern- und Gewöhnungseffekte (sprich: über Selbstverstärkung und Hemmung) aus einer Handlung aufgebaut und stabilisiert wird.[6] Das gleiche Argument gilt gegen den Vorschlag, als Einheit der Evolution die Interaktion zu nehmen. Denn Interaktionen entstehen aus aufeinander bezogenen Handlungen.

3. Unter Selbstorganisation versteht man „die spontane Entstehung von Ordnung, ohne daß externe Anweisungen oder interne Programme diese Ordnung bestimmen. Die Bildung von Ordnung muß deshalb als eine Leistung einer bezüglich ihres Produkts (Ordnung) ‚blinden' Dynamik verstanden werden... Selbstorganisation ist die Entstehung dynamischer Strukturen, die sich selbst reproduzieren. Sie ist in physikalischen Systemen an eine Dynamik gebunden, die durch Ausgleichsprozesse in Ungleichgewichten getrieben wird. Damit sie nicht in kurzer Zeit zum Erliegen kommt, muß der Ausgleich des Ungleichgewichts durch dessen Aufrechterhaltung verhindert werden. Selbstorganisation ist deshalb auf eine Umwelt angewiesen, die die Ressourcen für die Aufrechterhaltung solcher Ungleichgewichte bereitstellt... Diese Rückkopplungsschleife zwischen Ungleichgewicht (Ursache)

[5] Vgl. dazu *Hofbauer/Sigmund* (1984).

[6] Siehe hierzu den Sammelband *Biervert/Held* (1992).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Ausgleichsprozeß (Wirkung) kann offen bleiben oder sich schließen. Bleibt sie offen, können Ursache und Wirkung sich ständig gegenseitig verändern ... Schließt sich die Rückkopplung, bedingen Ursache und Wirkung einander. Dann produziert eine Ursache gerade die Wirkung, die sie selbst zur Ursache hat".[7]

Überträgt man diese Ausführungen auf die ökonomische Selbstorganisation, so können wir Selbstorganisation definieren als einen Prozeß, bei dem Strukturen zirkulär-kausal erzeugt werden, indem sie rückwirkend die Ursachen stabilisieren, aus denen sie entstehen.[8] Dabei sind die folgenden Eigenschaften dieses Prozesses bedeutsam:

a) Es gibt keine externe Kraft, die das System ordnet und organisiert; es gibt aber einen externen Energie-Input in das System, um zu verhindern, daß das System seine Struktur verliert und sich dem Entropiemaximum annähert. Dieser Energie-Input muß in ökonomischen Systemen nicht ausschließlich materieller, sondern kann auch informationeller Natur sein.

b) Es gibt keine interne Kraft, die das System ordnet und organisiert; es gibt also keine zielgerichteten oder geplanten Aktivitäten, die eine Ordnung herstellen. Vielmehr ist die Ordnung des Systems ein Beiprodukt individueller Handlungen.

c) Es wird durch die Interaktionen ein Ordner (oder eine Hierarchie von Ordnern) erzeugt, der sich langsamer verändert als die Interaktionen selbst und der rückwirkend die Ordnung stabilisiert.

d) Schließt sich die Rückkopplungsschleife zwischen Ursache und Wirkung nicht, entsteht ein evolutorischer Prozeß, bei dem im Zeitablauf kein selbstorganisatorisches Gleichgewicht erreicht wird.

4. Im wesentlichen basiert der ökonomische Evolutions- und Selbstorganisationsprozeß auf vier verschiedenen Kräften:

a) Fluktuationskraft: Mutationen, Variationen, Innovationen entstehen und zerstören die etablierte Struktur, woraus eine Tendenz zur Unordnung entsteht, bis hin zum Zustand der maximalen Entropie. Gleichzeitig wird durch diese Kraft eine Variabilität von Handlungen erzeugt.

b) Selbstverstärkungskraft: Durch Interaktionen mit positivem Feedback, durch Konformitätsprozesse und Selbstverstärkungsprozesse bewegt sich das System vom Zustand der maximalen Unordnung weg und begibt sich in einen Zustand höherer Ordnung. Gleichzeitig werden durch diese Kraft Strukturen aufgebaut.

c) Hemmungskraft: Durch Interaktionen mit negativem Feedback, durch Antikonformitätsprozesse und Reibungsprozesse wird ein unbegrenztes Wachstum des Systems gebrochen und eine Tendenz zum Gleichgewicht hergestellt. Gleichzeitig werden durch diese Kraft Entwicklungsbeschränkungen erzeugt.

---

[7] *Küppers* (1996, S. 122, 136, 138).

[8] Siehe dazu ausführlich *Weise* (1990).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

d) Bevorzugungskraft: Bestimmte Wachstums- und Entwicklungspfade werden anderen Pfaden aus Präferenzgesichtspunkten vorgezogen. Gleichzeitig wird durch diese Kraft eine Struktur einer anderen vorgezogen.

Diese Kräfte werden durch die Handlungen der Individuen selbst erzeugt und sind nicht über-individueller Natur. So entsteht die Fluktuationskraft dadurch, daß Individuen zwischen verschiedenen Handlungen im Zeitablauf wechseln. So entsteht die Selbstverstärkungskraft dadurch, daß Individuen sich an Mehrheiten oder an einer Größe, die alle Individuen zusammen erzeugen, orientieren und somit einen Selbstverstärkungsprozeß bewirken. So entsteht die Hemmungskraft dadurch, daß Individuen sich an Minderheiten orientieren und dadurch zusammen einen Hemmungsprozeß bewirken. So entsteht die Bevorzugungskraft schließlich dadurch, daß Individuen eine Handlung gegenüber einer anderen bevorzugen und somit insgesamt eine Situation gegenüber einer anderen präferieren.

Evolution ist demnach ein ökonomischer, irreversibler Prozeß in der Zeit, in dem die Wirtschaft sich selbst reproduziert und ihre Elemente (Handlungen) variiert. Selbstorganisation ist demnach ein Prozeß, bei dem Strukturen zirkulär-kausal erzeugt werden, indem sie rückwirkend die Ursachen stabilisieren, aus denen sie entstehen. Evolution und Selbstorganisation entstehen in einem ökonomischen Prozeß dadurch, daß Strukturen sich aus vorhergehenden Strukturen selbstorganisatorisch entwickeln, stabilisieren und verändern. Hierdurch entsteht ein Entwicklungsprozeß, der aus sich selbst heraus seine Randbedingungen erzeugt, die wiederum den Prozeß strukturieren. Dieser Entwicklungsprozeß ist demnach zirkulärkausal. Er ist gleichzeitig irreversibel, da sowohl neue Informationen erzeugt werden als auch energetische Dissipationsprozesse ablaufen.

III. Normen als Verhaltensregelmäßigkeiten

1. Neben den bereits erwähnten Versuchen, aus dem normativen Sinn von Normen auf Problemstellungen hypothetischen Charakters zu schließen, die irgendwie gelöst werden müssen, beziehungsweise Normen durch andere Normen zu begründen beziehungsweise Normen analog zu einem marktlichen Verkaufsangebot zu interpretieren, gibt es eine Anzahl Arbeiten, die sowohl das Entstehen als auch die Verhaltenskoordination sozialer Normen analysieren.[9] Vielen dieser Arbeiten ist eine bestimmte Grundvorstellung gemein: Nicht der Sinn der Norm, die Rechtferti-

[9] Mittlerweile sind es so viele, daß nur einige wenige hier aufgeführt werden können, die neueren Datums oder von besonderer Bedeutung sind: Klassiker sind bereits *Geiger* (1964) und *Elias* (1976); eine umfassende Darstellung ist *Opp* (1983); soziologisch orientiert sind *Klages/Kmieciak* (1979) und *Ellwein/Stachowiak* (1982); sozialpsychologisch ausgerichtet ist *Graumann* (1972); mit Hilfe vor allem ökonomischer Verhaltensannahmen argumentieren *Schotter* (1981) und *Todt* (1984); eine explizit evolutorische Perspektive nehmen ein *Witt* (1989), *Elster* (1989) und *Sugden* (1989). Eine theorie-vergleichende Darstellung ist *Talaulicar* (1997).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gung einer Norm oder der durch die Norm implizierte Preis einer Handlung bildet den Ausgangspunkt der theoretischen Betrachtung, sondern die Unstrukturiertheit einer Situation, in der sich mehrere oder viele Personen befinden; es wird dann zu zeigen versucht, wie Verhaltensregelmäßigkeiten entstehen können, wann sie zu Normen werden, ob die Normen verinnerlicht werden oder nicht und anderes mehr. Zwar sind die Modelltypen und -annahmen recht unterschiedlich – so werden Interaktions-, Verhaltens- oder Spielmodelle betrachtet, bei letzteren werden Koordinations-, Gefangenen-Dilemma-, Chicken-Spiele u. a.m. unterschieden, es werden Präferenzen als konstant oder variabel angenommen, oder es wird überhaupt von Präferenzen abgesehen, die Situationen sind diffus oder klar definiert und anderes mehr –, doch werden Normen einheitlich als Mittel zur Verhaltensabstimmung von Menschen betrachtet, das durch deren Miteinander endogen erzeugt und stabilisiert wird. Im folgenden möchte ich diese Grundvorstellung in möglichst großer Allgemeinheit darstellen und zeigen, wie Normen selbstorganisatorisch entstehen und stabilisiert werden können und sich evolutorisch verändern können.

2. Beginnen wir mit der Vorstellung einer vollständig unstrukturierten Situation. Betrachten wir den einfachsten denkbaren Fall, der dem Normenproblem angemessen ist: Eine Anzahl von Menschen, die zwei Attitüden einnehmen oder zwei Handlungen begehen können, d. h. sich alternativ in zwei Zuständen befinden können.[10] Gibt es keine Wahl oder existiert nur eine Person, entfällt das Problem; d. h. die Möglichkeit für eine Person, sich anders verhalten zu können, eine Alternative zu haben, und das Vorhandensein von mehreren Personen, das mögliche positive oder negative Wechselwirkungen zwischen Menschen erzeugen kann, werden als Minimal-Voraussetzungen unterstellt. Nehmen wir weiter an, daß uns das Verhalten einzelner Personen nicht interessiert, sondern nur die aus den Einzelhandlungen zusammengesetzten Handlungen der Gruppe. Wie könnte eine Verhaltensregelmäßigkeit entstehen?

Angenommen, die Handlungen der Personen seien vollständig unabhängig voneinander, d. h. weder positive noch negative Wechselwirkungen können auftreten, und keine Person bevorzugt eine Handlung gegenüber der anderen.[11] Ein Beobachter dieser Personengruppe wird feststellen, daß die Gruppe eine stabile Mischung der Verhaltensweisen realisiert: Auf die Dauer und im Durchschnitt seiner Beobachtungen wird von der Personengruppe sowohl die eine als auch die andere Verhaltensweise zur Hälfte gewählt. Die Personengruppe hat auf der Makroebene ein stabiles Verhaltensgleichgewicht realisiert, obwohl jede einzelne Person stochastisch wählt. Allerdings ist die Unsicherheit maximal, für eine einzelne Person ein bestimmtes Verhalten vorherzusagen. Die Gruppe befindet sich auf der Mikroebene im Zustand der maximalen Entropie.

[10] Konkret könnte dies sein: Rauchen oder nicht rauchen, rechts oder links fahren, einem anderen Güter wegnehmen oder nicht, einen anderen schlagen oder nicht usw.

[11] Dies bedeutet, daß auch kein nutzenstiftender Tausch möglich ist; d. h. die Situation entspricht einer Welt, in der nichts knapp ist. Die Personen könnten folglich würfeln, welches Verhalten sie wählen; beide Verhaltensweisen sind gleich wahrscheinlich.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Man könnte nun sinnvollerweise jeden Zustand, der von diesem dauerhaft abweicht, einen Ordnungszustand nennen, da zumindest ein gewisses Maß an Regelmäßigkeit besteht. Denn in einem solchen Zustand sind nicht mehr alle Verhaltensweisen gleich wahrscheinlich; für jede einzelne Person ist das Auftreten einer bestimmten Verhaltensweise wahrscheinlicher als das einer anderen, wodurch Unsicherheit reduziert ist. Für einen Beobachter besteht eine gewisse Regelmäßigkeit des Verhaltens, die man statistisch messen könnte. Die Gruppe befindet sich in einem Zustand geringerer Entropie.

Zwei Ursachen für diese Regelmäßigkeit sind denkbar: zum einen die Präferenzen, die internen Verhaltensbeschränkungen, der Personen, die eine Verhaltensweise gegenüber einer anderen vorziehen; zum anderen die Interaktionen zwischen den Menschen, die als externe Verhaltensbeschränkungen oder Kräfte bewirken, daß eine Verhaltensweise einer anderen vorgezogen wird. Beide Ursachen laufen darauf hinaus, daß eine Ordnung oder Regelmäßigkeit durch Verhaltensbeschränkungen erzeugt wird: Der freie Wille der stochastischen Wahl von gleich geschätzten Alternativen wird entweder dadurch unfrei, daß die Handlungen über die Präferenzfunktionen Macht über jeden einzelnen bekommen oder daß die im sozialen Interaktionsgeflecht verdichteten Zwänge oder Kräfte jeden einzelnen zu einer bestimmten Handlung hintreiben.

Betrachten wir kurz die erste Ursache. Hier ist der Grund für die Regelmäßigkeit des Verhaltens in den einzelnen Personen angelegt. Sie halten sich jeweils an eine interne Verhaltensregel, die vollkommen unabhängig von irgendwelchen Interaktionen zwischen den Menschen ist. Umgekehrt ist das Verhalten jedes einzelnen Menschen ohne jegliche Auswirkungen auf das Verhalten der anderen Menschen. Im Extremfall wählt jeder mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 die gleiche Handlung; das Verhalten jedes einzelnen und das der Gruppe ist eindeutig bestimmt und vorhersehbar. Ein Zustand höchster Ordnung oder Regelmäßigkeit ist realisiert, ohne daß doch die Ordnung irgend etwas bewirkt: Die Individuen sind voneinander isoliert. Wir können einen derartigen Zustand als *exogene Ordnung* bezeichnen; wir könnten auch sagen, daß jeder einzelne gemäß seiner eigenen Norm handelt, die ihm ein bestimmtes Verhalten vorschreibt, oder seine Handlungswahl mit Begriffen wie Moral, Ethik usw. überhöhen – aber alles wäre ohne jede Bedeutungskraft, denn tatsächlich handelt jeder nur nach seinen Präferenzen.[12]

Wir erkennen aber an diesem Beispiel, daß nicht jede Verhaltensregelmäßigkeit auch eine Koordination von Handlungen bewirken muß und daß Begriffe wie Norm, Moral, Ethik usw. bedeutungslos werden, wenn die Interaktionen zwischen den Menschen selber bedeutungslos sind: Sie sind nichts weiter als Neigungen oder Präferenzen.

---

[12] Zur Unterscheidung von Ordnungen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, wie das Aufspannen von Regenschirmen bei beginnendem Regen oder das Beklatschen einer Arie, und Ordnungen, die durch das menschliche Miteinander erzeugt werden; vgl. auch *Geiger* (1926, S. 12 ff.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Betrachten wir nun die zweite Ursache etwas näher. Wie kann durch das Miteinander der Menschen eine Ordnung entstehen, und wann tritt ein Zustand auf, den wir sinnvollerweise als Norm bezeichnen können? Angenommen, es seien wiederum zwei Handlungsalternativen gegeben, zwischen denen alle Personen indifferent sind, so daß wir sie als Zufallswähler ansehen können, die mit gleicher Rate zwischen den Zuständen wechseln. Ist ihr Verhalten voneinander unabhängig, so ist der wahrscheinlichste Zustand derjenige, bei dem beide Zustände gleich besetzt sind; geordnete Zustände sind hochgradig unwahrscheinlich. Ist aufgrund von Fluktuationen mehr als die Hälfte der Personen in einem Zustand, so ist die Wahrscheinlichkeit hoch, daß die Gleichverteilung wieder angestrebt wird. (Bei 20 Personen beispielsweise ist die Verteilung (10,10) bereits 184.756mal so wahrscheinlich wie die Verteilung (20,0) oder (0,20); d. h. praktisch wird mit geringen Fluktuationen nur die Gleichverteilung beobachtet.) Man könnte auch sagen: Auf das Gruppenverhalten wirkt eine Kraft ein, die ein Gleichgewicht bei der Gleichverteilung stabilisiert und größere Abweichungen verhindert: diese Kraft nennen wir *Fluktuationskraft.* Sie bewirkt, daß die Personen die Möglichkeit haben, zwischen Alternativen im Zeitablauf wählen zu können. In unserem Gedankenmodell kann es zu einer geordneten Situation demnach nur dann kommen, wenn die Individuen durch ihre Handlungen eine Gegenkraft aufbauen, die die Fluktuationskraft überwiegt; und dies wiederum kann nur bedeuten, daß die individuellen Übergangsraten zwischen den Zuständen unterschiedlich werden. Wie kann man sich dies vorstellen?

An dieser Stelle setzen verschiedene Theorien an und bilden eine spezifische Ausgangssituation mehr oder weniger exakt ab. So wird beispielsweise in spieltheoretischen Modellen unterstellt, daß eine Verhaltenskoordination zu Nutzenzuwächsen für alle Spieler führt, unkoordiniertes Verhalten hingegen mit entgangenen Nutzengewinnen bestraft wird, wie in den bekannten Koordinations- und Gefangenen-Dilemma-Spielen, oder daß eine bestimmte Verhaltensweise einen höheren Erwartungswert hat gegenüber einer anderen Verhaltensweise, falls sie in einem zu geringen Anteil vorhanden ist, bis eventuell eine evolutionsstabile Strategie entsteht, wie in den Spielen vom Chicken-Typ.[13] So wird beispielsweise in der Theorie der Eigentumsrechte unterstellt, daß positive oder negative externe Effekte zwischen den Wirtschaftseinheiten vorhanden sind, die als Nutzen oder Kosten interpretiert werden. So nimmt beispielsweise die Theorie der Verfassung an, daß Interdependenzkosten zwischen den Individuen bestehen. Andere Theorien unterstellen, daß zwischen Menschen Machtbeziehungen herrschen, daß Menschen sich lieben oder hassen, voneinander absetzen wollen, einander imitieren, sich untereinander vergleichen, sich wechselseitig anöden, sich helfen oder sich schädigen und anderes mehr.[14]

---

[13] Zu Simulationen derartiger Spiele siehe *Axelrod* (1991), *Coleman* (1986), *Hirshleifer/Martinez Coll* (1992), *Schenk* (1995), *Schüßler* (1990), *Vanberg/Congleton* (1992).

[14] Arbeiten, die derartige Interdependenzen formal behandeln, sind *Hegselmann* (1997), *Akerlof* (1997), *Weise* (1993), *Schenk/Weise* (1995), *Brandes/Weise* (1990).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Aufzählung läßt erahnen, auf wie unterschiedliche Art und Weise das Normproblem behandelt werden kann und wieviele verschiedene Theorien zu seiner Lösung entwickelt worden sind. Doch verliert diese Bedeutungsvielfalt an Gewicht, wenn man sich auf das Koordinationsproblem der Normen beschränkt. Dann bleibt nämlich nur noch ein Gesichtspunkt in Betracht: Die direkten Wechselbeziehungen oder Interaktionen der Personen, die Anlaß zu wechselseitigen Verhaltensanpassungen geben. Die einzelnen Motive oder Gründe für die wechselseitigen Verhaltensanpassungen mögen verschieden und auch für die einzelnen Personen unterschiedlich sein, ihr gemeinsamer Effekt liegt in einer wechselseitigen Abhängigkeit des individuellen Verhaltens. Und die Wirkungen dieses gemeinsamen Effekts lassen sich systematisieren; die Wirkungen werden, formal betrachtet, immer gleich sein.

Nehmen wir an, daß jede Person eine Neigung hat oder sich gezwungen fühlt, ihr Verhalten an dem durchschnittlichen Verhalten aller Personen oder an einer Größe, die damit monoton variiert, auszurichten; dies bedeutet, daß die Wahrscheinlichkeit, eine bestimmte Handlung zu wählen, mit der Anzahl der Personen ansteigt, die diese Handlung durchführen. Ist diese Neigung oder dieser Zwang zwar vorhanden, aber nicht sehr groß, so bleibt die Gleichverteilung bestehen, sie wird allerdings instabiler. Wird die Neigung oder der Zwang größer, so kann die Tendenz zur Gleichverteilung gerade aufgehoben oder gar umgekehrt werden. Da jedes Individuum für jedes andere Individuum, neben seiner Eigenschaft als Handelnder, auch einen Teil der Handlungsumgebung darstellt, erzeugen somit alle Individuen zusammen eine Kraft, die jedes Individuum zu einem bestimmten Verhalten zwingt. Diese Kraft wollen wir *Selbstverstärkungskraft* nennen. Ist die Selbstverstärkungskraft größer als die Fluktuationskraft, entsteht ein gleichförmiges Verhalten in der Personengruppe, sind beide Kräfte gleich, ist das Gesamtverhalten anomisch, d. h. erhebliche Verhaltensfluktuationen sind beobachtbar, und ist schließlich die Selbstverstärkungskraft kleiner als die Fluktuationskraft, bleibt eine etwas instabilere Gleichverteilung bestehen.

Im Prozeß der Normentstehung wirkt die Selbstverstärkungskraft wie eine *Konformitätskraft*. Der Konformitätsprozeß geschieht evolutionär und selbstorganisierend, indem im Laufe der Zeit eine Handlung einer anderen immer häufiger vorgezogen wird, bis schließlich eine dauerhafte Verhaltensregelmäßigkeit entstanden ist.[15] Diese Verhaltensregelmäßigkeit ist nicht nur für einen Beobachter auf der Makroebene interessant, sondern vor allem für die Personen in ihrem wechselseitigen Wirkungsgeflecht selber. Während beim Fehlen jeglicher Verhaltensregelmäßigkeit kein Individuum a priori weiß, welche Handlungen ein anderes Individuum begehen wird, ist dies nun anders. Jedes Individuum kennt mit hoher Wahrscheinlichkeit von vornherein die Verhaltensreaktion eines anderen Individuums. Ordnungs- und Verhaltenssicherheit bestehen.

---

[15] Für Begründungen hierfür siehe *Eger/Weise* (1990).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Prozeß der Entstehung der Verhaltensregelmäßigkeit erzeugt Erwartungen. Dadurch, daß alle Personen zusammen einen Konformitätsdruck erzeugen, der sie in einen Ordnungszustand zwingt und zu einer Verhaltensregelmäßigkeit führt, wird dieser Zustand der normale und wird als solcher erwartet. Nicht die Erwartungen sind das primäre Movens, sondern der Konformitätsdruck ist es; dieser erzeugt erst die Erwartungen. Erwartungen ohne tatsächliche Gegebenheiten werden sich schnell verflüchtigen.

4. Der Konformitätsdruck bewirkt eine Veränderung in der Wahrscheinlichkeit der Wahl einer Handlungsalternative für jedes Individuum. Doch was bedeutet dies genau? Wieder angenommen, ein Individuum wähle mit gleicher Wahrscheinlichkeit zwischen zwei Handlungsalternativen. Es ist völlig frei in dem Sinne, daß keinerlei Freiheitsgrade beschränkt sind. In jedem Einzelfall entscheidet der Zufall, was es tun wird, aber auf die Dauer und im Durchschnitt wird es ceteris paribus in der Hälfte aller Fälle die eine Handlung und in der anderen Hälfte aller Fälle die andere Handlung begehen. Und dieser Freiheitsgrad wird durch den Konformitätsdruck beschränkt. Der Mensch wird in seinem Verhalten verbogen; er tut nur etwas, weil es andere auch tun. Tatsächlich hat er in unserem Gedankenbeispiel eine Präferenz für eine gleichmäßige Mischung der Handlungen; diese ist nun nicht mehr möglich.

Man geht sicherlich nicht fehl, wenn man annimmt, daß die Menschen eine Neigung haben, dem Konformitätsdruck zumindest teilweise auszuweichen. Und diese Neigung wird umso stärker sein, je konformer das Verhalten ist, und sie wird proportional zu den Interaktionen der Menschen sein, die letztlich den Konformitätsdruck ausüben.[16] Analog zu dem Entstehen der Konformitätskraft bauen die Menschen untereinander eine *Hemmungskraft* auf, die wie eine *Antikonformitätskraft* wirkt. Diese bezieht sich nicht unbedingt direkt auf das Durchschnittsverhalten, sondern kann einer Größe entsprechen, die proportional zu dem Durchschnittsverhalten und den Interaktionen ist. Die Folge ist, daß bei steigendem Konformitätsdruck ein immer stärker steigender Antikonformitätsdruck entsteht, bis schließlich ein Gleichgewicht erreicht ist, in dem sich beide Kräfte ausgleichen. Die entstehende Verhaltensregelmäßigkeit ist nun nicht mehr total, wie bei alleinigem Wirksamwerden der Konformitätskraft, sondern graduell, je nach differentieller Stärke der beiden Kräfte. Ordnungs- und Erwartungssicherheit bestehen auch hier, aber nur wahrscheinlichkeitsmäßig und nicht absolut. Wir können einen derartigen Zustand als *endogene Ordnung* bezeichnen.

5. Damit habe ich gezeigt, wie Personengruppen oder Gesellschaften zu bestimmten Verhaltensregelmäßigkeiten gelangen können. Indem jede einzelne Person ihr Verhalten in der oben dargestellten Art und Weise von dem Verhalten aller anderen Personen abhängig macht, erzeugen alle Personen zusammen Kräfte, die

---

[16] Ähnliche Vorstellungen, die zu dem üblichen (konvexen) Verlauf der Indifferenzkurven führen, liegen der ökonomischen Nutzentheorie zugrunde. Vgl. dazu im einzelnen *Weise* (1992).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jede einzelne Person wiederum zu einem bestimmten Verhalten veranlassen. Der Verhaltensprozeß ist evolutionär und selbstorganisierend; er entwickelt und stabilisiert die Kräfte, die tatsächlich nichts weiter als eine Verdichtung der gesellschaftlichen Interaktionen sind und jedem Individuum nur als Kräfte oder Zwänge erscheinen.

Wir haben zwei derartige Kräfte kennengelernt: die Konformitäts- und die Antikonformitätskraft. Fügen wir beide in einer Modellvorstellung zusammen und berücksichtigen darüber hinaus, daß Individuen von vornherein eine bestimmte Handlung einer anderen vorziehen, und nicht gleichwahrscheinlich zwischen beiden wählen, wie wir bisher angenommen haben – und bezeichnen wir diese Präferenz als *Bevorzugungskraft* –, so haben wir ein vergleichsweise reichhaltiges Verhaltensmodell.

In diesem Modell hängen die individuellen Präferenzen von der Nutzenbewertung einer Handlung gegenüber einer anderen, von dem Verhalten aller anderen Personen sowie den Interaktionen zwischen allen Personen ab. Je nach Größe der Kräfte können sehr verschiedene Verhaltenseigenschaften auf der Makroebene auftreten. Ungeordnetes, vollständig geordnetes, graduell geordnetes sowie anomisches Verhalten kann bestehen; kleine Anfangsunterschiede im Verhalten können große unterschiedliche Folgen haben; Hysterese-Effekte können auftreten, gleiche Ursachen können zu zwei verschiedenen stabilen Gleichgewichten führen; kleine Veränderungen in den Kräften können sehr große, abrupte Verhaltensveränderungen bewirken; zyklische Verhaltensabläufe können auftreten – alles Eigenschaften, die bei der Verhaltenskoordination durch Normen beobachtet worden sind.

Hervorgerufen werden diese Eigenschaften, wie wir gesehen haben, von Kräften recht allgemeiner Natur. So repräsentiert die Fluktuationskraft die Tatsache, daß die Personen überhaupt Wahlmöglichkeiten haben; so drückt die Konformitätskraft die Neigung oder die Kosten aus, sein eigenes Verhalten von dem der anderen abhängig zu machen. Die Antikonformitätskraft repräsentiert die bei zunehmendem Konformitätsdruck steigenden Interaktionskosten oder Nutzengewinne des abweichenden Verhaltens. Mit der Bevorzugungskraft schließlich wird die Tatsache berücksichtigt, daß die Individuen auch Präferenzen haben, die unabhängig von dem Interaktionsgeflecht sind.

IV. Kosten, Sanktionen und Preise

1. Wir haben gesehen, wie durch soziale Interaktionen Verhaltensregelmäßigkeiten aus einem vollständig unstrukturierten Zustand entstehen können und diesen ordnen: Ein bestimmtes Verhalten wird üblich, wird eigentlich erwartet. Wir haben ebenfalls gesehen, daß in einer Gruppe quasi-isolierter Individuen keinerlei Verhaltensregelmäßigkeiten entstehen, obgleich auch hier der Zustand wohlgeordnet sein kann: Kein bestimmtes Verhalten wird üblich, wird eigentlich erwartet. Im ersten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fall wird durch die anderen Individuen eine Reaktion erfolgen, falls ein Individuum die Verhaltensregelmäßigkeit durchbricht, im zweiten Fall wird keinerlei Reaktion auf eine Verhaltensänderung erfolgen, weil keine Verhaltensregelmäßigkeit vorhanden ist. Welcher Art könnte eine solche Reaktion sein?

Durch die Verhaltensregelmäßigkeit ist eine gewisse Ordnungssicherheit entstanden; jeder kennt in einer bestimmten Situation im voraus das Verhalten des anderen. Die Vorstellungen von diesem Verhalten und die Kosten beim Abweichen von diesem Verhalten können allerdings sehr unterschiedlich sein. Ist das Verhalten nur einfach üblich und wird immer wiederkehrend auch erwartet, sind die Kosten der Verhaltensabweichung für die anderen aber sehr gering, so wird man vielleicht sein Befremden äußern, wenn jemand von dem erwarteten Verhalten abweicht, nicht aber Anstrengungen unternehmen, ihn zu dem erwarteten Verhalten zurückzubringen. Die soziale Konformitätskraft ist in einem solchen Falle recht schwach. Eine derartige Verhaltensregelmäßigkeit könnte man einen Brauch oder eine Tradition nennen: eine soziale Gewohnheit bei geringer Konformitätskraft.

Ist die Verhaltensregelmäßigkeit dagegen von erheblicher Bedeutung für die Individuen, so wird die Reaktion bei einem abweichenden Verhalten nicht mehr lediglich in einer Befremdensbekundung bestehen, sondern in Entrüstung und Erzürnung sowie dem Bestreben, den Abweichler wieder zu der Verhaltensregelmäßigkeit zu veranlassen. Die Verhaltenskoordination ist nun bedeutsam und von erheblichem Interesse für die Individuen. Die soziale Konformitätskraft ist stark. Man erwartet nicht nur ein Verhalten als übliches, sondern fordert von dem anderen ein bestimmtes Verhalten; eine Abweichung von diesem Verhalten ist eine Verletzung einer geforderten Regelmäßigkeit und verlangt nach einer Ahndung. Ein bestimmtes Verhalten gilt als geboten oder verboten. Man könnte eine derartige Verhaltensregelmäßigkeit als Sitte oder Norm bezeichnen: ein gefordertes Verhalten mit sozialem Reaktionshandeln bei abweichendem Verhalten, d. h. starker Konformitätskraft, oder kürzer: eine sanktionierte Verhaltensregelmäßigkeit.[17]

2. Indem eine Norm besteht, die ein bestimmtes Verhalten gebietet oder verbietet, sichert sie jedem Individuum eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes Verhalten des anderen zu und, was nur die Kehrseite der Betrachtung ist, fordert von jedem Individuum dieses bestimmte Verhalten als Pflicht. Jeder weiß, was in Ordnung ist und was er tun darf und was er nicht tun darf, wenn er eine soziale Reaktion vermeiden will. Fehlt eine Norm, so besagt dies, daß bestimmte Handlungen ohne jegliches Reaktionsrisiko durchgeführt werden können.

Die Norm stellt jeden einzelnen vor die Alternative, das geforderte Verhalten zu erbringen oder ein gewisses Reaktionsrisiko einzugehen. Dieses Reaktionsrisiko besteht darin, daß ihn der vom Normbruch Enttäuschte sowie alle anderen Gruppenmitglieder sanktionieren werden. Andererseits ist jedes Individuum auch Mitglied der reagierenden Gruppe, wenn ein anderer die Norm übertritt. Das Individu-

[17] Siehe dazu *Geiger* (1964, S. 95 ff.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

um befindet sich also in einer Doppelrolle: Sowohl die Einhaltung der Norm als auch die Sanktion des Normübertreters werden von ihm erwartet und gefordert. Die Stärke der Sanktion durch alle macht die Stärke der Konformitätskraft aus. Die Norm ist also nicht lediglich eine individuelle Handlungsbeschränkung, welche Kosten bei einer Mißachtung setzt, dies ist sie auch, sondern sie ist ebenfalls eine Verhaltensregelmäßigkeit, die aus dem Miteinander der Menschen selbstorganisatorisch entsteht und von diesen sanktioniert wird.

3. Allgemeiner kann man sagen, daß ein Individuum eine Norm als von außen gesetzte Zwangsalternative, eine geforderte Handlung durchzuführen oder ein Reaktionsrisiko einzugehen, empfindet, daß ein Individuum diese Zwangsalternative aber auch internalisiert und mit sittlichen Bedeutungsinhalten füllt. Diese Internalisierung von Verhaltensregelmäßigkeiten und Ordnungserscheinungen kann man als Moral bezeichnen.[18]

Genau genommen sind die Präferenzen der Menschen nämlich interne Beschränkungen. Denn ob man sagt, man möchte dieses lieber als jenes, oder ob man sagt, man fühle sich innerlich gezwungen, eher dieses als jenes zu nehmen, kommt auf das gleiche hinaus. In beiden Fällen entstehen bei Abweichungen von den Präferenzen Nutzeneinbußen, d. h. Kosten. Neben der eigentlichen Präferenzordnung entwickeln Menschen zusätzliche internalisierte Handlungsbeschränkungen. Diese basieren zum einen auf einer vergleichsweise passiven Internalisierung von Normen durch Selbst- und Fremdnachahmung – die interne Handlungskoordination ist lediglich ein Reflex der externen interindividuellen Handlungskoordination – und zum anderen auf einer eher aktiven Internalisierung von Normen durch Selbstbindung – man entwickelt interne Normen aufgrund der Reflexion über Verhaltensziele und angemessene gesellschaftliche Zustände. Übertretungen dieser internalisierten Handlungsbeschränkungen verursachen dann psychische Kosten.

Während in kleineren Gesellschaften, Gemeinden und Gruppen mit direkten Interaktionen noch eine Entsprechung von internen und externen Verhaltensbeschränkungen besteht, geht diese verloren in größeren Gesellschaften. Durch die Institutionalisierung des Reaktionspotentials in Form von Polizei- und Gerichtswesen und durch die Verrechtlichung von vielen Handlungen entschwindet der Anreiz, Normen, die das Verhaltensmiteinander koordinieren, zu internalisieren. Dort, wo Rechte koordinieren, bleibt die äußere Verpflichtung zu einem bestimmten normgerechten Verhalten bestehen, die innere Verpflichtung mag hinzukommen, fehlen oder gar der äußeren Verpflichtung widersprechen, sie ist für die Verhaltenskoordination in großen Gesellschaften bedeutungslos. Bedeutsam bleibt nur für jedes Individuum die Erwartungssicherheit hinsichtlich des Verhaltens der anderen, deren Motive und persönlichen Bewertungen interessieren nicht und sind auch

[18] Damit diese Gefühle evolutorisch entstehen konnten, lag die Wurzel der Kooperation und Moral vermutlich in einer Chicken-Game-Situation und nicht in einer Prisoners'-Dilemma-Situation; siehe dazu *Weise* (1995). Zur Unterscheidung von privaten und sozialen Normen sowie zur Internalisierung von Normen siehe *Gaertner* (1998).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht mehr der Garant für ein bestimmtes Verhalten. Allerdings knüpfen Rechte an die vorrechtlichen Normen an, wenn auf Generalklauseln wie „gute Sitten", „sittliche Pflicht", „Anstand", „Billigkeit", „Natur der Sache", „nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnisse", „Rechtspflicht zum Handeln", „Treu und Glauben", „Verkehrssitte", „im Verkehr erforderliche Sorgfalt", „Ermessen", „Usancen", „faktische Vertragsverhältnisse" und dergleichen rekurriert wird.

4. Worin liegt nun genau der Unterschied zwischen Sanktionen und Preisen? Beide belegen Handlungen mit Kosten; in dieser Allgemeinheit ist kein Unterschied feststellbar. Aber die Norm sagt: „Dies ist verboten" oder „dies ist geboten" und knüpft an die Nichterfüllung des Verbotes oder Gebotes eine Sanktion. Eine Sanktion ist also die Aussetzung von Kosten für die Nichteinhaltung einer geforderten Handlung. Demgegenüber ist der Preis die Aussetzung von Kosten für eine erlaubte Handlung, d. h. eine Handlung begehen zu dürfen, falls man den geforderten Preis entrichtet. Im ersten Fall wird erwartet, daß man eine Handlung nicht begeht; um der Forderung Nachdruck zu verschaffen, werden Sanktionen angedroht. Im zweiten Fall wird eine Handlung prinzipiell gestattet; sie kann durchgeführt werden, wenn man den Preis zahlt. Primär für die Sanktionen ist ihr Abschreckungseffekt, primär für die Preise ist ihr Entschädigungseffekt.[19]

Wir haben gesehen, daß Menschen verschiedene Motive und Gründe haben können, Normen einzuhalten oder nicht einzuhalten. Der einzelne Mensch kann eine Norm wertmäßig überhöhen, ähnlich wie viele Völker ihre Normen mythisch überhöht haben, und verlegt die externe Kontrollinstanz als moralisches Gewissen in sich selbst – seine Umgebung (Theologen, Philosophen, Wirtschaftsethiker und andere) mag ihn darin sogar bestärken: Er wird vermutlich eine Norm auch dann nicht übertreten, wenn es sich ansonsten rechnen würde – die seelischen oder psychischen Kosten sind zu groß. Der einzelne Mensch kann auch aus Einsicht in die Notwendigkeit der Norm als Koordinationsmittel oder aus Mitleid mit den anderen diese befolgen, im Sinne des neminem laede von *Kant* und *Schopenhauer,* ohne sich dabei mythischen Überhöhungsphantasien hinzugeben; der einzelne Mensch kann aber auch aus Routine oder aufgrund einer erlernten Lebensregel nach der Norm handeln, ohne daß er Nutzen-Kosten-Vergleiche der Normübertretung anstellt: In beiden Fällen bestehen ebenfalls Zusatzkosten der Normübertretung, die über die eigentlichen Kosten und Nutzen der Normübertretung hinausgehen. Wir haben jedoch gesehen, daß die wirkliche normbildende und normstabilisierende Kraft die faktischen Konformitätsbeziehungen sind. Steht die Konformitätskraft der Wertüberhöhung, der Einsicht oder der Lebensregel entgegen, so werden diese dadurch langsam verschwinden, daß immer weniger Menschen diese Zusatzkosten aufbringen werden.

[19] Allerdings degenerieren manche Sanktionen (für Kavaliersdelikte, geringe Geschwindigkeitsübertretungen u.a.m.) im Extrem zu reinen Preisen. Doch ist dies ein Grenzfall und nicht der allgemeine Fall.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

V. Ein formales Modell

1. Ein mikroökonomisch fundiertes Modell der Evolution von Normen muß zumindest, wie ich gezeigt habe, die folgenden zwei Sachverhalte berücksichtigen:[20]

a) Jedes Individuum hat die Möglichkeit, im Zeitablauf zwischen Alternativen zu wählen und hat entsprechende Präferenzen. Hierdurch entstehen die Fluktuations- und die Bevorzugungskraft.

b) Jedes Individuum ist einem mehr oder weniger starken Konformitätsdruck ausgesetzt, der vom Verhalten der jeweils anderen Individuen ausgeht. Die jeweils anderen Individuen bilden für jedes einzelne Individuum die Handlungsumgebung. Alle Individuen zusammen erzeugen durch ihr Verhalten den Konformitätsdruck. Hierdurch entstehen die Selbstverstärkungs- und die Hemmungskraft.

Wir betrachten im folgenden eine Population von N Individuen. Jedes Individuum befinde sich entweder in einem Handlungszustand 1 oder in einem Handlungszustand 2 und stehe vor der Wahl, diesen Zustand beizubehalten oder auf den anderen Zustand überzugehen. Mit einer bestimmten Übergangsrate q_{12} bzw. q_{21} wechselt jedes Individuum von Handlung 1 (2) zu Handlung 2 (1). Sei $p_1(t)$ die Wahrscheinlichkeit dafür, daß ein Individuum zum Zeitpunkt t die Handlung 1 begeht. Die Veränderung von p_1 in der Zeit (die Dynamik) läßt sich dann durch die folgende Differentialgleichung beschreiben:

$$\frac{dp_1}{dt} = -p_1 q_{12} + (1 - p_1) q_{21} \,. \tag{1}$$

Unterstellen wir, daß die Individuen jeweils zufällig interagieren. Jedes Individuum schätze die Wahrscheinlichkeit, mit der sich jedes andere Individuum im Handlungszustand 1 (bzw. 2) befindet, vollkommen korrekt ein, d. h. jedem Individuum ist die in jedem Moment gegebene Wahrscheinlichkeit p_1 bekannt.

Unter den Annahmen, daß die N Individuen homogen sind und daß die Entscheidungen der Akteure statistisch unabhängig sind,[21] erhalten wir dann die Differentialgleichung

$$\frac{dNp_1}{dt} = -Np_1 q_{12} + N(1 - p_1) q_{21} \,, \tag{2}$$

---

[20] Siehe dazu *Eger/Weise* (1995).

[21] Wird angenommen, daß die Individuen heterogen sind und daß die Unterschiede zwischen ihnen normalverteilt sind, kann man die im folgenden betrachteten Größen auch als Durchschnittsgrößen interpretieren. Im Unterschied zu der von uns gewählten Vorgehensweise untersucht *Schelling* (1978) ähnliche Phänomene anhand eines deterministischen Modells, das dadurch gekennzeichnet ist, daß die Individuen nach den relevanten Merkmalsausprägungen geordnet und die Entscheidungen in einer festgelegten Reihenfolge getroffen werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wobei Np_1 den Erwartungswert der Anzahl von Individuen, die zum Zeitpunkt t Handlung 1 begehen, kennzeichnet. Betrachten wir lediglich den Erwartungswert[22] und setzen wir

$$x = 2(p_1 - 1/2), \quad \text{so daß gilt} \quad -1 \leq x \leq +1 \ ,$$

so erhalten wir

$$\frac{dx}{dt} = 2\left(-\frac{x+1}{2}q_{12} + \frac{1-x}{2}q_{21}\right) . \tag{3}$$

Dabei bezeichnet x die Abweichung des durchschnittlichen Verhaltens vom Verhalten bei maximaler Unordnung. Nimmt x den Wert 0 an, so bedeutet dies, daß beide Handlungen mit der gleichen Wahrscheinlichkeit $(p_1 = 0,5)$ gewählt werden; es besteht maximale Unordnung. Jedes Individuum nimmt in diesem Fall an, daß jedes andere Individuum in einer Interaktion mit der Wahrscheinlichkeit $p_1 = 0,5$ die Handlung 1 und mit der Wahrscheinlichkeit $p_2 = 0,5$ die Handlung 2 wählt. Jedes Individuum ist demnach maximal unsicher, wie sich jedes andere Individuum verhalten wird. Wird die Handlung 1 (2) mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 gewählt, so nimmt x den Wert $+1(-1)$ an. Jedes Individuum nimmt in diesem Fall an, daß jedes andere Individuum in einer Interaktion mit der Wahrscheinlichkeit $p_1 = 1$ (bzw. $p_1 = 0$) die Handlung 1 und mit der Wahrscheinlichkeit $p_2 = 0$ (bzw. $p_2 = 1$) die Handlung 2 wählt. Jedes Individuum ist folglich maximal sicher, wie sich jedes andere Individuum verhalten wird. Entsprechend sind die übrigen Werte zwischen -1 und $+1$ zu interpretieren.

Wir unterstellen im folgenden, daß sich die Individuen bei ihren Wahlhandlungen von vier grundlegenden, psychologisch gut begründeten Motiven leiten lassen, deren Stärke durch drei Parameter ausgedrückt wird.

a: Parameter, der die Neigung eines Individuums angibt, unabhängig vom Verhalten der anderen in der Zeit zwischen den Handlungen zu wechseln („Fluktuationskraft"). Durch a wird die Häufigkeit der Wechsel zwischen Zustand 1 und 2 gemessen. Diese „Fluktuation" der Handlungen ist darauf zurückzuführen, daß der Grenznutzen einer Handlung in der Zeit abnimmt.

b: Parameter, der die Neigung eines Individuums angibt, unabhängig vom Verhalten der anderen eine Handlung gegenüber einer anderen zu bevorzugen („Bevorzugungskraft"). Durch b wird die relative Bevorzugung von 1 gegenüber 2 unter Berücksichtigung der individuellen Präferenzen und Beschränkungen (wie Einkommen, Preise, Fähigkeiten, Zeit) gemessen.

c: Parameter, der die Neigung eines Individuums angibt, mit anderen Individuen konform zu gehen („Selbstverstärkungs- oder Konformitätskraft"). Durch c

[22] Vgl. zu einer ausführlicheren Herleitung *Weidlich / Haag* (1983). Siehe auch *Müller-Benedict* (1997).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird die Stärke der Abhängigkeit eines Individuums vom Durchschnittshandeln der Individuen gemessen.

Die „Hemmungs- oder Antikonformitätskraft" wird im folgenden dadurch berücksichtigt, daß eine mathematische Formulierung gewählt wird – Sinus hyperbolicus und Cosinus hyperbolicus –, die zu einer überproportionalen Abnahme der Selbstverstärkungs- und Hemmungskraft führt.

Die Übergangsraten q_{12} und q_{21} lassen sich dann als Funktion dieser drei grundlegenden Handlungsmotive auffassen. Wir nehmen an, daß die Übergangsraten eine Funktion des Konformitätsdrucks, ξ, sind, d. h. $q_{12} = f(\xi)$ und $q_{21} = g(\xi)$. Aus Gründen der Vereinfachung der Darstellung, jedoch ohne Verlust der Allgemeingültigkeit des Arguments, nehmen wir an, daß $\xi = x$, d. h. der Konformitätsdruck ist direkt proportional der Abweichung der Handlungen von der Gleichverteilung. Wir definieren:

$$q_{12} = a \exp\left[-(b + cx)\right]$$
$$q_{21} = a \exp\left[+(b + cx)\right] . \tag{4}$$

Setzt man (4) in (3) ein und beachtet, daß $\sinh x = (e^x - e^{-x})/2$ und $\cosh x = (e^x + e^{-x})/2$, so erhält man

$$\frac{dx}{dt} = 2a\left[\sinh[b + cx] - x \cosh[b + cx]\right] . \tag{5}$$

Das Differentialgleichungssystem (5) beschreibt die Entwicklung verschiedener Konfigurationen in Abhängigkeit von den oben diskutierten Parameterwerten. Der für Selbstverstärkungseffekte bedeutsame Parameter ist c. Ist c kleiner als 1, so werden sich Schwankungen um den Gleichgewichtswert $x = 0$ nicht verstärken. Wir beobachten ein Verhalten der Menschen, das zwar durch schwache Wechselwirkungen gekennzeichnet ist, das aber im Durchschnitt nicht von demjenigen Verhalten abweicht, das sich bei vollständigem Fehlen jeglicher Wechselwirkungen einstellen würde. Ist c gleich 1, so sind alle Durchschnittswerte x um $x = 0$ gleich wahrscheinlich; ein sich wechselseitig verstärkender Interaktionsprozeß tritt aber noch nicht auf. Ist c hingegen größer als 1, so werden sich kleine Schwankungen um den Wert $x = 0$ verstärken, so daß ein Durchschnittsverhalten in einer Gruppe erreicht wird, das merklich von dem Wert $x = 0$, der sich bei Fehlen jeglicher Wechselwirkungen einstellen würde, abweichen wird. In diesem Fall orientieren sich die Individuen wechselseitig aneinander und erzeugen selbstorganisatorisch ein vergleichsweise einheitliches Verhalten.

Geht man von der dynamischen Betrachtungsweise auf die statische über, indem man $dx/dt = 0$ setzt, so erhält man

$$x^* = \tanh[b + cx] . \tag{6}$$

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Größe x^* bezeichnet ein bestimmtes durchschnittliches – und, da die Individuen als homogen angenommen wurden, mithin ein gleichartiges individuelles – Verhalten. Gilt $x^* \neq 0$, so bezeichnet x^* eine Norm. Diese Norm ist aus einem Zustand der maximalen Unordnung entstanden und stabilisiert sich selbstorganisatorisch, indem jedes Individuum sich an der Norm orientiert und alle Individuen zusammen diese Norm erzeugen. Eine Norm ist dann eine allgemein anerkannte und als verbindlich geltende Regel, also ein Verhalten, das normal und üblich ist. [23]

Betrachten wir Gleichung 6 etwas genauer. Gleichgewichtswerte sind die Schnittpunkte des Graphen der Funktion (6) mit der Geraden $x^* = x$, d. i. der Winkelhalbierenden der Abbildungen. Entlang des Graphen (6) gilt $dx/dt = 0$; oberhalb des Graphen gilt $dx/dt > 0$, unterhalb $dx/dt < 0$, d. h. Schnittpunkte von oberhalb sind stabile Gleichgewichtspunkte, Schnittpunkte von unterhalb dagegen instabile. Es lassen sich dann die folgenden typischen Fälle unterscheiden.

1. Nehmen wir an, daß $b = 0, 0 < c < 1$. Sind die Individuen indifferent gegenüber den alternativen Handlungen und besteht nur eine schwache Neigung, sich an anderen Individuen zu orientieren, so resultiert ein ungeordneter Makro-Zustand, d. h. alle Handlungen werden mit der gleichen Wahrscheinlichkeit gewählt. Eine Norm entsteht nicht (vgl. Punkt A in Abb. 1).

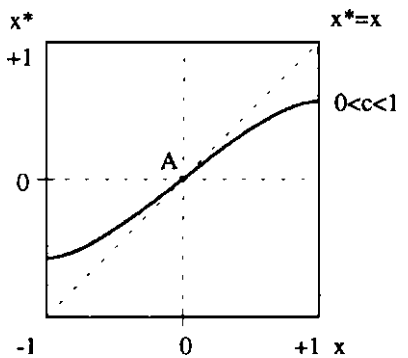

Abbildung 1

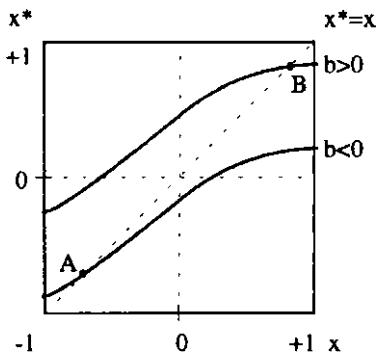

Abbildung 2

2. Angenommen, daß $b \neq 0$, $0 < c < 1$. Besteht eine Präferenz der Individuen für eine der Handlungsalternativen und ist der Konformitätsdruck, den die Indivi-

[23] In Anlehnung an *Geiger* (1964) gehen wir somit davon aus, daß soziale Normen immer nur graduell gültig sind. Nach *Geiger* erlangt eine Norm dadurch Geltung in einer Gesellschaft, daß sie entweder eingehalten wird (Verhaltensgeltung) oder daß Normverletzungen sanktioniert werden (Sanktionsgeltung). Die Variable x mißt also den Grad der Verhaltensgeltung, während der Parameter c den Grad der Sanktionsgeltung mißt. Eine detaillierte Analyse der Geltungsstruktur von Normen und Hinweise auf Probleme ihrer empirischen Messung finden sich bei *Popitz* (1980).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

duen wechselseitig aufeinander ausüben, schwach, so resultiert eine exogene Ordnung, d. h. ein regelhaftes Verhalten quasi-isolierter Individuen. „Normen" sind unter diesen Bedingungen ein Ausdruck der individuellen Präferenzen der Gesellschaftsmitglieder (siehe Punkte A und B in Abb. 2).

3. Nehmen wir an, daß $b = 0, c > 1$. Sind die Individuen indifferent gegenüber den alternativen Handlungen und besteht ein starker Konformitätsdruck, so wird der alte Gleichgewichtszustand $x^* = 0$ (Unordnung auf der Makroebene) instabil, und zwei neue stabile Gleichgewichtszustände treten auf. Eine Norm ist endogen aus dem Miteinander der Individuen entstanden und hat sich stabilisiert. Kleinste Unterschiede in den Fluktuationen der (instabilen) Ausgangssituation entscheiden letztlich darüber, ob sich Handlung 1 oder Handlung 2 als Norm durchsetzt (Divergenz). Siehe dazu die stabilen Gleichgewichte A und B sowie das instabile Gleichgewicht C in Abb. 3. Sind die Individuen dem öffentlichen Druck gegenüber sehr empfänglich und akzeptieren sie moralisch das gesollte und von ihnen erwartete Verhalten, so nimmt der Parameter c einen hohen Wert an. In diesem Fall liegen A und B dicht bei $x^* = -1$ bzw. $x^* = +1$, d. h. die entsprechenden Normen werden überwiegend eingehalten (siehe Punkte A und B in Abb. 3).

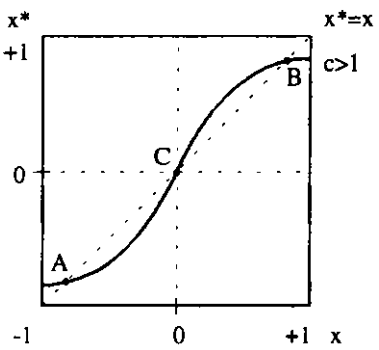

Abbildung 3

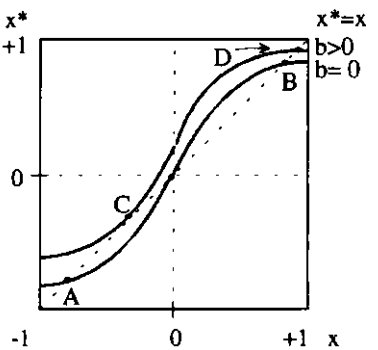

Abbildung 4

4. Nehmen wir an, daß $b \neq 0,\ c > 1$. In der Realität sind Konfigurationen interdependent handelnder Individuen häufig dadurch gekennzeichnet, daß einerseits spezifische Präferenzen für bestimmte Handlungen und andererseits ein hoher Konformitätsdruck bestehen. Bei derartigen Parameterkonstellationen können interessante Effekte auf der Makroebene auftreten, die zum Teil auch im Labor simuliert oder in der Realität beobachtet wurden. So können sich zum einen Präferenzen und Konformitätsdruck wechselseitig verstärken; es ist aber beispielsweise auch möglich, daß durch den Konformitätsdruck eine bestimmte Norm entsteht und sich stabilisiert, obwohl es eine andere Norm gäbe, die alle Mitglieder einer Gruppe besserstellen würde (oder die zumindest besser an die Präferenzen der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gruppenmitglieder angepaßt wäre). Die Individuen sind in dem inoptimalen Zustand C gefangen, aus dem sie durch spontane individuelle Anpassungsprozesse nicht mehr herausfinden, obwohl sie Zustand D präferieren (siehe Abb. 4).

Die Entstehung von Normen läßt sich nicht unabhängig vom historischen Entwicklungspfad erklären. Die Historie hat einen nachhaltigen Einfluß auf den Inhalt der bestehenden sozialen Normen (Pfadabhängigkeit der Evolution). Welche Norm sich durchsetzt, hängt – bei gegebenen exogenen Präferenzen der Gesellschaftsmitglieder – auch davon ab, in welchem Zustand sich die Gesellschaft zuvor befand, d. h. von welcher Seite aus – auf unsere Abbildung bezogen – der Prozeß der Normentstehung einsetzte (siehe Entwicklung von A nach C oder von B nach D in Abb. 4).

Schließlich ist es bei einer derartigen Parameterkonstellation möglich, daß kleine Veränderungen des Präferenzparameters b oder des Konformitätsparameters c zu einem erdrutschartigen Verfall einer Norm führen können (Katastrophe in der Evolution). Eine kleine Parametervariation hat zur Folge, daß die in Abbildung 4 durch Punkt C gekennzeichnete Norm verschwindet und das Verhalten abrupt auf Punkt D überspringt.

2. Das bisherige Modell wird im folgenden um eine zweite Gruppe erweitert, so daß jetzt die Gruppen I und II betrachtet werden. I und II können verschiedene Formen miteinander interagierender Gruppen repräsentieren.

Die bisherigen Parameter gelten weiter, darüber hinaus wird der Parameter d eingeführt. Er bezeichnet die Abhängigkeit des Verhaltens eines Individuums vom Verhalten einer anderen Gruppe als seiner eigenen Gruppe, d. h. der Parameter d drückt das endogene Motiv aus, sich an dem Verhalten einer Vergleichs- oder Referenzgruppe außerhalb der eigenen Gruppe zu orientieren und heißt dementsprechend „Vergleichskraft". Bei $d = 0$ wird ein Vergleich zwischen dem Durchschnittsverhalten der eigenen Gruppe und der einer anderen Gruppe entweder nicht angestellt oder hat für das eigene Verhalten keinerlei Konsequenzen. Bei $d > 0$ möchte eine Gruppe das Verhalten einer anderen Gruppe ebenfalls erreichen, sie will nicht zurückfallen oder generell nicht auffallen, bei $d < 0$ gilt das Gegenteil. Wie schon vorher für c wird auch für d unterstellt, daß die Orientierung des Verhaltens eines Individuums am Durchschnittsverhalten der anderen Gruppe nur mit abnehmender Rate selbstverstärkend ist, so daß auch hier die Hemmungs- bzw. Antikonformitätskraft, nun allerdings zwischen Gruppen und nicht mehr zwischen Individuen, berücksichtigt werden kann.

Für die zwei Gruppen I und II erhalten wir die beiden Differentialgleichungen

$$\begin{aligned} \frac{dx}{dt} &= -\frac{x+1}{2} q_I^- + \frac{1-x}{2} q_I^+ \\ \frac{dy}{dt} &= -\frac{y+1}{2} q_{II}^- + \frac{1-y}{2} q_{II}^+ , \end{aligned} \tag{7}$$

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wobei mit ansonsten unveränderter Bezeichnungsweise x und y das durchschnittliche Verhalten der Gruppen I bzw. II bezeichnen. Die Übergangsraten sind nun bezeichnet mit

$$
\begin{aligned}
q_I^- &= \exp\left[-(b_I + c_I x + d_I y)\right] \\
q_I^+ &= \exp\left[+(b_I + c_I x + d_I y)\right] \\
q_{II}^- &= \exp\left[-(b_{II} + c_{II} y + d_{II} x)\right] \\
q_{II}^+ &= \exp\left[+(b_{II} + c_{II} y + d_{II} x)\right] .
\end{aligned} \tag{8}
$$

Setzt man (8) in (7) ein, erhält man ein zu (5) analoges Gleichungssystem. Löst man dieses, so hat man

$$
\begin{aligned}
y* &= \frac{1}{d_I}\left[Area\tanh[x] - b_I - c_I x\right] = f(x) \\
x* &= \frac{1}{d_{II}}\left[Area\tanh[y] - b_{II} - c_{II} y\right] = g(y) .
\end{aligned} \tag{9}
$$

Die Funktion $y^* = f(x)$ ergibt für jeden Wert von x den entsprechenden Gleichgewichtswert von y; die Funktion $x^* = g(y)$ ergibt für jeden Wert von y den entsprechenden Gleichgewichtswert von x. Ein Schnittpunkt der Graphen dieser beiden Funktionen ergibt also den Gleichgewichtswert x^*, y^* des Zwei-Gruppen-Modells.

Betrachten wir wiederum einige typische Konfigurationen. Zu beachten dabei ist, daß entlang des Graphen $y^* = f(x)$ immer $dx/dt = 0$ und entlang des Graphen $x^* = g(y)$ immer $dy/dt = 0$ gilt. Oberhalb des Graphen $y^* = f(x)$ gilt $dx/dt > 0$, unterhalb $dx/dt < 0$; oberhalb des Graphen $x^* = g(y)$ gilt $dy/dt < 0$, unterhalb $dy/dt > 0$. Dies bedeutet, daß dann, wenn der Graph $x^* = g(y)$ den Graphen $y^* = f(x)$ von oben schneidet, der resultierende Schnittpunkt stabil ist.

Betrachten wir zuerst die Konstellation $b_I = 0$, $b_{II} = 0$, $0 < c_I < 1$, $0 < c_{II} < 1$, $d_I > 0$, $d_{II} > 0$. In diesem Fall orientieren sich die Individuen beider Gruppen am Durchschnittsverhalten der jeweils anderen Gruppe. Der ursprünglich stabile Gleichgewichtspunkt $x^* = y^* = 0$ wird instabil; statt dessen gibt es zwei stabile Gleichgewichtspunkte $x^* > 0, y^* > 0$ und $x^* < 0, y^* < 0$ (vgl. Punkte A und B in Abb. 5). Ausschlaggebend dafür ist das endogene Motiv, daß sich die Mitglieder beider Gruppen in ihrem Verhalten nicht voneinander unterscheiden möchten. Auf diese Weise werden Inter-Gruppen-Normen etabliert und aufrecht erhalten. Die analoge Situation erhält man, wenn beide Gruppen sich voneinander absetzen wollen. Indem sie das Verhalten der anderen Gruppe nicht imitieren, sondern sich im Gegenteil davon absetzen wollen, erzeugen beide Gruppen zwei Inter-Gruppen-Normen. (In der – hier nicht abgebildeten – Graphik erhält man dann bei $d_I < 0, d_{II} < 0$ zwei Schnittpunkte der Graphen bei $x^* < 0, y^* > 0$ und $x^* > 0, y^* < 0$).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

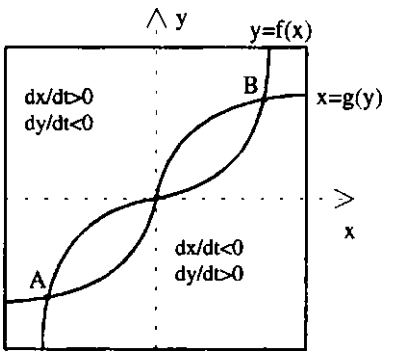

Abbildung 5

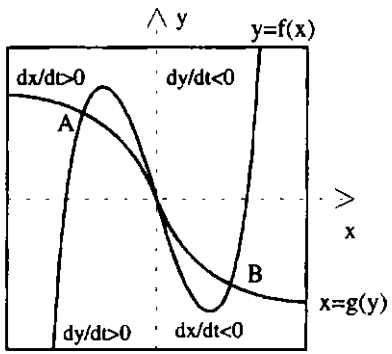

Abbildung 6

Betrachten wir nun die Konfiguration $b_I = 0,\ b_{II} = 0,\ c_I > 1,\ 0 < c_{II} < 1,\ d_I > 0,\ d_{II} < 0$. In diesem Fall ist die Kohäsion in Gruppe I stark, in Gruppe II schwach; Gruppe I möchte Gruppe II imitieren, Gruppe II möchte sich von Gruppe I absetzen. Es entsteht unter diesen Bedingungen eine von zwei stabilen Normen, $x^* > 0, y^* < 0$ oder $x^* < 0, y^* > 0$ (vgl. Punkte A und B in Abb. 6). Welche Norm tatsächlich entsteht, hängt von der Historie ab bzw. vom Zufall, wenn man als Ausgangssituation den unnormierten Zustand wählt. Da der Konformitätsdruck in der Gruppe I stark ist, wird das Verhalten der Mitglieder dieser Gruppe in starkem Maße egalisiert. Es ist dann für Gruppe II leicht, sich von dem Verhalten dieser Gruppe abzusetzen. Umgekehrt ist es aufgrund des schwachen Konformitätsdrucks in Gruppe II relativ schwierig, das Verhalten der Mitglieder dieser Gruppe zu imitieren.

Verändern wir diesen Fall *c.p.*, indem wir $c_{II} > 1$ setzen, so erhalten wir insgesamt neun Gleichgewichte, von denen die vier äußeren stabil und die vier inneren jeweils bezüglich x bzw. y instabil sind, während das Gleichgewicht $x^* = y^* = 0$ instabil ist. Wie vorher stabilisieren sich auch hier in beiden Gruppen Normen, es hängt aber von der Historie ab, ob sich gleichgerichtete oder gegenläufige Normen durchsetzen. Da die einzelnen denkbaren Normen zwar lokal, nicht aber global stabile Gleichgewichtszustände repräsentieren, können kleinere Fluktuationen zu einem ständigen Wechsel des Gruppenverhaltens führen. (Der Leser möge an einem ruhigen Sonntagnachmittag die dazugehörige Zeichnung selbst verfertigen.)

Betrachten wir die Konstellation $b_I = 0,\ b_{II} = 0,\ c_I > 1,\ c_{II} > 1,\ d_I > 0,\ d_{II} < 0$. In diesem Fall existiert keine stabile Norm, und das Normalverhalten ist instabil. Es ist aber eine zyklische Abfolge von Normen bei beiden Gruppen zu beobachten (vgl. Abb. 7).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

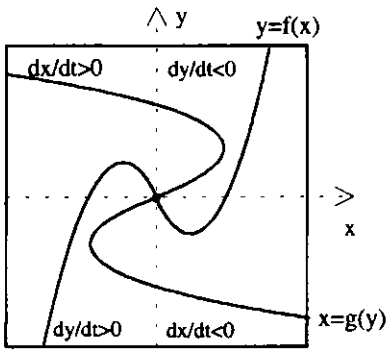

Abbildung 7

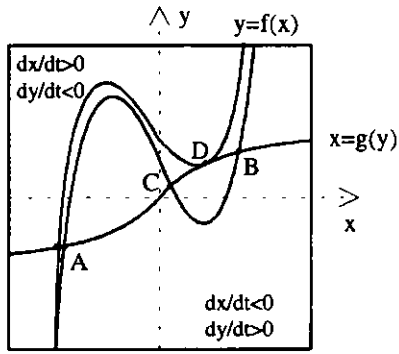

Abbildung 8

Betrachten wir schließlich die Konfiguration $b_I < 0$, $b_{II} = 0$, $c_I > 1$, $0 < c_{II} < 1$, $d_I > 0, d_{II} > 0$ (vgl. Abb. 8). Da in der Gruppe I ein starker Konformitätsdruck herrscht und da beide Gruppen das Verhalten der jeweils anderen imitieren, existieren zwei stabile Gleichgewichte $x^* < 0, y^* < 0$ (Punkt A) und $x^* > 0, y^* > 0$ (Punkt B) sowie ein instabiles Gleichgewicht (Punkt C), obwohl die Gruppe I ein niedriges Verhaltensniveau bevorzugt. Dies bedeutet, daß Bevorzugungskraft und Konformitätskraft in verschiedene Richtungen wirken können. Es kann sich also eine Norm etablieren, die im Gegensatz zu den exogenen Anreizen steht.

In diesem Fall kann bei bestimmten Parameterwerten in beiden Gruppen ein abrupter Übergang von einer Norm zu einer anderen Norm entstehen. Steigt die Bevorzugungskraft der Gruppe I für ein niedriges Verhaltensniveau oder wird der Konformitätsdruck schwächer, geht das Gleichgewicht B in das Gleichgewicht D über und springt schließlich auf A über. Der Grund für diesen „katastrophalen" Sprung ist der gleiche wie der, der für die Katastrophe im Fall der einen Gruppe weiter oben verantwortlich war: Eine lineare (die Bevorzugungskraft) und eine nicht-lineare Kraft (die Konformitätskraft) ziehen in verschiedene Richtungen, und bei einer kritischen Konstellation springt das Verhalten in den bevorzugten Zustand (die symmetrischen Fälle mag der Leser selbständig herleiten).

3. Auf analoge Art und Weise kann man auch mehr als zwei Gruppen behandeln. Die sich dann ergebenden Konstellationen werden allerdings sehr kompliziert. Bei drei Gruppen wird bei bestimmten Parameterkonstellationen auch Chaos auftreten.

VI. Schlußbemerkungen

Ich habe zu zeigen versucht, wie Normen Handlungen koordinieren. Wir haben gesehen, daß es wenig Sinn gibt, Normen als etwas Gesolltes, aus Funktionsnot-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wendigkeiten Erforderliches zu bezeichnen, daß es sicherlich unzutreffend ist, Normen aus irgendwelchen Letztbegründungen wie das Gute, der Lebenssinn und ähnliches mehr herzuleiten, und daß es inkorrekt oder zumindest verkürzt ist, Normen als Handlungsbeschränkungen aufzufassen, die überwunden werden dürfen, sofern man nur den entsprechenden Preis hierfür bezahlt. Normen sind vielmehr Verhaltensregelmäßigkeiten, die als Verbot oder Gebot mit Sanktionsandrohung aus den menschlichen Interaktionen selbstorganisatorisch entstehen.

Normen koordinieren Handlungen zwischen den Menschen, indem sie bestimmte Handlungen verbieten oder gebieten und dadurch Ordnungssicherheit schaffen. Die Menschen werden dadurch in ihren Handlungen egalisiert, bei unterschiedlichen persönlichen Bewertungen dieser Handlungen. Aufrechterhalten werden sie durch die Konformitätskraft; ist diese zu schwach, besteht ein nicht sanktionierter Brauch oder eine Tradition, oder die Norm existiert nicht. Moralische Überhöhungen werden oft an manche Normen geknüpft und erhöhen dadurch die Kosten der Normübertretung; sie sind allerdings imaginär, wenn auch tatsächlich vorhanden, und nicht notwendig für die Existenz von Normen. Normen verändern sich evolutorisch vor allem durch Veränderungen des Konformitätsdrucks aufgrund von tatsächlichen Veränderungen in den menschlichen Interaktionen und weit weniger durch Veränderungen in den Erwartungen; diese sind im Regelfall nur ein Produkt der realen Veränderung. Da Normen ein Produkt der menschlichen Interaktionen sind, ist es eher unwahrscheinlich, daß die Evolution von Normen immer optimal ist.

Literatur

Akerlof, G. A. (1997): Social Distance and Social Decisions. Econometrica, Vol. 65, S. 1005 – 1027.

Axelrod, R. (1991): Die Evolution der Kooperation. 2. Aufl., München.

Biervert, B. / *Held*, M. (Hrsg.) (1992): Evolutorische Ökonomik. Frankfurt / New York.

Brandes, W. / *Weise*, P. (1990): A Synergetic View of Institutions. Theory and Decision, Vol. 28, S. 173 – 187.

Coleman, J. S. (1986): Social Structure and the Emergence of Norms among Rational Actors. In: Diekmann, A. und Mitter, P. (Hrsg.): Paradoxical Effects of Social Behavior. Heidelberg, S. 55 – 83.

Eger, T. / *Weise*, P. (1990): Normen als gesellschaftliche Ordner. Jahrbuch für Ökonomie und Gesellschaft, Bd. 8. Frankfurt / New York, S. 65 – 111.

– (1995): Die Evolution von Normen aus Unordnung: Ein synergetisches Modell. Jahrbuch für Ökonomie und Gesellschaft, Bd. 11. Frankfurt / New York, S. 192 – 209.

Elias, N. (1976): Über den Prozeß der Zivilisation. 2 Bde., Baden-Baden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ellwein, T. / *Stachowiak,* H. (Hrsg.) (1982): Bedürfnisse, Werte und Normen im Wandel. 2 Bde., München usw.

Elster, J. (1989): Social Norms and Economic Theory. Journal of Economic Perspectives, Vol. 3, S. 99 – 117.

Gaertner, W. (1998): Rationalität und Normen. In: Gaertner, W. (Hrsg.): Wirtschaftsethische Perspektiven IV. Berlin, S. 109 – 121.

Geiger, T. (1926): Die Masse und ihre Aktion. Stuttgart.

– (1964): Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Neuwied.

Graumann, C. F. (Hrsg.) (1972): Sozialpsychologie. 2 Bde., Göttingen.

Hegselmann, R. (1997): Ist Solidarität unter rationalen Egoisten möglich? Internet. Hannover.

Hirshleifer, J. / *Martinez Coll,* J. C. (1992): Selection, Mutation, and the Preservation of Diversity in Evolutionary Games. Papers on Economics and Evolution No. 9202.

Hofbauer, J. / *Sigmund,* K. (1984): Evolutionstheorie und dynamische Systeme. Berlin / Hamburg.

Klages, H. / *Kmieciak,* P. (Hrsg.) (1979): Wertwandel und gesellschaftlicher Wandel. Frankfurt / New York.

Küppers, G. (1996): Selbstorganisation: Selektion durch Schließung. In: Küppers, G. (Hrsg.): Chaos und Ordnung. Stuttgart, S. 122 – 148.

Kull, U. (1979): Evolution des Menschen. Stuttgart.

Mayr, E. (1994): Evolution – Grundfragen und Mißverständnisse, Ethik und Sozialwissenschaften. Vol. 5, S. 203 – 279.

Müller-Benedict, V. (1997): Bedingungen selbstorganisatorischer sozialer Prozesse. ZUMA-Nachrichten Nr. 41, S. 44 – 72.

Opp, K.-D. (1983): Die Entstehung sozialer Normen. Tübingen.

Popitz, H. (1980): Die normative Konstruktion von Gesellschaft. Tübingen.

Schelling, Th. C. (1978): Micromotives and Macrobehavior. New York / London.

Schenk, S. (1995): Evolution kooperativen Verhaltens. Leverkusen.

Schenk, S. / *Weise,* P. (1995): Zur Evolution von Kooperation. Jahrbuch für Ökonomie und Gesellschaft, Bd. 12. Frankfurt / New York, S. 129 – 167.

Schotter, A. (1981): The Economic Theory of Social Institutions. London usw.

Schüßler, R. (1990): Kooperation unter Egoisten: Vier Dilemmata. München.

Sugden, R. (1989): Spontaneous Order. Journal of Economic Perspectives, Vol. 3, S. 85 – 97.

Talaulicar, T. (1997): Entstehung und Befolgung von sozialen Normen: Eine theorieorientierte Übersicht. Diskussionspapier 1997 / 12, FB 14, TU Berlin.

Todt, H. (Hrsg.) (1984): Normengeleitetes Verhalten in den Sozialwissenschaften. Berlin.

Vanberg, V. J. / *Congleton,* R. D. (1992): Rationality, Morality, and Exit. American Political Science Review, Vol. 86, Nr 2, S. 418 – 431.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Weidlich, W. / *Haag,* G. (1983): Concepts and Models of a Quantitative Sociology. Berlin / Heidelberg / New York.

Weise, P. (1990): Der synergetische Ansatz zur Analyse der gesellschaftlichen Selbstorganisation. Jahrbuch für Ökonomie und Gesellschaft, Bd. 8. Frankfurt / New York, S. 12 – 64.

– (1992): Evolution of a Field of Socioeconomic Forces. In: Witt, U. (Hrsg.): Explaining Process and Change – Approaches to Evolutionary Economics. Ann Arbor, S. 35 – 48.

– (1993): Eine dynamische Analyse von Konsumtionseffekten. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 211, S. 159 – 172.

– (1995): Elemente einer evolutiven Theorie der Moral. In: Wagner, A. und Lorenz, H.-W. (Hrsg.): Studien zur evolutorischen Ökonomik III, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 195 / III. Berlin, S. 35 – 57.

– (1996): Verhaltenskoordination durch soziale Normen und Kräfte. In: Priddat, B. P. und Wegner, G. (Hrsg.): Zwischen Evolution und Institution. Marburg 1996, S. 187 – 209.

– (1997): Ökonomische Evolution und Selbstorganisation. Berliner Debatte Initial: Zeitschrift für sozialwissenschaftlichen Diskurs, Vol. 6, S. 69 – 84.

Witt, U. (1989): The Evolution of Economic Institutions as a Propagation Process. Public Choice, Vol. 62, S. 155 – 172.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Ordnung des Arbeitsmarktes aus wirtschaftsethischer Sicht[1]

– Eine Problemskizze –

Von *Joachim Wiemeyer,* Bochum

I. Problemstellung

In der ökonomischen Diskussion[2] herrscht die Perspektive vor, daß zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit vor allem die Flexibilisierung und Deregulierung des Arbeitsmarktes erforderlich sind. Dabei wird u. a. gefordert: die Abkehr vom Flächentarifvertrag und der Übergang zu betriebsbezogenen bzw. mehr individuellen Abschlüssen, stärkere Flexibilisierung der Arbeitszeiten (Anpassung an die Nachfrage, z. B. durch Jahresarbeitszeitregelungen, Mehrschichtsysteme, verstärkte Wochenendarbeit, verschiedene Formen von Teilzeitarbeit). In der Entlohnung wird in stärker erfolgsabhängigen Entlohnungssystemen eine Möglichkeit zur Beschäftigungsstabilisierung gesehen. Weiterhin wird eine verstärkte Lohnspreizung, konkret die Absenkung der unteren Lohngruppen und damit die Etablierung eines Niedriglohnsektors zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen vor allem für wenig qualifizierte Langzeitarbeitslose gefordert. Dieser Niedriglohnsektor ist ggf. durch staatliche Subventionen (Kombilohn) zu unterstützen. Darüber hinaus wird für eine Absenkung des Niveaus der Einkommensleistungen sozialer Sicherungssysteme eingetreten, weil diese auf der Seite der Leistungsgewährung einerseits den Anreiz zur Arbeitsaufnahme mindern, andererseits zur Finanzierung durch ihre hohe Abgabenbelastung Arbeitslosigkeit herbeiführen bzw. stabilisieren.

Diese ökonomische Sichtweise entspricht nicht dem Problembewußtsein und dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerungsmehrheit. Denn die Regierung, die sich marginale Elemente dieses ökonomischen Programms zu eigen gemacht hatte, wurde abgewählt. Dies könnte nun wie folgt gedeutet werden:

- *Mangelnde ökonomische Aufklärung:* In der Bevölkerungsmehrheit ist nur ein unzureichendes Bewußtsein für die Globalisierungsprobleme und die neuen technischen Herausforderungen der Informations- und Dienstleistungsgesell-

[1] Den Mitgliedern des Ausschusses „Wirtschaftswissenschaften und Ethik" sowie einem anonymen Gutachter danke ich für anregende Hinweise.

[2] Vgl. für viele: *Dahlmanns* (1997) und *Fehn* (1997).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaft sowie die sich daraus für den Arbeitsmarkt ergebenden Konsequenzen vorhanden.

- *Normative Inkonsistenzen:* Während Arbeitnehmer als Konsumenten ausländische Güter und Dienstleistungen sowie neue Produkte nutzen, sind sie selbst nicht bereit, als Arbeitnehmer die logischen Konsequenzen ihres eigenen Konsumverhaltens zu tragen, nämlich auf ausländische Konkurrenz, technischen Fortschritt und sektoralen Strukturwandel mit flexibler Anpassung zu reagieren.
- *Vormoderne Denkmuster:* Die Gerechtigkeitsvorstellungen der Bevölkerung werden dominiert von der Perspektive der Besitzstandsgerechtigkeit, also der Absicherung eines einmal erreichten Einkommensniveaus und sozialen Status. Dies ist aber eher Ausdruck ständestaatlichen Denkens einer vormodernen Gesellschaft und wird den Prozessen „schöpferischer Zerstörung" (*Schumpeter*) der dynamischen Marktwirtschaft nicht gerecht.

In den nachfolgenden Überlegungen wird versucht, die Diskrepanz zwischen dem dominierenden ökonomischen Ansatz und den vorherrschenden gesellschaftlichen Gerechtigkeitsvorstellungen zu erklären.[3] Dazu werden die wirtschaftsethischen Überlegungen auf der Basis eines vertragstheoretischen Konzepts entfaltet.

Eine solche Analyse kann erstens der ökonomischen Politikberatung dienen: Wissenschaftliche Reformvorschläge im politischen Entscheidungsprozeß haben nur dann eine Chance, wenn sie an die Gerechtigkeitsvorstellungen der Bevölkerung anknüpfen und an diese vermittelbar sind. Soweit sie die reflektierten Gerechtigkeitsüberlegungen der Bevölkerung nicht berücksichtigen, stoßen sie auf gesellschaftliche Ablehnung und sind nicht durchsetzbar.

Zweitens können aber diese normativen Vorstellungen auch eine Heuristik sein, nach institutionellen Regelungen zu suchen, die paretosuperiore institutionelle Arrangements liefern[4] und somit möglicherweise eher politisch durchsetzbar sind.

Daher wird im ersten Schritt versucht, die gesellschaftlich vorherrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen zu rekonstruieren und danach die ökonomischen Reformvorstellungen zu beurteilen. Im Anschluß daran wird eine vertragstheoretische Perspektive des Arbeitsmarktes entfaltet. Im dritten Abschnitt werden daraus Reformüberlegungen abgeleitet.

II. Zur Bewertung von Arbeitsmarktreformen aus Arbeitnehmersicht

Im folgenden wird die Interessenkonstellation auf dem Arbeitsmarkt aus Arbeitnehmersicht rekonstruiert. Ausgangspunkt ist dabei die Perspektive einer in polit-

[3] Das Memorandum „Mehr Beteiligungsgerechtigkeit" (1998) zielt vor allem auf die Korrektur vorherrschender Gerechtigkeitsvorstellungen ab.

[4] Vgl. *Homann/Pies* (1994) S. 9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ökonomischen Modellen als „Median-Wähler" bezeichneten Personengruppe, deren Stimmverhalten politische Wahlen und gewerkschaftliche Entscheidungsprozesse dominieren[5]. Aus dieser Sicht kann deutlich gemacht werden, weshalb Arbeitnehmer den ökonomischen Reformvorstellungen kritisch gegenüberstehen.

1. Die Interessenlage eines Arbeitnehmers

a) Die historische Dimension

Die Gestaltung der Arbeitswelt hat für jede Gesellschaft fundamentalen Charakter, hängt doch der Wohlstand einer Gesellschaft maßgeblich (neben Rohstoffreichtum und Kapitalbildung) von Arbeit ab, konkret der Anzahl, der Qualifikation, der Motivation und der effektiven Verwendung der Arbeitskräfte. Alternative gesellschaftliche Ordnungsmuster der Arbeit waren in der Geschichte etwa, daß Arbeit vor allem in relativ autonomen Familienverbänden geleistet wurde und in erster Linie der Subsistenz diente, Arbeit als Ware auf Sklavenmärkten gehandelt wurde, abhängige Arbeit in Feudalsystemen bestand oder Arbeit von staatlichen Bürokratien in einer Parteiendiktatur zentralgeplanter Volkswirtschaften gelenkt wurde. Die jeweils vorherrschende gesellschaftliche Organisationsform von Arbeit weist mit der Gesamtordnung der Gesellschaft eine hohe Interdependenz auf, da nur in hierarchischen Gesellschaftssystemen Sklavenarbeit und Leibeigenschaft oder die zentrale Lenkung des Arbeitseinsatzes denkbar wären, nicht aber in demokratischen Systemen.

Mit dem ökonomischen Liberalismus, der Idee der Menschenrechte und der schrittweisen Durchsetzung des demokratischen Systems mußte auch eine neue Ordnung des Arbeitsmarktes eingeführt werden, die des freien Arbeitsvertrages. Dieser freie Arbeitsvertrag ist vor allem von dem Begründer der Nationalökonomie *Adam Smith* propagiert worden. *Smith* stellte die Lebenssituation der arbeitenden Menschen in das Zentrum seiner Überlegungen: „Das Eigentum, das jeder Mensch an seiner Arbeit besitzt, ist in höchstem Maße heilig und unverletzlich, weil es im Ursprung alles andere Eigentum begründet."[6] Das Smith'sche Ordnungsmodell zielt auf rechtsstaatliche Strukturen und eine Organisation des ökonomischen Lebens ab, in der die arbeitenden Menschen die „Früchte der eigenen Arbeit auch genießen"[7] können. In der Entlohnung gibt es Gegensätze zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern. Während Absprachen einer kleinen Zahl von Unternehmern leicht fallen und diese in Lohnkonflikten längere Zeit durchhalten können, ist der Arbeiter auf die Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesen.[8] Das

---

[5] Vgl. dazu auch *Fehn* (1997) S. 220 f., der die Median-Wähler mit den „Insidern" auf dem Arbeitsmarkt identifiziert.

[6] *Smith* (1983) S. 106.

[7] Das dies ein Schlüsselsatz der Smith'schen Konzeption ist, kann man daran ablesen, daß er mehrfach (S. 203, 452, 513) auftaucht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gesetz behandelt Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich Absprachen im Lohnkonflikt nicht unparteiisch, sondern begünstigt die Arbeitgeber.[9] Unter Arbeitgebern besteht ein stillschweigendes Einverständnis darüber, „den Lohn nicht über den jeweils geltenden Satz zu erhöhen"[10].

Der Wohlstand einer Nation ist vor allem daran zu messen, ob sich die Lebensumstände der unteren Schichten verbessern.[11] Der Arbeiter muß hoffen können, daß „er im Alter sorgenfrei, vielleicht sogar gut leben kann. Dort, wo die Löhne hoch sind, finden wir daher die Arbeiter immer fleißiger, gewissenhafter und auch schneller bei der Hand als dort, wo sie niedrig sind."[12] Die Arbeiter sind vor gesundheitlicher Überbeanspruchung durch Akkordarbeit zu schützen.[13] Dem Arbeiter sollte – entgegen den Armengesetzen[14] und Zunftregeln seiner Zeit – die freie Arbeitsuche zustehen. *Smith* beklagt die Unkenntnis und die Unfähigkeit der Arbeiter, sich in öffentlichen Angelegenheiten Gehör zu verschaffen.[15] Diese Benachteiligung der Arbeitnehmer hängt auch mit der von *Smith* bereits klar erkannten Dialektik der Arbeitsteilung zusammen, die einerseits die Produktivität des einzelnen Arbeitnehmers stark erhöht, andererseits aber auch durch die permanente Wiederholung weniger Arbeitsvorgänge sein geistiges Vermögen abstumpfen läßt. *Smith* tritt daher für kompensatorische Anstrengungen des Staates, vor allem Bildungsmaßnahmen für die unteren Bevölkerungsschichten, ein.[16] Eine Steuer auf den Arbeitslohn lehnt *Smith,* abgesehen von gut verdienenden Beamten, ab.[17]

Diese kurze Zusammenfassung der Position von *Adam Smith* zur Arbeitswelt zeigt, daß seine Perspektive von einer Sympathie für die arbeitenden Armen geprägt ist. Eine solche Perspektive könnte auch für heutige ökonomische Fragestellungen eine wichtige *heuristische* Funktion haben. Wie sind etwa Fragen des ökonomischen Strukturwandels aus der Perspektive eines 50jährigen potentiell Arbeitslosen zu beurteilen, der oder die für Frühverrentung noch zu jung, aber für umfangreiche Humankapitalinvestionen zu alt erscheint?

Es ist daher ein legitimes Anliegen, die Interessenlage der Arbeitnehmer zu rekonstruieren. Dabei wird ihr kollektives Gedächtnis auch durch die nach *Smith* folgende Liberalisierung des Arbeitsmarktes und ihre sozialen Folgen bestimmt. Wesentliche Elemente der Arbeitsmarktsituation im 19. Jhrdt. und heute noch in einigen wenig entwickelten Ländern sind:

---

8 Vgl. ebd. S. 58.

9 Vgl. ebd. S. 124.

10 Ebd. S. 58 .

11 Vgl. ebd. S. 58.

12 Ebd. S. 71.

13 Vgl. ebd. S. 71.

14 Vgl. ebd. S. 118 ff.

15 Vgl. ebd. S. 212.

16 Vgl. ebd. S. 662 ff.

17 Vgl. ebd. S. 742 – 744.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

- enge Oligopole oder Monopole der Arbeitgeber auf lokalen Arbeitsmärkten, vor allem bis zur allgemeinen Verbreitung der Eisenbahnen;
- strukturelles Machtungleichgewicht bei wenigen Nachfragern nach Arbeit und einer unkoordinierten Vielzahl von Anbietern;
- fehlende Kontrolle des Arbeitsangebots hinsichtlich der Arbeitszeiten;
- Konkurrenzdruck durch Frauen- und Kinderarbeit;
- Abwälzung des Absatzrisikos auf Arbeitnehmer durch Entlohnung mit Waren;
- Entlohnung des Arbeitnehmers durch Gutscheine statt durch Geld und Übervorteilung im Konsumbereich (nur Kauf in werkseigenen Läden);
- permanenter Angebotszwang auf dem Arbeitsmarkt, da den Anbietern an Arbeitskraft in der Regel alternative Einkommensquellen (kein System Sozialer Sicherung) fehlen.

Der Kampf um die Änderung dieser Strukturen war mit erheblichen Opfern (Einkommensausfälle bei Streiks, Entlassungen und strafrechtliche Verfolgung von Streikführern) und zum Teil auch mit Fehlschlägen und Rückschlägen (z. B.: Arbeitnehmerrechte im Nationalsozialismus) verbunden. Ergebnis jahrzehntelanger sozialer Konflikte und Auseinandersetzungen war die Einführung eines umfangreichen staatlichen Arbeitsrechts, der Rechte auf Gewerkschaftsgründung, Arbeitskämpfe, Mitbestimmung und umfassende Systeme Sozialer Sicherung. Die Verfolgungssituation von Arbeiterparteien, Arbeiterorganisationen und Gewerkschaften in diesen Sozialkonflikten ist im kollektiven Bewußtsein vor allem der Gewerkschaftsbewegung noch präsent.

Aus ökonomischer Sicht wurde dieser soziale Fortschritt erst durch Wachstum und Produktivitätssteigerungen möglich. Die moralisch motivierte und politisch erkämpfte Durchsetzung solcher institutionellen Änderungen hat sich häufig auch als produktiv erwiesen, z. B. Schutz des Humankapitals durch Unfallverhütung und Vorbeugung vor Berufskrankheiten. Obwohl es also häufig eine Harmonie zwischen dem ökonomischen Effizienzziel und mit Macht durchgesetzten sozialen Veränderungen gab, gibt es bis heute weder bei Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden noch in der Öffentlichkeit die Bereitschaft, vorhandene institutionelle Regelungen daraufhin zu überprüfen, ob effizientere möglich wären. Es herrscht ein Machtansatz der Betrachtung sozialer Beziehungen vor, der typischerweise die Perspektive eines „Null-Summen-Paradigmas" einnimmt. Diese Sichtweise erschwert die Suche nach paretosuperioren institutionellen Arrangements im Sinne einer Etablierung gesellschaftlicher „Positiv-Summen-Spiele".

b) Aktuelle Präferenzen

Vor dem Hintergrund dieser historischen Entwicklung werden die aktuellen Präferenzen eines typischen Arbeitnehmers vom allgemeinen Einkommensniveau und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den sonst in der Gesellschaft üblichen Standards bestimmt. Ein solcher Arbeitnehmer ist z. B. ein Facharbeiter oder ein Angestellter mit abgeschlossener Berufsausbildung. Diese dominieren in der Mitgliedschaft der Gewerkschaften. Ein solcher Arbeitnehmer hat folgende Erwartungen an die Arbeitswelt:

- es ist zunächst wichtig, eine qualifizierte Berufsausbildung zu erhalten, die den eigenen Neigungen und Fähigkeiten entspricht;
- es soll anschließend die Übernahme in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis in seinem erlernten Beruf mit der dort üblichen Bezahlung erfolgen;
- das Arbeitsverhältnis soll bei Vollzeitbeschäftigung ein Einkommen bieten, das deutlich das gesellschaftliche Existenzminimum (Sozialhilfe) überschreitet;
- die aus dem Arbeitseinkommen abgeleiteten Sozialversicherungsansprüche (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente) müssen ebenfalls noch oberhalb des Sozialhilfeniveaus liegen;
- sein Nettoeinkommen muß dazu ausreichen, sich grundlegende gesellschaftliche Konsumstandards leisten, zudem noch eine Familie gründen und möglicherweise Wohneigentum erwerben zu können;
- die Arbeitszeiten sind so einzurichten, daß er mit Kollegen und anderen soziale Kontakte pflegen kann (Fahrtgemeinschaften, Gaststättenbesuch, Vereinsleben);
- das Arbeitsverhältnis soll stabil sein und er darf nicht Opfer anonymer Marktänderungen (z. B.: Wechselkursentwicklungen) werden;
- bei einem aus wirtschaftlichen Gründen notwendigen Wechsel des Arbeitsverhältnisses soll die Übernahme eines in etwa gleichwertigen Arbeitsplatzes möglich sein;
- das Erwerbsleben soll vom Berufseintritt bis zum Renteneintritt möglichst durch stabile Vollzeiterwerbsarbeit geprägt sein;
- an einer wachsenden Wirtschaft will er mit steigenden Löhnen und verbesserten Arbeitsbedingungen (kürzeren Arbeitszeiten) teilhaben.

Aus der Sicht des Arbeitnehmers sind Gewerkschaften, die Unternehmensmitbestimmung und Betriebsräte die Institutionen, die diese Interessen umzusetzen haben. Dies kann auch gegenüber der Politik geschehen, indem Gewerkschaften für die Regulierung bestimmter Märkte, die Subventionierung und den Außenhandelsschutz einzutreten haben.

Wenn man aus dieser Perspektive die ökonomische Entwicklung in einer globalen Wirtschaft, die Arbeitsmarktentwicklung und die ökonomischen Reformkonzepte für den Arbeitsmarkt betrachtet, ist folgendes festzuhalten:

- Unabhängig von der eigenen Leistung und der Leistungsfähigkeit der eigenen Firma drohen durch abrupte Änderungen auf den Finanzmärkten (Wechselkurs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schwankungen, Börsenzusammenbrüche) Arbeitsplatzverluste. Andererseits gibt es Boomphasen, die zu erheblichen Überstunden führen.

- Im Inland sieht man sich durch Zuwanderung einer Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt. Obwohl sie das deutsche Lohnniveau nicht mit erkämpft haben, wollen Ausländer (z. B. portugiesische Bauarbeiter) und Aussiedler vom hohen deutschen Lohnniveau profitieren, indem sie deutsche Arbeitskräfte unterbieten. Dieses Unterbieten durch ausländische Arbeitskräfte ist auch deshalb unfair, weil diese in ihrem Heimatland ein viel geringeres Niveau der Lebenshaltung haben, so daß deren Familien in der Heimat – trotz niedriger Löhne in Deutschland – im Vergleich zu deutschen Familien ein viel höheres Realeinkommen zur Verfügung steht.
- Arbeitszeitflexibilisierung bringt zum einen die Gefahr mit sich, daß es zu einer Zwangsteilzeitarbeit mit entsprechenden Gehaltseinbußen kommt und es nicht mehr möglich ist, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Arbeitszeitflexibilisierung führt dazu, daß man soziale Kontakte verliert, nicht mehr an gemeinsamen Aktivitäten teilhaben kann, von bestimmten Erscheinungen des sozialen Lebens ausgeschlossen ist.[18]
- Saisonarbeit zu Niedriglöhnen in der Landwirtschaft ist unattraktiv und ungerecht angesichts einer gesellschaftlichen Vielzahl besser bezahlter Dauerarbeitsverhältnisse, so daß der Druck der Arbeitsverwaltung auf deutsche Arbeitslose, solche Jobs anzunehmen, abzulehnen ist.
- Größere Instabilitäten von Arbeitsverhältnissen durch Erleichterung befristeter Arbeitsverträge, weniger Kündigungsschutz, geringere Sozialplanabfindungen im Kündigungsfall etc. führen dazu, daß es schwieriger wird, langfristige Investitionen (z. B. Familiengründung, Hausbau) zu tätigen. Diese größeren Flexibilitäten auf dem Arbeitsmarkt sind zudem sehr ungleich verteilt, weil in großen Segmenten des Arbeitsmarktes (z. B. im öffentlichen Dienst) unbefristete Vollzeitbeschäftigung zu garantiertem Einkommen vorherrscht.
- Die Forderung nach einer verstärkten Lohnspreizung führt dazu, daß entweder im eigenen Betrieb der Lohn gesenkt wird oder daß man bei einem Arbeitsplatzverlust in einem neuen Betrieb erheblich weniger Einkommen erhält. Diese Einkommen, zumindest aber aus dem Niedrigeinkommen abgeleiteten Sozialeinkommen (Arbeitslosengeld, Rente) liegen an oder unterhalb der Sozialhilfe. Dies wäre auch gegeben bei Löhnen für Vollzeitbeschäftigung geringfügig oberhalb des Sozialhilfeniveaus, die durch Kombilohnzuschüsse ergänzt werden.
- Die Abschaffung von Flächentarifen und der Übergang zu betriebsbezogenen Abschlüssen führt dazu, daß Kollegen, die eine identische Ausbildung haben und eine gleichwertige Tätigkeit ausüben, ggf. ein erheblich höheres Einkommen (bzw. Sozialleistungen) beziehen.

[18] Die Rückkehr zum Standard Drei-Schichten-Modell bei Volkswagen Wolfsburg ab Feb. 99 ist dafür ein Indiz.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

- Die Absenkung des Einkommensniveaus bestehender sozialer Sicherungssysteme entwertet bisherige Beitragsleistungen. Weiterhin wäre dann im Fall der Arbeitslosigkeit und des Rentenbezugs mit erheblichen Einbußen beim bisherigen Lebensstandard zu rechnen.
- Während bisher die gesetzliche Rente eine bestimmte Relation zum vorherigen Arbeitseinkommen garantiert hat, wird bei privater Vorsorge die Höhe des Alterseinkommens unsicherer, weil die langfristige Zinsentwicklung, die Auszahlungshöhe der Lebensversicherung, die Kursentwicklung auf Aktienmärkten etc. nicht vorhersehbar sind. Außerdem bedeutet für einen Durchschnittsverdiener der Zwang, zusätzlich für das Alter vorsorgen zu müssen, daß er dann noch schärfer vor die Alternative Kinder oder Sparen gestellt wird.

Dieses Vorgehen, das die Perspektive der betroffenen Menschen, ihre Gerechtigkeitsintentionen rekonstruiert, hat eine heuristische Funktion. Sie kann Fragen generieren, die in ökonomischen Konzepten beantwortet werden müßten, häufig aber ausgeblendet werden. Aus den oben genannten Aspekten lassen sich folgende Fragen gewinnen, die offensichtlich in den ökonomischen Reformkonzepten bisher nicht hinreichend beantwortet wurden:

- Worin liegt für die Gütermärkte und die Arbeitsmärkte eigentlich der Vorteil deregulierter Finanzmärkte und flexibler Wechselkurse? Wenn die Zeit der Bildung von Humankapital[19] zunehmend länger wird, müßten dann nicht dazu andere Märkte auch eine längerfristige Stabilität aufweisen? Durch welche wirtschaftspolitischen Instrumente wäre diese herstellbar?
- Wie wird bei flexiblen Arbeitsmärkten eigentlich sichergestellt, daß sich Investitionen in Humankapital lohnen? Gibt es dann hinreichende Anreize (mittels Absicherungen) für transaktionsspezifische Investitionen (berufs- und betriebsbezogenes Humankapital), bei denen dann Quasi-Renten in erheblichem Umfang aufgebaut werden? Sind damit hinreichend stabile Rahmenbedingungen für Humankapitalinvestitionsentscheidungen gegeben?
- Bietet ein deregulierter Arbeitsmarkt hinreichende Stabilität für Investitionsentscheidungen des Einzelnen in seinem Privatbereich (Familiengründung, soziale Kontakte, Hausbau)?
- Welche Folgen hat ein deregulierter und flexibilisierter Arbeitsmarkt für die Identität, das Selbstwertgefühl und die soziale Integration der betroffenen Menschen und den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft?
- Wie soll erhöhte Mobilität auf dem Arbeitsmarkt mit einem abgesenkten Niveau Sozialer Sicherung kombinierbar sein?

Es gibt also zwischen den Gerechtigkeitsintentionen eines durchschnittlichen Arbeitnehmers und den ökonomischen Reformkonzepten gravierende Divergen-

[19] Vgl. zur Humankapitaltheorie des Arbeitsmarktes: *Sesselmeier* (1999) S. 114 ff. sowie *Keller* (1997) S. 309 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zen. Aus diesen Gerechtigkeitsintentionen lassen sich berechtigte Fragen an die Konsistenz ökonomischer Reformmodelle und ihrer Kompatibilität mit vorherrschenden gesellschaftlichen Gerechtigkeitsvorstellungen ableiten. Solche Gerechtigkeitsintentionen müssen sich aber auch danach befragen lassen, wie weit sie einer systematischen ethischen Reflexion standhalten.

III. Die Ordnung der Arbeitswelt aus vertragstheoretischer Sicht

In der Christlichen Sozialethik[20] gibt es verschiedene Ansätze, um ausgehend vom christlichen Menschenbild und den offenen Optionen der biblischen Botschaft und der kirchlichen Tradition die normative Analyse von Institutionen moderner Gesellschaften mit Hilfe von sozialwissenschaftlichen und sozialphilosophischen Konzeptionen vorzunehmen. An anderer Stelle[21] ist näher erläutert worden, weshalb bei wirtschaftsethischen Fragestellungen eine Verbindung von vertragstheoretischen und institutionenökonomischen Überlegungen besonders fruchtbar erscheint. Dabei wird aus normativen Gründen ein Rawls'sches Konzept der Vertragstheorie einem *Buchanan*-Ansatz[22] vorgezogen. *Rawls* konstruiert mit seinem „Schleier des Nichtwissens" eine Konstellation der Unparteilichkeit. Außerdem beinhaltet seine Konzeption auch eine Rücksichtnahme auf die schwächeren Gesellschaftsmitglieder, indem diesen gewissermaßen ein Veto-Recht zukommt.[23] Dies entspricht der in der Christlichen Sozialethik betonten „vorrangigen Option für die Armen". Diese ist, beeinflußt durch die Theologie der Befreiung, in die kirchenamtliche Sozialverkündigung aufgenommen worden.[24] Die Rawls'sche Konzeption der Vertragstheorie ist also ein Instrument, theologische Kategorien in der säkularen Sprache einer Sozialphilosophie zu formulieren, die auch an den ökonomischen Diskurs anschlußfähig ist.

1. Das vertragstheoretische Grundkonzept

Im folgenden wird diskutiert, welche Überlegungen in einer konstitutionellen Situation, in der grundlegende Institutionen der Gesellschaft festgelegt werden, für die Regelungen der Arbeitswelt gelten sollten. Die Frage der Gestaltung der Ar-

---

20 Vgl. *Anzenbacher* (1997); *Lienkamp* (1996).

21 Vgl. *Wiemeyer* (1998) S. 34 – 61.

22 Vgl. *Buchanan* (1984).

23 Vgl. *Rawls* (1979) S. 175.

24 Vgl. *Johannes Paul II.*, Sollicitudo rei socialis, Nr. 42 und ders., Centesimus annus, Nr. 11 in: Bundesverband der KAB (Hrsg., 1992) sowie *Deutsche Bischofskonferenz und Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland* (1997) Nr. 105 – 107.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beitswelt hängt eng mit der Wahl der Wirtschaftsordnung zusammen. Es wird davon ausgegangen, daß sich vertragstheoretisch eine prinzipiell marktwirtschaftlich ausgerichtete Ordnung mit Privateigentum rechtfertigen läßt. Eine solche Marktwirtschaft weist Strukturwandel auf und hat Außenwirtschaftsbeziehungen. Die Sicherung der Geldwertstabilität, die weitgehende Vermeidung konjunktureller Schwankungen und eine wachstumsfreundliche Wirtschaftspolitik gehören zu den vertragstheoretisch legitimierten Zielen.

Dies vorausgesetzt sollen die Fragen der Ordnung des Arbeitsmarktes betrachtet werden, und zwar im Zusammenhang mit Fragen der Einkommensverteilung und der Sozialen Sicherung. Dies geschieht angesichts der Herausforderungen der Arbeitswelt, die sich vor dem Hintergrund einer modernen Industriegesellschaft beim Übergang zu einer Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft sowie einem relativ hohen Wohlstandsniveau ergeben. Für die Gestaltung der Institutionen der Arbeitswelt wird angenommen, daß der relevante Akteur nicht über Sach- und Finanzkapital, sondern allein über Humankapital verfügt.

In einer konstitutionellen Ausgangssituation wird „Arbeit" nicht allein als ökonomischer Produktionsfaktor betrachtet, sondern die institutionelle Ausgestaltung der Arbeitswelt hat für die Struktur gesamtgesellschaftlicher Institutionen eine hohe Bedeutung. So ist z. B. Bildung nicht nur ökonomische Humankapitalbildung im Sinne der Vorbereitung auf die Arbeitswelt, sondern z. B. auch politische Bildung im Sinne der Befähigung aller Staatsbürger für die Demokratie. Gleiches Stimmrecht in der Demokratie sowie gerechte Chancen der nachwachsenden Generation sprechen für eine Begrenzung ökonomischer Ungleichheiten. Die Gestaltung der Arbeitswelt hat sich – etwa im Rahmen von Arbeitszeitregelungen – auch an Erfordernissen des humanen Zusammenlebens zu orientieren, z. B. Möglichkeiten für das Familienleben zu schaffen, religiösen Bedürfnissen nachgehen (z. B. verfassungsrechtlicher Schutz des Sonntags) oder am gesellschaftlichen Leben (Vereine) teilhaben zu können. Bei der Gestaltung der Arbeitswelt ist auf konstitutioneller Ebene weiterhin zu bedenken, daß diese Regelungen den gesamten Lebenszyklus eines Menschen – nicht nur mobile Alleinstehende, sondern auch Familien und ältere Arbeitnehmer – zu berücksichtigen haben. So haben die Bedingungen der Arbeitswelt auch langfristige Investitionen (Familiengründung, Erwerb von Immobilien etc.) zu ermöglichen.

Auf konstitutioneller Ebene sind die gesamtgesellschaftlichen Kosten institutioneller Arrangements zu bedenken. So gibt es etwa zwischen der Höhe niedriger Arbeitseinkommen und sozialpolitischen Aufwendungen einerseits und der Höhe von Armutskriminalität sowie anderer abweichender Verhaltensformen (Prostitution, Sucht) Substitutionsbeziehungen. Auch die Scheidungsrate in einer Gesellschaft wird durch die Organisation der Arbeitswelt in dieser Gesellschaft mitbedingt. Ein geringerer Sozialaufwand kann Kosten bei Privaten (Bewegungseinschränkung für bestimmte Regionen / Zeiten, Sicherheitsinvestitionen, private Sicherheitsdienste) sowie erhebliche öffentliche Aufwendungen für Polizeibehörden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Justiz, Gefängnisse usw. oder soziale Konflikte zur Folge haben.[25] Ökonomische Modellbetrachtungen gehen hingegen häufig nur von einzelnen Märkten aus und versuchen dort „mehr Wettbewerb" zu installieren, wobei soziale Externalitäten häufig ausgeblendet werden.[26]

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, welche Funktionen Erwerbsarbeit für die Mehrheit der Bevölkerung in modernen Gesellschaften übernimmt:

- Durch Arbeit wird überwiegend das Einkommen zum Lebensunterhalt bezogen.
- Arbeitseinkommen ermöglicht ebenfalls die materielle Absicherung für Zeiten der Nichterwerbsarbeit, da soziale Sicherungssysteme an Erwerbsarbeit anknüpfen.
- Für die Arbeit wird ein nicht geringer Teil der Lebenszeit verbraucht, so daß Selbstentfaltung und Identitätsbildung in der Arbeit stattfindet.[27]
- Die Stellung in der Arbeitswelt bestimmt maßgeblich den sozialen Status.
- Durch Teilhabe an der Arbeitswelt finden soziale Teilhabe und soziale Integration statt.

Die in den letzten Jahrzehnten steigende Nachfrage nach Erwerbsarbeit (vor allem steigende Erwerbsquote bei verheirateten Frauen) dokumentiert ihre hohe Attraktivität.

In der gegenwärtigen Diskussion wird aber vorgeschlagen, die Erwerbsarbeitszentriertheit der Gesellschaft zu überwinden und einen neuen Stellenwert von Erwerbsarbeit in der Gesellschaft zu definieren sowie neue Betätigungsfelder (Bürgerarbeit) jenseits der Erwerbsarbeit zu schaffen. Dabei ist von einer „dosierte[n] Entzugstherapie für die arbeitsdrogenabhängige Gesellschaft"[28] die Rede. Dazu soll die aktuelle materielle Existenzsicherung wie die Soziale Sicherung teilweise von der Erwerbsarbeit abgekoppelt werden.

Auf der konstitutionellen Ebene wäre aber der Vorschlag, Erwerbsarbeit und Soziale Sicherung zu entkoppeln und damit für längerfristig bzw. dauerhaft aus dem

---

25 Während in Deutschland 1993 2,4% der Männer langzeitarbeitslos und 0,3% inhaftiert waren, waren in den USA 1% langzeitarbeitslos, aber 1,8% inhaftiert. Vgl. *Bosch* (1998b) S. 238.

26 Ähnlich sind ökonomische Analysen der Migration, die die hohen Transaktionskosten (Erwerb der Sprache) und der Verhaltensweisen im sozialen Umgang bei der Integration ignorieren.

27 *Friemel* (1998) weist darauf hin, daß in den neuen Bundesländern mit einer areligiösen Bevölkerungsmehrheit und unter dem Einfluß marxistischer Arbeitsideologien Lebensinn und Identität stärker als in Westdeutschland in der Erwerbsarbeit liegen. In der dort vorherrschenden Wohnform der Plattenbauweise – im Gegensatz zum Leben in Wohneigentum – verbleibt auch kein alternatives Betätigungsfeld in der Privatsphäre.

28 *Beck* (1997) S. 7. *Beck* hat im Rahmen der bayrisch-sächsischen Zukunftskommission einen entsprechende Vorschlag entwickelt. Vgl. auch *Kommission für Zukunftsfragen* (1998) S. 147 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erwerbsleben ausgeschiedene Personen eine materielle Sicherheit jenseits der arbeitszentrierten Erwerbsgesellschaft zu schaffen, kaum konsensfähig, weil nur Teilfunktionen von Arbeit (Einkommenssicherung, Soziale Sicherung) abgedeckt werden. Für diejenigen, die nicht mehr Erwerbsarbeit nachgehen, müßte eine sinnvolle Perspektive geboten sein, wie sie ihre Zeit ausfüllen könnten. Der Hinweis, daß bei gesicherter materieller Existenz doch für „ehrenamtliche Betätigung" oder „Bürgerarbeit" ein entsprechender Freiraum vorhanden ist, übersieht, daß auch bei ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichem Engagement in der Erwerbsarbeit erworbene Fähigkeiten und dort entstandene soziale Kontakte eine bedeutsame Rolle spielen[29]. Gerade diejenigen, bei denen der größte Arbeitskräfteüberschuß besteht, wenig qualifizierte Langzeitarbeitslose, werden kaum motiviert und befähigt sein, ihre Zeit in Bürgerarbeit zu investieren und ihre Identität darüber zu definieren.

Da auch in Zukunft davon auszugehen ist, daß gesellschaftlicher Wohlstand – trotz technischen Fortschritts – vor allem im Dienstleistungsbereich eines erheblichen Umfangs von Erwerbsarbeit bedarf, ist auf der konstitutionellen Ebene also vom gleichen Recht aller auf Erwerbsarbeit auszugehen. Es besteht ein allgemeines Recht aller Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen auf Erwerbsarbeit, zugleich existiert aber auch für alle Arbeitsfähigen eine Pflicht zur Erwerbsarbeit, da auf der konstitutionellen Ebene niemandem das Recht eingeräumt würde, vom Ertrag der Arbeit anderer zu leben.[30]

Von diesem allgemeinen Anspruch auf Erwerbsarbeit ist vor allem so lange auszugehen, wie die führenden gesellschaftlichen Schichten sich – im Gegensatz zur Antike, wo das Philosophieren sowie die Übernahme öffentlicher Ämter als vorzugswürdige Lebensformen[31] galten – über Erwerbsarbeit und den Status in der Erwerbsarbeit definieren. Welche konkreten Anforderungen an die Erwerbsarbeit gerichtet werden, wird im folgenden näher betrachtet.

2. Konstitutionelle Interessen von Arbeitnehmern

Die spezifischen Interessen der Arbeitswelt werden in der Human-Kapital-Terminologie formuliert. Für den ökonomischen Diskurs ist wichtig, auf die Besonderheiten des Humankapitals hinzuweisen: Im Gegensatz zum Sachkapital kann es nicht von der Person des Eigentümers getrennt werden. Es kann weiterhin nicht wie ein Finanzportfolio in eine beliebige Anzahl von Verwendungen – etwa zur Risikostreuung – aufgeteilt werden. Der Verlust des Arbeitsplatzes ist mehr als der

[29] So zutreffend *Bosch* (1998 a) S. 47.

[30] *Homann/Pies* (1996) S. 220 sprechen sich im Kontext eines Buchanan'schen Konzepts der Vertragstheorie als „Duldungsprämie" für eine Umverteilung und Grundsicherung aus, selbst wenn man „keine marktfähigen Leistungen anbieten ... will." In solchen Punkten werden die Differenzen in der Vertragstheorie zwischen einem gerechtigkeitsorientierten Ansatz von *Rawls* von einem *Buchanan*-Konzept deutlich.

[31] Vgl. *Brocker* (1998) S. 135 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verlust eines Investments in einem breiteren Anlagespektrum. Würde Arbeit zur Risikostreuung in mehrere Verwendungen aufgeteilt, würden die ökonomischen Vorteile der Arbeitsteilung aufgehoben, die Arbeitsproduktivität wäre gering. Arbeitskraft wird immer konzentriert in einer Verwendung eingesetzt, was eine *Risikokonzentration* (hinsichtlich der Arbeitsplatzsicherheit, der Entlohnung) bedeutet. Außer Patenten und anderen urheberrechtlich geschützten Rechten kann Humankapital von der Person des Inhabers nicht abgetrennt, veräußert oder vererbt werden.

In einer konkreten Arbeitsmarktsituation ist das Interesse von Humankapitalträgern auf dem Arbeitsmarkt unterschiedlich. Bestimmte Humankapitalträger mit aktueller hoher Nachfrage (z. Zt. Fachkräftemangel in der Telekommunikation) haben ganz andere Möglichkeiten, als diejenigen, die über wenig (unqualifizierte Langzeitarbeitslose) oder ein aktuell nicht nachgefragtes Humankapital verfügen. In der Rawls'schen Konzeption werden vor allem die Interessen dieses Personenkreises betrachtet. Entsprechend der „vorrangigen Option für die Armen" wird die Christliche Sozialethik ebenfalls diesen Personenkreis im Blickpunkt haben. In der ökonomischen Diskussion – trotz der oben aufgezeigten gegenteiligen Position von *Adam Smith* – sowie in der Öffentlichkeit steht aber vielfach der erstgenannte Personenkreis im Vordergrund.

Das Interesse besteht zunächst darin, daß die angeborenen Begabungen durch Bildung entfaltet werden können und in eine spezifische beruflich nutzbare Ausbildung einmünden. Die Chancengerechtigkeit für alle ist ein erstes zentrales Anliegen. Dies setzt auch reale Auswahlmöglichkeiten (Recht auf freie Berufswahl) bei der Wahl von Ausbildungsstätten (z. B. freie Studienplätze, Überhang des Lehrstellenangebots über die Nachfrage) voraus. Das erworbene Humankapital sollte eine breite Grundbildung sein, kein rein betriebsbezogenes Humankapital, welches die Abhängigkeit von einem Arbeitgeber herbeiführt, es sei denn, dieser Arbeitgeber garantiert eine lebenslange Beschäftigung, was in Zukunft weniger der Fall sein dürfte.

Die Entscheidung darüber, welches spezielle Humankapital erworben wird, wird dem Individuum überlassen, weil dort zum einen das Interesse an einer sachgerechten Entscheidung am größten ist, andererseits aber auch die besten Kenntnisse über die subjektiven Neigungen und Fähigkeiten vorhanden sind. Durch gesellschaftliche Institutionen (z. B. kostenlose Berufsberatung) wird angestrebt, die Qualität individueller Entscheidungen zu erhöhen. Dies schließt allerdings nicht aus, daß es zu erheblichen Fehlinvestitionen in der Humankapitalbildung kommt, weil auf der subjektiven Ebene entweder die eigenen Fähigkeiten und Neigungen falsch eingeschätzt oder ex ante die eigenen Informationsanstrengungen unzureichend waren. Auf der objektiven Ebene sind Fehleinschätzungen deshalb möglich, weil sich die Arbeitsmarktsituation (Defizite oder Überhänge an Arbeitskräften in bestimmten Segmenten) in einer dynamisch sich ändernden Wirtschaft nicht hinreichend exakt prognostizieren läßt. Solche Fehlentscheidungen in der Humankapitalbildung haben für die betroffene Person erhebliche ökonomische Konsequen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zen, weil die Gesellschaft, z. B. durch eine öffentlich finanzierte Zweitausbildung, diese nicht voll kompensieren kann und darf. Denn bei einer Sozialisierung der Kosten individueller Fehlentscheidungen würden nämlich Anreize schwinden, sich um eine hinreichend qualifizierte Entscheidung bei der Erstausbildung zu bemühen. Man kann aber die Konsequenzen von Fehlentscheidungen auch nicht allein auf das Individuum abwälzen, weil Fehlentscheidungen auch auf nicht vorhersehbaren ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungen beruhen, so daß eine kollektive (Teil-)Absicherung solcher Risiken rational erscheint.

Wenn man von unmittelbaren Fehlentscheidungen bei der Humankapitalbildung absieht, besteht nach Abschluß einer Ausbildung zunächst ein Interesse daran, dieses Humankapital auch verwerten zu können, d. h. einen Arbeitsplatz dort zu erhalten, wo dieses Humankapital eingesetzt wird. Ein „Recht auf Arbeit" ist daher ein zentrales Anliegen. Das „Recht auf Arbeit" bedeutet zunächst ein individuelles Freiheitsrecht, sich einen Arbeitsplatz suchen zu können. Es beinhaltet aber auch, daß die institutionellen Bedingungen der Gesellschaft so eingerichtet sind, daß dieses Recht effektiv ausgeübt werden kann. Das Humankapital soll gemäß den Arbeitsanforderungen auch entlohnt werden. Das Arbeitseinkommen sollte daher entsprechend vergleichbaren Tätigkeiten sowie vergleichbaren Qualifikationen und Arbeitsanforderungen bemessen werden.

Die Arbeitsbedingungen sollten so gestaltet sein, daß das Humankapital geschützt wird, indem Unfallgefahren gemindert werden und Berufskrankheiten vorgebeugt wird. Falls es zu einer Erkrankung kommt, besteht ein Interesse an einem leistungsfähigen Gesundheitssystem, das die Leistungsfähigkeit schnell wiederherstellt bzw. im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation einen Berufswechsel durch den Erwerb neuen Humankapitals ermöglicht.

Ein Arbeitsvertrag wird in der Regel nicht als konkreter, zeitlich befristeter Werkvertrag, sondern als ein unbefristeter, allgemein gehaltener Arbeitsvertrag abgeschlossen.[32] Ein solcher relativ unspezifischer Arbeitsvertrag ermöglicht dem Arbeitgeber, in den Arbeitnehmer zu investieren (betriebsspezifisches Humankapital), fixe Transaktionskosten (Einstellungskosten) abzusichern, den Arbeitnehmer relativ flexible entsprechend wandelnder technologischer Entwicklung, Absatzerfordernissen etc. einzusetzen. Für den Arbeitnehmer garantiert der unbefristete Arbeitsvertrag mit relativ fixiertem Einkommen materielle Sicherheit, die ihn dann auch bestimmte Investitionen (z. B. Familiengründung) eingehen lassen. Der Arbeitsvertrag soll aus der Sicht des Arbeitnehmers aber lösbar sein, wenn sich eine attraktivere Arbeitsmöglichkeit anbietet bzw. persönliche Umstände einen Arbeitsplatzwechsel nahelegen. Der Arbeitgeber möchte einen Arbeitsplatz lösen können, wenn der Arbeitnehmer nicht den Leistungsansprüchen oder anderen Vorgaben entspricht bzw. keine Arbeit mehr für ihn vorhanden ist.

---

[32] Vgl. näher zur Problematik des Arbeitsvertrages aus juristischer Sicht: *Dorndorf* (1999) S. 284 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der einzelne Arbeitnehmer will in der Betriebsorganisation als Mensch respektiert, über Betriebsabläufe informiert werden sowie eigene Ideen und Vorstellungen einbringen können. Dies erfordert partizipative Strukturen. Kollektive Mitbestimmungsregelungen sind weiterhin erforderlich, um die Quasi-Rente des Arbeitnehmers beim Erwerb betriebsbezogenen Humankapitals zu schützen, nämlich um bei einer innerbetrieblichen Umsetzung einen vergleichbaren Arbeitsplatz zu erhalten oder bei einer notwendigen Entlassung entsprechend abgefunden zu werden.

Obwohl in der Realität individuelle Präferenzen für ein breites Spektrum flexibler Arbeitszeiten sprechen könnten, wird man in einer konstitutionellen Situation an einer Regulierung der Arbeitszeiten festhalten. Die Gesellschaft ist daran interessiert, eine Zeitstruktur für einen gemeinschaftlichen Lebensrhythmus zu haben. Daher sind gesellschaftliche Normalarbeitszeiten vorzusehen. Dieses Interesse an einer Zeitstruktur des gesellschaftlichen Zusammenlebens äußert sich in Sonn- und Feiertagen, Regelarbeitszeiten, bestimmten Zeiten für Freizeitveranstaltungen (Sport-, Kultur-, Vereine etc.) sowie für gesellschaftliches Engagement. Eine an wechselnde Arbeitszeiten gebundene Person ist von der Übernahme von Ämtern (kommunale Mandate, Vorstandsämter bei Parteien, Kirchengemeinden, Verbänden und Organisationen) ausgeschlossen. Hinzu kommt, daß ohne gewisse Regulierungen von Arbeitszeiten sich für Arbeitnehmer Konstellationen eines Gefangenendilemmas ergeben könnten, indem Angebotserhöhungen Lohnsenkungen induzieren, die wiederum zu weiteren Angebotserhöhungen führen. Am Ende könnte eine Konstellation stagnierender oder sinkender Realeinkommen bei gesunkener Wohlfahrt (geringerer Freizeit) stehen.

Da es aber auch Interessen von einzelnen Arbeitnehmern und Unternehmern an flexiblen Arbeitsformen gibt, sind diese prinzipiell zu ermöglichen. Solche atypischen Arbeitsformen bedürfen aber der kollektiven (tarifvertraglichen) oder / und gesetzlichen Regulierung.

Aus der Sicht des Arbeitnehmers drohen Arbeitsplatzverluste durch weltwirtschaftliche Veränderungen wie extreme Wechselkursschwankungen und ausländischer Wettbewerb, konjunkturelle Schwankungen, wirtschaftlichen Strukturwandel in Folge geänderten Abnehmerverhaltens, von technischem Fortschritt und betriebsorganisatorischer Rationalisierung sowie Fehlmanagement. Ein bestimmtes Ausmaß von solchen Arbeitsplatzverlusten ist ein Preis für die Vorteile einer dynamischen Marktwirtschaft. Die Arbeitsplatzverluste aus diesen Gründen sollten durch geeignete Rahmenbedingungen und geeignete wirtschaftspolitische Maßnahmen aber nicht unnötig hoch sein, sondern soweit wie möglich vermieden werden.

Oben (I). sind die Gerechtigkeitsintentionen aus der Sicht eines männlichen Arbeitnehmers dargestellt worden. In den bisherigen vertragstheoretischen Überlegungen ist eine geschlechtsspezifische Sichtweise nicht thematisiert worden. Deren Relevanz ist aber unabweisbar, was im nächsten Abschnitt verdeutlicht werden soll.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Die Arbeitsmarktentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland als partielle Infragestellung des Gesellschaftsvertrages

In der Bundesrepublik Deutschland hatte man Mitte der 60er Jahre ein stabiles Gesellschaftsmodell, welches auf folgenden Faktoren beruhte:

- Die Gewerkschaften setzten auch für untere Lohngruppen männlicher Arbeitnehmer ein Lohnniveau durch, welches der Arbeiterfamilie mit zwei Kindern und einer nichtwerbstätigen Ehefrau ein ausreichendes Familieneinkommen garantierte.

- Das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen (Defizit an Kindergartenplätzen – keine Kinderhorte, täglich wechselnde Schulzeiten) sowie die Notwendigkeit der Pflege älterer oder behinderter Angehöriger in der Familie ohne fremde Hilfe vornehmen zu müssen, setzte eine nichterwerbstätige Ehefrau voraus. Diese verdiente lediglich im geringen Umfang bei Niedrigeinkommensfamilien (z. B. Putzstelle) hinzu, während Frauen aus Beamten- und Angestelltenfamilien nicht erwerbstätig waren.

- Dieses Modell beruhte auf stabilen Ehen, so daß die materielle Existenzsicherheit der Frau durch den Unterhalt des Ehemannes und die abgeleitete soziale Sicherung (Mitversicherung der Familienangehörigen in der Krankenversicherung und Hinterbliebenenversorgung) gewährleistet war. Äußere Zeichen dafür war die Auszahlung bereits gezahlter Rentenversicherungsbeiträge der Frauen (Heiratserstattung).

- Mit dem Ehegattensplitting unterstützte der Steuergesetzgeber ebenfalls dieses Modell.

In den 60er Jahren ging die Erwerbsquote von Frauen zurück, die Geburtenzahlen waren so hoch, daß noch ein natürliches Bevölkerungswachstum (Überschuß der Geburten über die Sterbezahlen) vorlag. Es herrschte weitgehend Vollbeschäftigung bzw. Überbeschäftigung – bei einem Rückgang des inländischen Erwerbspersonenpotentials von ca. 2 Millionen – was einen Zustrom ausländischer Arbeitskräfte auslöste. Die Einkommensverteilung auf der Haushaltsebene war relativ gleichmäßig.

Seit den 70er Jahren ist die Erwerbsquote vor allem verheirateter Frauen mit Kindern stark angestiegen. Ökonomisch ging es auch darum, daß sich die Humankapitalinvestitionen bei Frauen rentieren sollten. Die Anzahl der Arbeitsplätze wuchs nicht entsprechend der Anzahl der Arbeitsuchenden, die neben der Frauenerwerbsquote auch durch demographische Aspekte (Eintritt geburtenstarker Jahrgänge in das Erwerbsleben) und verstärkte Zuwanderung (Aussiedler, Ausländer) anwuchs. Dies wurde durch sinkende Erwerbsquoten bei jüngeren Jahrgängen (längere Ausbildungszeiten) und älteren Männern (Frühverrentung) nicht ausgeglichen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ergebnis dieser Entwicklung ist eine gesellschaftliche Konstellation mit

- niedrigen Geburtenziffern (langfristige fortlaufende quantitative Desinvestition in Humankapital);
- hoher und anhaltender Arbeitslosigkeit;
- Verdrängung schlechter qualifizierter Männer durch besser qualifizierte Frauen aus der Arbeitswelt;
- wachsender sozialer Ungleichheit auf der Haushaltsebene (mehrere Erwerbseinkommen oder Kumulation von Rentenansprüchen in einem Haushalt) versus Haushalte mit reinem Bezug von Sozialeinkommen.

Dieses Ergebnis ist auf dem Arbeitsmarkt auch dadurch zustande gekommen, daß Gewerkschaften auf den wachsenden Angebotsdruck auf dem Arbeitsmarkt nicht mit folgenden Formen der Lohnzurückhaltung reagiert haben:

- Verschlechterung der allgemeinen Relation Arbeit / Kapital durch höheres Arbeitsangebot;
- Zurückbleiben der Lohnsteigerungen hinter der Kombination von Inflationsrate und Produktivitätsanstieg, um bei konstanter Verteilungsrelation Raum für mehr Beschäftigung zu bieten;
- Arbeitszeitverkürzung mit entsprechender Lohnkürzung.

Es ist also festzuhalten, daß eine stabile gesellschaftsvertragliche Situation der 60er Jahre in der Bundesrepublik aufgelöst wurde. Insbesondere von Frauen, die gleichberechtigt an der Erwerbsarbeit teilhaben wollten, wurde der Gesellschaftsvertrag gekündigt (Geburtenrückgang).[33] Vertragstheoretische Überlegungen müssen daher diese geschlechtsspezifischen Elemente ausdrücklich berücksichtigen. Dies wird in der öffentlichen Diskussion häufig ignoriert, wenn etwa die höhere Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern mit dem Hinweis relativiert wird, daß in Relation zur Gesamtbevölkerung die Zahl der Erwerbstätigen fast genauso hoch wie in Westdeutschland wäre. Die weitaus höhere Arbeitslosenrate sei weitgehend auf eine höhere Erwerbsquote von Frauen zurückzuführen, die sich noch nicht an westdeutsche Verhaltensweisen angepaßt hätten.

4. Defizite auf dem Arbeitsmarkt aus vertragstheoretischer Sicht

Nachdem bereits mit der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung ein zentrales Defizit auf dem Arbeitsmarkt herausgearbeitet wurde, sind noch weitere Defizite zu benennen:

Aus dem „Recht auf Arbeit" kann generell nicht das Postulat auf vollständige Vollbeschäftigung (Arbeitslosigkeit 0%) abgeleitet werden. Ein gewisses Ausmaß

[33] Die *Kommission für Zukunftsfragen* (1998) S. 42 deutet dies als „unzureichend ausgetragenen Rollenkonflikt zwischen Männern und Frauen".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Arbeitslosigkeit ergibt sich erstens auch aus den Interessen von Arbeitslosen selbst. Nach dem Abschluß einer Ausbildung (z. B.: Hochschulstudium) oder dem Verlust einer Stelle ist es rational, eine sorgfältige Suche vor Annahme einer Stelle auf sich zu nehmen und nicht die erste Gelegenheit sofort zu ergreifen, ohne zu prüfen, ob sich nicht für die Verwendung des eigenen Humankapitals bessere Möglichkeiten finden lassen. Zweitens gibt es persönlich bedingte Zeiten von Arbeitslosigkeit, etwa den familiär bedingten Wechsel an einen anderen Wohnort. Drittens beinhaltet die Grundentscheidung für eine Wettbewerbswirtschaft, daß es Arbeitsplatzverluste durch ökonomischen Strukturwandel gibt, der die Schrumpfung ganzer Branchen bedingt. Weiterhin ist es der Preis des Wettbewerbssystems, daß in den Märkten wenig leistungsfähige Grenzanbieter ausscheiden müssen, so daß es durch Konkurse oder Betriebsschließungen immer wieder zu Arbeitsplatzverlusten kommt. Viertens lassen sich auch in bestimmten Berufen (z. B.: Fremdenverkehr) Zeiten saisonaler Arbeitslosigkeit nicht vermeiden. Wo ein normales Maß von Arbeitslosigkeit endet und eine sozialethisch problematische Größe einsetzt, ist nicht einfach zu entscheiden. Man könnte sich etwa vorstellen, daß es ein Gleichgewicht an offenen Stellen und arbeitslos gemeldeten Personen gibt. Sowohl die Frage, was eine „offene Stelle" ist und ob eine Meldepflicht bei staatlichen Arbeitsämtern besteht sowie die Frage, wie Arbeitslosigkeit (ist jemand, der z. B. 5 Std. wöchentlich arbeitet arbeitslos [Deutschland] oder nicht [Japan]?) definiert wird und welche Zumutbarkeitsregeln (Ausmaß von Berufs- und Einkommensniveauschutz) herrschen, würden diese Größe bestimmen. Weiterhin stellt sich die Frage, ob regionale oder überregionale Arbeitsmärkte als Maßstab gelten sollten.

Sozialethisch problematisch ist also eine längerfristige Arbeitslosigkeit, die weit über eine angemessene Suchfrist hinausgeht. Eine solche Suchfrist dürfte nicht länger als 3 – 6 Monate betragen, so daß zumindest Arbeitslose mit einer Arbeitslosendauer, die 6 Monate überschreitet, als problematisch anzusehen sind. Besonders schwierig ist Langzeitarbeitslosigkeit mit einer Dauer von mehr als einem Jahr. Bei Arbeitslosigkeit von 2 Jahren und längerer Dauer sind auch bei ungelernten Kräften die vorhandenen Humankapitalbestandteile (elementare Tugenden des Arbeitslebens) wie Pünktlichkeit, Arbeitsdisziplin, Durchhaltewille etc. häufig weitgehend verloren gegangen. In vertragstheoretischer Sicht kann man sich nicht vorstellen, daß in einer unparteilichen Konstellation gesellschaftliche Zustände mit erheblicher Langzeitarbeitslosigkeit, die einen wesentlichen Anteil von Gesellschaftsmitgliedern dauerhaft von der Erwerbsarbeit ausschließen, gebilligt würden. Langzeitarbeitslosigkeit ist daher als ein zentrales gesellschaftliches Defizit anzusehen. Die mit Langzeitarbeitslosigkeit in der Regel verbundenen erheblichen Einkommenseinbussen erhöhen ebenfalls die soziale Ungleichheit, was ein zusätzliches sozialethisches Problem darstellt.

Ein weiteres Defizit auf dem Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik ist die Lohnstruktur. So gibt es auf einer Qualifikationsstufe (ungelernte Arbeit) eine extrem ungleiche Entlohnung, die sich von ca. 10 – 30 DM pro Stunde beläuft.[34] Innerhalb

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des DGB sind diese strukturellen Ungleichheiten im Entlohnungsniveau für eine Qualifikationsstufe und identische Tätigkeitsfelder ein Tabu. Sie beruhen darauf, daß es Gewerkschaften bei deutschen Unternehmen mit einer Führerschaft auf dem Weltmarkt (z. B. Automobilindustrie) möglich war, das allgemeine Lohnniveau weit jenseits aller Knappheitsrelationen auf dem Arbeitsmarkt anzuheben. Dieses Lohnniveau konnte durchgesetzt werden, weil deutsche Unternehmen als Weltmarktführer über einen erheblichen Preissetzungsspielraum verfügen und in kapitalintensiven Betrieben erhebliche „sunk costs" sowie niedrige Personalkostenanteile am Umsatz (besonders Mineralölindustrie, Energiewirtschaft) vorliegen, was ebenfalls die Durchsetzung von Lohnforderungen erleichtert. Dies führt dazu, daß im industriellen Bereich – abgesehen von Branchen im harten Importwettbewerb ohne Subventionen (Textilindustrie – anders im subventionierten Bergbau) – das Lohnniveau hoch ist. Hingegen ist allgemein das Lohnniveau im Dienstleistungsbereich geringer, weil dort in aller Regel die Personalkostenanteile sehr hoch sind, hingegen der gewerkschaftliche Organisationsgrad häufig gering ist. Weitere Faktoren für die Entstehung industrieller Hochlohnbereiche waren der Schutz des EU-Marktes vor ausländischem Wettbewerb (z. B. Importquoten für japanische Autos) sowie bei Volkswagen auch der hohe Anteil öffentlichen Eigentums am Unternehmen.

Das Ausmaß der Lohndifferenzen läßt sich nicht mit sinnvollen ökonomischen Argumenten rechtfertigen, etwa um qualifizierte Arbeitskräfte anzulocken, Mobilitätsanreize zu bieten, die Leistungsmotivation zu erhöhen etc. Wenn sich bei Outsourcing mit der Lohnabsenkung parallel eine Absenkung der Motivation und der Produktivität der Mitarbeiter ergeben würde – dies legen effizienzlohntheoretische Überlegungen[35] nahe – wäre Outsourcing aus Gründen der Senkung von Arbeitskosten sinnlos. Vielfältiges Outsourcing spricht dafür, daß Lohndifferenzen über solche Anreiz- und Motivationswirkungen hinausgehen. Andere Ursachen für Lohndifferenzen können in der besonderen Konstellation von Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot auf lokalen Arbeitsmärkten beim Vorhandensein von Mobilitätskosten liegen. Das Ausmaß der Lohndifferenzen bei einem identischen Niveau des Humankapitals und gleichartigen Arbeitsanforderungen geht aber weit über solche plausiblen Erklärungen hinaus, so daß hier aus vertragstheoretischer Sicht Defizite vorliegen. Die sozialethische Problematik des höheren Lohnniveaus wird auch dadurch verstärkt, daß hohe Löhne zu einer kapitalintensiveren Produktion führen, so daß gesamtwirtschaftlich die Zahl von Arbeitsplätzen reduziert wird.

---

[34] Der Vorstand von VW ist mit seinem Vorhaben am Widerstand des Betriebsrates gescheitert, die Kantinen auszugliedern. Dann würden Kantinenhilfen nicht mehr 27,– DM Stundenlohn (unterste Lohngruppe IG-Metall-Haustarif), sondern nur noch 13,50 DM Stundenlohn nach Tarif der Gewerkschaft Nahrung Genuß – Gaststätten erhalten. Ein solches Outsourcing (z. B.: Krankenhausreinigung, Wäscherei, Krankenhausküche) von Tarifen des öffentlichen Dienstes zu denen der Privatwirtschaft (Nahrung – Genuß – Gaststätten) bringt vor allem auch wegen hoher Kosten für betriebliche Sozialleistungen (Zusatzrente) häufig Personalkostenersparnisse von mindestens 25%.

[35] Vgl. zur Effizienzlohntheorie *Sesselmeier* (1999) S. 108 ff. und *Keller* (1997) S. 320 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gesamtwirtschaftlich sinnvoll sind Rationalisierungen vor allem dann, wenn das Arbeitskräftereservoir ausgeschöpft ist und wirtschaftliches Wachstum nicht mehr durch die Beschäftigung von mehr Personen, sondern nur noch durch höhere Produktivität möglich ist. Allerdings gibt es auch autonome Komponenten technischen Fortschritts, bei deren Einführung Arbeitnehmer daran interessiert sind, an ihren Erträgen teilzuhaben.

Es ist also festzuhalten, daß es aus vertragstheoretischer Sicht vier zentrale Defizite auf dem Arbeitsmarkt der Bundesrepublik gibt:

- die hohe, länger andauernde Arbeitslosigkeit;
- die Verteilung von Erwerbsarbeit auf die Geschlechter;
- die Ungleichheit der Einkommensverteilung (durch Arbeitslosigkeit);
- die Ungleichheit von Arbeitseinkommen auf identischen Qualifikationsstufen.

Eine Neukonzipierung der Arbeitsmarktentwicklung muß diese Aspekte berücksichtigen. Zugleich muß dabei gewährleistet sein, daß die gesellschaftlichen Institutionen so organisiert sind, daß eine zahlenmäßig ausreichend starke Generation nachwächst. Erwerbsarbeit für alle ist keine Arbeit um jeden Preis, sondern es sind Anforderungen hinsichtlich einer Mindesthöhe der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen (Stabilität, Arbeitsschutz) zu stellen.

Diese Ziele sind unter den Bedingungen einer modernen Wirtschaft zu erreichen, die durch intensiven internationalen wirtschaftlichen Austausch und international verflochtene Märkte gekennzeichnet ist. Die moderne Wirtschaft kennt wirtschaftliches Wachstum, technischen Fortschritt und ökonomischen Strukturwandel. Sowohl der internationale Güteraustausch wie der technische Fortschritt und das ökonomische Wachstum sind gesellschaftlich erwünscht. Welche wirtschafts-, sozial- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind zu treffen?

IV. Perspektiven des Arbeitsmarktes

1. Grundfragen der Ordnung des Arbeitsmarktes

Vor der konkreten Gestaltung der Arbeitsmarktinstitutionen sind gesellschaftliche Grundfragen zu klären, die wesentlich auf Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage einwirken.

1. Es ist eine gesellschaftliche Verständigung darüber notwendig, wie gesamtgesellschaftlich Kindererziehung, Haushaltsproduktion und Erwerbsarbeit, sowie Soziale Sicherung kombiniert werden können. Bei einer Entscheidung für gleichberechtigte Erwerbsarbeit von Frauen hat dies Konsequenzen für den Umfang öffentlicher Kinderbetreuungseinrichtungen. Dies bedeutet eine erhebliche Ausweitung von Stellen in der Erwerbsarbeit. Welche Anreize und gesellschaft-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

liche Strukturen müssen vorhanden sein, damit eine ausreichende Geburtenzahl vorliegt?

These: Aus vertragstheoretischer Sicht ist davon auszugehen, daß eine gleichberechtigte Teilhabe an der Erwerbsarbeit angestrebt wird. Es ist anzunehmen, daß ein breites Spektrum von Kinderbetreungseinrichtungen mit ausgedehnten Öffnungszeiten geschaffen wird, die sich auf die Altersstufen vom 3. bis zum 12. Lebensjahr erstrecken. Darüber hinaus ist das Erziehungsgeld auf 3 Jahre auszudehnen. Weiter übernimmt die Gesellschaft über die Zahlung von Erziehungsgeld, Wohngeld und Kindergeld einen großen Teil der direkten Kinderkosten. Um bei einem Geburtenrückgang das Niveau umlagefinanzierter Alterssicherungssysteme nicht absenken zu müssen, wäre es sachgerecht, Kinderlose zu einer ergänzenden kapitalbildenden Alterssicherung – bei Leistungskürzungen für diese Personengruppe im umlagefinanzierten System – zu verpflichten. Die Alternative dazu wäre, die Kosten der Kindererziehung (Unterhaltskosten, zuzüglich Erziehungsarbeit) vollständig gesellschaftlich zu honorieren.

2. Für die Arbeitswelt ist wesentlich, wie das gesamte Bildungssystem organisiert wird, weil einerseits das Bildungssystem selbst eines der größten Arbeitsmarktsegmente der Gesellschaft darstellt, andererseits alle Arbeitskräfte das Bildungssystem durchlaufen haben. Wie lang soll die Ausbildungsdauer sein? Wieviel Prozent eines Jahrgangs sollen eine qualifizierte Ausbildung durchlaufen?

These: Gesellschaftlich ist ein Bildungswesen erwünscht, das allen Gesellschaftsmitgliedern entsprechend der angeborenen Fähigkeiten und dem Leistungswillen die bestmöglichen Entwicklungschancen sichert. Dazu ist das Bildungswesen – auch durch Anreize für die dort Arbeitenden – so zu organisieren, daß eine hohe Qualität sichergestellt wird. Bildung umfaßt dabei nicht nur direkt ökonomisch verwertbares Wissen, sondern auch politische, kulturelle, ethische, religiöse (etc.) Bildung, so daß gesellschaftliche Wertentscheidungen über das Ausmaß der Bildung notwendig sind.

3. Für die Arbeitsmarktentwicklung ist weiterhin relevant, wie die Zuwanderung gesellschaftlich gestaltet werden soll. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen sollen Zuwanderer nach Deutschland kommen?

These: Es ist davon auszugehen, daß aus vertragstheoretischer Sicht – neben einem Kontingent aus humanitären Gründen – Zuwanderungen von Knappheiten auf dem Arbeitsmarkt, die kurzfristig nicht zu überwinden sind oder erheblichen Investitionen abhängig gemacht werden. Zuwanderung in Arbeitsmarktsegmenten, die sich bereits durch erhebliche Angebotsüberhänge (unqualifizierte Arbeit) auszeichnen, sind nicht zustimmungsfähig.

4. Wie hoch soll das gesellschaftliche Existenzminimum sein, das durch Sozialhilfe bzw. ein Grundeinkommen ohne Arbeit definiert wird?

These: Die Gesellschaft muß immer ein sozio-ökonomisches Existenzminimum definieren, sei es durch die Festlegung des steuerlichen Existenzminimums

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(Grundfreibetrag), des Sozialhilfesatzes etc. Weiterhin wird durch die Übernahme der Kosten einer angemessenen Wohnung, der Bereitstellung von Sozialwohnungen, dem Wohngeld usw. für ein wichtiges Grundgut eine gesellschaftliche Norm (qm-Zahl pro Haushaltsmitglied) festgelegt. Andere Regeln sind z. B. BAFÖG-Sätze, Kindergeld, Erziehungsgeld. In vertragstheoretischer Sicht ist es plausibel, daß soziale Ungleichheit nach unten hin beschränkt wird. Gerade eine Rawls'sche Konzeption der Vertragstheorie, die konzeptionell jede soziale Ungleichheit rechtfertigungspflichtig macht, legt eine solche Untergrenze nahe. Da man in einer konstitutionellen Situation den gesellschaftlichen Wohlstand nicht kennt, ist die Festsetzung eines relativen Maßstabs, etwa 50% des jeweiligen Durchschnittseinkommens als nicht zu unterschreitende Armutsgrenze, wie dies die EU-Kommission als Armutsmaßstab für die einzelnen EU-Länder tut, eine plausible Konkretion. Das Existenzminimum in der Sozialhilfe und im Steuerrecht sind also auf ca. 50% des Durchschnittseinkommens festzulegen, regelmäßig und verläßlich an die allgemeine Einkommensentwicklung anzupassen. Für Niedrigeinkommenshaushalte gibt es zur Milderung der Mietbelastung ein Wohngeld.

5. Wie soll das soziale Sicherungssystem konzipiert sein? Soll es eine vom Arbeitseinkommen abhängige Altersrente geben oder eine Grundrente (Niederlande) oder eine nivellierte Grundversorgung (z. B. Schweiz). Wenn der Einsatz in der Erwerbsarbeit für die Alterssicherung (fast) irrelevant ist, sinkt die Nachfrage nach Vollerwerbsarbeit (hohe Teilzeitquote in den Niederlanden).

These: Für die Mehrzahl der Bevölkerung ist es möglich, auf dem Wege der Eigenversorgung (durch Versicherungen) ausreichende Rentenansprüche zu erwerben. Ein leistungsbezogenes Rentensystem ist einer Regelung vorzuziehen, bei der es weitgehend gleichgültig ist, ob jemand in seinem Leben 45 Jahre lang Vollzeiterwerbsarbeit geleistet hat oder nur 5 – 10 Jahre Teilzeitarbeit.

Die Gesellschaft benötigt bei diesen grundlegenden Fragen eine Verständigung, wie sie ihr Zusammenleben organisieren will. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß eine beliebige Kombination der Antworten auf diese Fragen nicht möglich ist, sondern daß es Widersprüche gibt, wenn man z. B. im Inland für nach unten begrenzte soziale Ungleichheit eintritt, muß man für eine Kontrolle und Beschränkung der Zuwanderung eintreten. Eine solche Inkonsistenz gibt es gelegentlich in kirchlichen Stellungnahmen (Caritas), wenn man sich konkret für mehr Zuwanderung einsetzt (z. B. gegen Abschiebung von Flüchtlingen), zugleich aber wachsende soziale Ungleichheit beklagt. Die „Option für die Armen" im Inland steht im Konflikt zu einer „Option für die Armen" im Sinne der Aufnahme von Fremden. Ein Land, das im Inland die „Option für die Armen" vorbildlich realisiert, muß zwangsläufig von außen die meisten Armen anlocken.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Perspektiven der Arbeitsmarktentwicklung

Die internationalen Finanzmärkte sind zu stabilisieren, etwa hinsichtlich von Wechselkursschwankungen, indem die Transparenz der Politik einzelner Notenbanken, der Staatshaushalte und der Kreditvergabe privater Banken erhöht wird. Durch geeignete Regulierungen können auf die Realwirtschaft ausgehende Schwankungen der Wechselkurse wie abrupte Schwankungen der Finanzmärkte (Börsenbooms, Börsenzusammenbrüche) unterbunden werden.

Da in einer global verflochtenen Wirtschaft und in einer Wirtschaft, in der sich neue Technologien schnell ausbreiten, immer wieder damit gerechnet werden muß, daß Humankapital entwertet wird oder veraltet, ist ein hinreichendes arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium notwendig, welches ein breites Spektrum von Umschulungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bereitstellt.

Innerhalb des Arbeitsmarktes sind verschiedene Segmente etwa danach unterscheidbar, ob sie im außenwirtschaftlichen Wettbewerb stehen (Exportindustrie) oder nicht, ob die Entlohnung von Marktentscheidungen abhängt oder etwa aus dem Staatshaushalt erfolgt:

- *Exportindustrie und exportierendes Dienstleistungsgewerbe:* Nach Einführung des EURO beträgt die Exportquote außerhalb des EURO-Raumes gut 10%. Wenn man den Importwettbewerb sowie Direktinvestitionen hinzunimmt, bleibt die unmittelbare Betroffenheit des Arbeitsmarktes durch außenwirtschaftliche Verflechtung für den gesamten EURO-Raum gering, zumal in der Exportindustrie kapitalintensiver als in der Gesamtwirtschaft produziert wird. Allenfalls 20% der Arbeitsplätze sind unmittelbar von außenwirtschaftlichen Entwicklungen abhängig. Dies eröffnet innerhalb des EU-Binnenmarktes einen erheblichen Handlungsspielraum für wirtschafts-, sozial- und arbeitsmarktpolitische Gestaltungsmaßnahmen. Mit solchen Instrumenten darf man aber nicht die Leistungsfähigkeit des Exportsektors herabsetzen.

- *Staatliches Dienstleistungsangebot:* Der vorwiegend aus Steuern und Gebühren finanzierte Staatssektor ist fast ausschließlich für inländische Angebote (z. B.: Bildungswesen, innere Sicherheit, Steuererhebung) tätig. Dieser Bereich umfaßt ca. 20% der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsplätze.

- *Freigemeinnütziges Dienstleistungsangebot:* Vor allem von Wohlfahrtsverbänden werden hier Angebote gemacht, die überwiegend aus der Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung), staatlichen Zuschüssen, Nutzerentgelten (Kindergartenbeiträgen, Eigenbeiträgen im Altenheim) finanziert werden.

- *Kommerzielles Dienstleistungsangebot im Binnenmarkt:* Handel, Verkehrswesen (öffentlicher Nahverkehr), private, haushaltsbezogene Dienstleistungen, Hotel- und Gaststättengewerbe, große Teile des Banken- und Finanzwesens gehören zu diesem Segment.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

- *Kommerzielle industrielle, handwerkliche und landwirtschaftliche Produktion für den Binnenmarkt:* Dazu gehören Bergbau, Baugewerbe, große Teile von Handwerk und Landwirtschaft etc.

Innerhalb dieses binnenmarktbezogenen Bereiches gibt es weite Arbeitsmarktsegmente, in denen Substitutionsbeziehungen zu sachlichen Produktionsfaktoren fehlen (Pflegebereich), individuelle Arbeitsleistungen nur schwierig gemessen werden können, eine „leistungsgerechte Entlohnung" nur schwer feststellbar ist. In diesen Bereichen gibt es häufig eine an Dienstalter und Familienstand anknüpfende Bezahlung. Dies macht deutlich, daß hier gesellschaftliche Gestaltungsspielräume bestehen, etwa gegebene Lohnsummen und ein variables Arbeitsvolumen auf eine unterschiedliche Anzahl von Personen zu verteilen. In diesen Bereichen, die nicht in der internationalen Konkurrenzsituation stehen, müssen die Arbeitsplätze für weniger qualifizierte Arbeitnehmer geschaffen werden. Der Lohnsatz kann ja im weltmarktintegrierten Bereich für nichtqualifizierte Arbeitnehmer nicht auf das Lohnniveau von Entwicklungs- oder Schwellenländern zuzüglich Transportkosten und Zölle absinken, da dann das Sozialhilfeniveau unterschritten würde.

3. Anforderungen an eine Arbeitsmarktordnung

Eine Arbeitsmarktordnung sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Entlohnung sollte bei identischem Humankapitalniveau und identischen Arbeitsanforderungen in etwa gleichwertig sein: Die oben geschilderten gravierenden Unterschiede auf einer Qualifikationsstufe müssen abgebaut werden. Dies hat auf Dauer den Wegfall gutbezahlter Arbeitsplätze für niedrig Qualifizierte im Hochlohnsektor zu bedeuten.
- Die Entlohnung sollte nach Differenzen im Humankapitalniveau der Beschäftigten gestaffelt sein, um einen Anreiz für Humankapitalinvestitionen zu bieten. Durch den Abbau überhöhter Löhne für niedrig qualifizierte Arbeitnehmer in einigen Bereichen des Arbeitsmarktes werden Anreize geschaffen, sich um eine qualifizierte Ausbildung zu bemühen.
- In der Entlohnung muß das Ausmaß des Arbeitsplatz- und Einkommensrisikos berücksichtigt werden: Dies betrifft zunächst den Staatssektor. Im Staatssektor findet man weder hohe Spitzenverdienste noch besonders niedrige Löhne vor. Das durchschnittliche Gehaltsniveau ist aber relativ hoch, weil in der Phase der Überbeschäftigung in den 70er Jahren der öffentliche Dienst (vor allem im Bildungsbereich) stark expandierte und es zu strukturellen Gehaltsanhebungen kam. Der öffentliche Dienst stellte die Mehrheit der Hochschulabsolventen ein. Daher gibt es in Deutschland – im Vergleich zu anderen EU-Ländern wie Frankreich oder Großbritannien – z. B. sehr gut bezahlte Lehrer. Der Staatssektor darf die Steuer- und Gebührenzahler nicht mehr belasten, als dies erforderlich ist, um hinreichend qualifizierte Staatsleistungen zu erhalten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

- Durch die Entlohnung sollten Anreize zur Mobilität geschaffen werden: Ein Arbeitnehmer, der im industriellen Hochlohnsektor seinen Arbeitsplatz verliert, erhält vielfach ein höheres Arbeitslosengeld als bei Vollzeitbeschäftigung im Dienstleistungssektor. Selbst bei Arbeitslosenhilfebezug kann der Verdienst im Dienstleistungsbereich nur geringfügig höher sein, so daß sich die Arbeitsaufnahme in diesem Bereich nicht lohnt. Um die qualifiziertesten Arbeitskräfte anzuziehen und um höhere Risiken im weltmarktintegrierten Bereich abzudecken, ist dort ein höheres Lohnniveau sinnvoll. Die Mobilität würde aber erleichtert, wenn die Lohndiskrepanzen nicht zu groß werden. Eine teilweise gesellschaftliche Aneignung von Gewinnen bei Weltmarktführern könnte zur Finanzierung binnenorientierter Dienstleistungen verwandt werden.

4. Zur Problematik eines Niedriglohnsektors

Im Kontext der hier gewählten vertragstheoretischen Konzeption können zwischen der Forderung nach einer Begrenzung der sozialen Ungleichheit in der Gesellschaft durch die Garantie eines sozio-ökonomischen Existenzminimums für alle und der Verwirklichung eines Rechts auf Erwerbsarbeit für alle Spannungen auftreten. Dies gilt vor allem für die Gruppe nicht qualifizierter Arbeitskräfte, die heute den großen Teil vor allem der Langzeitarbeitslosen ausmachen. Diese Personen, die eine so geringe Produktivität aufweisen, daß sie bei Vollzeiterwerbsarbeit nur ein Einkommen in Höhe oder geringfügig oberhalb des sozio-ökonomischen Existenzminimums verdienen, fehlt ein Arbeitsanreiz, weil sich für sie die Aufnahme von Erwerbsarbeit nicht lohnt. Sie sind in einer Arbeitslosenfalle.[36] Selbst wenn man verschiedene Arbeitsmarktinstrumente wie Einarbeitungszuschüsse und Ausbildungsmaßnahmen auf diesen Personenkreis konzentriert, wird es doch immer eine größere Anzahl von Personen geben, deren Humankapital sich nicht soweit steigern läßt, daß ihre Produktivität das gegenwärtige Niveau der unteren Lohngruppen erreicht. Für diesen Personenkreis droht daher die Gefahr, daß sie dauerhaft zu Sozialleistungsempfängern werden.

Wirtschaftsethisch ist gefordert, jenseits verfestigter Dauerarbeitslosigkeit bei niedrigen Sozialeinkommen und hoher öffentlicher Transferausgaben Paretosuperiore Konstellationen zu suchen, die einerseits das Recht auf Erwerbsarbeit auch für diesen Personenkreis verwirklichen, ein Arbeitseinkommen oberhalb von Sozialeinkommen ermöglichen und zugleich die öffentlichen Transferaufwendungen reduzieren. Dies ist möglich, wenn solche Arbeitslosen einen nennenswerten Wertschöpfungsbeitrag erbringen können.

Für die Beschäftigung wenig qualifizierter und qualifizierbarer Langzeitarbeitsloser ist vorzusehen, daß auf der ganzen Breite der Volkswirtschaft neue, tiefere Tarifklassen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingerichtet werden.

---

[36] Vgl. *Zukunftskommission der Friedrich-Ebert-Stiftung* (1998) S. 246 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nur wenn die Gesamtwirtschaft erfaßt wird, kann ein ausreichendes Stellenpotential geschaffen werden. Das Niveau dieser unteren Tarifgruppen sollte so bemessen sein, daß sie bei Vollzeiterwerbsarbeit ein Einkommen von ca. 50% oberhalb des Sozialhilfeniveaus für Einzelpersonen gewähren. Bei Mehr-Personen-Haushalten ist davon auszugehen, daß weitere Erwerbs- bzw. Sozialeinkommen (z. B.: Kindergeld, Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld oder -hilfe, Wohngeld) hinzukommen. Nach gegenwärtigen Stand (1999) wäre ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1500–1600 DM anzustreben. Damit wäre ein ausreichender Arbeitsanreiz gegeben. Außerdem lägen aus dem Arbeitseinkommen abgeleitete Sozialeinkommen (Arbeitslosengeld, ggf. mit Wohngeld) oberhalb der Sozialhilfe.

Da in weiten Bereichen der Volkswirtschaft (Metallindustrie, Bauwirtschaft, öffentlicher Dienst) gegenwärtig die untersten Lohngruppen deutlich über diesem Niveau liegen, und die vorhandene unterste Lohngruppe dünn besetzt ist, weil ungelernter Kräfte bereits nach kurzer Zeit als Angelernte gelten und aufrücken, droht aus der Sicht der jetzt Beschäftigten wenig qualifizierten Arbeitskräfte, das sie auf dieses niedrigere Niveau absinken. Dieses Problem könnte man aber in der Einführungsphase dadurch mindern, daß die neuen Niedrigtarife als Anstellungstarife für Langzeitarbeitslose definiert werden. Auf die Dauer werden sich aber diese ökonomischen Renten von wenig qualifizierten gegenwärtig Beschäftigten nicht halten lassen und sich diesem niedrigerem Niveau angleichen.

Weitere Arbeitsfelder im Niedriglohnsektor könnten im öffentlichen sowie im freigemeinnützigen Dienstleistungssektor erschlossen werden, die aus Sozialversicherungen, direkt aus dem Staatshaushalt sowie durch öffentliche Zuschüsse finanziert werden. Hier kann ein Beschäftigungspotential vor allem dadurch erschlossen werden, daß vorhandene Lohnsummen durch die Einführung niedriger Tarifgruppen kostenneutral auf mehr Personen verteilt werden.

Weitere Arbeitsfelder für diesen Personenkreis könnten bei privaten Haushalten liegen. Diese Beschäftigung könnte durch die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen gefördert werden. Für Haushalte, die nur sporadisch oder im geringem Umfang haushaltsbezogene Dienstleistungen nachfragen, könnte ein solches Angebot durch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von Dienstleistungsunternehmen bereitgestellt werden. Da die Nachfrage nach solchen Dienstleistungsangeboten sehr preiselastisch ist, könnte es zur Schaffung eines ausreichenden Beschäftigungsumfangs notwendig sein, hier, aber auch anderswo, einen solchen Niedriglohnsektor staatlich zu subventionieren. Über die verschiedenen Möglichkeiten gibt es eine breite Diskussion.[37] Es werden u. a. ein Bürgergeld im Sinne einer negativen Einkommenssteuer, ergänzende Einkommenszuschüsse auf niedrige Erwerbseinkommen, Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen für niedrige Einkommen, direkte Lohnkostenzuschüsse an die Arbeitgeber genannt.

---

[37] Vgl. *Schramm* (1998) (dort auch weitere Lit.) und *Zukunftskommission der Friedrich-Ebert-Stiftung* (1998) S. 230 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hier wird dafür plädiert, das oben definierte Mindesteinkommen für Personen, die auch für dieses Niveau eine nicht hinreichende Produktivität aufweisen, durch Lohnsubventionen zu unterstützen. Solche Lohnsubventionen könnten volkswirtschaftlich sinnvoll sein, wenn der Umfang der Subventionen geringer ausfällt als die bisherigen Sozialaufwendungen. Die größte Schwierigkeit besteht in diesem Feld darin, daß im öffentlichen Sektor eine fiskalische Betrachtung des jeweiligen singulären Haushalts (Sozialversicherung, Bund, Länder, Kommunen) vorherrscht. Wenn z. B. Kommunen längerfristig die Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern subventionieren würden, könnte es für die Kommune kostenträchtig sein, während der gesamte öffentliche Sektor (Sozialversicherung, Steuereinnahmen von Bund und Ländern) profitieren würde. Hier stellt sich ein Problem der förderalen Finanzordnung, um ein der Gesamtrationalität des öffentlichen Sektors entsprechendes Verhalten herbeizuführen.

Volkswirtschaftliche Kostenrechnungen könnten manche Arbeitsplätze betriebswirtschaftlich nicht mehr rentable Arbeitsplätze wieder rentabel machen, wenn z. B. im öffentlichen Nahverkehr (U-Bahn, S-Bahnen etc.) wieder Schaffner mitfahren, so daß die Sicherheit für die Nutzer erhöht, was einen Anstieg der Fahrgäste zur Folge haben kann, der Umfang von Beschädigungen reduziert, die Anzahl der Schwarzfahrer vermindert wird etc. In einer volkswirtschaftlichen Betrachtung müßte noch hinzukommen, daß durch eine Verringerung der Arbeitslosigkeit auch andere volkswirtschaftliche Kosten (Kriminalität, Jugendhilfe, Suchtbekämpfung etc.) auf die Dauer eingespart werden können.

5. Institutionelle Umsetzung

Die Aufstellung normativer wünschbarer Ziele sowie das Aufzeigen gesamtwirtschaftlich möglicher Konstellationen, bei denen in einer wachsenden Wirtschaft ein hoher Beschäftigungsstand ohne Einkommensarmut möglich ist, reicht nicht aus, sondern es bedarf der Darstellung institutioneller Arrangements, mit deren Hilfe diese Zielsetzungen und die komplementären Konstellationen realisierbar sind.

a) Kooperativer Beschäftigungspakt („Bündnis für Arbeit")

Eine erste Möglichkeit besteht darin, daß zwischen dem staatlichen Bereich und Tarifvertragsparteien ein Abkommen abgeschlossen wird, bei dem sich der Staat verpflichtet, niedrigere Einkommen vollständig von der Einkommenssteuer freizustellen, vor allem den Familienlastenausgleich und das Wohngeld für Niedrigeinkommensgruppen zu verbessern und neue Arbeitsstellen im Segment weniger qualifizierter Arbeit zu fördern. Die Tarifvertragsparteien müßten sich verpflichten, dafür niedrigere Lohngruppen in dem ganzen Bereich der Volkswirtschaft zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaffen. Bei der Festlegung des Lohniveaus muß man davon ausgehen, daß nicht mehr ein Alleinverdiener für den Lebensunterhalt einer Familie aufzukommen hat, sondern in der Regel ein zweites Einkommen aus Erwerbsarbeit oder Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld) vorhanden ist und ein größerer Anteil der Kinderkosten, ggf. auch der Wohnungskosten, gesellschaftlich getragen werden.

Falls die Tarifvertragsparteien zur Errichtung niedrigerer Lohngruppen nicht bereit sind, müßte der Gesetzgeber zur Realisierung des „Rechts auf Arbeit" für öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse und den Einsatz von Empfängern von Arbeitslosen- und Sozialhilfe eine Entlohnung z. B. über öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse jenseits des Tarifrechts festlegen.

b) Entlohnungspolitik im öffentlichen Bereich

Ein zentrales Arbeitsmarktsegment stellt dabei der öffentliche Bereich dar; es könnte für die Gesamtwirtschaft stabilisierend wirken. Für dieses Arbeitsmarktsegment wäre die Entlohnung so festzulegen, daß alle Lohnanhebungen oberhalb der Preissteigerungsrate der Zustimmung in einer Volksabstimmung durch die Arbeitgeber (Steuer- und Gebührenzahler) bedürfen. Sowohl allgemeine reale wie strukturelle Anhebungen bestimmter Personengruppen bedürften damit der Zustimmung der Bevölkerung. Wenn wegen zu schlechter Bezahlung im öffentlichen Bereich im Vergleich zur Privatwirtschaft keine qualifizierten Arbeitskräfte zu bekommen wären, würden Lohnanhebungen stattfinden; wenn ein Überhang an Personen besteht, die eine Stelle im öffentlichen Dienst anstreben, würde das Gehaltsniveau stagnieren. Weiterhin ist zu erwarten, daß die Bürger im öffentlichen Dienst kein höheres Gehaltsniveau billigen werden als in der Privatwirtschaft.

c) Geänderte Gewerkschaftsstrukturen

In der Privatwirtschaft könnte eine sachgerechte Tarifpolitik dadurch erfolgen, daß die gewerkschaftlichen Strukturen geändert werden. So müßten alle Gewerkschaften verpflichtet werden, ihre Mitgliedschaft auch für Arbeitslose offen zu halten. Innerhalb der Gewerkschaften wären demokratische Strukturen mit einem weitgehend institutionalisierten Minderheitenschutz einzuführen. Die Vertreter der arbeitslosen Mitglieder müßten in allen Tarif- und Verhandlungskommissionen vertreten sein. Im Sinne der „Option für die Armen" müßten die Vertreter der arbeitslosen Mitglieder für alle Tarifvereinbarungen ein Veto-Recht haben. Dieses würde eine beschäftigungskonformere Tarifpolitik herbeiführen. Da Gewerkschaften in ihrer Außendarstellung so stark die verbale Solidarität mit Arbeitslosen bekundet haben, könnten sie solche institutionellen Änderungen kaum zurückweisen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ohne einen massiven Verlust an Glaubwürdigkeit[38] zu erleiden. Deshalb könnten solche institutionellen Änderungen auch politisch durchsetzbar sein.

Schlußfolgerung

Da Arbeit immer auch unmittelbarer Ausfluß einer menschlichen Person und untrennbar mit dieser verbunden ist, hat die Regulierung des Arbeitsmarktes – im Gegensatz zur Regulierung anderer Märkte – weitreichende gesellschaftliche Konsequenzen. Deshalb greifen ökonomische Reformvorschläge zu kurz, wenn sie ihre weitreichenden gesellschaftspolitischen Implikationen für die Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht berücksichtigen. Ohne die ausdrückliche Thematisierung dieser Aspekte treffen ökonomische Reformansätze für den Arbeitsmarkt nicht auf gesellschaftliche Akzeptanz. Andererseits konnte gezeigt werden, daß die öffentliche Diskussion über die Arbeitsmarktentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland zu kurz greift, wenn Themen wie Familie und Erwerbsarbeit, Zuwanderung, nicht funktionale Lohndifferenzen etc. nicht umfassend in die Diskussion um die zukünftige Gestaltung der Arbeitswelt und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit miteinbezogen werden. Partielle Lösungsansätze, z. B. zusätzliche kapitalbildende Alterssicherungen, können nicht intendierte Folgen auslösen, wenn sie etwa zu einem zusätzlichen Geburtenrückgang führen würden.

Fragen der zukünftigen Gestaltung der Arbeitswelt beinhalten grundlegende gesellschaftspolitische Fragestellungen. Die wirtschaftsethische Herausforderung besteht auch darin, ob solche umfassenden gesellschaftlichen Gerechtigkeitsdiskurse möglich sind oder ob man die dabei zwangsläufig involvierten Verteilungskonflikte verdrängen sollte, weil sie demokratische Systeme destabilisieren.

Literatur

Anzenbacher, Arno (1997): Christliche Sozialethik, Einführung und Prinzipien, Paderborn.

Beck, Ulrich (1997): Die Seele der Demokratie, in: DIE ZEIT Nr. 49 v. 28. 11. 97, S. 7 f.

Bosch, Gerhard (Hrsg.; 1998): Zukunft der Erwerbsarbeit. Arbeit, Strategien für Arbeit und Umwelt, Frankfurt a. M. / New York.

– (1998a): Ist Vollbeschäftigung nur auf Kosten des sozialen Gleichgewichts möglich? In: ders. (Hrsg.; 1998) S. 217 – 245.

– (1998b): Zukunft der Erwerbsarbeit. Strategien für Arbeit und Umwelt, in: ders., (Hrsg.; 1998) S. 13 – 55.

[38] *Keller* (1997) S. 523 f. erwartet, daß Gewerkschaften in Zukunft verstärkt die Interessen von Arbeitsplatzbesitzern vertreten werden. Solche institutionellen Änderungen könnten dem entgegenwirken.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Brocker, Manfred (1998): Von der Verachtung der Arbeit in der Antike zur Produktionseuphorie der Moderne – Aspekte eines Wertewandels, in: Zeitschrift für Politik 45. Jg., S. 135 – 158.

Buchanan, James M. (1984): Grenzen der Freiheit, Tübingen.

Bundesverband der KAB (Hrsg.; 1992): Texte zur katholischen Soziallehre, 8. Aufl. Bornheim.

Dahlmanns, Gerd (1997): Mehr Markt für den Arbeitsmarkt, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 35/97, S. 33 – 38.

Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (1997): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Bonn/Hannover.

Dorndorf, Eberhard (1999): Beschäftigungseffekte des Arbeitsrechts und ihre juristische Rechtfertigung, in: Ökonomie und Gesellschaft, Jahrbuch 15, S. 284 – 305.

Fehn, Rainer (1997): Der strukturell bedingte Anstieg der Arbeitslosigkeit in Europa. Ursachen und Lösungsansätze, Baden-Baden.

Friemel, Franz Georg (1998) : Eine ganz neue Erfahrung: Arbeitslosigkeit. Überlegungen aus den neuen Ländern, in: Internationale Katholische Zeitung „Communio" 27. Jg., S. 248 – 261.

Homann, Karl/*Pies,* Ingo (1994): Wirtschaftsethik in der Moderne: Zur ökonomischen Theorie der Moral, in: Ethik und Sozialwissenschaften 5, S. 1 – 12.

– (1996): Sozialpolitik für den Markt: Theoretische Perspektiven konstitutioneller Ökonomik, in: Ingo Pies/Martin Leschke (Hg.): James Buchanans konstitutionelle Ökonomik, Tübingen, S. 203 – 239.

Keller, Bernd (1997): Einführung in die Arbeitspolitik, 5. Aufl., München.

Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen (Hg.; 1998): Erwerbsarbeit und Arbeitslosigkeit in Deutschland, Entwicklung – Ursachen – Maßnahmen, München.

Lienkamp, Andreas (1996): Systematische Einführung in die christliche Sozialethik, in: F. Furger u. a., Einführung in die Sozialethik, Münster.

Mehr Beteiligungsgerechtigkeit (1998) Beschäftigung erweitern, Arbeitslose integrieren, Zukunft sichern: Neun Gebote für die Wirtschafts- und Sozialpolitik, Memorandum einer Expertengruppe berufen durch die Kommission VI für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz, zu beziehen über: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 164, 53113 Bonn.

Ökonomie und Gesellschaft Jahrbuch 15 (1999): Unternehmungsverhalten und Arbeitslosigkeit, Frankfurt a. M./New York.

Rawls, John (1979): Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M.

Schramm, Michael (1998): Bürgergeld ‚light'. Sozialpolitik für den Arbeitsmarkt, in: Wulf Gaertner (Hrsg.) Wirtschaftsethische Perspektiven IV: Methodische Grundsatzfragen, Unternehmensethik, Kooperations- und Verteilungsprobleme. Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. 228/IV, Berlin, S. 243 – 282.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sesselmeier, Werner (1999): Mikroökonomische Theorien der Arbeitslosigkeit, in: Ökonomie und Gesellschaft, Jahrbuch 15, S. 107 – 134.

Smith, Adam (1983): Wohlstand der Nationen, 3. Aufl. München.

Wiemeyer, Joachim (1998): Europäische Union und weltwirtschaftliche Gerechtigkeit. Die Perspektive der Christlichen Sozialethik, Münster.

Zukunftskommission der Friedrich-Ebert-Stiftung (1998), Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sozialer Zusammenhalt, ökologische Nachhaltigkeit, Drei Ziele – ein Weg, Bonn.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuergerechtigkeit und internationaler Steuerwettbewerb um Direktinvestitionen

Von *Volker Arnold*, Hagen[1]

I. Einleitung

Die Frage nach der Gerechtigkeit der Besteuerung zählt zu den ältesten und wichtigsten der Finanzwissenschaft. Gleichzeitig kommt ihr im politischen Raum zentrale Bedeutung zu.

Überprüft man die konkrete Steuerpolitik, und analysiert man darüber hinaus die Steuerreformvorschläge, so kann man zweierlei beobachten: (1) Die Möglichkeiten, die Steuerbemessungsgrundlage durch Ausnutzung der legalen Gestaltungsmöglichkeiten des Steuerrechts bei den Kapitaleinkommen zu reduzieren, sind entschieden großzügiger als die entsprechenden Möglichkeiten bei den Arbeitseinkommen. (2) Die Steuersätze auf Kapitaleinkommen sind in der Regel geringer als diejenigen auf Arbeitseinkommen, wobei die Spreizung zunimmt. Diese beobachtbare Ungleichbehandlung von Einkommen, die aus verschiedenen Quellen stammen, widerspricht den traditionellen Vorstellungen von Steuergerechtigkeit.

Ziel der folgenden Ausführungen ist es zum einen, die Norm der Steuergerechtigkeit politökonomisch neu auszufüllen. Zum anderen soll im Rahmen der Theorie des Steuerwettbewerbs zunächst erläutert werden, warum es aus *Effizienz*erwägungen heraus sinnvoll ist, Arbeits- und Kapitaleinkommen unterschiedlich zu besteuern. Daran anschließend wird diskutiert, ob sich aus den Überlegungen zum Steuerwettbewerb Rückkopplungen zu den Erörterungen zur Steuergerechtigkeit ergeben.

II. Steuergerechtigkeit – der Versuch einer politökonomischen Normbegründung

Steuern sind *Zwangsabgaben* an die öffentliche Hand ohne *spezifische* ökonomische Gegenleistungen – so lautet die Legaldefinition. Wenn das so ist, so stellt sich die Frage, wie Steuergesetze die Beratungen durch Parlamentarier, die wiederge-

[1] Ich danke Herrn Dr. I. Pies und einem anonymen Gutachter für wertvolle Anregungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wählt werden wollen, überstehen können. Die Antwort lautet: Mit den Steuereinnahmen wird die Bereitstellung öffentlicher Leistungen für die Menschen im Lande finanziert. Im Unterschied zur marktlichen Bereitstellung gibt es jedoch keine unmittelbare Äquivalenz zwischen der einzelnen (öffentlichen) Leistung und der (Steuer-)Zahlung – es gilt vielmehr das Gesamtdeckungsprinzip. Genau das verbirgt sich hinter der o.a. Legaldefinition.

Da die Abneigung gegen Steuerzahlungen offenbar ungleich höher ist als der Widerstand gegen die Bezahlung marktmäßig bereitgestellter Leistungen, bleibt zu fragen, warum die Steuererhebung nicht dadurch umgangen wird, daß die öffentlichen Leistungen ebenfalls über Märkte angeboten werden. Zur Beantwortung dieser Frage werden wir zunächst mit *Musgrave* ([1959], 327) die staatlichen Leistungen in solche, die allokativen und solche, die distributiven Zwecken dienen, unterteilen.

In Erfüllung seiner *Allokationsfunktion* stellt der Staat – gemeinschaftlich nutzbare – Kollektivgüter bereit, bei denen ein Ausschluß von der Nutzung *nicht* möglich oder aus Kostengesichtspunkten heraus nicht sinnvoll ist. Die Rechtfertigung für die Zuweisung dieser Aufgabe an den Staat basiert auf dem folgenden Argument.

Sind die individuellen Zahlungsbereitschaften für ein solches Gut für den Umfang seiner Bereitstellung bedeutungslos – und das wird bei einer großen Nutzerzahl in der Regel der Fall sein – so ist es für den einzelnen individuell rational, jegliche Zahlung zu verweigern und sich als *Trittbrettfahrer* zu verhalten (*Arnold* [1992], 100). Dies hat *Wicksell* bereits im vorigen Jahrhundert ganz klar herausgearbeitet. „Wenn der einzelne sein Geld so für private und öffentliche Aufgaben verwenden soll, dass für ihn die persönlich grösstmögliche Befriedigung entsteht, so wird er für die öffentlichen Zwecke (...) offenbar *keinen Deut* zahlen. Denn ob er viel oder wenig zahlt, das wird meistens auf den Umfang der Staatsleistungen einen so geringen Einfluß haben, dass er selbst davon so gut wie gar nichts verspüren wird" (*Wicksell* [1896, 1969], 100). Da die Einnahme der Trittbrettfahrerposition aber für jeden potentiellen Nutzer individuell rational ist, wird keiner von ihnen bereit sein zu zahlen, was zur Konsequenz hat, daß die entsprechenden Leistungen über Märkte *nicht* bereitgestellt werden. Dies ist das bekannte soziale Dilemma, das sich bei dem Versuch einer marktmäßigen Bereitstellung von Kollektivgütern, bei denen Zahlungsunwillige nicht ausgeschlossen werden können, einstellt: Individuell rationales Verhalten führt zu kollektiv unerwünschten Ergebnissen, da mögliche Verbesserungen im paretianischen Sinne nicht ausgeschöpft werden.

Bevor man die Aufgabe, solche Güter bereitzustellen, endgültig dem Staat zuweist, ist zu prüfen, ob dem Marktversagen nicht ein Politikversagen folgt, d. h. es ist zu untersuchen, ob dieser sie auch tatsächlich erfüllen kann. Über Umfang und Finanzierung staatlicher Aktivitäten sollte in Parlamenten mit *einfacher Mehrheit* entschieden werden. Dabei ergibt sich im hier betrachteten Zusammenhang das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

folgende Problem: Wird über den Umfang der jeweiligen Leistungsbereitstellung *und* die Verteilung der Finanzierungslasten *gleichzeitig* abgestimmt, so kann *nicht* mit stabilen Abstimmungsergebnissen gerechnet werden, da wechselnde Mehrheiten versuchen werden, der jeweils verbleibenden Minderheit die gesamten Finanzierungslasten aufzubürden (*Bernholz* und *Breyer* [1994], Bd. 2, 53/4). Abstimmungen über Verteilungsfragen sind damit ideale Illustrationsbeispiele für ein weiteres soziales Dilemma, nämlich das Condorcetsche Abstimmungsparadoxon – trotz der Existenz eindeutiger individueller Präferenzen gibt es in diesen Fällen keine soziale Präferenz (*Mueller* [1989], 63 ff.).

Dieses Problem hatte Wicksell dazu veranlaßt, für solche Abstimmungen, bei denen über den Umfang der Leistungsbereitstellung *und* die zugehörige Lastenverteilung gleichzeitig abgestimmt wird, *Einstimmigkeit* zu fordern. Dem lagen die folgenden Gedanken zugrunde: „Das Urteil ... (über die geplante Staatsausgabe, V. A.) seitens der verschiedenen Klassen von Staatsbürgern wird aber, ... offenbar im allerhöchsten Grade von der beabsichtigten *Verteilung der Kosten* abhängig sein" (*Wicksell* [1896, 1969], 112). Da es „hunderte von Arten, die Kosten einer geplanten Staatsausgabe auf die verschiedenen Volksklassen zu verteilen (gibt)", müßte es jedoch „theoretisch, und annäherungsweise auch praktisch, immer möglich sein, eine solche Verteilung der Kosten zu vereinbaren, dass die betreffende Ausgabe, sobald sie überhaupt einen die Kosten übersteigenden Nutzen verspricht, *allen* Parteien als eine unzweifelhaft gewinnbringende erscheinen muss und insofern sogar *einstimmig* bewilligt werden könnte" (*Wicksell* [1896, 1969], 113). So wie die Mehrheitsregel scheitert bei näherem Hinsehen jedoch auch die Wicksellsche Einstimmigkeitsregel – und zwar aus dem folgenden Grund. Es gibt nicht nur „hunderte von Arten, die Kosten... (so) zu verteilen", daß sie jeweils einer anderen Minderheit aufgebürdet werden. Sobald die Nutzen die Kosten insgesamt übersteigen, gibt es auch hunderte von Arten, die Kosten so zu verteilen, daß *alle Parteien* jeweils „einen die Kosten übersteigenden Nutzen" haben. Übersetzt in die heutige Ökonomensprache heißt das, daß es – ausgehend von einer Situation ohne die in Frage stehende öffentliche Leistung – eine große Zahl Pareto-optimaler Lösungen gibt, die Pareto-superior sind (*Arnold* [1992], 85/6). Werden nun diejenigen Pareto-Optima, die jeden besser stellen, zur Abstimmung gestellt, so wird jeder nur für denjenigen Vorschlag stimmen, der ihm den größtmöglichen persönlichen Vorteil gewährt (*Buchanan* [1968], 92–95). Dann erhält jeder Vorschlag jedoch nur eine Stimme, womit auch das Einstimmigkeitsprinzip gescheitert ist. Das mit seinem Vorschlag verbundene Problem hatte übrigens auch Wicksell gesehen, nachdem er vorher bereits die „absolute" durch die „relative Einstimmigkeit" (*Wicksell* [1896, 1969], 116) ersetzt hatte. Seine Lösung hierfür ist jedoch wenig überzeugend „...; wenn sich mehrere (Vorschläge, V.A.) der qualifizierten Majorität erfreuen, mag unter ihnen in irgend einer Weise (...) entschieden werden; ..." (*Wicksell* [1896, 1969], 117).

Die tatsächliche Lösung des Problems ist komplizierter – sie besteht in der *Trennung* des Abstimmungsverfahrens[2]. Die Frage der Steuerlastverteilung ist auf die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verfassungsebene zu heben. Dort ist unter Anwendung der *Einstimmigkeitsregel* darüber zu entscheiden, wie die Finanzierungslasten auf die Wähler zu verteilen sind. Über das Ausmaß der jeweiligen Leistungsbereitstellung ist danach mit *einfacher Mehrheit* im Parlament zu befinden. Die vorgeschlagene Problemlösung entspricht exakt der von Homann in seiner Ökonomischen Theorie der Moral geforderten Trennung „zwischen Handlung und Regel, oder zwischen konstitutioneller und operativer Ebene" (*Homann* [1997], 14). Auf der konstitutionellen Ebene werden generell gültige Regeln für die Steuerlastverteilung beschlossen. Da hier Einstimmigkeit erforderlich ist, gibt es keine Minderheit, die befürchten muß, daß ihr allein von einer eventuell willkürlich zustande gekommenen Mehrheit die Finanzierungslasten aufgebürdet werden. Auf der operativen Ebene wird dann über das jeweils zu realisierende Ausmaß der öffentlichen Leistung beschlossen, wodurch gleichzeitig die – regelgebundenen – individuellen Steuerzahlungen festgelegt werden. Der Anreiz zur Teilnahme am Abstimmungsverfahren besteht in der Möglichkeit, das Ausmaß der Leistungsbereitstellung im eigenen Interesse zu beeinflussen. Die Zahlung der fälligen Steuern muß durch wirksame Strafandrohungen erzwungen werden.

Die Gangbarkeit des dargestellten Lösungsweges hängt entscheidend von der Möglichkeit ab, einen Vorschlag bezüglich der Lastenverteilung zu formulieren, der *allgemeine Akzeptanz* findet. Eine solche generelle Zustimmung setzt bei den zugrunde liegenden individualistischen Ansatz voraus, daß in dem folgenden parlamentarischen Abstimmungsverfahren über die bereitzustellende Menge der öffentlichen Leistung *alle* gewinnen (*Homann* [1997], 16). Nun wurde bereits bei der Diskussion des Wicksellschen Lösungsweges darauf hingewiesen, daß für den Fall, daß der Gesamtnutzen die Gesamtkosten übersteigt, es nicht nur eine, sondern vielmehr eine große Zahl von Lastenverteilungen gibt, bei denen jeweils sichergestellt ist, daß alle gewinnen. Bei den Beratungen auf der Verfassungsebene würde es damit aber auch hier genau so viele Vorschläge über die Lastenverteilung geben, wie es Wahlberechtigte gibt, denn jeder Wahlberechtigte würde natürlich den Vorschlag einbringen, der ihm bei der folgenden Abstimmung über die bereitzustellende Menge der öffentlichen Leistung den größten individuellen Nettovorteil bringen würde. Da alle diese Vorschläge damit nur jeweils eine Stimme bekommen würden, sind sie als Finanzierungsregeln ungeeignet. Die Lösung des Problems muß auf einer anderen als der Ebene des rein individuellen Vorteilhaftigkeitskalküls gesucht werden. Allgemeine Zustimmung wird nur ein Vorschlag erfahren, der auch weiterhin allen einen (Netto-)Vorteil gewährt, der darüber hinaus jedoch auch als *gerecht* angesehen wird. Diese Forderungen dürfte wiederum nur ein solcher Vorschlag erfüllen, der eine *Gleichverteilung* der Lasten beinhaltet – Ungleichheiten bei der Lastenverteilung werden nur dann allgemein akzeptiert werden, wenn es dafür eine alle überzeugende Begründung gibt,

[2] Diese Trennung nahm erstmals *Bowen* ([1943, 1969],120) – allerdings ohne Begründung – in seinem bahnbrechenden und bis heute nicht hinreichend zur Kenntnis genommenen Aufsatz vor.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

was wiederum nur dann der Fall sein wird, wenn alle durch die ungleiche Lastenverteilung gewinnen.

Damit bleibt zu zeigen, daß bei einem entsprechenden Vorgehen die eingangs beschriebenen Probleme, die sich einstellen, wenn über den Umfang der Leistungsbereitstellung und die Verteilung der Finanzierungslasten *in einem* abgestimmt wird, verschwinden. Das soll mit Hilfe eines einfachen Modells geschehen.

Die Kosten K der Bereitstellung einer öffentlichen Leistung y mögen sich durch die folgende Funktion beschreiben lassen:

$$K = c \cdot y$$

Die Nutzenfunktionen der n Wähler sollen die folgende spezielle Form haben:

$$U_i = x_i + f_i(y) \qquad i = 1, \ldots, n$$

mit $$f_i'(y) > 0 \quad \text{und} \quad f_i''(y) < 0$$

Dabei sei x_i ein privates Numeraire-Gut. Aus diesen Nutzenfunktionen lassen sich die Funktionen der individuellen Zahlungsbereitschaften für die öffentliche Leistung herleiten:

$$W_i = W_i(y) \qquad i = 1, \ldots, n$$

mit $$W_i' > 0 \quad \text{und} \quad W_i'' < 0$$

In der Verfassung sei festgelegt, daß jeder den *gleichen Anteil* an den Kosten der Bereitstellung zu tragen habe. Die Steuerbetragsfunktionen lauten dann:

$$T_i = t \cdot y \qquad i = 1, \ldots, n$$

mit $$t = c/n$$

Dann läßt sich die Funktion der Konsumentenrente des i-ten Wählers

$$S_i(y, t) = W_i(y) - t \cdot y \qquad i = 1, \ldots, n$$

wie in der Abbildung 1 gezeigt graphisch ermitteln:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

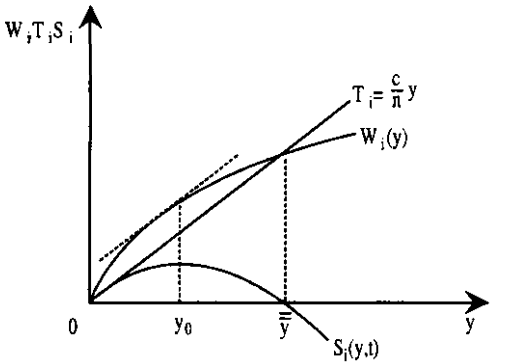

Abb. 1: Die Funktion der Konsumentenrente des i-ten Wählers

Dieser Wähler schätzt bei der gegebenen Finanzierungsregel die Menge y_0 am höchsten ein, und bei Mengen, die größere als $\bar{\bar{y}}$ sind, wird er lieber auf die Bereitstellung der Leistung verzichten.

Haben alle Wähler unterschiedliche Nutzenfunktionen, so unterscheiden sich auch ihre Konsumentenrentenfunktionen und damit diejenigen Mengen der öffentlichen Leistung, die sie am höchsten schätzen. Indiziert man die Wähler derart, daß derjenige, der die kleinste Menge wünscht, die Nummer eins erhält, so kann man sie entlang eines Fahrstrahls, auf dem die Menge von y abgetragen ist, ihren Wünschen entsprechend anordnen. Das ist in der Abbildung 2 beispielhaft für sieben Wähler erfolgt[3].

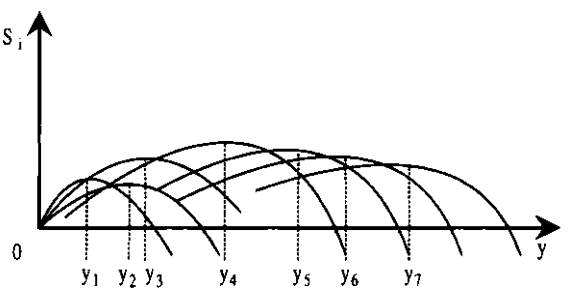

Abb. 2: Anordnung der Wähler nach ihrer maximalen Konsumentenrente

[3] Diese Abbildung findet sich erstmals in dem zum Klassiker der Politischen Ökonomie avancierten Beitrag *Duncan Blacks* ([1948, 1969], 137).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im dargestellten Falle setzt sich bei einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Medianwähler mit seinem Wunsch y_4 durch. Diese Menge ist unter Umständen sogar Pareto-optimal (*Bowen* [1943, 1969], 119 ff., *Arnold* [1992], 117/8)[4].

Die bisherigen Überlegungen weisen jedoch einen Schönheitsfehler auf. Es ist nämlich ohne nähere Begründung unterstellt worden, daß eine Gleichverteilung der (Steuer-)Lasten dann gegeben ist, wenn alle Wähler den gleichen Anteil an den Kosten der öffentlichen Leistungsbereitstellung zu tragen haben:

$$T_i = \frac{c}{n} \cdot y \qquad i = 1, \ldots, n$$

Von dieser Lastenverteilung geht beispielsweise auch *Bowen* ([1943, 1969], 120 und 128 ff.) aus. Da alle Wähler mit der gleichen, durch den Medianwähler festgelegten Menge der öffentlichen Leistung konfrontiert sind, zahlen sie alle den gleichen Betrag – es wird mithin eine für alle gleiche *Kopfsteuer* erhoben. Durch die Erhebung einer solchen Steuer ändert sich das Ausmaß der *absoluten Einkommensungleichheit* (*Ebert,* in diesem Ausschußband, 125) nicht. Dies ist jedoch keineswegs die einzige Möglichkeit, wie man den Begriff der gleichen Lastenverteilung präzisieren kann. Alternativ könnte man davon ausgehen, daß eine Gleichverteilung der Steuerlast dann gegeben ist, wenn jeder mit einem gleichen Anteil seines Einkommens E_i zur Finanzierung der Kosten der öffentlichen Leistungsbereitstellung beiträgt:

$$T_i = t \cdot E_i \qquad i = 1, \ldots, n$$

Für ein ausgeglichenes Staatsbudget gilt dann:

$$c \cdot y = t \cdot \sum_{i=1}^{n} E_i \,,$$

woraus sich

$$T_i = \frac{E_i}{\sum_{i=1}^{n} E_i} c \cdot y = t\,(y) \cdot E_i \quad \text{mit} \quad dt/dy = c \Big/ \sum_{i=1}^{n} E_i > 0$$

ergibt. Bei Erhebung einer solchen proportionalen Einkommensteuer steigt der Betrag, der zur Finanzierung einer gegebenen Menge der öffentlichen Leistung zu zahlen ist, mit dem individuellen Einkommen an, die *relative Einkommensungleichheit* (*Ebert* [2000], 125) ändert sich hingegen nicht. Geht man von anderen Ungleichheitskonzepten aus (*Ebert* [2000], 125 ff.), so wird man zu anderen Gleichverteilungen der Steuerlast kommen. Die Frage, was denn nun unter

[4] Gleiches läßt sich für öffentliche Zwischenprodukte zeigen (*Pestieau* [1976], 213 ff., *Arnold* [1992], 204 ff.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Gleichverteilung der Steuerlast" zu verstehen sei, läßt sich also keineswegs eindeutig beantworten. Daß über diese Frage auch extrem kontrovers diskutiert wird, erkennt man, wenn man sich beispielsweise den innergewerkschaftlichen Streit darüber vor Augen führt, ob Festbeträge oder proportionale Lohnsteigerungen bei den Tarifverhandlungen gefordert werden sollen. Ersteres läßt die absolute Ungleichheit unverändert, letzteres die relative. Gleiches gilt für die Debatte, ob für Kinder ein für alle gleiches Kindergeld gezahlt oder ob Freibeträge eingeräumt werden sollten.

Diese Indeterminiertheit des Begriffs Gleichverteilung könnte Anlaß dafür sein, die Gleichverteilung der Steuerlasten nur als allgemein formulierte Norm in die Verfassung aufzunehmen und über die konkrete Ausgestaltung dieser Norm im Rahmen der parlamentarischen Beratungen der Steuergesetze mit einfacher Mehrheit beschließen zu lassen. Dann benötigt man aber eine unabhängige juristische Institution, die sicherstellt, daß dem Verfassungsauftrag bei der Beschlußfassung über die Steuergesetze auch tatsächlich Rechnung getragen wird. Aus der Unbestimmtheit des Begriffs Gleichverteilung ergibt sich allerdings ein erheblicher Ermessungsspielraum für diese Institution.

Ein zweiter Blick auf die Abbildung 2 deckt einen weiteren Schönheitsfehler der bisherigen Argumentation auf. Die Konsumentenrentenfunktionen der beiden ersten Wähler weisen bei der Menge y_4 negative Werte auf – diese beiden Wähler erleiden damit durch die Bereitstellung der öffentlichen Leistung einen (Netto-) Nachteil, wenn die Steuerlast gleichmäßig verteilt wird. Als Voraussetzung für die allgemeine Akzeptanz eines Lastenverteilungsgrundsatzes war oben jedoch nicht nur die *Gleichverteilung* der Lasten angeführt worden – es war auch darauf hingewiesen worden, daß bei Anwendung dieses Grundsatzes *jeder* einen (Netto-)Vorteil aus der Bereitstellung der öffentlichen Leistung ziehen muß. Letzteres ist in der in der Abbildung 2 dargestellten Situation *nicht* der Fall, weshalb die Wähler eins und zwei dem angeführten Lastenverteilungsgrundsatz auf der Verfassungsebene ihre Zustimmung verweigern werden. Da ganz generell die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß einige durch die Bereitstellung öffentlicher Leistungen ökonomische Nachteile in Kauf nehmen müssen, *wenn der Gleichverteilungsgrundsatz angewandt wird,* wird man auf der Verfassungsebene vom Einstimmigkeitsprinzip abweichen und dieses durch das Erfordernis einer *qualifizierten Mehrheit* ersetzen müssen. Dieses Problem hatte Bowen klar erkannt: „These individuals who are forced to pay more in taxes than they get back in benefits will find their real incomes diminishing, whereas those who pay out less than they receive in return will enjoy an addition to their real incomes" (*Bowen* [1943, 1969], 129). Er mißt ihm jedoch aus folgendem Grund keine allzu große Bedeutung bei: „The seriousness of this redistribution is greatly lessned, however, by the fact that many social goods are ordinarily produced simultaneously. Thus the gain to any one individual from the provision of a particular social good may be counterbalanced by the loss to him resulting from the provision of another social good, ..." (*Bowen* [1943, 1969], 129 / 30).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In Erfüllung der Musgraveschen *Distributionsfunktion* erhebt der Staat Steuern und / oder Beiträge bei den Leistungseinkommensbeziehern und leitet die entsprechenden Beträge als Transfers an die Bedürftigen weiter. Da die Zahl der wahlberechtigten Zahler die Zahl der wahlberechtigten Empfänger bei weitem übertrifft, stellt sich auch hier die Frage, warum dieses Umverteilungssystem die parlamentarischen Beratungen übersteht.

Die traditionelle Antwort auf diese Frage rekurriert auf allgemein akzeptierte Normen, die *mehr* beinhalten als eine kollektive Vorteilsbegründung im Homannschen Sinne (*Homann* [1997], 15). Sie leiten sich ab aus einem „sense of justice" (*Mishan* [1972], 976) bzw. einem „moral point of view" im Sinne Ulrichs (*Ulrich* [1996], 148). Eine andere Antwort hat man in der auf *Hochman* und *Rodgers* (1969) zurückgehenden Diskussion um eine pareto-optimale Umverteilung gesucht [s. dazu *Arnold* [1994]). Ausgangspunkt der entsprechenden Überlegungen waren interdependente Nutzenfunktionen, mit deren Hilfe man zeigen konnte, daß Transfers die individuellen Nutzen der Geber steigern können. Derart motivierte Umverteilungen beruhen jedoch auf personalen Beziehungen und können deshalb die anonymen Transferleistungen, die heute in den Parlamenten mehrheitlich beschlossen werden, kaum erklären.

In der Denkweise der Homannschen Ökonomischen Theorie der Moral hatte ich deshalb vor einiger Zeit versucht, die in Marktwirtschaften beobachtbaren Umverteilungen aus einem anderen Motiv heraus zu begründen [*Arnold* [1996], 75–93). Ausgangspunkt meiner Überlegungen war der Text der Geburtsurkunde des deutschen Sozialversicherungssystems: „Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Überzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und Wir würden mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauerhafte Bürgschaften seines inneren Friedens ... zu hinterlassen." Dies ist der Kern der berühmten Kaiserlichen Botschaft vom 17. 11. 1881 an den deutschen Reichstag. Mit bemerkenswerter Deutlichkeit macht ihr Verfasser, der damalige Reichskanzler Fürst Bismarck, klar, daß an der Wiege des deutschen Sozialversicherungssystems nicht Gerechtigkeitserwägungen gestanden haben, sondern vielmehr die Absicht, das ökonomische System zu stabilisieren und dadurch seine Leistungsfähigkeit zu steigern.

Um ermüdende Wiederholungen zu vermeiden, will ich meinen damaligen Gedankengang hier nur ganz kurz rekapitulieren. Konstitutiv für Marktwirtschaften ist der Tausch – ist er dort doch die einzige legale Möglichkeit, sich in den Besitz erwünschter Dinge zu setzen. Wird dies nicht allgemein akzeptiert, so leidet darunter die Funktionsfähigkeit des Systems. Wer produziert schon für den Markt, wenn

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

er damit rechnen muß, daß ihm das Ergebnis seiner Arbeit auf dem Weg dorthin weggenommen wird? Die „allgemeine Akzeptanz des Tausches setzt jedoch voraus, daß alle Wirtschaftssubjekte dazu in der Lage sind, sich am Marktgeschehen zu beteiligen und das ist wiederum nur dann der Fall, wenn jeder über ein hinreichendes Einkommen verfügt. In Marktwirtschaften gibt es aber immer eine größere Zahl von Menschen, die über keine eigenen Einkommensquellen verfügen – Kinder, Alte, Kranke, Behinderte und unfreiwillig Arbeitslose illustrieren das. Es wäre nun Hohn, wollte man von diesen ‚Zukurzgekommenen' verlangen, sie mögen es akzeptieren, daß Güter und Dienstleistungen nur durch Tausch erworben werden könnten. Diese Menschen müssen sich zum Überleben über die ‚Spielregeln' des Marktsystems hinwegsetzen und sich durch Raub, Diebstahl und Betrug ernähren" (*Arnold* [1996], 76). Transfers von Leistungseinkommensbeziehern hin zu den Benachteiligten bieten diesen die Möglichkeit, am Marktgeschehen teilzunehmen und stellen deshalb einen Anreiz dar, die Regeln des Spiels einzuhalten. Sie verbessern damit die Funktionsfähigkeit des Systems. Eine solche Verbesserung liegt wiederum im ökonomischen Interesse *aller* Leistungseinkommensbezieher. Umverteilung ist damit kein Nullsummenspiel – es können vielmehr alle dabei gewinnen.

Der „innere Frieden" Bismarcks, der mit Transfers zu kaufen ist, hat allerdings den Charakter eines *Kollektivgutes*, von dessen Nutzung Zahlungsunwillige nicht ausgeschlossen werden können – und damit bin ich wieder am Anfang der voranstehenden Überlegungen zur Notwendigkeit der staatlichen Bereitstellung solcher Leistungen angelangt. Diese und die im Anschluß daran entwickelten Gedanken zur (Gleich-)Verteilung der Finanzierungslasten des Umverteilungssystems gelten ohne Einschränkung auch hier (*Arnold* [1996], 82 ff.).

Ich fasse zusammen: Weder Mehrheitsentscheidungen noch die Anwendung der Einstimmigkeitsregel führen bei der Bereitstellung öffentlicher Leistungen zu befriedigenden Ergebnissen, solange über das Ausmaß der Leistungsbereitstellung *und* die Verteilung der Finanzierungslasten simultan abgestimmt wird. Die Lösung des Problems liegt in der Trennung des Verfahrens. Die Frage der (Steuer-)Lastenverteilung ist auf der Verfassungsebene zu regeln – dort wird als einzige für alle oder zumindest für eine qualifizierte Mehrheit akzeptable generelle Finanzierungsregel die *Gleichverteilung* der Steuerlasten festgeschrieben werden. Über das Ausmaß der öffentlichen Leistungsbereitstellung und die konkrete Ausformung der Steuergesetze ist im Parlament mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Da es bei der parlamentarischen Beschlußfassung über die Steuergesetze keinen Konsens darüber geben wird, was unter gleicher Lastenverteilung konkret zu verstehen ist, muß eine unabhängige juristische Institution dafür sorgen, daß Mehrheiten – unter welcher Auffüllung des Begriffs von Gleichheit auch immer – nicht Minderheiten ausbeuten.

Im Prinzip stimmt die beschriebene Regelung mit derjenigen in der Bundesrepublik Deutschland überein. Die öffentlichen Leistungen werden dort aus allgemei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nen Steuermitteln finanziert. Die Verteilung der Steuerlast ist im Grundgesetz nicht exakt geregelt. Mit dem Artikel 20 Abs. 1, der festlegt, daß die Bundesrepublik Deutschland ein *sozialer* Bundesstaat ist, ist jedoch nach allgemeiner Auffassung auch für die Steuergesetzgebung der Gleichheitsgrundsatz verankert. Sollten sich Mehrheiten im konkreten Gesetzgebungsverfahren die mangelnde Präzision dieser Vorgabe zunutze machen wollen, um Minderheiten übermäßig mit Steuern zu belasten, so greift als unabhängige juristische Institution das Bundesverfassungsgericht ein. So hatte dieses Gericht in letzter Zeit öfters in die konkrete Steuergesetzgebung eingegriffen und vom Gesetzgeber mehr Steuergerechtigkeit eingefordert.

III. Internationaler Steuerwettbewerb

1. Problemstellung

Im vorangegangenen Abschnitt ist der Versuch unternommen worden, die Gleichverteilung der Steuerlasten, die aus der Bereitstellung öffentlicher Leistungen resultieren, als generelle Norm aus den Funktionsabläufen demokratisch organisierter Systeme herzuleiten. Für die weiteren Überlegungen wird davon ausgegangen, daß eine Gleichverteilung der Steuerlast dann gegeben ist, wenn jeder den gleichen Anteil seines (Leistungs-)Einkommens als Steuer abführt. Dazu ist zweierlei erforderlich:

- Alle (Leistungs-)Einkommen, gleichgültig aus welcher Quelle sie fließen, müssen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens in gleicher Weise berücksichtigt werden.
- Alle (Leistungs-)Einkommen, gleichgültig aus welcher Quelle sie fließen, müssen mit demselben Steuersatz multipliziert werden.

In geschlossenen Wirtschaften mit fixem Arbeits- und Kapitalangebot gibt es darüber hinaus auch aus Effizienzerwägungen heraus keinen Grund, Arbeits- und Kapitaleinkommen unterschiedlich zu besteuern. Dies ändert sich jedoch in einer globalisierten Weltwirtschaft, in der der Produktionsfaktor Arbeit zwar weitgehend immobil ist, Kapital hingegen – wie viele Güter und Dienstleistungen – die Landesgrenzen problemlos überwinden kann. Das hat zur Folge, daß um Direktinvestitionen ein heftiger internationaler Wettbewerb entbrannt ist. Dieser Standortwettbewerb wird nicht nur mit den Steuergesetzen sondern auch mit Umweltschutzbestimmungen, Sozialgesetzen u. a. geführt.

Im folgenden wird das Standardmodell des Steuerwettbewerbs um Direktinvestitionen vorgestellt. Eine wichtige Prämisse dieses Modells beinhaltet, daß durch internationale Vereinbarungen (Doppelbesteuerungsabkommen) im Ausland mit Direktinvestitionen verdiente und versteuerte Kapitaleinkommen im jeweiligen Inland zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung von der Besteuerung freigestellt sind. Dies spiegelt im großen und ganzen die Situation für Deutschland wi-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der. Die Schlußfolgerung, die aus diesem Modell zu ziehen ist, lautet: Aus Effizienzgesichtspunkten heraus sollten Kapitaleinkommen nicht besteuert werden – die Last der Finanzierung der öffentlichen Leistungen sollte dem immobilen Produktionsfaktor Arbeit aufgebürdet werden.

Die Befolgung dieses Ratschlages würde jedoch dazu führen, daß die im vorangegangenen Abschnitt abgeleitete Norm für eine *gerechte* Steuerlastverteilung in eklatanter Weise verletzt wäre. Deshalb wird im folgenden Abschnitt zunächst diskutiert, ob andere internationale Vereinbarungen realisierbar sind, die dieses Problem lösen. Da der Autor dieses Beitrages die in Wissenschaft und Politik geäußerte Skepsis hinsichtlich der Machbarkeit solcher Absprachen teilt, wird sodann untersucht, ob die unter Effizienzgesichtspunkten gewonnenen Ergebnisse eine allgemein akzeptierte Begründung für ein Abweichen von der Gleichverteilungsnorm sein könnten.

2. Ein Modell des Steuerwettbewerbs um Direktinvestitionen[5]

Die Modellwirtschaft bestehe aus zahlreichen kleinen Ländern.

Der insgesamt in der Modellwirtschaft vorhandene Kapitalbestand $\bar{K}$ sei fix vorgegeben und zwischen den Ländern völlig mobil. In jedem der Länder leben L_i Einwohner. Diese bieten in dem Land, in dem sie wohnen, jeweils eine Einheit Arbeit an. Wanderungen zwischen den Ländern seien ausgeschlossen, so daß $L_i = \bar{L}_i$ gilt.

Die Produktionsbedingungen der Modellwirtschaft mögen sich wie folgt beschreiben lassen: In jedem der Länder werde das Gut X unter Verwendung der gleichen, substitutionalen Produktionsfunktion

$$X_i = F(K_i, \bar{L}_i) \qquad i = 1, \ldots, m \tag{III.1}$$

hergestellt, wobei K_i den Kapital- und $\bar{L}_i$ den Arbeitseinsatz in dem i-ten Land angeben. Die Produktionsfunktion sei linear-homogen, weshalb

$$F(K_i, \bar{L}_i) = F_i^L \cdot \bar{L}_i + F_i^K \cdot K_i \qquad i = 1, \ldots, m \tag{III.2}$$

mit $$\partial F(K_i, L_i)/\partial K_i \equiv F_i^K \quad \text{und} \quad \partial F(K_i, L_i)/\partial L_i \equiv F_i^L$$

gilt. Das Gut X kann ohne Kosten über die Grenzen der Länder transportiert werden. Die innerhalb der jeweiligen Grenzen verfügbare Menge dieses Gutes kann entweder direkt für den privaten Konsum verwendet oder in ein nur den Einwohnern des jeweiligen Landes zur Verfügung stehendes öffentliches Konsumgut umgewandelt werden. Der Einfachheit halber sei angenommen, daß sich aus einer

[5] Zum folgenden siehe *Zodrow* und *Mieszkowski* (1986).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einheit des universell verwendbaren Gutes X immer eine Einheit des privaten oder eine Einheit des öffentlichen Konsumgutes gewinnen lasse – die Grenzrate der Transformation zwischen dem privaten und dem öffentlichen Konsumgut ist dann gleich eins.

Die Unternehmen in den Ländern mögen bei den für sie von den Märkten vorgegebenen (Brutto-)Faktorpreisen w_i und r^b sowie bei dem ebenfalls als konstant angesehenen Güterpreis p_x ihren Gewinn maximieren. Setzt man zur Vereinfachung der Schreibweise den Preis p_x des universell verwendbaren Gutes gleich eins, so gelten in den Gewinnmaxima die folgenden Bedingungen:

$$F_i^L = w_i \qquad i = 1, \ldots, m \tag{III.3a}$$

$$F_i^K = r^b \qquad i = 1, \ldots, m \tag{III.3b}$$

Die Regierung eines jeden Landes stelle für die in den Grenzen ihres Landes lebenden Einwohner das öffentliche Konsumgut in der Menge G_i bereit. Die Finanzierung der Kosten der Bereitstellung erfolge durch die Besteuerung des Arbeitseinkommens der Einwohner des Landes und durch die Besteuerung des in den Unternehmen des jeweiligen Landes entstehenden Kapitaleinkommens. In der gesamten Modellökonomie werde also nach dem Quellenlandprinzip besteuert. Die Budgetbeschränkungen der Regierungen lauten dann:

$$G_i = T_i \cdot K_i + t_i \cdot \bar{L}_i \qquad i = 1, \ldots, m \tag{III.4}$$

wobei T_i und t_i die Sätze der Mengensteuern auf den Kapital- und den Arbeitseinsatz im jeweiligen Lande angeben. Für den von den Unternehmen zu zahlenden Bruttozinssatz gilt dann:

$$r^b = r + T_i \qquad i = 1, \ldots, m \tag{III.5}$$

Ziel der einzelnen Regierungen sei es, diejenige Menge des öffentlichen Konsumgutes bereitzustellen, die den Nutzen ihrer jeweiligen Einwohner maximiert. Da ihre Budgets stets ausgeglichen sein sollen, können sie entweder die Steuersätze oder die Ausgaben G_i und einen der beiden Steuersätze als Entscheidungsvariablen wählen. Im folgenden wird unterstellt, daß sie sich für die Steuersätze entscheiden. Weiterhin sollen sie davon ausgehen, daß die jeweils anderen Regierungen auf eigene Steuersatzänderungen nicht reagieren.

Das Eigentum an dem gegebenen Kapitalbestand $\bar{K}$ der Modellökonomie sei gleichmäßig auf deren Bewohner verteilt. Bei gleicher Entlohnung der Einwohner eines Landes und gleichem Kapitaleinkommen aller Bewohner der Modellökonomie lauten die – identischen – Einkommensbeschränkungen der Einwohner des i-ten Landes:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(III.6) $$E_i = (w_1 - T_i) + r\frac{\bar{K}}{\bar{L}} \qquad i = 1, \ldots, m$$

mit $$\bar{L} = \sum_{i=1}^{m} \bar{L}_i$$

Die sich auf den Faktormärkten bildenden Faktorpreise sowie den Preis des privaten Konsumgutes mögen die Einwohner jedes Landes ebenfalls als individuell nicht beeinflußbar ansehen. Alle Einwohner der Modellökonomie sollen darüber hinaus dieselben Nutzenfunktionen aufweisen:

(III.7) $$U_i = U(C_i, G_i) \qquad i = 1, \ldots, m$$

wobei C_i die Menge des privaten Konsumgutes bezeichnet, die jedem der Einwohner des Landes i zur Verfügung steht. Streben die Einwohner der einzelnen Länder nach Nutzenmaximierung, so werden sie ihr jeweils gleiches Einkommen vollständig zum Erwerb dieses privaten Konsumgutes verwenden:

(III.8) $$E_i = C_i \qquad i = 1, \ldots, m$$

Auf den Arbeitsmärkten der einzelnen Länder sorgen die Lohnsätze w_i dafür, daß sich Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage jeweils ausgleichen. Der vollkommene Kapitalmarkt der Gesamtökonomie werde stets durch den (Netto-)Zinssatz r geräumt. Da jedes einzelne Land annahmegemäß klein im Verhältnis zur Gesamtökonomie ist, gilt für die in den einzelnen Ländern Agierenden:

(III.9) $$r = \bar{r} \qquad i = 1, \ldots, m$$

Beachtet man (III.3b), (III.5) und (III.9), so erhält man:

(III.b*) $$F_i^K(K_i, \bar{L}_i) = \bar{r} + T_i \qquad i = 1, \ldots, m$$

Der Kapitaleinsatz in dem i-ten Land hängt mithin von dem in diesem Land erhobenen Steuersatz T_i ab:

(III.10) $$K_i = K_i(T_i) \qquad i = 1, \ldots, m$$

Implizites Differenzieren ergibt:

$$\frac{dK_i}{dT_i} = \frac{1}{F_i^{KK}} < 0 \qquad i = 1, \ldots, m$$

d. h. mit wachsendem Steuersatz sinkt der Kapitaleinsatz.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Effizienz ist in dieser Ökonomie gegeben, wenn

$$-\bar{L}_i \frac{dC_i}{dG_i} = 1 \qquad i = 1, \ldots, m \tag{III.11}$$

und

$$F_1^K = F_2^K = \cdots = F_m^K \qquad i = 1, \ldots, m \tag{III.12}$$

gilt (*Arnold* [1998], 526). Bedingung (III.11) ist die bekannte Bowen-Samuelson Bedingung, nach der in allen Ländern die Summen der Grenzraten der Gütersubstitution zwischen dem privaten und dem öffentlichen Konsumgut jeweils den Grenzraten der Transformation entsprechen müssen. Bedingung (III.12) verlangt die Gleichheit der Grenzproduktivitäten des mobilen Produktionsfaktors Kapital in allen Ländern.

Das Optimierungsproblem der Regierung des i-ten Landes erhält man durch Einsetzen in (III.7):

$$\max_{T_i, t_i} U_i \left\{ \frac{1}{\bar{L}_i} \left\{ F\left[K_i(T_i), \bar{L}\right] + \bar{r}\left[\bar{L}_i \frac{\bar{K}}{\bar{L}} - K_i(T_i)\right] - T_i \cdot K_i(T_i) \right\} - t_i, T_i \cdot K_i(T_i) + t_i \cdot \bar{L}_i \right\} \quad i = 1, \ldots, m$$

Nullsetzen der ersten Ableitungen nach T_i und t_i und Umformen führt zu (*Zodrow* and *Mieszkowski* [1986], 360):

$$-L_i \frac{dC_i}{dG_i} = \frac{1}{1 + \frac{dK_i}{dT_i} \frac{T_i}{K_i}} \qquad i = 1, \ldots, m \tag{III.13}$$

und

$$-\bar{L} \frac{dC_i}{dG_i} = 1 \qquad i = 1, \ldots, m \tag{III.14}$$

(III.13) und (III.14) sind simultan nur dann erfüllt, wenn

$$T_i = 0 \qquad i = 1, \ldots, m$$

gesetzt wird. Im Cournot-Nash Gleichgewicht des Steuerspiels werden die Regierungen der Länder den mobilen Faktor Kapital also *nicht* besteuern, sie werden vielmehr die gesamte Last der Finanzierung des öffentlichen Konsumgutes dem Produktionsfaktor Arbeit aufbürden. *Ein solches Vorgehen führt – wie der Vergleich mit den Bedingungen (III.11) und (III.12) zeigt – zu gesamtwirtschaftlicher Effizienz.*

Ist in den Ländern der Modellwirtschaft eine solche Art der Besteuerung nicht durchführbar und muß deshalb auf die Besteuerung des in den Unternehmen der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Länder entstehenden Kapitaleinkommens zurückgegriffen werden, so kommt es hingegen zu einer doppelten Ineffizienz (*Wilson* [1999], 276): Zum einen ergibt sich für $T_i > 0$ – wie der Vergleich von (III.13) mit (III.11) zeigt – in allen Ländern der Modellökonomie eine Unterversorgung mit dem öffentlichen Konsumgut. Zum anderen kommt es bei unterschiedlichen Steuersätzen in den einzelnen Ländern wegen (III.b*) zu unterschiedlichen Grenzproduktivitäten des Kapitals, weshalb die Effizienzbedingung (III.12) nicht mehr erfüllt ist – die Allokation des Kapitalbestandes $\bar{K}$ der Gesamtökonomie auf die einzelnen Länder ist mithin ebenfalls nicht effizient.

IV. Internationaler Steuerwettbewerb und Steuergerechtigkeit

Die bisher abgeleiteten Ergebnisse zeigen einen anscheinend unüberbrückbaren Gegensatz zwischen dem Effizienzziel und der Forderung nach einer gerechten Verteilung der Steuerlasten auf. Im folgenden wird zunächst geprüft, ob sich dieser Konflikt durch eine Änderung des internationalen Steuerrechts beseitigen läßt. Da die Erfolgsaussichten entsprechender Versuche nicht allzu groß sein dürften, wird sodann die Forderung nach der Gleichverteilung der Steuerlasten im Lichte eines andauernden internationalen Steuerwettbewerbs einer näheren Prüfung unterzogen.

Dem dargestellten Modell des internationalen Steuerwettbewerbs um Direktinvestitionen liegt ein ganz bestimmtes *internationales Steuerrecht* zugrunde: Kapitaleinkommen, die aus Direktinvestitionen resultieren, werden *an der Quelle,* d. h. in dem Land, in dem sie entstehen, besteuert – im Wohnsitzland der Kapitaleigentümer sind diese Einkommen von der Besteuerung *freigestellt,* um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Entsprechende Abkommen hat die Bundesrepublik Deutschland – wie bereits angeführt – mit allen wichtigen Handelspartnern abgeschlossen. In dieser rechtlichen Konstruktion sehen viele Experten die Ursache für die durch den internationalen Steuerwettbewerb verursachten Ineffizienzen. So hat sich jüngst der Wissenschaftliche Beirat mit der „Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung" (*Beirat* [1999]) auseinandergesetzt und im wesentlichen zwei Reformvorschläge gemacht.

(1) Will man das Quellenlandprinzip beibehalten und trotzdem zu einer effizienten internationalen Kapitalallokation kommen, so ist eine „weltweite Vereinbarung über eine Mindestbesteuerung des Kapitals an der Quelle" (*Beirat* [1999], 112) erforderlich. Insbesondere die Harmonisierung der Kapitaleinkommensteuersätze (*Beirat* [1999], 16, 72) würde zu einer Realisierung dieses Ziels in dem Sinne führen, daß die entsprechende Bedingung (III.12) erfüllt wäre.

Auf den Abschluß einer solchen weltweiten Vereinbarung wird man aber wahrscheinlich vergeblich warten müssen. Die Angleichung der unterschiedlichen Kapitalsteuersätze, die sich im Wettbewerb um Direktinvestitionen einstellen, produ-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ziert nämlich *Gewinner* und *Verlierer*. Die Beendigung dieses Wettbewerbs durch die Einigung auf einen weltweit einheitlichen Steuersatz müßten deshalb die Gewinner den Verlierern durch ein weltweites System internationaler Transfers „abkaufen" (*Arnold* [1999], 24 ff.). Aber selbst für den Fall, daß eine solche weltweite Vereinbarung erreichbar wäre, so würde dadurch der Konflikt zwischen Effizienz und der gerechten Verteilung der Steuerlasten keineswegs gänzlich aufgehoben. Mit dem Beitritt zu einer solchen Vereinbarung würden die einzelnen Regierungen nämlich ihre nationale Autonomie bezüglich der Besteuerung der Kapitaleinkommen aufgeben. Wollten sie mit dem Ziel einer gleichmäßigen Lastenverteilung an der synthetischen Einkommensbesteuerung festhalten und deshalb alle Einkommen – gleichgültig aus welcher Quelle sie stammen – steuerlich gleich behandeln, so müßten sie den immobilen Faktor Arbeit mit dem gleichen Steuersatz belasten, der international für den mobilen Produktionsfaktor Kapital ausgehandelt worden ist. Bei einer derartigen vollständigen Preisgabe der nationalen Steuerautonomie wäre aber auch das Ausmaß der öffentlichen Leistungsbereitstellung determiniert. Seine Festlegung durch die nationalen Regierungen derart, daß die Effizienzbedingung (III.11) erfüllt ist, wäre dann nicht mehr möglich. Behält man hingegen die nationale Steuerautonomie bezüglich des immobilen Faktors Arbeit bei, um über das Ausmaß der öffentlichen Leistungsbereitstellung entsprechend der Präferenzen der Einwohner des jeweiligen Landes entscheiden zu können, so gibt man das Ziel auf, alle Einkommen gleichmäßig zur Finanzierung dieser Leistungsbereitstellung heranzuziehen.

(2) Die andere vom Beirat diskutierte Möglichkeit, die Ineffizienzen zu beseitigen, die sich durch den internationalen Steuerwettbewerb ergeben, besteht in der *konsequenten* Anwendung des Wohnsitzprinzips (*Beirat* [1999], 33 ff.). Natürliche und juristische Personen werden danach mit ihrem gesamten Welteinkommen in dem Staat veranlagt, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsleitung haben und sodann nach dem Tarif dieses Staates belastet (*Beirat* [1999], 33 und 35)[6]. Eine Doppelbesteuerung wird dabei wie folgt vermieden: „Technisch wird das Wohnsitzprinzip durch die sogenannte Anrechnungsmethode verwirklicht: Eine Anrechnung ausländischer Steuern durch den Wohnsitzstaat, also ein Abzug dieser Steuern von der inländischen Steuerschuld, stellt die dort ansässigen Steuerpflichtigen so, als hätten sie alle Einkünfte im Inland erzielt" (*Beirat* [1999], 36). Ein solches Vorgehen führe dazu, daß sich im Marktprozeß die Bruttorenditen von Kapitalanlagen in allen Ländern angleichen, und deshalb die Effizienzbedingung (III.12) erfüllt werde (*Beirat* [1999], 34). Das läßt sich anhand eines Beispiels plausibilisieren.

Betrachten wir zwei Länder. Im Ausland betrage die Bruttorendite 10% und im Inland belaufe sie sich auf 8%. Der Steuersatz im Ausland sei 25%, wohingegen er im Inland 50% betrage. Die Nettorenditen vor der Besteuerung nach dem Wohn-

[6] Um die Ausführungen überschaubar zu halten, wird im folgenden nur die Besteuerung natürlicher Personen betrachtet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sitzprinzip sind dann 7,5% und 4%. Investiert nun ein Inländer im Ausland, so wird sein im Ausland erzieltes Kapitaleinkommen bei Anwendung des Wohnsitzprinzips im Inland mit 50% besteuert, wobei allerdings die im Ausland gezahlten Steuern von der sich so ergebenden Steuerschuld abgezogen werden. Die endgültige steuerliche Belastung einer solchen Auslandsinvestition beträgt mithin 50%, und die endgültige Nettorendite der Auslandsanlage beläuft sich auf 5%. Da diese höher ist als die Nettorendite von 4%, die im Inland erzielt werden kann, wird Kapital ins Ausland abfließen und zwar genau solange, bis sich die Bruttorenditen einander angeglichen haben.

Damit dieser Prozeß der Angleichung der Bruttorenditen in der beschriebenen Form auch tatsächlich abläuft, ist es erforderlich, daß die Finanzbehörden des Kapitalimportlandes denjenigen des Kapitalexportlandes Kontrollmitteilungen über die Höhe des erzielten Kapitaleinkommens zukommen lassen. An der Weitergabe dieser Informationen hat das Kapitalimportland jedoch keinerlei Interesse. Im Gegenteil – kann der Kapitalimporteur im Vertrauen darauf, daß es keine Kontrollmitteilungen geben wird, die Besteuerung im Wohnsitzland durch Nichtdeklaration vermeiden, so steigt dadurch im dargestellten Beispiel die Attraktivität des Kapitalimportlandes (*Beirat* [1999], 93). Ist davon auszugehen, daß sich ein lückenloses System internationaler Kontrollmitteilungen nicht durchsetzen lassen wird, so bleibt es faktisch beim Quellenlandprinzip mit Freistellung.

Ein weiteres Problem wird sichtbar, wenn man im angeführten Beispiel die Steuersätze austauscht – im Ausland betrage der Steuersatz also 50% und im Inland 25%. Die Nettorenditen vor der Besteuerung nach dem Wohnsitzprinzip sind nun 5% im Ausland und 6% im Inland. Bei einer *konsequenten* Besteuerung der Auslandsanlage nach dem Wohnsitzprinzip müßten dem Anleger jetzt die im Ausland zuviel gezahlten Steuern im Inland *erstattet* werden, mit der Konsequenz, daß die Nettorendite der Auslandsanlage auf 7,5% steigen und damit diejenige der Inlandsanlage um 1,5 Prozentpunkte übertreffen würde. Wiederum würde Kapital solange ins Ausland abfließen, bis die Bruttorenditen einander gleich sind. Der Schönheitsfehler in diesem Beispiel besteht darin, daß die inländische Regierung mit der konsequenten Anwendung des Anrechnungsverfahrens *den Kapitalexport subventionieren* und damit *die eigene Steuerbasis schmälern* würde. Eine solche Politik gegen die Interessen des eigenen Landes zwecks Realisierung einer weltweit effizienten Kapitalallokation wird sich wohl nirgendwo durchsetzen lassen. Die gängige Lösung dieses Interessenkonfliktes beschreibt der Beirat wie folgt: „Allerdings werden ausländische Steuern im allgemeinen nicht vollständig, sondern nur bis zur Höhe der fiktiven Inlandssteuer angerechnet (Teilanrechnung). Besteuert das Ausland höher als das Inland, entsteht ein Anrechnungsüberhang. Mit der Teilanrechnung wird das Wohnsitzprinzip nicht in Reinform umgesetzt, sondern nur näherungsweise" (*Beirat* [1999], 36). Verzichten damit die entsprechenden Regierungen im wohlverstandenen Eigeninteresse auf die Subventionierung von Kapitalabflüssen und die damit verbundene Reduktion der eigenen Steuerbemessungsgrundlage, so unterbleiben im Beispiel diese Kapitalexporte mit der Kon-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sequenz, daß sich die Bruttorenditen zwischen den verschiedenen Ländern nicht angleichen werden. Erfolgt nur eine Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuer bis zur Höhe der fiktiven Steuerschuld im Wohnsitzland, so wird im diskutierten Falle faktisch wieder das Quellenlandprinzip mit Freistellung angewandt.

Sollten also – wie vom Beirat gefordert – die von der Bundesrepublik Deutschland mit den 70 wichtigsten Handelspartnern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen gekündigt werden, so ist aufgrund der voranstehenden Überlegungen kaum damit zu rechnen, daß sich in den neu zu verhandelnden Verträgen das Wohnsitzprinzip *konsequent* durchsetzen lassen wird: Mangelnder Informationsaustausch und die Festschreibung der Teilanrechnung würden dazu führen, daß es bei einer Besteuerung nach dem Quellenlandprinzip mit faktischer Freistellung bleiben würde[7]. Der Konflikt zwischen dem Effizienzziel und der Forderung nach einer gerechten Verteilung der Steuerlasten wird sich also durch eine Änderung des *internationalen Steuerrechts* kaum entschärfen lassen.

Es bleibt damit zu fragen, ob sich dieser Konflikt nicht auflösen läßt, wenn man sich die im zweiten Abschnitt politökonomisch hergeleitete Gerechtigkeitsnorm noch einmal genauer in Erinnerung zurückruft. Dort war zwar die Gleichverteilung der Steuerlasten als generelles Postulat hergeleitet worden. Eine Abweichung hiervon sollte jedoch dann zulässig sein, wenn es dafür eine allgemein akzeptierte Begründung gibt, was wiederum nur dann der Fall sein wird, wenn durch eine solche Abweichung alle gewinnen.

Eine solche Begründung läßt sich im Falle des hier diskutierten internationalen Steuerwettbewerbs finden. Der bewußte und vollständige Verzicht auf die Besteuerung des mobilen Produktionsfaktors Kapitals an der Quelle, der auch so wahrscheinlich am Ende des internationalen Steuerwettbewerbs stehen wird, und die Abwälzung der gesamten Steuerlast auf den immobilen Produktionsfaktor Arbeit führt – wie oben gezeigt – zu Effizienz in dem Sinne, daß zum einen eine an den Präferenzen der Einwohner der einzelnen Länder orientierte Versorgung mit öffentlichen Leistungen erfolgt, und daß sich zum anderen die Renditen und damit die Grenzproduktivitäten des Kapitals zwischen den einzelnen Ländern angleichen. Für ein Land wie Deutschland, in dem heute vergleichsweise hohe Kapitaleinkommensteuersätze (s. *Beirat* [1999], 14) zu hohen Kapitalexporten führen, würde ein solches Vorgehen zumindest zu einem Rückgang dieser Exporte und damit zu einer verbesserten (Real-)Kapitalausstattung der heimischen Wirtschaft führen. Eine verbesserte Ausstattung der inländischen Arbeitsplätze mit (Real-)Kapital hätte jedoch einen Anstieg der entsprechenden Arbeitseinkommen zur Folge. Es läßt sich nun zeigen, daß dieser Anstieg der Arbeitseinkommen die durch die Verlagerung der Steuerlast verursachten zusätzlichen Steuerzahlungen der Arbeit-

[7] Diese Skepsis klingt auch im Gutachten des Beirates an: „Manche Partnerstaaten werden auf das deutsche Ansinnen, von der Freistellungsmethode zur Anrechnungsmethode überzugehen, mit Ablehnung reagieren. Denn den eingangs beschriebenen Nachteilen Deutschlands – ... – stehen entsprechende Vorteile des Auslands gegenüber" (*Beirat* [1999], 99).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nehmer übertreffen würde (*Sinn* [1997]; *Beirat* [1999], 70/71). Von der Abschaffung der Quellenbesteuerung würden diese mithin per Saldo profitieren: „Arbeitnehmer, die dies verstehen, ziehen die Abschaffung der Quellensteuer einer Lohnsteuersenkung vor, denn Quellensteuer auf Kapital sind Steuern auf Arbeitsplätze" (*Beirat* [1999], 71). Da auch die Kapitaleinkommensbezieher durch die Abschaffung der Quellensteuer gewinnen würden, müßte eine solche Maßnahme eigentlich auf allgemeine Zustimmung stoßen. Was dem bisher entgegensteht, ist einmal der mangelnde ökonomische Sachverstand bei weiten Bevölkerungskreisen und zum anderen eine andere Vorstellung von Steuergerechtigkeit – nämlich das Festhalten am Leistungsfähigkeitsprinzip, das eine synthetische Einkommensbesteuerung erfordert. Bezüglich des ersten Punktes laufen zur Zeit Lernprozesse und bezüglich des zweiten Punktes erfolgt ein Umdenken. Beides zeigen die Äußerungen des Staatsministers im Kanzleramt, H.M. Bury in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung vom 1. 9. 99: „Wir sind angetreten mit dem zentralen Ziel, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Das ist der Maßstab, an dem wir uns messen lassen wollen. Vor diesem Hintergrund würde ich es für völlig verfehlt halten, durch steuerliche Maßnahmen Kapital ins Ausland zu treiben, um dort Investitionen und Arbeitsplätze zu finanzieren. Zugespitzt kann man sagen: Gerecht ist, was Arbeitsplätze schafft". Ob sich allerdings das Bundesverfassungsgericht in näherer Zukunft dieser Auffassung anschließen wird, ist recht zweifelhaft – hat dieses in der jüngeren Vergangenheit doch öfters die Bedeutung der synthetischen Einkommensbesteuerung unterstrichen.

Literatur

Arnold, V. (1992): Theorie der Kollektivgüter, München.

– (1994): Altruismus und Effizienz, in: Homann, K. (Hrsg.); Wirtschaftsethische Perspektiven I: Theorie, Ordnungsfragen, Internationale Institutionen, Berlin, 53 – 84.

– (1996): Einkommensumverteilung – ein Weg zur Stabilisierung marktwirtschaftlicher Systeme? In: Nutzinger, H.G. (Hrsg.): Wirtschaftsethische Perspektiven III: Unternehmensethik, Verteilungsprobleme, methodische Ansätze, Berlin, 75 – 93.

– (1998): Steuerwettbewerb und die Möglichkeit der Überversorgung mit lokal öffentlichen Konsumgütern, Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 118, 521 – 536.

– (1999): Steuergerechtigkeit und internationaler Steuerwettbewerb, Hagener Diskussionsbeitrag Nr. 267.

Bernholz, P. / Breyer, F. (1994): Grundlagen der Politischen Ökonomie, Band 2: Ökonomische Theorie der Politik, 3., völlig überarbeitete Auflage, Tübingen.

Black, D. (1948): On the rationale of group decision making, The Journal of Political Economy, 56, 23 – 34, wiederabgedruckt in: Arrow, K. J. and T. Scitovsky (eds.) (1969): Readings in Welfare Economics, 133 – 146, London.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bowen, H. R. (1943): The interpretation of voting in the allocation of economic resources, Quarterly Journal of Economics, 58, 27 – 48; wiederabgedruckt in: Arrow, K. J. and T. Scitovsky (eds.) (1969): Readings in Welfare Economics, 115 – 132, London.

Buchanan, J. M. (1968): The demand and supply of public goods, Chicago.

Ebert, U. (2000): Einige Überlegungen zur Familienbesteuerung. In diesem Ausschußband, 115 – 140.

Hackmann, J. (1998): Zinsbedingte Einkommensteuer und Sollzinsbesteuerung im Vergleich. Diskussionsschrift der Universität der Bundeswehr Hamburg.

Homann, K. (1997): Sinn und Grenzen der ökonomischen Methode in der Wirtschaftsethik, 11 – 42, in: Aufderheide, D. und M. Dabrowski (Hrsg.) (1997): Wirtschaftsethik und Moralökonomik – Normen, soziale Ordnung und der Beitrag der Ökonomik, Berlin.

Mishan, E. J. (1972): The Futility of Pareto-Efficient Distributions, The American Economic Review, 62, 971 – 976.

Mueller, D. C. (1989): Public choice II, Cambridge University Press.

Musgrave, R. A. (1961): The Theory of Public Finance, A Study in Public Economics, International Students Edition, Tokyo et al.

Pestieau, P. (1976): Public intermediate goods and majority voting, Public Finance, 31, 209 – 217.

Ulrich, P. (1996): Unternehmensethik und „Gewinnprinzip": Versuch der Klärung eines unerledigten wirtschaftsethischen Grundproblems, in: Nutzinger, H.G. (Hrsg.): Wirtschaftsethische Perspektiven III: Unternehmensethik, Verteilungsprobleme, methodische Ansätze, Berlin, 137 – 171.

Wicksell, K. (1969): Finanztheoretische Untersuchungen – nebst Darstellung und Kritik des Steuerwesens Schwedens, Neudruck der Ausgabe Jena 1896, Aalen

Wilson, J. D. (1999): Theories of Tax Competition, National Tax Journal, 269 – 304.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1999): Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung, Bonn.

Zodrow, G. R. / *Mieszkowski,* P. (1986): Pigou, Tiebout, Property Taxation, and the Underprovision of Local Public Goods, Journal of Urban Economics, 19, 356 – 370.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einige Überlegungen zur Familienbesteuerung

Von *Udo Ebert,* Oldenburg

I. Einleitung[1]

Die Theorie der Besteuerung hat zwei Zweige, einen positiven und einen normativen. Der positive erklärt die Wirkungen von Steuern auf das Verhalten von Zensiten und anderen Wirtschaftssubjekten. Im normativen Teil geht es um die Aufdekkung impliziter Normen und die Implikationen von explizit vorgegebenen Werturteilen. Die Ergebnisse einer solchen Analyse erleichtern die Wahl zwischen verschiedenen Steuersystemen. Die Theorie kann aber, da letztlich selbst auf einer Reihe von Annahmen basierend, keine direkten Empfehlungen geben. Die vorliegende Arbeit ist dem zweiten Zweig der Steuertheorie zuzurechnen. Sie beschäftigt sich mit der Rolle von Normen im Rahmen der Familienbesteuerung. Im Mittelpunkt steht die Einkommensteuer als direkte Steuer. Natürlich gehen auch von indirekten Steuern Umverteilungswirkungen aus, und darüber hinaus sind eigentlich weitere Maßnahmen zur Familienförderung zu berücksichtigen. Unterstellt man jedoch für die Untersuchung, daß es neben der Einkommensteuer keine weiteren Transfers oder Förderungen gibt, so erlaubt die isolierte Betrachtung der Einkommensteuer die Diskussion der relevanten Probleme: Familien mit unterschiedlicher Personenzahl und in unterschiedlicher Zusammensetzung, oder allgemeiner, Haushalte mit differierenden Bedürfnissen, sind auch unterschiedlich zu behandeln. Die gemeinsame Haushaltsführung und die ungleichen Bedürfnisse haben Konsequenzen für den Lebensstandard der Haushaltsmitglieder. Bereits bei der Besteuerung von Individuen tauchen erhebliche Probleme auf, wenn das Ziel einer gerechten Besteuerung erreicht werden soll. Diese Schwierigkeiten sind wohlbekannt und sollen hier nicht im Detail erörtert werden. Konzentriert man sich zusätzlich auf die Berücksichtigung der Familiengröße und -zusammensetzung, so werden diese Probleme nicht geringer, sondern die Komplexität der untersuchten Fragestellung wird größer: Ein weiterer wichtiger Aspekt muß in die Analyse mit einbezogen werden. Seine Diskussion ist das Ziel der vorliegenden Arbeit. Diese beschäftigt sich mit der Haushaltsbesteuerung, bei der alle Haushaltsmitglieder gemeinsam (!) veranlagt werden.

[1] Ich danke Oskar von dem Hagen für wertvolle Anregungen und das Erstellen der Zeichnungen, John Weymark für einen hilfreichen Hinweis, den Teilnehmern an der Sitzung des Ausschusses ‚Wirtschaftswissenschaft und Ethik' in Nürnberg vom 12.2.-14. 2. 98 und einem anonymen Gutachter für kritische Kommentare.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es geht letztlich um den Zusammenhang zwischen der Besteuerung von Individuen auf der einen und von Familien bzw. größeren Haushalten auf der anderen Seite. Im Prinzip sind verschiedene Formen der Besteuerung denkbar (vgl. dazu u. a. *Littmann* [1968]). Entsprechend dem Individualprinzip müßten alle Individuen getrennt veranlagt werden, unabhängig davon, ob sie allein oder in einer größeren Einheit leben. Wählt man das Haushaltsprinzip, so ist eine Zusammenveranlagung einiger oder aller Haushaltsmitglieder möglich oder wünschenswert. Schaut man sich in Europa um, so stellt man fest, daß in den meisten Ländern der Familienstand bei der Besteuerung berücksichtigt wird. Die Art und Weise des Vorgehens variiert aber stark und läßt darauf schließen, daß es keine einheitlichen Ansichten bezüglich der Methoden und der zugrundeliegenden Normen gibt (vgl. u. a. *Mennel* [1984], *Pechman* und *Engelhardt* [1990], *Messere* [1993], *Price Waterhouse* [1996]). Die Besteuerung in Österreich basiert auf dem Individualprinzip: Ehepartner werden getrennt veranlagt. In Frankreich und Luxemburg geschieht die Veranlagung von Familien nach dem Familiensplitting. Es gibt einen einheitlichen Steuertarif, der die Steuerlast Alleinstehender und von Familien bestimmt. Die Steuerschuld von Familien wird mit Hilfe eines Splittingdivisors berechnet, der den Familienstand widerspiegelt. Bei einem kinderlosen Ehepaar beträgt er 2,0 und erhöht sich um 0,5 für jedes weitere Kind, beim dritten sogar um 1,0. Das zu versteuernde Einkommen wird durch den Splittingdivisor geteilt, hierauf wird der Steuertarif angewendet und der sich daraus ergebende Betrag wird in einem weiteren Schritt mit dem Splittingdivisor wiederum multipliziert. Das Ergebnis entspricht der (Gesamt-)Steuerschuld. Bei einem progressiven Tarif impliziert dieses Verfahren (beträchtliche) Vorteile für Familien im Vergleich zu alleinstehenden Personen, wenn beide Einkommen in derselben Höhe zu versteuern haben. (Es gibt allerdings eine Limitierung dieses Vorteils, vgl. *Mennel* [1984], die im folgenden außer Betracht bleibt.) In Großbritannien (und ähnlich in der Schweiz) dagegen ist keinerlei Splitting vorgesehen. Ehegatten werden zusammen veranlagt. Der Familienstand wird lediglich durch Steuerfreibeträge berücksichtigt, die aber in ihrer Höhe an den Familienstand gekoppelt sind.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die gemeinsame Veranlagung von Ehegatten und Ehegattensplitting möglich. Kinder werden über Kinderfreibeträge oder Kindergeld berücksichtigt. Somit könnte dieses System der Familienbesteuerung als eine Mischform des französischen und englischen Systems angesehen werden. Die Behandlung von Familien im Einkommensteuerrecht in Deutschland hat darüber hinaus eine wechselvolle Geschichte. Das Ehegattensplitting wurde nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Jahre 1957 eingeführt. Bis 1975 gab es eine Kombination von Kindergeld und Kinderfreibeträgen. Die sozialliberale Koalition schaffte dann die Kinderfreibeträge zugunsten eines erhöhten Kindergeldes ab. Diese Änderung wurde von der konservativ-liberalen Koalition im Jahre 1986 mit einem dualen System, der Kombination von Kindergeld und Kinderfreibetrag, wieder rückgängig gemacht. Seit 1996 ist das duale System im Rahmen eines Familienleistungsausgleiches durch ein Optionsmodell ersetzt worden (zu ei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nem Vergleich siehe *Lüdeke* und *Werding* [1996]). Hier haben Familien die Wahl zwischen einem Kinderfreibetrag und einem wiederum relativ erhöhten Kindergeld. Auch die Form des Ehegattensplitting ist nicht unumstritten. Bundeskanzler Kohl versprach in der ersten Regierungserklärung im Jahre 1982 die Einführung eines Familiensplittings (*Pohmer* [1985]). Diese Beispiele zeigen, daß die Ansichten zur Familienbesteuerung unterschiedlich und sehr uneinheitlich sind.

Der vorliegende Beitrag versucht, einige grundlegende Prinzipien der Haushaltsbesteuerung zu diskutieren und ihre Implikationen darzustellen. Dazu werden im Abschnitt II zunächst die Begriffe Familienbesteuerung und Familienlastenausgleich gegeneinander abgegrenzt, und es wird die Wirkung einiger Instrumente aufgezeigt. Der Abschnitt III beschäftigt sich mit allgemeinen Prinzipien der Besteuerung und den Möglichkeiten ihrer Anwendungen auf unterschiedliche Haushaltsgrößen. Als Leitbild für die weitere Untersuchung wird die Idee der lorenz-gerechten Besteuerung gewählt. Sie fordert, daß durch die Einkommensbesteuerung die Ungleichheit der Bruttoeinkommen bzw. des Lebensstandards verringert wird. Dementsprechend diskutiert der Abschnitt IV verschiedene Konzepte der Ungleichheit, zwischen denen man auswählen kann. Der Abschnitt V beschäftigt sich mit der Vergleichbarkeit des Lebensstandards verschiedener Familientypen. Betrachtet man Haushalte mit unterschiedlichen Bedürfnissen, so muß es ein Verfahren geben, deren Lebensstandard miteinander zu vergleichen, falls man allgemeine Aussagen machen will. Nach dieser ausführlichen Diskussion der Grundlagen entwickelt Abschnitt VI dann konsistente Steuersysteme. Es zeigt sich, daß die Vorstellung und Beurteilung von Ungleichheit des Lebensstandards nicht unabhängig ist von der Art und Weise, wie der Lebensstandard unterschiedlicher Haushaltstypen miteinander verglichen wird. Die Wahl eines Ungleichheitskonzeptes impliziert eine bestimmte Form des Vergleichs. Zum Schluß diskutiert der Abschnitt VII die Konsequenzen dieses Ergebnisses. Die realen Steuersysteme in England, Frankreich und Deutschland werden vor diesem Hintergrund beurteilt.

II. Familienbesteuerung und Familienlastenausgleich

Es gibt eine Reihe von Gründen für die besondere Förderung von Familien. Einmal kann die Familie als eine besondere Form des Zusammenlebens an sich schon förderungswürdig sein (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 GG). Zum anderen erbringen Familien durch das Aufziehen von Kindern eine besondere Leistung für die Gesellschaft. In diesem Sinne kann man Kinder als positive externe Effekte[2] interpretieren. Schließlich besitzen Kinder als Personen einen eigenen Anspruch auf die Sicherung eines soziokulturellen Existenzminimums. (Man vergleiche zu diesen Fragen *Homburg* und *Gräff* [1988], *Oberhauser* [1995] und *Lüdeke* und *Werding*

[2] Dieses gilt auch für die Volksrepublik China, in der die Kinderzahl staatlich beschränkt ist, Kinder zu haben also ein Privileg darstellt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

[1996]). Aus diesen verschiedenen Begründungen wurde eine sehr große Anzahl familienpolitischer Maßnahmen eingeführt (vgl. z. B. *Prinz* und *Klanberg* [1985], *Oberhauser* [1989], aber auch *Frerich* [1996]). Oberhauser zählt alleine 83 familienbezogene Maßnahmen ohne die Leistungen der Sozialversicherung auf. Hierzu gehören die schon o.g. Formen der Einkommensbesteuerung wie Splitting, Kinderfreibeträge oder Transfers sowie Kindergeld. Aber auch Einrichtungen wie Erziehungsurlaub / -geld oder der Mutterschutz können hier genannt werden. Die Berücksichtigung der Familiengröße beim Wohngeld oder die Unterstützung der Ausbildung von Kindern durch BAföG sind weitere Beispiele. Die Familienzuschläge im öffentlichen Dienst oder etwa die Beitragsgestaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung fördern Familien und Familien mit Kindern ebenfalls. In der Rentenversicherung wird die Erziehung von Kindern durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten anerkannt.

Es ist nicht möglich, diese Vielfalt der Maßnahmen gleichzeitig zu diskutieren. Im übrigen ist es keineswegs so, daß sie im einzelnen aufeinander abgestimmt sind. Im Gegenteil, eine zusammenfassende Betrachtung mehrerer Maßnahmen zeigt, daß es Lücken gibt. Außerdem sind die Entlastungsverläufe durch Sprünge und Zacken bzw. auch Umkippeffekte gekennzeichnet (vgl. *Scherf* [1994], *Dohmen* [1995]). Deshalb konzentriert sich die folgende Darstellung auf die Untersuchung einer Einkommensteuer. Dabei wird die Voraussetzung gemacht, daß es *keine* anderen familienfördernden Maßnahmen gibt, die zu berücksichtigen sind. Diese Annahme ist sicherlich nicht realistisch, ist aber aus systematischen Gründen notwendig. Wenn man sich für eine bestimmte Form der Familienbesteuerung in diesem Sinne entschieden hat, kann man anschließend immer noch über verschiedene Arten der Implementierung nachdenken.

Zuerst sollen kurz die in der Praxis der Familienbesteuerung vorkommenden Formen der Förderung definiert und in ihrer Wirkung untersucht werden (vgl. z. B. *Pohmer* [1985]). Da ist zunächst einmal das schon oben für Frankreich und Luxemburg dargestellte Familiensplitting zu nennen. Es handelt sich um ein Vollsplitting (siehe zur Begründung *Haller* [1981], S. 69 ff.), wenn alle Familienmitglieder, d. h. auch alle Kinder, berücksichtigt werden. Es gibt allerdings keine einheitlichen Regelungen zur Bildung des Splittingdivisors. In der Praxis führt diese Art der Besteuerung i.a. zu einem Steuervorteil, wenn der zugrundeliegende Steuertarif progressiv ist und die Einkommen in einer Familie ungleich sind. Dieser Splittingvorteil wächst mit dem Einkommen und könnte im Prinzip für hohe Einkommen durch eine absolute Beschränkung oder durch Absenken des Divisors gekappt werden. In der Bundesrepublik wird das Verfahren des Ehegattensplitting angewandt, methodisch gesehen ein Teilsplitting, da der Splittingdivisor unabhängig von der Kinderzahl immer zwei beträgt. Dieses Splitting wurde eingeführt, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1957 eine gerechtere Besteuerung von Ehepaaren gefordert hatte (‚Ehegatten-Urteil' BStBl. 1957 I, S. 193 – 202, *Pollak* [1982]): Es hatte verlangt, daß Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen auch gleich besteuert werden sollen, unabhängig davon, wie dieses Einkommen sich auf die bei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Ehepartner aufteilt. Darüber hinaus dürfen Ehepaare nicht stärker besteuert werden als zwei alleinstehende Personen. Beide Bedingungen werden vom Ehegattensplitting erfüllt.[3] Als weitere Variante wird in der Literatur das Realsplitting vorgeschlagen. Hier wird unterstellt, daß die Eltern für einen ihrer Schicht entsprechenden Lebensstandard der Kinder sorgen. Diese schichtenspezifischen Aufwendungen führen zu einem entsprechenden Abzug vom zu versteuernden Einkommen der Eltern. Sie sind dann aber als entsprechendes Transfereinkommen von den Kindern selbständig zu versteuern. Natürlich wäre es auch möglich, ähnliche oder gleiche Vorteile für Familien, wie sie durch das Splitting entstehen, durch einen separaten Familien- oder Verheiratetentarif zu erreichen.

Neben den verschiedenen Formen des Splitting gibt es andere Möglichkeiten, die Belastung durch Kinder bzw. die Bedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen. Ein Kinderfreibetrag entspricht einem Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage und führt bei einem progressiven Tarif zu einem größeren Vorteil bei höheren Einkommen. Somit ist die Entlastung von der Höhe des Einkommens abhängig. Der Progressionsvorteil hat zu verschiedenen Diskussionen in der Literatur geführt. Einige Autoren halten diese ungleiche Belastung für ungerecht. Andere (wie z. B. *Böckenförde* [1986]) sehen in dem Progressionsvorteil nur eine Implikation der Tatsache, daß ein Einkommensteuertarif progressiv ist. Aus dieser Sicht würde eine andere Form der Förderung von Kindern lediglich zu einer Verschärfung der Progression führen. Der Progressionsvorteil tritt nicht auf, wenn Kinder durch den Abzug eines bestimmten Betrages von der Steuerschuld berücksichtigt werden. (Ein Vergleich der Konzepte ist u. a. in *Pollak* [1987] zu finden.) In diesem Fall ist die Entlastung pro Kind für alle Steuerzahler gleich (zumindestens, wenn die Steuerschuld den Abzugsbetrag übersteigt). Dieselbe Wirkung wird erreicht durch einen Grundfreibetrag ohne Progressionswirkung. Dieser entspricht einer Nullzone für niedrige Einkommen beim Steuertarif. Auf diese Art und Weise wird das Existenzminimum für Eltern und Kinder nicht besteuert. Ein weiteres Instrument mit derselben Wirkung ist das Kindergeld. Es wird pro Kind in fester Höhe ausgezahlt und führt auch zu einer absolut gleichen Entlastung der betroffenen Steuerzahler. Die Wirkung ist allerdings anders bei niedrigen Einkommen. Bezieher niedriger Einkommen sind u. U. nicht in der Lage den Vorteil eines Grundfreibetrages auszuschöpfen. Sie würden sich dann bei einem Kindergeld besserstehen. Man erhält allerdings wiederum dieselbe Wirkung, wenn der Grundfreibetrag für niedrige Einkommen durch einen entsprechenden Transfer ergänzt wird. Ähnlich wie bei der Definition eines Splittingdivisors können Kinderfreibeträge und die Höhe des Kindergeldes noch nach der Kinderzahl gestaffelt werden.

Es versteht sich von selbst, daß diese verschiedenen Instrumente auf vielfältige Art und Weise miteinander kombinierbar sind. Durch solche institutionellen Regelungen wird offensichtlich die Wohlstandsposition von Familien berührt (für eine

[3] *Hackmann* (1972/73) diskutiert verschiedene Vorstellungen zur Ehegattenbesteuerung und schlägt ein modifiziertes Splittingverfahren vor, das den Vorteil begrenzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

empirische Untersuchung siehe *Hauser* [1995]). In der Bundesrepublik gab es in der Vergangenheit die Kombination von Kinderfreibetrag und Kindergeld („duale Regelung"). Seit 1996 ist eine Optionsregelung vorgesehen: Der Steuerzahler kann zwischen einem Kinderfreibetrag in Höhe von 6.912,– DM und einem Kindergeld von 220,– DM (im Jahr 1997) für das erste Kind wählen. Dieses Modell, das unter der Überschrift Familienleistungsausgleich eingeführt wurde, führt zu einer Mindestentlastung in Höhe des Kindergeldes bei den Steuerzahlern. Es stellt sich heraus, daß die Wahl des Kinderfreibetrages günstiger ist bei einem zu versteuernden Einkommen von mindestens 139.000,– DM oder wenn der Grenzsteuersatz mindestens 37,6% beträgt.

Die aufgeführten Wirkungen bezogen sich allein auf den steuerlichen Vorteil. Weitere Wirkungen der Familienbesteuerung (oder Familienförderung) sind eigentlich in die Analyse miteinzubeziehen. Wie jede Art der Einkommensbesteuerung verändert sie auch die Arbeitsanreize. Außerdem hat sie Substitutionseffekte zur Folge aufgrund von Änderungen der relativen Preise. Diese Wirkungen können im Prinzip näher untersucht werden, bleiben aber im folgenden außen vor. Dasselbe gilt für die Anreizwirkung der Familienbesteuerung auf Familienbildung und Familiengröße, da diese sich einer einfachen ökonomischen Untersuchung entziehen (vgl. aber *Becker* [1996]). Außerdem werden Konzepte des optimalen Familienlastenausgleichs nicht diskutiert (vgl. u. a. *Klanberg* [1988], *Kaplow* [1996]).

III. Allgemeine Prinzipien der Besteuerung von Haushalten

Der Einfachheit halber wird zunächst eine homogene Bevölkerung betrachtet, d. h. es wird unterstellt, daß die Haushalte bis auf die Höhe ihres zu versteuernden Einkommens bezüglich aller für die Besteuerung relevanten Eigenschaften identisch sind. Ein akzeptables Steuersystem muß zwei Grundforderungen erfüllen: Es muß horizontal und vertikal gerecht sein. Horizontale Gerechtigkeit verlangt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Haushalte mit gleichem Einkommen müssen gleich besteuert werden. Dieses Prinzip ist relativ einfach zu realisieren, solange klar ist, auf welche Kriterien sich der Vergleich bezieht. Schwieriger wird es bei vertikaler Gerechtigkeit. Sie verlangt die Verhältnismäßigkeit der Besteuerung. Haushalte mit unterschiedlichem Einkommen sollen (im allgemeinen) auch unterschiedlich besteuert werden. Die Unterschiede in der Belastung sollen aber gerecht sein. (Ein Gerechtigkeitsproblem ist auch schon vorher bei der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage zu lösen.) Hier treten in der Umsetzung der Forderung große Probleme auf: Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit kann nur auf einem entsprechenden Kriterium beruhen. Die beiden Grundprinzipien, die hier in der Literatur zu finden sind, sind das Leistungsfähigkeitsprinzip und das Äquivalenzprinzip. Beim Leistungsfähigkeitsprinzip knüpft die steuerliche Belastung an der Leistungsfähigkeit der Haushalte an. Es liegt auf der Hand, daß in der Praxis erhebliche Probleme bei der Definition eines vernünftigen Indikators auftreten. Ebenso-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenig operational ist das Äquivalenzprinzip, bei dem die steuerliche Belastung dem Nutzen entsprechen soll, den der Steuerzahler aus öffentlichen Leistungen zieht. Beide Prinzipien sind für die konkrete Ausgestaltung von Steuertarifen wenig hilfreich. Allenfalls die Opfertheorien sind als Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzipes in der Lage, bestimmte Tarifformen zu begründen. Aber auch hier bleibt letztlich die Gestalt eines Tarifs abhängig von der konkret gewählten kardinalen Nutzenfunktion, die der Analyse zugrunde gelegt wird. Insbesondere kann mit Hilfe dieser Prinzipien nichts Eindeutiges über die Progression von Einkommensteuertarifen ausgesagt werden: Regressive, proportionale und progressive Tarife (und natürlich Mischformen) sind begründbar.

Anders verhält es sich bei dem Prinzip der lorenz-gerechten Besteuerung (siehe *Genser* [1980] für eine ausführliche Diskussion). Dieses verlangt, daß ein Einkommensteuersystem die Ungleichheit in der Einkommensverteilung verringert. Die Verteilung der Nettoeinkommen besitzt dann weniger Ungleichheit als die Verteilung der Bruttoeinkommen. Wie der Name „lorenz-gerechte Besteuerung" schon andeutet, wird als Kriterium für den Vergleich der beiden Einkommensverteilungen die Lorenzdominanz gewählt. Nach diesem Kriterium ist ein Steuertarif genau dann gerecht zu nennen, wenn die Lorenzkurve der Nettoeinkommen nirgendwo unterhalb der Lorenzkurve der Bruttoeinkommen liegt. Dieses Kriterium ist aus einer ganzen Reihe von Gründen attraktiv (siehe *Lambert* [1993]). Es läßt sich zeigen, daß eine Verteilung X eine andere Verteilung Y genau dann lorenzdominiert, wenn X von allen sozialen Entscheidungsträgern der Verteilung Y vorgezogen wird, die ungleichheitsavers sind, eine Erhöhung der Einkommen befürworten und keinen der betroffenen Zensiten bevorzugen (*Atkinson* [1970]). Diese drei Eigenschaften der sozialen Entscheidungsregel erscheinen an sich schon wünschenswert. Die Lorenzdominanz basiert darüber hinaus auf dem *einstimmigen* Urteil aller derartigen sozialen Entscheidungsträger. Verwendet man das Lorenzkriterium für den Vergleich der Netto- und Bruttoeinkommensverteilungen, so lassen sich aus der Lorenzdominanz weitere Schlüsse ziehen (vgl. *Jakobsson* [1976] und auch *Lambert* [1993]). Jakobsson hat gezeigt: Ein Steuertarif ist genau dann progressiv, wenn die Nettoeinkommensverteilung die Bruttoeinkommensverteilung für *alle* denkbaren Einkommensverteilungen lorenzdominiert. Somit verlangt die lorenzgerechte Besteuerung einen progressiven Einkommensteuertarif. Gleichzeitig lassen sich dann weitere charakterisierende Eigenschaften eines solchen Tarifs nennen: Der Anteil der niedrigen Einkommen am gesamten Nettoeinkommen ist immer größer als ihr Anteil am Bruttoeinkommen. Entsprechend ist ihr Anteil an den Steuerlasten kleiner als der an den Bruttoeinkommen. Somit führt die Steuerlastverteilung eines progressiven Tarifs zu einer Umverteilung von „oben nach unten" und zu einer gleichmäßigeren Einkommensverteilung.

Im zweiten Schritt wenden wir uns nun der Besteuerung verschiedener Haushaltstypen zu. Wir betrachten z. B. Alleinstehende, kinderlose Ehepaare und Ehepaare mit Kindern etc. Natürlich kann man weitere Typen zulassen: etwa nichteheliche Lebensgemeinschaften – diese sind in den Niederlanden steuerlich Ehegatten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gleichgestellt (vgl. *Mennel* [1984]) – oder man kann nach dem Alter oder der Bedürftigkeit unterscheiden. Hier treten nun zusätzliche Probleme auf. Immer dann, wenn ein Haushalt mehr als eine (erwachsene) Person umfaßt, ist eine individuelle Zurechnung der Einkommensentstehung zwar häufig noch möglich, aber es liegen im allgemeinen keine Beobachtungen über die Verwendung des Einkommens mehr vor. Haushalte sind üblicherweise durch eine gemeinsame Haushaltsführung gekennzeichnet. Sie können als eine Erwerbs- und Verwendungsgemeinschaft (*Pollak* [1982]) angesehen werden. Während für eine alleinstehende Person die Güter, die sie erwirbt, im Prinzip private Güter darstellen, ist dies bei einem Haushalt, der mehrere Personen umfaßt, anders. Insbesondere Gebrauchsgüter haben den Charakter eines öffentlichen oder halböffentlichen Gutes in solch einem Haushalt: Die Wohnung, das Telefon, eine Zeitung etc. können von allen gemeinsam genutzt werden (allerdings z. T. nicht zeitgleich). In gewissen Grenzen oder bei entsprechender Koordination rivalisieren die Haushaltsmitglieder beim Konsum dieser Güter nicht. Man kann deshalb von zunehmenden Skalenerträgen der Haushaltsgröße sprechen. Natürlich ist es schwierig, diese Skalenvorteile genau zu beziffern, insbesondere auch, weil eine individuelle Zurechnung nicht erfolgen kann. Deshalb wird häufig die Annahme gemacht, daß der Lebensstandard für alle Haushaltsmitglieder gleich ist. Unter dieser Voraussetzung werden auch die weiteren Untersuchungen hier vorgenommen.

Offensichtlich haben also unterschiedlich zusammengesetzte oder unterschiedlich große Haushalte unterschiedliche Bedürfnisse. Soll das Ziel einer gerechten Besteuerung erreicht werden, so müssen sowohl der erreichte Lebensstandard als auch die vorhandenen Bedürfnisse mitberücksichtigt werden (vgl. *Neumark* [1970]). Daraus erwächst die Notwendigkeit, die Bedürfnisse und den Lebensstandard unterschiedlicher Haushaltstypen miteinander zu vergleichen. Solch ein Vergleich kann nur auf expliziten Werturteilen basieren. Wir werden annehmen, daß es ein Verfahren gibt, die Äquivalenz festzustellen. Es erlaubt, den mit einem bestimmten Einkommen erreichten Lebensstandard eines Haushaltstyp in den entsprechenden Lebensstandard eines anderen Haushaltstyps (äquivalentes Einkommen) umzurechnen. Auf diese Art und Weise wird ein Vergleich ermöglicht. Rechnet man den erreichten Lebensstandard z. B. in den entsprechenden Lebensstandard von Alleinstehenden um, so erhält man eine Verteilung von äquivalenten Einkommen für eine wiederum homogene Bevölkerung. Auf diese läßt sich dann all das anwenden, was bereits oben über die Besteuerung *eines* Haushaltstyps gesagt worden ist. Mit Hilfe des Äquivalenzkriteriums kann dann in einem zweiten Schritt die Steuerlast anderer Haushaltstypen errechnet werden. Die Details werden unten dargestellt.

Ein einfaches Beispiel für ein solches Vorgehen stellt die Verwendung von Erwachsenenäquivalenten dar. Hier werden erwachsene, alleinstehende Personen als Bezugspunkt genommen. Die Bedürfnisse eines Ehepaares lassen sich dann durch ein Erwachsenenäquivalent e ausdrücken. Es besagt, daß ein Ehepaar denselben Lebensstandard wie eine alleinstehende Person erreicht, wenn es über das e-fache

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einkommen der alleinstehenden Person verfügt. Aufgrund der Vorteile einer gemeinsamen Haushaltsführung wird *e* im allgemeinen kleiner als zwei sein. Umgekehrt erlaubt ein Erwachsenenäquivalent *e* den Vergleich des Lebensstandards. Dividiert man das Haushaltseinkommen eines Ehepaares durch *e*, so erhält man das äquivalente Einkommen oder den Lebensstandard, gemessen in Einkommen einer alleinstehenden Person (des Referenzhaushalts). Offensichtlich handelt es sich hier um ein sehr einfaches Umrechnungsverfahren. Es ist z. B. fraglich, ob die Höhe des Erwachsenenäquivalentes wirklich vom Einkommen unabhängig sein darf. Darüber hinaus muß es natürlich den sozio-kulturellen Hintergrund berücksichtigen. Eine empirische Bestimmung von *e* erweist sich im übrigen auch als sehr schwierig (vgl. etwa *Blundell* und *Lewbel* [1991]). Trotzdem werden diese und ähnliche Äquivalenzkriterien in der Praxis verwendet: Das Familien- und Ehegattensplitting basiert auf ihnen.

Im folgenden wird nunmehr die Besteuerung in einer heterogenen, d. h. verschiedene Haushaltstypen umfassenden Bevölkerung im Mittelpunkt stehen. Ziel wird es sein, etwas über Steuertarife auszusagen, die die Einkommensungleichheit vermindern. Natürlich könnte man auch hier Auswirkungen des Leistungsfähigkeits- und Äquivalenzprinzips diskutieren (vgl. dazu z. B. *Blankart* [1994]). Das oben beschriebene Kriterium der lorenz-gerechten Besteuerung ist dabei nicht das einzige, das betrachtet wird. Bei Beibehaltung der Dominanzidee kann man Lorenzkurven einführen, die auf einem *anderen* Ungleichheitskonzept basieren als es bei der üblichen Lorenzkurve verwendet wird. Für jeden in Einklang mit dem gewählten Konzept definierten Typ von Lorenzkurve läßt sich dann ein entsprechendes Kriterium der lorenz-gerechten Besteuerung definieren. Man hat dann die Möglichkeit, sich für ein bestimmtes Ungleichheitskonzept und damit für ein Besteuerungsprinzip zu entscheiden. Des weiteren ist ein Äquivalenzkriterium[4] für den Lebensstandard bzw. die Einkommen der verschiedenen Haushaltstypen zu wählen. Es ermöglicht den Vergleich der Wohlfahrtsniveaus bei unterschiedlichen Bedürfnissen. Im letzten Schritt ist dann ein Tarif zu bestimmen, der die Einkommensungleichheit nach dem entsprechenden Ungleichheitskonzept vermindert. Offensichtlich hat das Entscheidungsproblem also drei Dimensionen. Das Ungleichheitskonzept ist relevant für die vertikale Gerechtigkeit: Hier werden Einkommen für einen Haushaltstyp miteinander verglichen. Das Äquivalenzkriterium hat eher etwas mit horizontaler Gerechtigkeit für verschiedene Haushaltstypen zu tun. Die Wahl eines entsprechenden Tarifs konkretisiert dann den gesamten Steuertarif. Im Rest der Arbeit wird das Besteuerungsproblem in diesen drei Dimensionen untersucht. Wider Erwarten wird sich herausstellen, daß die Wahl eines Ungleichheitskonzeptes und eines Äquivalenzkriteriums, die sich ja mit ganz verschiedenen Aspekten befassen, *nicht* unabhängig voneinander sind, sondern eng zusammenhängen. Der nächste Abschnitt beleuchtet nun zunächst eine Reihe von Ungleichheitskonzepten, die als normative Grundlage der Besteuerung dienen können.

[4] Das Äquivalenzkriterium als operationales Konzept ist von dem oben angeführten Äquivalenzprinzip zu unterscheiden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV. Ungleichheit und Progression

Um diese Begriffe zu untersuchen, wird in in diesem Abschnitt wiederum eine homogene Bevölkerung fester Größe unterstellt. *Kolm* (1976 a + b) war der erste Ökonom, der ausführlich verschiedene Ungleichheitskonzepte diskutierte. Zwei davon spielen in der Literatur eine große Rolle: Relative Ungleichheit und absolute Ungleichheit (vgl. *Ebert* [1988] und *Chakravarty* [1990] für eine Diskussion von Ungleichheitsmaßen). Beide stellen in gewisser Weise eine extreme Sichtweise der Ungleichheit dar. Sie werden dadurch definiert, daß man feststellt, bei welcher Art von Einkommens*erhöhung* die Ungleichheit einer Einkommensverteilung *un*verändert bleibt. Beim relativen Ungleichheitskonzept bleibt die Ungleichheit erhalten, wenn alle Einkommen in gleichen Proportionen geändert werden. Bei dem absoluten Ungleichheitskonzept ist es zulässig, jedem Einkommensbezieher denselben absoluten Betrag zu seinem bisherigen Einkommen zu geben, ohne daß diese Art von Einkommensänderung den Grad der Ungleichheit verändert. Beide Konzepte sind auch im Zusammenhang mit Tarifverhandlungen bekannt: Dort wird häufig darüber gestritten, ob Löhne prozentual erhöht werden sollen oder etwa durch einen für alle Lohnempfänger festen Betrag. In der Praxis ist dort häufig ein Kompromiß zu finden. Löhne werden sowohl über einen festen Betrag als auch mit einem gewissen Prozentsatz erhöht. Diese Kompromißlösung entspricht einem dritten Typ von Ungleichheitskonzept, der „gemäßigten Ungleichheit". Wie die Benennung schon zum Ausdruck bringt, liegen diese Vorstellungen zwischen den beiden Extremen der relativen und absoluten Ungleichheit. Es handelt sich um ein ganzes Kontinuum von Ungleichheitskonzepten, da natürlich viele Kombinationen (Gewichtungen) von prozentualer und absoluter Änderung denkbar sind. Die Konkretisierung des gemäßigten Ungleichheitskonzeptes geht auf *Bossert* und *Pfingsten* (1990) zurück.

Ist nun ein Ungleichheitsmaß $I(X)$, das die Ungleichheit einer Einkommensverteilung X bewertet, einem der o. g. Ungleichheitskonzepte zuzurechnen, dann darf sich der Grad der Ungleichheit nicht ändern, wenn die Einkommensverteilung auf die für das Ungleichheitskonzept charakteristische Weise verändert wird. Die Tatsache, daß I ein relatives, absolutes oder gemäßigtes Ungleichheitsmaß ist, kann man also dadurch beschreiben, daß dieses Ungleichheitsmaß gegenüber einem bestimmten Typ von Transformation der Einkommen invariant ist. Bei relativen Ungleichheitsmaßen ändert die Skalierung aller Einkommen die Ungleichheit nicht, bei absoluten Maßen das Hinzufügen eines festen Betrages zu allen Einkommen und bei gemäßigten Maßen die entsprechende, unten genauer definierte Transformation der Einkommen. Diese Eigenschaft läßt sich durch die Abbildungen 1a bis 1c anschaulich demonstrieren. Relative Maße sind nur für positive Einkommen definiert. Alle Einkommensverteilungen, die durch prozentuale Änderungen aus einer gegebenen Einkommensverteilung X gewonnen werden können, liegen auf einem Strahl durch den Ursprung (Abbildung 1a) und durch die Einkommensverteilung X. Die Abbildung 1b demonstriert, daß bei absoluter Ungleichheit die Ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommensverteilungen, die durch das Hinzufügen eines (gleichen) Einkommensbetrages aus einer gegebenen Einkommensverteilung X erzeugt werden können, sich auf einer Parallele zur 45°-Achse befinden. Ganz analog ist die Situation bei gemäßigter Ungleichheit: Hier liegen die entsprechenden Einkommensverteilungen auf einem Strahl durch die Einkommensverteilung X und einen bestimmten „Ursprung" auf der 45°-Achse im negativen Oktanten. Offensichtlich unterscheiden sich diese Konzepte durch die Lage dieses Ursprungs mit den Koordinaten $(-s, -s)$ für den Zweipersonenfall. s kann zwischen Null und Unendlich variieren. In der Literatur werden diese Konzepte jedoch nicht über die Koordinaten s, sondern einen Parameter θ charakterisiert, der s bestimmt, $s = (1 - \theta)/\theta$. Diese „Umrechnung" mag die gegenwärtige Diskussion verkomplizieren, ist aber notwendig, um den Zusammenhang mit der bestehenden Literatur herstellen zu können. Der Parameter θ variiert dann zwischen 0 und 1. Wenn er sich dem Wert 1 nähert, strebt das gemäßigte Ungleichheitskonzept auf die relative Ungleichheit zu. Bewegt er sich auf 0 zu, so nähert man sich der absoluten Ungleichheit. Die Geraden in der Abbildung 1a – 1c repräsentieren also solche Einkommensverteilungen, bei denen der Grad der Ungleichheit jeweils identisch ist und die durch eine für das jeweilige Ungleichheitskonzept typische Transformation aus einer Verteilung gewonnen werden können.

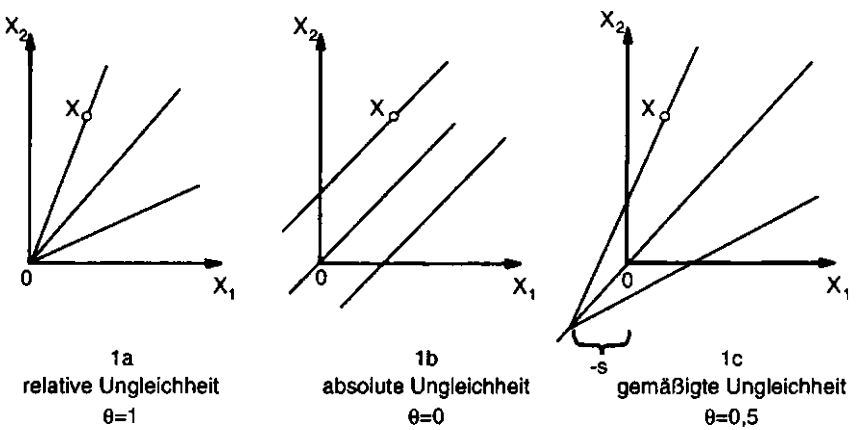

Abb. 1: Ungleichheitskonzepte

Für den späteren Bezug ist es sinnvoll, diese Transformationen hier explizit zu nennen. Sei $X = (X_1, \ldots, X_n)$ eine Einkommensverteilung für eine Bevölkerung von n Individuen. Relative Ungleichheitsmaße sind invariant gegen gleiche proportionale Änderungen:

$$T_\lambda(X) = \lambda \cdot X \qquad \text{für} \quad \lambda > 0 \,.$$

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Entsprechend werden absolute Ungleichheitsmaße nicht verändert, wenn derselbe Betrag zu allen Einkommen hinzuaddiert wird:

$$T_\alpha(X) = X + \alpha\mathbf{1} \qquad \text{für} \quad \alpha \in \mathbf{R}\,,$$

wobei $\mathbf{1}$ einen Vektor bezeichnet, der aus der entsprechenden Anzahl von Einsen besteht. Ein gemäßigtes Ungleichheitsmaß vom Typ θ bleibt schließlich unverändert, wenn die Einkommen mit einer Transformation der Form

$$T_\tau(X) = X + \tau\big(\theta X + (1-\theta)\mathbf{1}\big) = X + \tau \cdot \theta(X + s\mathbf{1}) \qquad \text{für} \quad \tau \in (-1/s, \infty)$$

transformiert werden. Diese Transformation ist linear, und sie besteht, wie man sieht, aus einer Kombination proportionaler und gleicher absoluter Änderung. θ beschreibt die Gewichtung. Somit gibt es für jedes θ, $0 \leq \theta \leq 1$, genau *ein* Konzept, das θ-Ungleichheitskonzept. Es ist offensichtlich, daß diese Konzepte sich voneinander unterscheiden. Die Auswahl eines bestimmten Konzeptes stellt ein Werturteil dar.

Ungleichheitsmaße müssen, unabhängig von der Art des Ungleichheitskonzeptes, im allgemeinen drei Mindestanforderungen erfüllen. Einmal müssen sie die entsprechende oben diskutierte Invarianzeigenschaft besitzen. Zum anderen müssen sie „symmetrisch" sein: Eine Umnumerierung der Einkommen (oder Individuen oder Haushalte) in der Einkommensverteilung darf die Ungleichheit nicht ändern. Dieses stellt eine Art Anonymitätsbedingung dar. Der Name der betroffenen Einkommensbezieher soll bei der Messung der Ungleichheit keine Rolle spielen. Schließlich müssen sie das Pigou-Dalton-Kriterium erfüllen: Progressive Transfers, d. h. Transfers von einem reicheren zu einem ärmeren Individuum, die die Rangordnung der Einkommen nicht ändern, vermindern die Einkommensungleichheit. Natürlich gibt es zu jedem Ungleichheitskonzept sehr viele Ungleichheitsmaße, die sich in ihren weiteren Eigenschaften unterscheiden. Das kann insbesondere dazu führen, daß die Ungleichheit einer Einkommensverteilung X von *einem* Ungleichheitsmaß höher als die Ungleichheit einer Einkommensverteilung Y eingestuft wird, während es bei einem *anderen* Ungleichheitsmaß gerade umgekehrt ist. Diese Nichteindeutigkeit in der Beurteilung kann vermieden werden, wenn stattdessen das Kriterium der Lorenzdominanz verwendet wird.

Diesem liegt das Konzept der Lorenzkurve zugrunde. Es ist bei näherem Hinsehen eindeutig mit dem relativen Ungleichheitskonzept verknüpft, denn die herkömmliche Lorenzkurve bleibt genauso wie relative Ungleichheitsmaße unverändert, wenn alle Einkommen einer Einkommensverteilung in den gleichen Proportionen geändert werden. Aber auch für die anderen Ungleichheitskonzepte können in diesem Sinne entsprechende Lorenzkurven definiert werden. Für einen geordneten Einkommensvektor $X(X_1 \leq X_2 \leq \ldots \leq X_n)$ ergibt sich die Definition:

Eine θ-Lorenzkurve ist eine stückweise lineare Funktion, die durch die folgenden Punkte festgelegt wird

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

$$L\left(\frac{i}{n}\right) = \frac{1}{n}\sum_{k=1}^{i}\left(\frac{X_k - \mu(X)}{\theta\mu(X) + (1-\theta)} + \theta\right) \quad \text{für} \quad 0 \leq i \leq n \quad \text{und} \quad \theta \in [0,1],$$

wobei $\mu(X)$ das Pro-Kopf-Einkommen bezeichnet (allgemeine Definition in *Moyes* [1992]).

Diese Definition wird anhand der willkürlich gewählten Einkommensverteilung $X = (1, 2, 3, 4)$ in der Abbildung 2 illustriert. In jedem Fall sind auf der horizontalen Achse die Anteile der Bevölkerung, geordnet nach aufsteigendem Einkommen, abgetragen. Die Bedeutung der vertikalen Achse hängt von der Art des Ungleichheitskonzeptes ab. Bei relativer Ungleichheit ($\theta = 1$) stellt sie den Anteil am Gesamteinkommen dar. Bei absoluter Ungleichheit ($\theta = 0$) wird die absolute Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen der jeweiligen Gruppe und dem Durchschnittseinkommen der Gesamtbevölkerung abgetragen. Bei gemäßigter Ungleichheit haben wir wiederum eine Kombination der relativen und absoluten Betrachtung.

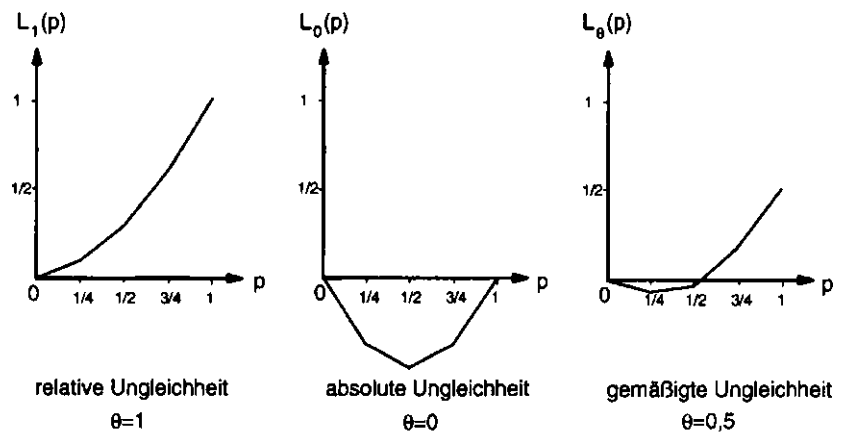

Abb. 2: Lorenzkurven

Mit Hilfe einer so konstruierten θ-Lorenzkurve kann der Begriff der θ-Lorenzdominanz näher definiert werden: Eine Einkommensverteilung X dominiert nach dem θ-Ungleichheitskonzept eine Einkommensverteilung Y, genau dann, wenn die θ-Lorenzkurve von X nirgendwo unter, aber an mindestens einer Stelle oberhalb der θ- Lorenzkurve der Einkommensverteilung Y liegt. Für relative Ungleichheit ($\theta = 1$) entspricht dies natürlich dem üblichen Begriff der Lorenzdominanz. Das Kriterium der θ-Lorenzdominanz hat den Vorteil, daß es für festes θ eindeutig ist und nicht – wie es bei verschiedenen Ungleichheitsmaßen der Fall sein kann – widersprüchliche Aussagen beim Vergleich zweier Einkommensverteilungen macht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Andererseits besitzt es den Nachteil, daß es eine unvollständige Ordnung definiert, bei sich schneidenden θ-Lorenzkurven also keine Antwort gibt.

Da im folgenden das Kriterium der θ-Lorenzdominanz für ein beliebiges, aber dann fixes θ, $0 \leq \theta \leq 1$, verwendet werden soll, ist es wichtig, seinen normativen Hintergrund zu kennen. Dieser läßt sich mit Hilfe des folgenden Satzes beschreiben:

Satz 1

Eine Einkommensverteilung X dominiert eine Einkommensverteilung Y im Sinne der θ-Lorenzdominanz, in Zeichen $X \geq_{L_\theta} Y$, dann und nur dann, wenn die Ungleichheit der Einkommensverteilung X geringer beurteilt wird als die Ungleichheit der Einkommensverteilung Y durch alle Ungleichheitsmaße, die das θ-Ungleichheitskonzept erfüllen, symmetrisch sind und die Pigou-Dalton-Eigenschaft besitzen.

θ-Lorenzdominanz ist also in gewisser Weise dazu äquivalent, daß die dominierende Einkommensverteilung *einstimmig* von allen entsprechenden Ungleichheitsmaßen, die die Minimalanforderungen erfüllen, vorgezogen wird. Wenn eine Einkommensverteilung eine andere θ-lorenz-dominiert, gibt es keine widersprüchlichen Einschätzungen der entsprechenden Ungleichheitsmaße. Für relative Ungleichheit ist dieser Satz von *Foster* (1985) bewiesen worden. Für gemäßigte Ungleichheit ist er in *Ebert* und *Moyes* (1997) zu finden. Das entsprechende Ergebnis für absolute Ungleichheit wurde von *Moyes* (1987) hergeleitet.

So wie es für jedes θ-Ungleichheitskonzept eine eigene Definition der Lorenzkurve gibt, existiert auch ein entsprechender Progressionsbegriff. Für alle Ungleichheitskonzepte, $0 \leq \theta \leq 1$, wird definiert:

Definition

Ein Steuertarif $t(x)$ heißt θ-progressiv, falls $\dfrac{t(x)}{\theta x + (1-\theta)}$ *in x ansteigt.*

Offensichtlich entspricht diese Definition für $\theta = 1$ (relative Ungleichheit) dem üblichen Begriff der Progression. Ein Tarif ist genau dann progressiv, wenn der Durchschnittssteuersatz mit dem Einkommen steigt. Bei dem anderen Extrem, $\theta = 0$ (absolute Ungleichheit), wird lediglich noch verlangt, daß die Steuerbetragsfunktion $t(x)$ ansteigt. Für ein gemäßigtes Ungleichheitskonzept liegt die Bedingung zwischen diesen beiden Extremen.

Es lassen sich nun diese Progressionsbegriffe mit der Lorenzdominanz verknüpfen. Wir haben:

Satz 2

Ein Steuertarif $t(x)$ ist genau dann θ-progressiv, wenn die entsprechende Nettoeinkommensverteilung die Bruttoeinkommensverteilung für beliebige Einkommensverteilungen θ-lorenz-dominiert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für den herkömmlichen Begriff der Lorenzdominanz präsentiert Jakobsson (1976) das entsprechende Ergebnis. Es wurde schon oben im Zusammenhang mit der lorenz-gerechten Besteuerung angesprochen. Es gilt aber auch für die anderen Ungleichheitskonzepte und Progressionsbegriffe (Beweis in *Moyes* [1992]), solange die Steuerschuld nicht negativ ist. Die beiden angeführten Ergebnisse zeigen einmal, daß man bei Wahl des θ-Ungleichheitskonzeptes auch das Kriterium θ-Lorenzdominanz wählen sollte, und zum anderen, daß dazu auch ein entsprechender Progressionsbegriff gehört. Die Progressionsbegriffe sind nicht voneinander unabhängig. Es läßt sich leicht einsehen, daß ein Tarif, der θ-progressiv ist auch $\bar{\theta}$-progressiv ist für alle kleineren $\bar{\theta}$. Das bedeutet z. B., daß ein Tarif, der im herkömmlichen Sinne progressiv ist (der Durchschnittssteuersatz ist ansteigend), die relative Ungleichheit reduziert; d. h. also für solch einen Tarif dominiert die Nettoeinkommensverteilung die Bruttoeinkommensverteilung. Dasselbe Ergebnis gilt aber auch, wenn man den Begriff der absoluten Lorenzdominanz verwendet. Somit wird deutlich, daß die Anforderungen, die an θ-Progression gestellt werden, immer schwächer werden, wenn θ abnimmt. Im Gegenzug wird die Klasse der θ-progressiven Einkommensteuertarife immer größer.

V. Beurteilung von Steuersystemen: Grundlegendes

Die Diskussion in Abschnitt V und VI basiert auf *Ebert* und *Moyes* (2000). Es wird nunmehr davon ausgegangen, daß die Bevölkerung aus n Haushalten verschiedener Typen und unterschiedlicher Bedürfnisse besteht. Es wird unterstellt, daß es möglich ist, die Haushaltstypen nach ihrer Bedürftigkeit zu ordnen. Der Einfachheit halber wird der Bedarf mit der Familiengröße identifiziert. Ein Haushalt umfaßt dann zwischen einer und N erwachsenen Personen. (Somit werden N verschiedene Haushaltstypen i, $1 \leq i \leq N$, betrachtet.). Diese Annahme geht sicherlich an der Wirklichkeit vorbei, da Kinder und Erwachsene unterschiedliche Bedürfnisse besitzen. Solche Unterschiede könnten ohne weiteres mit Hilfe einer aufwendigeren Notation berücksichtigt werden; dies bringt aber im Prinzip keine zusätzlichen Erkenntnisse.

Die Situation eines Haushalts h $(1 \leq h \leq n)$ muß nunmehr durch zwei Größen beschrieben werden: X_h gibt das Haushaltseinkommen und m_h die Anzahl der Haushaltsmitglieder $(1 \leq m_h \leq N)$ und damit den Haushaltstyp an. Je größer m_h, um so bedürftiger ist der dazugehörige Haushalt. Die entsprechende Einkommensverteilung wird dann mit $(X, M) = (X_1, \ldots, X_n, m_1, \ldots, m_n)$ bezeichnet.

Wie oben bereits dargelegt, ist es für eine Analyse unabdingbar, den Lebensstandard verschiedener Haushaltstypen zu vergleichen. Ein Äquivalenzkriterium soll mit Hilfe einer Umrechnungsprozedur beschrieben werden. Diese besteht aus $N \times N$ Abbildungen $K_{ij}(x)$ $(i, j = 1, \ldots, N)$. Eine Abbildung $K_{ij}(x)$ geht von einem Haushalt mit j Mitgliedern und einem Einkommen von x aus. Sie berechnet

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das Einkommen, das für einen Haushalt vom Typ i notwendig wäre, um denselben Lebensstandard wie der Haushalt vom Typ j mit dem Einkommen x zu bekommen. Ist etwa $i = 1$ und $j = 2$, so gibt die Transformation an, welches Einkommen eine alleinstehende Person haben muß, damit sie sich genauso gut steht wie zwei Personen mit dem Einkommen x. Diese Abbildungen können zunächst einmal beliebig gewählt und begründet werden. In der Literatur werden z. B. häufig Erwachsenenäquivalente verwendet: $K_{ij}(x) = x/e_{ij}$. Setzen wir wiederum $i = 1$ und $j = 2$, so bezeichnet e_{ij} das Erwachsenenäquivalent eines Zweipersonen-Haushaltes (vgl. obige Definition und Diskussion). Dies ist wie folgt zu verstehen: Die Bedürfnisse eines Zweipersonen-Haushaltes entsprechen dem von e_{ij} alleinstehenden Personen (Erwachsenen). Das Erwachsenenäquivalent e_{ij} kann genutzt werden, um zu berechnen, welchen Lebensstandard – gemessen in äquivalentem Einkommen für einen Einpersonen-Haushalt – ein Zweipersonen-Haushalt mit dem Einkommen x erreicht. Man hat x durch die Zahl der Erwachsenenäquivalente zu dividieren. Entsprechend können nunmehr Erwachsenenäquivalente auch für Haushalte mit mehr als zwei Personen definiert werden. Dasselbe Vorgehen ist im Prinzip möglich, falls nicht Einpersonen-Haushalte als Vergleichsmaßstab gewählt werden, sondern etwa ein k-Personen-Haushalt. Die Wahl von Erwachsenenäquivalenten zur Definition eines Äquivalenzkriteriums ist sicherlich eine Vereinfachung. Eine andere Möglichkeit wäre die Verwendung von Einkommensdifferenzen: $K_{ij}(x) = x - a_{ij}$. Hier wird bei der Umrechnung das Einkommen x durch Abzug eines bestimmten, lediglich vom Haushaltstyp abhängenden Betrages a_{ij} korrigiert. Beide Äquivalenzkriterien lassen neben der Einkommensabhängigkeit jeweils weitere wichtige Aspekte unberücksichtigt: Erwachsenenäquivalente beruhen auf der Fiktion, daß beim Konsum aller Güter Rivalität herrscht. Die Wahl von Einkommensdifferenzen unterstellt implizit das genaue Gegenteil, nämlich Nichtrivalität beim Konsum. In diesem Sinne sind die dahinterliegenden Werturteile ebenfalls als extrem anzusehen.

Die aufgeführten Beispiele sollen demonstrieren, wie solche Abbildungen aussehen könnten. Im Prinzip können die Abbildungen $K_{ij}(x)$ nach der jeweiligen Einschätzung des Entscheidungsträgers frei gewählt werden, müssen allerdings einige formale Kriterien erfüllen, die gleich genannt werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, solche Transformationen zu bestimmen. Eine besteht darin, diesen Zusammenhang mit Hilfe statistischer Methoden empirisch zu bestimmen. Ein anderer Ansatz kann auf normativen Überlegungen beruhen: Dann spiegelt das Äquivalenzkriterium die Sicht eines sozialen Entscheidungsträgers wider.

Die folgenden Regularitätseigenschaften garantieren, daß die einzelnen Abbildungen und damit das Äquivalenzkriterium vernünftig und konsistent sind:

(R1) $K_{ii}(x) = x$

(R2) $K_{ij}(x)$ *stetig und monoton steigend in* x

(R3) $K_{ij}(x)$ *monoton fallend in* j

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(R4) $K_{ij}(x)$ *monoton steigend in* i

(R5) $K_{ij}(x) = K_{il}\big(K_{lj}(x)\big)$

Ihre Interpretation liegt auf der Hand. *(R1):* Wenn der Lebensstandard eines Haushaltes vom Typ i mit dem eines anderen Haushalts vom selben Typ verglichen werden soll, kann das Einkommen x direkt als Maßstab genommen werden. Eine Umrechnung ist in diesem Falle, da ja die Haushaltstypen identisch sind, nicht notwendig. *(R2):* Es ist sinnvoll für die Umrechnung Stetigkeit anzunehmen. Weil der Lebensstandard mit dem Einkommen x ansteigt, muß natürlich auch das äquivalente Einkommen eines Vergleichshaushaltes vom Typ i ansteigen, wenn dieser denselben Lebensstandard wie ein Haushalt vom Typ j erreichen soll. Die Eigenschaften *(R3)* und *(R4)* sind offensichtlich und naheliegend, wenn man sich in Erinnerung ruft, daß die Haushaltstypen nach steigender Haushaltsgröße / Bedürftigkeit geordnet sind. Somit stellen die Eigenschaften *(R1)* – *(R4)* in gewisser Weise Grundanforderungen an eine Umrechnungsprozedur dar. Eigenschaft *(R5)* ist etwas komplizierter: Sie kann mit dem Begriff „Pfadunabhängigkeit" beschrieben werden. Wenn der Lebensstandard eines Fünfpersonen-Haushaltes in den eines Einpersonen-Haushaltes umgerechnet werden soll, so darf es keine Rolle spielen, wenn zunächst der Lebensstandard des Fünfpersonen-Haushaltes in den eines Dreipersonen-Haushaltes umgerechnet wird und dann anschließend dieser in den eines Einpersonen-Haushaltes. Der „Pfad", den man dabei begeht, darf für das Ergebnis keine Rolle spielen. Ähnliche Anforderungen gibt es im Bereich der Physik: Wenn man Meilen in Zentimeter umrechnen will, so muß sich dasselbe ergeben, als wenn man die Meilen zunächst in Inch und diese dann in Zentimeter umrechnet. Diese Regularitätseigenschaft fordert also, daß das Äquivalenzkriterium und die damit verbundenen Vergleiche in Gänze in sich konsistent sind.

Das Äquivalenzkriterium, das verwendet wird, stellt den ersten wichtigen Baustein dar, wenn es gilt, Steuersysteme für eine Bevölkerung mit verschiedenen Haushaltstypen zu beurteilen. Als nächstes ist zu klären, wie die Ungleichheit in diesen Situationen gemessen werden soll. Die oben besprochenen Ungleichheitskonzepte beziehen sich alle auf eine Situation mit einem *einheitlichen* Haushaltstyp. Sie lassen sich aber mit Hilfe des Äquivalenzkriteriums verallgemeinern. Die zugrundeliegende Idee ist recht simpel: Da die Einkommen unterschiedlicher Haushaltstypen nicht direkt vergleichbar sind (man kann nicht Äpfel mit Birnen vergleichen), ist es sinnvoll, die Einkommen aller Haushalte – und damit ihren Lebensstandard – in das entsprechende äquivalente Einkommen, gemessen für *einen* Haushaltstyp, umzurechnen. Der gewählte Referenztyp sei r (z. B. $r = 1$, Einpersonen-Haushalte). Dann kann man das Einkommen $X_h \to K_{rm_h}(X_h)$ in das Einkommen umrechnen, das einem Haushalt vom Referenztyp r denselben Lebensstandard sichert: $K_{rm_h}(X_h)$. Nach einer entsprechenden Konvertierung aller Einkommen erhält man somit einen Einkommensvektor (Vektor von äquivalenten Einkommen), der den Lebensstandard aller Haushalte, ausgedrückt in Einkommen für einen Typ r-Haushalt, wiedergibt. Für diesen Einkommensvektor können die oben eingeführ-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ten und definierten Ungleichheitsbegriffe verwendet werden. Wir wählen somit für den Vergleich zweier Einkommensverteilungen bei gegebener Bevölkerung die folgende Definition:

$$(X,M) \geq_{\theta,r} (\bar{X},M) \Leftrightarrow \left(K_{rm_1}(X_1),\ldots,K_{rm_n}(X_n)\right) \geq_{L_\theta} \left(K_{rm_1}(\bar{X}_1),\ldots,K_{rm_n}(\bar{X}_n)\right)$$

Die Einkommensverteilung (X,M) θ-lorenz-dominiert die Einkommensverteilung $(\bar{X},M)$, gemessen in Einkommen des Haushaltstyp r, wenn die entsprechenden äquivalenten Einkommen der Verteilung (X,M) die der Verteilung $(\bar{X},M)$ im Sinne der θ-Lorenzdominanz dominieren. Hier wird also einer der bekannten Dominanzbegriffe verwendet. Dies ist ohne Schwierigkeiten möglich, da vorher alle Einkommen in entsprechende Einkommen des Referenztyps r mit Hilfe des Äquivalenzkriteriums umgewandelt werden. Bei sorgfältiger Betrachtung dieser Definition taucht die Frage auf, ob sich nicht die unterschiedlichen Haushaltstypen und damit Haushaltsgrößen in unterschiedlichen Gewichten für die äquivalenten Einkommen niederschlagen sollten (vgl. hierzu auch *Ebert* [1994, 1997, 1999]). Das Problem der Gewichtung bei unterschiedlichen Haushaltstypen und bei einem Vergleich verschiedener Einkommensverteilungen ist sicherlich sehr wichtig, spielt aber in dieser Arbeit keine Rolle, da immer eine Bruttoeinkommensverteilung mit einer Nettoeinkommensverteilung für *dieselbe* Bevölkerung verglichen wird und weil die Rangordnung der Einkommen bei der Besteuerung erhalten bleibt. Der Einfachheit halber wird deshalb unterstellt, daß alle Gewichte identisch sind.

Zum Schluß wird noch der Begriff des Steuersystems $(t_1(x),\ldots,t_N(x))$ eingeführt. Die Tariffunktion $t_i(x)$ gibt die Steuerschuld für einen Haushalt vom Typ i bei einem zu versteuernden Einkommen x an. Diese Definition ist relativ allgemein, da sie für jeden einzelnen Typ einen separaten Steuertarif zuläßt. Im folgenden wird jedoch anstelle der einzelnen Steuertariffunktion $t_i(x)$ die entsprechende *Netto*einkommensfunktion $F_i(x)$ verwendet. Ein Steuersystem läßt sich nämlich äquivalent durch ein System von Nettoeinkommensfunktionen $(F_1(x),\ldots,F_N(x))$ beschreiben: Beide Konzepte hängen direkt zusammen: $F_i(x) = x - t_i(x)$. Ist der Tarif bekannt, so läßt sich die Nettoeinkommensfunktion beschreiben, und umgekehrt: ist die Nettoeinkommensfunktion bekannt, so läßt sich die Steuertariffunktion berechnen. Die hier gewählte Darstellung ist auf den ersten Blick ungewohnt, bietet aber im folgenden Vorteile bei der Darstellung der Ergebnisse.

Der Progressionsbegriff läßt sich leicht übertragen: Eine Nettoeinkommensfunktion $F(x)$ heißt θ-progressiv, wenn $(x - F(x))/(\theta x + (1-\theta))$ in x ansteigt.

VI. Konsistente Steuersysteme

Nach diesen Vorbereitungen ist nunmehr eine Analyse θ-lorenz-gerechter Steuersysteme für heterogene Bevölkerungen möglich. Diese wird in zwei Schritten vorgenommen. Im ersten Schritt gehen wir von einem gegebenen Steuersystem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

$(F_1(x), \ldots, F_N(x))$ und einem vorgegebenen Äquivalenzkriterium $(K_{ij}(x))$ aus. Wir stellen uns die Frage, welche Implikationen die Forderung nach einer lorenzgerechten Besteuerung hat. Dazu wählen wir einen Referenztyp r als Ausgangspunkt für die Messung der Ungleichheit und erhalten

Resultat 1 (Ebert und *Moyes* [2000])

Das Steuersystem $(F_1(x), \ldots, F_N(x))$ reduziert die θ-Ungleichheit – gemessen für den Haushaltstyp r – bei einer gegebenen Umrechnungsprozedur $(K_{ij}(x))$ für eine beliebige Einkommensverteilung genau dann, wenn

1. *die Nettoeinkommensfunktion $F_r(x)$ θ-progressiv ist und*
2. $F_i(x) = K_{ri}^{-1}\left(F_r(K_{ri}(x))\right)$ für $i = 1, \ldots, N,\ i \neq r.$

θ-Lorenzgerechtigkeit ist also zu zwei Bedingungen äquivalent: Zunächst einmal muß die Nettoeinkommensfunktion und damit auch der Steuertarif für den Referenztyp r θ-progressiv sein. Darüber hinaus gibt es aber auch einen Zusammenhang zwischen dieser Nettoeinkommensfunktion und den Nettoeinkommensfunktionen für die *anderen* Haushaltstypen, der letztlich durch die Art des Äquivalenzkriteriums bestimmt wird. Diese zweite Bedingung läßt sich dahingehend interpretieren, daß man die Nettoeinkommensfunktion für einen beliebigen Haushaltstyp aus der Nettoeinkommensfunktion für den Referenztyp r mit Hilfe des Äquivalenzkriteriums gewinnen kann. Ein Steuersystem reduziert nur dann die θ-Ungleichheit gemessen für den Typ r, wenn die Nettoeinkommensfunktion für einen Haushaltstyp $i \neq r$ die folgende Form hat: Man wandelt das zu versteuernde Einkommen x eines Haushalts vom Typ i zunächst in das für einen Typ r äquivalente Haushaltseinkommen $K_{ri}(x)$ um, wendet dann den Tarif $F_r(x)$ für den Referenztyp r an und transformiert zum Schluß dieses Nettoeinkommen wieder zurück. Mit anderen Worten, der Tarif für den Haushaltstyp i kann in dieser Situation nicht mehr frei gewählt werden, sondern ist bereits vollständig durch den Steuertarif für den Referenztyp r *und* das Äquivalenzkriterium determiniert. Wenn die Bedingung 2 (oder die Bedingung 1) für ein Steuersystem $(F_1(x), \ldots, F_N(x))$ nicht erfüllt ist, dann könnte es passieren, daß für eine vorgegebene Einkommensverteilung durch die Besteuerung die θ-Ungleichheit nicht vermindert und sogar vergrößert wird.

Das Resultat 1 zeigt, daß man ein Steuersystem und das Äquivalenzkriterium *nicht beliebig* wählen kann, wenn das Ziel einer lorenz-gerechten Besteuerung erreicht werden soll. Man ist in der Wahl des Äquivalenzkriteriums vollkommen frei und kann auch den Steuertarif für den Referenztyp, $F_r(x)$, beliebig wählen – allerdings muß dieser Tarif θ-progressiv sein. Darüber hinaus gibt es aber keine weiteren Freiheitsgrade: Die Steuertarife für die anderen Haushaltstypen sind dann bereits *eindeutig* determiniert.

Dieses Ergebnis gibt dem Finanzpolitiker einen erheblichen Spielraum, kann er doch *einen* θ-progressiven Tarif und ein beliebiges Äquivalenzkriterium frei wählen. Somit können sehr viele verschiedene Wertvorstellungen realisiert werden. Der Finanzpolitiker könnte z. B. einen Steuertarif für Einpersonen-Haushalte wäh-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

len und sich dann für eine bestimmte Art des Vergleichs, also z. B. Erwachsenenäquivalente oder andere Verfahren entscheiden. Auf diese Art und Weise wären dann die Tarife für Mehrpersonen-Haushalte eindeutig bestimmt. Eine genauere Untersuchung bringt allerdings zutage, daß dieses Ergebnis eine unschöne Eigenschaft besitzt. Diese ergibt sich daraus, daß alle Einkommen in die entsprechenden äquivalenten Einkommen für den Referenztyp umgerechnet werden und daß bei dieser „künstlichen" Einkommensverteilung der Test auf θ-Lorenzdominanz gemacht wird. Stellt man sich nun vor, daß man nur eine homogene Teilgruppe betrachtet, z. B. Zweipersonen-Haushalte, dann ist diese Umrechnung auf äquivalente Einkommen eigentlich nicht notwendig und man wünscht sich, daß durch das Steuersystem im Sinne der θ-Lorenzgerechtigkeit die Ungleichheit dieser Einkommen *direkt* reduziert wird. Man wird also eine Reduktion der Ungleichheit innerhalb der einzelnen Haushaltstypen erwarten. Das folgende Beispiel[5] zeigt, daß dies bei einem *beliebigen* Äquivalenzkriterium nicht garantiert ist. Also können die Form und die Eigenschaften des im Resultat 1 beschriebenen Steuersystems von der *Wahl des Referenztyps r* abhängen!

Beispiel:

Wir betrachten zwei Haushaltstypen, wählen die relative Ungleichheit ($\theta = 1$) und Typ 2 (Zweipersonen-Haushalte) als Referenztyp ($r = 2$). Die Nettoeinkommensfunktion für den Referenztyp sei durch

$$F_2(x) = \frac{1}{2}x$$

definiert. Offensichtlich ist sie proportional und damit auch (schwach) progressiv. Ein Äquivalenzkriterium sei durch

$$K_{11}(x) = K_{22}(x) = x,$$
$$K_{21}(x) = e^x - 1 \quad \text{und} \quad K_{12}(x) = \ln(x+1)$$

gegeben. Es erfüllt die Regularitätseigenschaften *(R1)–(R5)*. Die Nettoeinkommensfunktion für Typ 1 (Einpersonen-Haushalte) soll nunmehr so gewählt werden, daß die im Resultat 1 genannten Bedingungen erfüllt sind:

$$\begin{aligned} F_1(x) &= K_{21}^{-1}\Big(F_2\big(K_{21}(x)\big)\Big) \\ &= K_{12}\Big(F_2\big(K_{21}(x)\big)\Big) \\ &= \ln\big(\tfrac{1}{2}(e^x - 1) + 1\big) \\ &= \ln\big(\tfrac{1}{2}(e^x + 1)\big) \end{aligned}$$

Resultat 1 impliziert nun, daß das Steuersystem $\big(F_1(x), F_2(x)\big)$ die relative Ungleichheit – gemessen für den Haushaltstyp 2 – bei der gegebenen Umrechnungs-

[5] Siehe auch Beispiel 4.1 in Ebert und Moyes (2000).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

prozedur $\left(K_{ij}(x)\right)$ reduziert, also in diesem Sinne lorenz-gerecht ist. Andererseits ist die Nettoeinkommensfunktion $F_1(x)$ nicht überall progressiv, wie mit Hilfe der Residualelastizität ε leicht nachzuprüfen ist: Wir erhalten z. B. $\varepsilon = 1,179$ für $x = 1$; d. h. der Tarif ist dort regressiv! Also wird die Ungleichheit unter den Einpersonen-Haushalten vom Typ 1 (direkt für diese Teilgruppe der Bevölkerung gemessen) durch Besteuerung nicht notwendigerweise vermindert, sondern kann sich – je nach betrachteter Einkommensverteilung – erhöhen. Somit ist dieses Steuersystem *nicht* lorenz-gerecht, falls Typ 1 als Referenztyp gewählt wird.

Es gibt keine ernsthaften Argumente dafür, einen bestimmten Haushaltstyp als Referenztyp zu wählen. Deshalb muß man erwarten, daß das Ergebnis von dieser Wahl *un*abhängig ist. Damit kommen wir zum zweiten Schritt: Nehmen wir an, daß ein Steuersystem θ-lorenzgerecht ist für einen Referenztyp bei einem gegebenen Äquivalenzkriterium. Welche Bedingungen müssen dann die Umrechnungsprozeduren erfüllen, damit die Unabhängigkeit vom Referenztyp garantiert ist, d. h. damit ein Steuersystem θ-lorenz-gerecht ist für eine beliebige Wahl des Referenztyps? Kennt man die Antwort auf diese Frage, ist es leicht, Steuersysteme zu entwerfen, die für jeden Typ die θ-Ungleichheit verringern. Darüber hinaus kann man reale Systeme daraufhin untersuchen, ob sie die entsprechenden Kriterien erfüllen. Wir erhalten

Resultat 2 (*Ebert* und *Moyes* [2000])

Man wähle eine Umrechnungsprozedur $\left(K_{ij}(x)\right)$. *Dann sind die Aussagen a) und b) äquivalent:*

a) Wenn ein Steuersystem $\left(F_1(x), \ldots, F_N(x)\right)$ *die θ-Ungleichheit – gemessen für einen Haushaltstyp r und die gegebene Umrechnungsprozedur* $\left(K_{ij}(x)\right)$ *(für alle Einkommenverteilungen) reduziert, dann reduziert es die θ-Ungleichheit für* alle *Haushaltstypen.*

b) Die Abbildungen $K_{ij}(x)$ *besitzen die folgende Form:*

$$K_{ij}(x) = \begin{cases} x + b_{ij} & \text{falls} \quad \theta = 0 \\ (x+s)/e_{ij} - s & \text{falls} \quad 0 < \theta < 1 \\ x/e_{ij} & \text{falls} \quad \theta = 1 \ . \end{cases}$$

(Die Koeffizienten e_{ij} *und* b_{ij} *müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß die Umrechnungsprozedur pfadunabhängig ist.)*

Es müssen also die Abbildungen für den Vergleich des Lebensstandards je nach Art der Ungleichheit eine bestimmte vorgegebene funktionale Gestalt besitzen. Diese Gestalt kann relativ einfach beschrieben werden: Beim absoluten Ungleichheitskonzept ($\theta = 0$) müssen sie linear additiv sein, also Einkommensdifferenzen entsprechen. Für den Fall der gemäßigten Ungleichheit ($0 < \theta < 1$), müssen sie eine lineare Form besitzen, bei der der Ungleichheitsparameter θ eine Rolle spielt. Für $\theta = 1$, die relative Ungleichheit, implizieren diese Abbildungen die Verwendung von Erwachsenenäquivalenten. Die hier vorgegebenen bzw. zugelassenen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

funktionalen Formen haben den Vorteil, einfach zu sein und entsprechen – zumindest im Falle der relativen und absoluten Ungleichheit – den in der Besteuerungspraxis häufig verwendeten. Eine genauere Betrachtung zeigt auf, daß man in dieser Situation erheblich weniger Freiheitsgrade besitzt als bei der Wahl eines festen Referenztyps. Im Prinzip muß nunmehr – wenn man Unabhängigkeit vom Referenztyp für ein beliebiges Steuersystem erreichen will – die Art des Äquivalenzkriteriums auf den Typ der Ungleichheit genau abgestimmt werden. Natürlich gibt es darüber hinaus nach wie vor relativ viele Möglichkeiten, die einzelnen Koeffizienten der Transformationen $K_{ij}(x)$ und damit die Art der Umrechnung des Lebensstandards zu wählen, man muß sich dann aber auf eine *vorgegebene* funktionale Form beschränken.

Das Ergebnis hat aber interessante Konsequenzen für die Beurteilung realer Steuersysteme. Betrachten wir dafür zunächst das französische Steuersystem. Dieses ist durch Familiensplitting gekennzeichnet. Das bedeutet, daß die Abbildungen des Äquivalenzkriteriums genau die Gestalt besitzen, die gerade bei der Wahl von relativer Ungleichheit als Ungleichheitskonzept zugelassen ist: $K_{ij}(x) = x/e_{ij}$. Außerdem sind – wie man leicht nachprüfen kann – die Nettoeinkommensfunktionen der unterschiedlichen Haushaltstypen im französischen Steuersystem progressiv im herkömmlichen Sinne: Mit steigendem Einkommen steigt auch der Durchschnittssteuersatz. Somit kann anhand des Resultats 2 eindeutig geschlossen werden, daß das französische Steuersystem für eine (beliebige) Bruttoeinkommensverteilung die Ungleichheit im Sinne der *relativen* Ungleichheit – unabhängig vom Referenztyp – verringert. Bei relativer Ungleichheit kann die herkömmliche Lorenzkurve verwendet werden. Anders ist die Situation bei dem britischen Steuersystem. Dieses ist durch die Verwendung einer Tariffunktion in Kombination mit von der Familiengröße abhängigen Freibeträgen gekennzeichnet. In diesem Fall besitzen die Abbildungen die Form $K_{ij}(x) = x - b_{ij}$. Diese ist die für das absolute Ungleichheitskonzept ($\theta = 0$) zulässige funktionale Gestalt. Da die britischen Steuertariffunktionen $t_i(x)$ im Bruttoeinkommen monoton steigen, sind sie θ-progressiv für $\theta = 0$. Mit anderen Worten, Resultat 2 zeigt, daß das britische Steuersystem für eine (beliebige) Einkommensverteilung die *absolute* Ungleichheit, unabhängig vom Referenztyp, reduziert. Dieses Ergebnis ist in gewisser Weise die positive Botschaft des Resultats 2. Die negative Botschaft besteht darin, daß man nicht sicher sein kann, daß das britische Steuersystem lorenz-gerecht ist im Sinne der *relativen* Ungleichheit oder θ- lorenz-gerecht für $0 < \theta < 1$; es ist also nicht garantiert, daß die Verteilung der Nettoeinkommen die Verteilung der Bruttoeinkommen im Sinne der gewöhnlichen Lorenzdominanz oder der θ-Lorenzdominanz für $0 < \theta < 1$ dominiert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VII. Diskussion / Fazit

Zum Schluß soll der deutsche Einkommensteuertarif näher betrachtet werden. Im Zuge des Familienlastenausgleichs haben Ehepaare mit Kindern die Wahl zwischen einem Kindergeld und einem Kinderfreibetrag. Steuerzahler mit hohem Einkommen werden den Kinderfreibetrag wählen. Beschränken wir uns zunächst auf diesen Teil des Steuersystems. Dann haben die beim deutschen Steuersystem implizit verwendeten Abbildungen $K_{ij}(x)$ die Form $K_{ij}(x) = x/e_{ij} - b_{ij}$. Dabei reflektiert e_{ij} den Splittingdivisor und b_{ij} den Kinderfreibetrag. Die funktionale Gestalt dieser Abbildungen stimmt nicht mit einer der in Resultat 2 zulässigen Formen überein. Analoges gilt für die bei Gewährung von Kindergeld dem deutschen Steuersystem zugrundeliegenden Abbildungen $K_{ij}(x)$. Deshalb muß man schließen, daß das deutsche Steuersystem insgesamt nicht in den hier diskutierten Rahmen paßt. Dies hat die überraschende Konsequenz: Es gibt keine Garantie, daß das deutsche Steuersystem im Sinne einer der verwendeten Ungleichheitsbegriffe für *alle* Haushaltstypen lorenz-gerecht ist. Es ist also durchaus möglich, daß es die Einkommensungleichheit für bestimmte Haushaltstypen vergrößert (egal welches Konzept der θ-Lorenzgerechtigkeit man zugrundelegt).

Andererseits erfüllt der deutsche Tarif die Bedingungen des Resultats 1: Der Tarif an sich ist θ-progressiv für alle θ, $0 \leq \theta \leq 1$. Wählt man *Alleinstehende als Referenztyp* und definiert das Äquivalenzkriterium entsprechend, so ist auch die zweite Bedingung des Resultats erfüllt. Somit kann geschlossen werden, daß das deutsche Einkommensteuersystem dann die θ-Ungleichheit verringert (für alle θ, $0 \leq \theta \leq 1$), gemessen in äquivalenten Einkommen für Einpersonen-Haushalte. In diesem Sinne ist das Steuersystem lorenz-gerecht.

Die Ergebnisse dieser Arbeit können in zweifacher Hinsicht interpretiert und angewendet werden. Einmal ist es möglich, wie gerade getan, reale Einkommensteuersysteme daraufhin zu beurteilen, ob sie in dem hier definierten Sinne konsistent sind. Ist das der Fall, dann kann man mit Hilfe des Resultats 1 und 2 erschließen, welche Werturteile der Besteuerung zugrunde liegen. Sie ist dann lorenz-gerecht, und der soziale Entscheidungsträger verwendet (bewußt oder unbewußt) ein bestimmtes Ungleichheitskonzept. In diesem Sinne erlaubt die Analyse, den normativen Hintergrund zu beleuchten. Zum anderen können die Resultate aber auch als Vorschrift für einen Finanzpolitiker angesehen werden, der ein lorenz-gerechtes und konsistentes Einkommensteuersystem realisieren möchte. Je nach Ungleichheitskonzept ist dann ein entsprechendes Äquivalenzkriterium, bzw. es sind die dazugehörigen Abbildungen, die den Lebensstandard vergleichen, auszuwählen. Geschieht dies auf die oben beschriebene Art und Weise, ist garantiert, daß durch die Einkommensbesteuerung die Einkommensungleichheit vermindert wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Literatur

Atkinson, A. B. (1970), On the measurement of inequality, Journal of Economic Theory 2, 244 – 263.

Becker, G. S. (1996), Familie, Gesellschaft und Politik – Die ökonomische Perspektive, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Blankart, Ch. B. (1994), Öffentliche Finanzen in der Demokratie, 2. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München.

Blundell, R. W. und A. Lewbel (1991), The information content of equivalence scales, Journal of Econometrics 50, 49 – 68.

Böckenförde, E.-W. (1986), Steuergerechtigkeit und Familienlastenausgleich. Eine Diskussionsanregung zur Reform der Familienbesteuerung, Steuer und Wirtschaft 63, Heft 4, 335 – 340.

Bossert, W. / *Pfingsten,* A. (1990), Intermediate inequality: concepts, indices, and welfare implications, Mathematical Social Sciences 19, 117 – 134.

Chakravarty, S. R. (1990), Ethical Social Index Numbers, Springer-Verlag, Berlin etc.

Dohmen, D. (1995), Familienlastenausgleich. Bilanz und Reformvorschläge, WSI-Mitteilungen, Heft 6, 441 – 420.

Ebert, U. (1987), Beiträge zur Wohlfahrtsökonomie: Effizienz und Verteilung, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg etc.

– (1994), Verteilungsprobleme bei unterschiedlichen Haushaltstypen, in: K. Homann (Hrsg.), Wirtschaftsethische Perspektiven I, Schriften des Vereins für Socialpolitik, neue Folge, Bd. 228 / I, Duncker und Humblot, Berlin, 85 – 103.

– (1997), Social welfare when needs differ: An axiomatic approach, Economica 64, 233 – 244.

– (1999), Using equivalent income of equivalent adults to rank income distributions, Social Choice and Welfare 16, 233 – 258.

Ebert, U. / *Moyes,* P. (1997), Inequality and progressive taxation for weighted income distributions, Manuskript.

– (2000), Consistent income tax structures when households are heterogeneous, Journal of Economic Theory 90, 116 – 150.

Foster, J. E. (1985), Inequality measurement, in: H. P. Young (Hrsg.), Fair Allocation, American Mathematical Society, Providence.

Frerich, J. (1996), Sozialpolitik, 3. Aufl., Oldenburg Verlag, München.

Genser, B. (1980), Lorenzgerechte Besteuerung. Ein normatives Konzept für einen neuen Steuertarif. Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien.

Hackmann, J. (1972 / 73), Ein Vorschlag zur Ehegattenbesteuerung, Finanzarchiv 31, 495 – 518.

Haller, H. (1981), Die Steuern. Grundlinien eines rationalen Systems öffentlicher Abgaben, 3. Aufl., J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hauser, R. (1995), Die Entwicklung der Einkommenslage von Familien über zwei Dekaden – Einige empirische Grundlagen zur Würdigung der deutschen Familienpolitik, in G. Kleinhenz (Hrsg.), Soziale Ausgestaltung der Marktwirtschaft. Die Vervollkommnung der sozialen Marktwirtschaft als Daueraufgabe der Ordnungs- und Sozialpolitik (Festschrift zum 65. Geburtstag von Heinz Lampert), Berlin, 133 – 150.

Homburg, St. / Gräff, C. (1988), Zur ökonomischen Begründbarkeit eines Familienlastenausgleichs, in: B. Felderer (Hrsg.), Familienlastenausgleich und demographische Entwicklung, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 175, Duncker und Humblot, Berlin, 13 – 28.

Jakobsson, U. (1976), On the measurement of the degree of progression, Journal of Public Economics 5, 161 – 168.

Kaplow, L. (1996), Optimal distribution and the family, Scandinavian Journal of Economics 98, 75 – 92.

Klanberg, F. (1988), Konzepte eines optimalen Familienlastenausgleichs, in: B. Felderer (Hrsg.), Familienlastenausgleich und demographische Entwicklung, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 175, Duncker und Humblot, Berlin, 29 – 52.

Kolm, S.-C. (1976a), Unequal inequalities I, Journal of Economic Theory 12, 416 – 442.

– (1976b), Unequal inequalities II, Journal of Economic Theory 13, 82 – 111.

Lambert, P. J. (1993), The Distribution and Redistribution of Income, A mathematical Analysis, second edition, Manchester University Press, Manchester.

Littmann, K. (1968), Kritische Marginalien zur Kontroverse „Individuelle Veranlagung oder Haushaltsbesteuerung", Finanzarchiv 27, 174 – 186.

Lüdeke, R. / *Werding,* M. (1996), Die Reform des dualen Familienlasten- bzw. Familienleistungsausgleichs 1996. Wirkungen und Ziele einkommensteuerlicher Kinderfreibeträge und des Kindergelds nach altem und neuem Recht, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 215, 419 – 443.

Mennel, A. (1984), Ehe und Familie im Einkommensteuerrecht – Ein internationaler Vergleich, Steuer und Wirtschaft, Heft 3, 287 – 294.

Messere, K. C. (1993), Tax policy in OECD countries: choices and conflicts, IBFD Publications BV, Amsterdam.

Moyes, P. (1987), A new concept of Lorenz domination, Economics Letters 23, 203 – 207.

– (1992), The through-time redistributive effect of income taxation: The intermediate inequality view, Mathematical Social Sciences 24, 59 – 71.

Neumark, F. (1970), Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Oberhauser, A. (1989), Familien und Haushalt als Transferempfänger. Situation, Mängel und Reformansätze, Campus-Verlag, Frankfurt / New York.

– (1995), Familienlastenausgleich und Familienbesteuerung, in: G. Kleinhenz (Hrsg.), Soziale Ausgestaltung der Marktwirtschaft. Die Vervollkommnung der sozialen Marktwirtschaft als Daueraufgabe der Ordnungs- und Sozialpolitik (Festschrift zum 65. Geburtstag von Heinz Lampert), Berlin, 185 – 194.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Pechman, J. A. / *Engelhardt,* G. V. (1990), The income tax treatment of the family: An international perspective, National Tax Journal 43, 1 – 22.

Pohmer, D. (1985), Einige finanzpolitische Aspekte der Familienpolitik – Unter besonderer Berücksichtigung von Problemen der Familienbesteuerung, in: H. Hanusch und K.W. Roskamp (Hrsg.), Staat und politische Ökonomie heute, Stuttgart, New York 237 – 260.

Pollak, H. (1982), Horizontale Gerechtigkeit und Einfachheit in der Einkommensbesteuerung – Illustriert am Beispiel des Ehegatten-Splitting, in: G. Bombach (Hrsg.), Möglichkeiten und Grenzen der Staatstätigkeit, Mohr, Tübingen, 228 – 253.

– (1987), Gibt es einen Wandel in der Einkommensteuer?, in: K. Häuser (Hrsg.), Wandlungen der Besteuerung, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, N.F., Bd. 160, Berlin, Duncker und Humblot, 59 – 87.

Price Waterhouse (1996). Individual Taxes: A Worldwide Survey (annually). New York: Price Waterhouse World Firm Services.

Prinz, A. / *Klanberg,* F. (1985), Vexierbilder der neuen Familienpolitik, Wirtschaftsdienst, Heft IX, 456 – 463.

Scherf, W. (1994), Familienbesteuerung und Familienlastenausgleich. Ansatzpunkte einer Reform des dualen Systems, Sozialer Fortschritt, Heft 11, 259 – 265.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kindererziehung und Rentenversicherung – Zur Gerechtigkeit des „Generationenvertrags"

Von *Hans-Peter Weikard**, Potsdam

I. Einleitung

Immer wieder ist den letzten Jahren die Forderung erhoben worden, dass die Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten, die Kinder aufziehen, geringer sein sollten als die derjenigen, die keinen unmittelbaren Beitrag zum Heranwachsen der nächsten Generation leisten. Diese Forderung wird damit begründet, dass es in einer umlagefinanzierten Rentenversicherung die Kinder sind, die für die Renten der jetzt Beschäftigten später aufkommen müssen. Während jetzt alle Versicherten von der Kinderzahl unabhängige Beiträge zur Rentenversicherung entrichten, müssen diejenigen, die Kinder aufziehen, außer für ihre Beiträge auch für die Kosten der Kindererziehung aufkommen. Andererseits ist die spätere Rente derjenigen, die zu Gunsten von Kindern auf Erwerbsarbeit verzichtet haben, geringer. Wer Kinder erzieht, kann also wählen zwischen einer Doppelbelastung im Erwerbsalter oder einer Rentenminderung im Alter. Beides scheint mit unseren *prima facie* Gerechtigkeitsvorstellungen unvereinbar zu sein.

Dieser Aufsatz betrachtet die Frage, ob in einer umlagefinanzierten Rentenversicherung Kindererziehung einen Einfluss auf den Beitrag oder auf den Rentenanspruch haben sollte. Zur Beantwortung dieser Frage muss zunächst ein normativer Rahmen entwickelt werden, innerhalb dessen eine solche Frage beantwortet werden kann. Dieser normative Rahmen ist ein einfaches Modell überlappender Generationen.

Die folgenden Ausführungen gliedern sich in fünf Abschnitte. Zunächst werden in Abschnitt II die neueren Entwicklungen der Rentenversicherung in Deutschland, insofern sie für die Frage der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten relevant sind, kurz skizziert. Die folgenden Abschnitte III und IV entwerfen dann ein Modell, mit dessen Hilfe normative Fragen der intra- und der intergenerationellen Gerechtigkeit beantwortet werden können. Dabei wird zunächst die Frage der *in-*

* Diese Arbeit wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanziell unterstützt. Ich möchte Rudi Dujmovits, den Teilnehmern der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftswissenschaften und Ethik im Februar 1999 in Hagen und einem anonymen Gutachter für hilfreiche Hinweise danken.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*tra*generationellen Gerechtigkeit in einer stationären Wirtschaft betrachtet (Abschnitt III). Danach wird die Frage der *inter*generationellen Gerechtigkeit für den Fall einer Bevölkerungsabnahme untersucht (Abschnitt IV). Abschnitt V versucht zu klären, wie Kindererziehungsleistungen ins Verhältnis zu den Beitragszahlungen gesetzt werden können. Am Schluss steht ein methodologisches Nachwort, das den Status des normativen Grundmodells erläutert. Das Konzept des Generationenvertrags steht ordnungstheoretisch in einem Spannungsverhältnis zur individualistischen Eigentumsordnung der Marktwirtschaft und ist nicht frei von logischen Schwierigkeiten, was die Anführungszeichen in der Überschrift dieses Beitrags erklärt.

II. Kindererziehungszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung

In der Diskussion um das Umlageverfahren der Gesetzlichen Rentenversicherung stand in den letzten Jahren das Problem der Finanzierung im Vordergrund. Steigende Lebenserwartung und verringerte Jahrgangsstärken der Jüngeren führen zu einer steigenden Zahl alter Menschen, deren Rentenansprüche von weniger Erwerbstätigen bestritten werden müssen. Der demographische Wandel beeinträchtigt das Funktionieren des Umlageverfahrens. Um diesem Problem entgegenzuwirken, ist schon vor zwanzig Jahren vorgeschlagen worden, einen Rückkopplungsmechanismus in das System der Rentenversicherung einzuführen. Durch eine Entlastung der Familien von Rentenversicherungsbeiträgen sollen Anreize geschaffen werden, mehr Kinder aufzuziehen.[1] Vorschläge dieser Art berühren sowohl bevölkerungspolitische als auch familienpolitische Belange des Rentenversicherungssystems. Es sind letztere, die in diesem Beitrag im Vordergrund stehen.[2]

Nun ist es eine naheliegende Idee, den intragenerationellen Ausgleich der Kindererziehungslasten durch gestaffelte Beitragssätze zu erreichen.[3] Die Einkommen derer, die Kinder erziehen, werden mit einem geringeren, die der Kinderlosen mit einem entsprechend höheren Beitragssatz belastet, ohne dass dies Auswirkungen auf die spätere Rente hätte. Dieser Mechanismus des Lastenausgleichs führt allerdings zu anderen Ungleichheiten. Wenn wir annehmen, dass Rentenbeiträge nicht als Pauschalbeiträge erhoben werden sollen, sondern als eine proportionale Abgabe vom Einkommen, dann führt dies zu unterschiedlichen Entlastungswirkungen von Eltern mit unterschiedlichen Einkommen. Im Extremfall wird bei dieser Regelung einer Alleinerziehenden, die nicht erwerbstätig ist, die Kindererziehungsleis-

[1] Vgl. z. B. *Schmidt-Kaler* (1978) und *Dinkel* (1981). Noch früher wurde von *Oeter* (1953) ein entsprechender Vorschlag vorgetragen.

[2] Zu bevölkerungspolitischen Aspekten der Alterssicherung sei auf *Werding* (1998) verwiesen, dort besonders Kapitel 3.

[3] Vgl. z. B. den Vorschlag von *Müller* und *Burkhardt* (1983).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tung gar nicht entgolten. Das unterschiedliche Entgelten gleicher Leistungen erscheint aber ungerecht. Daher soll der Fall gestaffelter Beitragssätze im folgenden nicht weiter betrachtet werden. Auch ist der Gesetzgeber einen anderen Weg gegangen, um einen Ausgleich für Kindererziehungsleistungen zu schaffen: Kindererziehungszeiten werden beim Rentenanspruch angerechnet und der einheitliche Beitragssatz wird beibehalten.

Ab dem Jahr 1986 wurden im Zuge der Neuregelung der Hinterbliebenenrenten erstmals Erziehungszeiten in der Rentenversicherung berücksichtigt. Als Erziehungszeit galten 12 Monate ab der Geburt eines Kindes. Die Versicherte wurde dabei so gestellt als hätte sie 75% des durchschnittlichen Beitrags entrichtet. Für Kindererziehungszeiten vor 1986 wurden ergänzende Regelungen mit vergleichbaren materiellen Wirkungen getroffen.[4] Diese Regelungen zielten aber weniger auf einen Ausgleich der Lasten zwischen Familien mit Kindern und Kinderlosen, sondern waren vor allem dadurch motiviert, eine bessere Altersversorgung für Frauen zu schaffen. So betrug 1970 die durchschnittliche Rente bei Männern 508 DM/Monat, bei Frauen 215 DM/Monat; 1980 (1990) waren dies 1175 (1616) DM/Monat für Männer und 470 (701) DM/Monat für Frauen.[5] Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurden die anrechenbaren Kindererziehungszeiten für nach dem 1. 1. 1992 geborene Kinder auf 36 Monate angehoben.[6] Danach hat aber das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 12. 3. 1996 für verfassungswidrig erklärt, dass Versicherte, die 75% oder mehr des durchschnittlichen versicherungspflichtigen Einkommens erzielen, aus Kindererziehungszeiten keine Rentensteigerung erzielen konnten.[7] Der Gesetzgeber hat mit dem Rentenreformgesetz 1999 vom 16. 12. 1996 dann eine verfassungskonforme Regelung geschaffen, in der Kindererziehungszeiten additiv zu eigenen Beitragsleistungen berücksichtigt werden. Außerdem werden Kindererziehungszeiten künftig wie ein volles Durchschnittsentgelt (100%) versichert.[8] Darüber hinaus gilt die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zum zehnten Lebensjahr als Berücksichtigungszeit, die zwar keinen selbstständigen Rentenanspruch begründet, aber Lücken durch Kindererziehung in der Versichertenbiographie ausgleicht.[9]

Festzuhalten ist hier zunächst folgendes: (i) Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten zielt auf die Verbesserung einer eigenständigen sozialen Sicherung von Frauen. Kindererziehungszeiten können zwar auch von Männern in Anspruch genommen werden, faktisch sind es aber in unserer Gesellschaft überwiegend Frauen, die die Erziehungsarbeit leisten. (ii) Monetär wirksam werden die Rege-

---

4 Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG).

5 Nur Erwerbsunfähigkeits- und Altersrenten; Rentenversicherungsbericht (1995, 122 f.).

6 Sozialgesetzbuch (SGB) VI, § 56(5).

7 *BMA* (1997, 184).

8 Vgl. dazu *Langen* (1998). Ein Rentenanspruch besteht allerdings erst, wenn mindestens fünf Jahre Beitrags- und Ersatzzeiten erfüllt sind.

9 Vgl. *BMA* (1997, 162).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lungen erst bei den Leistungen, also beim Eintritt in das Rentenalter, während für die Belastungen in der Zeit der Kindererziehung kein unmittelbarer Ausgleich erfolgt. Dadurch fällt ein möglicher Anreiz, mehr Kinder aufzuziehen, gering aus.[10] (iii) Die angespannten Rentenkassen werden durch zusätzliche Leistungen in der Zukunft belastet. Diese Leistungen werden als „versicherungsfremde Leistungen" bezeichnet.[11] Diese Bezeichnung beruht aber, wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird, auf einer falschen Vorstellung des Generationenvertrags im Umlageverfahren. Tatsächlich ist Kindererziehung wesentlicher Bestandteil des Umlageverfahrens und somit nicht „versicherungsfremd". (iv) Ob ein gerechter Ausgleich zwischen Familien mit Kindern und Kinderlosen hergestellt wird, ist bisher ungeprüft.

III. Der Generationenvertrag in der stationären Wirtschaft

Nach dem Umlageverfahren der Rentenversicherung werden die Renten nicht aus den Erträgen eines während des früheren Erwerbslebens angesparten Kapitals, sondern aus den Beiträgen der gegenwärtig Erwerbstätigen finanziert, denen ihre Beiträge von der dann folgenden Generation entgolten werden. Dieses Verfahren erscheint in einer auf Privateigentum basierenden Marktwirtschaft als Anomalie. In einer individualistischen Eigentumsordnung mit bilateralem Tausch kann eine Rentenzahlung nur erwarten, wer der nachfolgenden Generation ein dem Barwert der Rente entsprechendes Kapital zum Tausch bieten kann. Zur Veranschaulichung kann man hier an eine Agrargesellschaft denken, in der die Eltern den Hof an die nachfolgende Generation übergeben und dafür von diesen das sogenannte Altenteil erhalten. Im Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es keinen derartigen bilateralen Tausch. An seine Stelle tritt vielmehr das Konstrukt des Generationenvertrages. „Wie die junge Generation die ältere Generation finanziert, so hat sie Anspruch von der ihr nachfolgenden Generation behandelt zu werden. So sind Alt und Jung im *Generationenvertrag* verbunden" (*BMA* 1997, 117; Hervorhebung im Original). Den Erwerbstätigen werden ihre Leistungen für die Alten nicht von diesen, sondern von Dritten, der nachfolgenden Generation, entgolten. Ein Generationenvertrag ist daher stets ein Vertrag zwischen drei Generationen – genau genommen sogar ein Vertrag zwischen allen Generationen einer unendlich langen Kette. In Abschnitt VI komme ich auf die Frage zurück, ob der Generationenvertrag mit einer individualistischen Eigentumsordnung vereinbart werden kann. Zunächst soll jedoch ein anderes Problem des Generationenvertrages betrachtet werden. Die Beitragszahler, die die Rente der Älteren bestreiten, können nämlich nicht darauf zählen, dass die nächste Generation, die ihnen ihre Beiträge entgelten soll, gleichsam von außen hinzutritt, sondern sie müssen die neue Gene-

[10] Bei gestaffelten Beitragssätzen wäre dies anders.

[11] Den Belastungen steht ein – allerdings pauschal bemessener – Bundeszuschuss gegenüber. Allerdings: „Der Gesetzgeber hat bewußt davon abgesehen, den Bundeszuschuß etwa an Entwicklungen der ‚versicherungsfremden Leistungen' zu koppeln" (*BMA* 1997, 196).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ration erst selbst hervorbringen. Die Erwerbstätigen müssen also gleichzeitig die Rentenzahlungen und die Kosten der Kindererziehung tragen. In einer stationären Wirtschaft, in der idealtypisch zwei Kinder pro Frau geboren werden und die Bevölkerungszahl konstant ist, gibt es kein Problem der intergenerationellen Gerechtigkeit. Wenn nur der Beitragssatz konstant gehalten wird, trägt jede Generation – wenn wir von der ersten einmal absehen – die gleichen Beitragszahl- und Kindererziehungslasten. Es kann aber zu intragenerationellen Ungerechtigkeiten kommen, wenn sich nicht alle Mitglieder der Gesellschaft gleichermaßen an den Kindererziehungskosten beteiligen. Konkret: Es kommt zur Benachteiligung von (i) Eltern gegenüber Kinderlosen und (ii) zur Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern, insofern es die Frauen sind, die in den Familien den größten Anteil der Kindererziehungslasten tragen.

Im folgenden soll nun mit Hilfe einfacher Modellüberlegungen geklärt werden, wie die Benachteiligungen von Eltern gegenüber Kinderlosen genauer bestimmt werden können. Da wir im ersten Schritt nur intragenerationelle Verteilungen betrachten wollen, gehen wir zunächst von einer stationären Wirtschaft mit konstanter Bevölkerung aus. Erst in Abschnitt IV betrachten wir den Einfluss demographischer Änderungen.

Bezeichnen wir zu einer Zeit t die Generation der Alten mit $t-1$, die Erwerbstätigen mit t, die Kinder mit $t+1$ und deren Zahl respektive mit z_{t-1}, z_t und z_{t+1}. Da hier nur die Struktur des Generationenvertrags analysiert werden soll, wird als eine weitere Vereinfachung unterstellt, dass die Phasen der Kindheit, der Erwerbstätigkeit und des Alters gleich lang sind, d. h. im betrachteten stationären Zustand gilt $z_{t-1} = z_t = z_{t+1}$.

Mit dieser Konstruktion werden (bei konstantem Beitragssatz) alle Fragen der intergenerationellen Gerechtigkeit ausblendet. Daher können wir unterstellen, dass Generation t eine bestimmte Gesamtrentenzahlung R_{t-1} zu leisten hat. Es gilt die Grundgleichung einer umlagefinanzierten Rentenversicherung:

$$(1) \qquad R_{t-1} = r_{t-1} \cdot z_{t-1} = \beta_t \cdot y_t \cdot z_t = b_t \cdot z_t = B_t \ ,$$

mit r als durchschnittlicher Rente, y als Durchschnittserwerbseinkommen, β als Beitragssatz, b als Durchschnittsbeitrag, und B als gesamte Beitragszahlung der jeweiligen Generation.[12]

Gleichung (1) beschreibt aber nur die monetären Beziehungen zwischen den Generationen. Die Rolle der Kindererziehungsleistungen für das System der Rentenversicherung wird nicht aufgedeckt. Es bleibt daher zumeist unberücksichtigt, dass

[12] In dieser einfachsten Form der Grundgleichung der umlagefinanzierten Rentenversicherung wird unterstellt, dass die Einkommen in vollem Umfang beitragspflichtig sind. In einem Zwangsversicherungssystem haben die Beiträge Steuercharakter. Daher sollte ein Existenzminimum von Beiträgen befreit sein. In diesem Fall wäre anstelle der Einkommen die Bemessungsgrundlage in (1) einzusetzen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

neben den Beitragszahlungen Kindererziehungsleistungen K_t zu erbringen sind. Eine Lösung des intragenerationellen Gerechtigkeitsproblems könnte nun darin bestehen, die Gesamtleistung einer Generation $G_t = B_t + K_t$ auf alle ihre Mitglieder gleichmäßig zu verteilen. Da aber einerseits die Einzelnen unterschiedliche Einkommen erzielen und Rentenbeiträge nicht als Pauschalbeiträge, sondern proportional vom Einkommen erhoben werden, und da andererseits auch kein Zwang zur Elternschaft besteht, wird eine gleiche Lastverteilung nicht erreicht. Da ein intragenerationeller Ausgleich durch gestaffelte Beitragssätze nicht erreicht werden kann – wie in Abschnitt 2 gezeigt wurde – bleibt nur die Möglichkeit am einheitlichen Beitragssatz festzuhalten und intragenerationelle Gerechtigkeit durch intertemporalen Ausgleich herzustellen.[13] Wer in der Erwerbsphase geringere (größere) als durchschnittliche Lasten getragen hat, soll im Alter eine geringere (größere) Rente erhalten. Bezeichnen wir mit $k_t = K_t / z_t$ den durchschnittlichen Kindererziehungsbeitrag, dann erhält die Durchschnittsrente r_t wer einen Gesamtbeitrag von $k_t + b_t$ geleistet hat. Im allgemeinen ergibt sich die Rentenzahlung einer Person i als Funktion ihrer geleisteten Renten- und Kindererziehungsbeiträge, d. h.

$$r_i = r_i(b_i, k_i) \tag{2}$$

Die in (2) gegebene allgemeine Form der Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen ist wenig operational. Daher soll im folgenden von einem ebenso einfachen wie speziellen Begriff der Leistungsgerechtigkeit ausgegangen werden: der Rentenanspruch sei der erbrachten Leistung proportional. Wird die Rente proportional zum geleisteten Gesamtbeitrag (Renten- plus Kinderbeitrag) bestimmt, dann erhält, wer Rentenbeiträge b_i entrichtet und Kindererziehungsleistungen k_i erbracht hat, ein Rente in Höhe von

$$r_i(b_i, k_i) = r_t \frac{b_i + k_i}{b_t + k_t} \,. \tag{3}$$

In der betrachteten stationären Wirtschaft muss jede / r im Mittel ein Kind unterhalten. Wer ein durchschnittliches Einkommen erzielt und ein Kind erzieht, erhält später die Durchschnittsrente.

Man kann nun die Rentenzahlung gedanklich in eine Beitragsrente und eine Elternrente zerlegen. Wer kein Kind erzogen und Rentenbeiträge b_i entrichtet hat, erhält nur eine Beitragsrente in Höhe von

$$r_i(b_i, 0) = r_t \frac{b_i}{b_t + k_t} \,. \tag{3a}$$

[13] Dies gilt jedenfalls, wenn – wie in diesem Beitrag – nur die Rentenversicherung betrachtet wird. Verläßt man diesen Rahmen, dann bietet sich noch ein direkter Familienleistungsausgleich – etwa durch ein Kindergeld – an, um Kindererziehungsleistungen zu kompensieren. Vgl. hierzu auch *Werding* (1998, 225 ff.), der auf frühe Beiträge von Schreiber und Nell-Breuning verweist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bezeichnen wir die Leistung der Erziehung eines Kindes mit κ ($\kappa = K_t/z_{t+1}$), dann ergibt sich für n_i aufgezogene Kinder als Elternrente

$$r_i(0, k_i) = r_t \frac{n_i \kappa}{b_t + k_t} \quad . \tag{3b}$$

Dieses einfache Grundmodell wird im folgenden Abschnitt erweitert, um den Einfluss demographischer Änderungen zu untersuchen.

IV. Inter- und intragenerationelle Gerechtigkeit bei abnehmender Bevölkerungszahl

Der Einfluss des demographischen Wandels auf die intergenerationelle Verteilung ist in den letzten Jahren ausführlich diskutiert worden.[14] Die folgenden Überlegungen knüpfen zwar an diese Diskussion an, jedoch stehen normative Überlegungen im Vordergrund und nicht die faktisch vom gegenwärtigen Rentenversicherungssystem ausgehenden intergenerationellen Umverteilungen. Die Frage ist also, wie bei demographischem Wandel eine faire Verteilung der Lasten in einem umlagefinanzierten Rentensystem erreicht werden kann. Von den beiden Möglichkeiten, Bevölkerungswachstum und Bevölkerungsabnahme, wird nur der letztere Fall diskutiert, da dies der für die gegenwärtige Situation der Rentenversicherung relevante Fall ist.[15] Mit der Ausgestaltung der Rentenversicherung werden für die Familienplanung relevante ökonomische Anreize gesetzt, gleichwohl stehen die bevölkerungspolitischen Aspekte nicht im Mittelpunkt der Betrachtungen dieses Beitrags. Vielmehr sollen insbesondere die Verteilungsaspekte von Beiträgen und Renten betrachtet werden. Für die folgende Argumentation kann daher der demographische Wandel als gegeben angenommen werden. Wir betrachten also den Fall, in dem $z_{t-1} > z_t > z_{t+1}$ gilt.

An den im Grundmodell formulierten Beziehungen (1)–(3) ändert sich zunächst nichts. Allerdings ist zu beachten, dass die durchschnittliche Kindererziehungsleistung k_t nun nicht mehr mit der Leistung der Erziehung genau eines Kindes identisch ist, sondern geringer, da insgesamt weniger Kinder aufgezogen werden, d. h. $k_t < \kappa$. Gleichwohl können die Gesamtlasten nach dem im Grundmodell entwickelten Modus verteilt werden. Die Rente eines Beitragszahlers i mit Durchschnittseinkommen ohne Kinder ergibt sich direkt aus (3) als $r_i(b_t, 0) = r_t\big(b_t/(b_t + k_t)\big)$. Allgemein ergibt sich bei Beitragszahlungen b_i und n_i aufgezogenen Kindern aus (3)

$$r_i(b_i, k_i) = r_t \frac{b_i + n_i \cdot k_t \cdot (z_t/z_{t+1})}{b_t + k_t} \quad , \tag{4}$$

da $\kappa = k_t \cdot z_t \,/ z_{t+1}$.

[14] Vgl. z. B. *Boll et al.* (1994) oder *Sudhoff* (1995, 12 ff. und 41 ff.).

[15] Die Überlegungen dieses Abschnitts können aber leicht auf den Fall einer wachsenden Bevölkerung übertragen werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gleichung (4) beschreibt das proportionale Schema intragenerationeller Gerechtigkeit bei abnehmender Bevölkerung.

Bei demographischem Wandel tritt nun das Problem der intergenerationellen Gerechtigkeit hinzu. Um dies genauer zu betrachten vergleichen wir Leistungen und Rentenansprüche mit dem vorher betrachteten Fall der stationären Wirtschaft. Bei konstanter Bevölkerung kann Generation $t-1$, wenn sie $z_t = z_{t-1}$ Kinder aufgezogen hat, eine Durchschnittsrente r_{t-1} erwarten, der ein Beitragssatz β_t entspricht. Werden nun von Generation t weniger als z_t Kinder aufgezogen $(z_{t+1} < z_t)$ und sollen die Renten von Generation t auf dem Niveau der stationären Wirtschaft, das mit r_s bezeichnet werden soll, gehalten werden, dann kann dies nur durch eine Beitragssatzerhöhung geschehen. Dadurch verringern sich die Nettoeinkommen von Generation $t+1$. Die Lasten des demographischen Wandels werden dann allein von der Generation der Kinder $(t+1)$ getragen. Gegen diese Lösung kann man einwenden, dass Generation t die im Generationenvertrag geforderten Kindererziehungsleistungen nicht erbracht hat. Sie sollte daher auch die Folgen tragen. Folgt man diesem Einwand, dann sollte der Beitragssatz konstant bleiben und damit auch das pro-Kopf-Nettoeinkommen in der Erwerbsphase von Generation $t+1$.[16] Bei konstantem Beitragssatz und schrumpfender Bevölkerung fallen die Rentenzahlungen, die Generation t erhält, dann geringer aus als in der stationären Wirtschaft. Im hypothetischen Grenzfall, in dem eine Generation überhaupt keine Kinder aufzieht, kann sie auch keine Rentenzahlung erwarten.

Wird der Beitragssatz β konstant gehalten, dann ergibt sich aus (1) für die Durchschnittsrente bei sinkender Bevölkerung:[17]

$$r_t = \beta \cdot y_{t+1} \cdot (z_{t+1}/z_t) \,. \tag{5}$$

Der Faktor z_{t+1}/z_t wird als Nettoreproduktionsrate η bezeichnet.[18] Im Vergleich zur stationären Wirtschaft wird die Durchschnittsrente bei schrumpfender Bevölkerung also um den Faktor der Nettoreproduktionsrate gekürzt.[19]

---

[16] Wir gehen hier zur Vereinfachung davon aus, dass der demographische Wandel die pro-Kopf-Produktivität der Gesellschaft nicht beeinflusst, die im übrigen als konstant angenommen wird.

[17] Beitragssatz und Rentenniveau werden hier nicht modellendogen bestimmt. Unterstellen wir identische Individuen mit abnehmenden Grenznutzen des Periodeneinkommens und zeitlich invarianter Nutzenfunktion, dann wird der Beitragssatz so gewählt, dass das Nettoeinkommen (nach Abzug der Aufwendungen für Kinder) in beiden Lebensperioden gleich ist. Der Beitragssatz und damit das Rentenniveau muss im Generationenvertrag ausgehandelt werden. In der stationären Wirtschaft votiert, wer mit durchschnittlichem Einkommen ein Kind erzieht, für den Beitragssatz $\beta_t = (y_t - k_t + 1)/(2y_t)$. Dieser Beitragssatz garantiert ein über die Lebensperioden hinweg gleichbleibendes Nettoeinkommen.

[18] In der Bevölkerungswissenschaft wird die Zahl der Töchter pro Frau, die das gebärfähige Alter erreichen, als Nettoreproduktionsrate bezeichnet. Für die Zwecke dieses Beitrags mag die gegebene einfachere Definition genügen.

[19] Vgl. dazu *Aaron* (1966).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

$$r_t = r_s + \eta \,. \tag{6}$$

Wenn ein konstanter Beitragssatz als Ausdruck intergenerationeller Gerechtigkeit akzeptiert werden kann, weil dies die Verantwortung einer Generation für das Hervorbringen der nächsten widerspiegelt, dann ist eine demographische Rentenanpassung gemäß (6) intergenerationell gerecht. Eine demographische Anpassung der Rente ist der Idee einer Dynamisierung der Rente im Fall von Produktivitätsfortschritten analog. Wenn die Durchschnittseinkommen der Volkswirtschaft ansteigen ($y_{t+1} > y_t$), dann steigen bei konstantem Beitragssatz auch die Beiträge und damit gemäß (1) die Renten der älteren Generation. Die Rentner werden auf diese Weise an den Fortschritten beteiligt, was die Einkommensdifferenzen zwischen Rentnern und Erwerbstätigen begrenzt. Aus der Perspektive der Leistungsgerechtigkeit kann eine Dynamisierung der Rente als Ertrag aus früheren Humankapitalinvestitionen aufgefasst werden. Im folgenden betrachten wir aber weiterhin den einfacheren Fall konstanter Durchschnittseinkommen.

Dem soeben skizzierten einfachen Modell einer fairen Zuteilung von Lasten und Leistungen in einer umlagefinanzierten Rentenversicherung sind noch einige Überlegungen anzufügen. Zunächst ergibt sich für eine Durchschnittsbeitragszahlerin, die ein Kind aufzieht, bei sinkender Bevölkerung eine Rente in Höhe von

$$r_i(b_t,\ \kappa) = r_s(z_{t+1}/z_t)\frac{b_t + k_t \cdot (z_t/z_{t+1})}{b_t + k_t} \,. \tag{7}$$

Damit fällt die Rente bei Erziehung eines Kindes höher aus als die Durchschnittsrente von Generation t, da mit der Erziehung eines Kindes ein mehr als durchschnittlicher Kindererziehungsbeitrag erbracht wird. Allerdings ist die Rente im Vergleich zur Durchschnittsrente der stationären Wirtschaft gemindert. Dies bedeutet, dass auch die Rente derjenigen, die ihre Kindererziehungsleistungen erfüllen, gemindert ist, und zwar um einen Faktor $(\eta b_t + k_t)/(b_t + k_t) < 1$. Die Lasten, die mit dem Rückgang der Bevölkerung verbunden sind, werden von allen Mitgliedern von Generation t mitgetragen, also gewissermaßen externalisiert. Wollte man diesen externen Effekt vollständig internalisieren, dann würden Kinderlose überhaupt keine Rente mehr erhalten können, auch wenn sie Rentenbeiträge für die Alten geleistet haben.[20]

Fassen wir die Überlegungen bis hierher kurz zusammen: Im Zuge des demographischen Wandels kann es intragenerationelle Gerechtigkeit geben, nämlich eine Rente, die proportional zum Gesamtbeitrag des Einzelnen ist. Daneben kann es Gerechtigkeit zwischen den Generationen geben, nämlich eine Durchschnittsrente, die sich an der Nettoreproduktionsrate einer Generation gemäß (6) orientiert. Al-

[20] Wer keine Kinder hat, scheidet gewissermaßen aus dem Generationenvertrag aus. Damit fiele aber auch die Bereitschaft weg, Beiträge für die Alten zu leisten. Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt VI. Zum hier verwendeten Begriff der externen Effekte vgl. Anmerkung 24.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lerdings gibt es keine Gerechtigkeit zwischen Individuen verschiedener Generationen. Wer ein Kind in einer stationären Wirtschaft erzieht, erhält daraus eine höhere Rente als bei schrumpfender Bevölkerung.

V. Zur Bestimmung der Kindererziehungsleistung

Nach den Überlegungen am Beginn von Abschnitt 2 sollen nach Kinderzahl gestaffelte Beiträge nicht weiter betrachtet werden. Wir wollen dagegen vom Rentenversicherungssystem verlangen, dass die Rentenzahlung, die jemand erhält, proportional zu dem von ihm geleisteten Gesamtbeitrag (Rentenbeitrag und Kindererziehungsbeitrag) ist. Während der Rentenbeitrag stets monetär bemessen ist, muss der Kindererziehungsbeitrag noch genauer spezifiziert werden. Betrachtet man dazu die Kindererziehungskosten[21], dann stellt sich die Frage, wie sie quantifiziert werden können. Außer den direkten Kosten für die Versorgung müsste auch ein Einkommensverzicht der Eltern, in der Regel der Mütter, berücksichtigt werden. Darüber hinaus wäre aber auch zu berücksichtigen, dass ein Teil dieser Kosten bereits von anderen staatlichen Institutionen aufgefangen wird, etwa durch den Familienleistungsausgleich (Kindergeld), die kostenlose Bereitstellung von Schulen und die Subventionierung von Kindergärten. Allerdings kann man bestreiten, dass sich der anzurechnende Kinderbeitrag aus den Kosten ergibt. Insofern sich Eltern freiwillig für Kinder entscheiden und Kinder das Wohlbefinden der Eltern befördern, kann ihnen auch ein eigener Beitrag zur Finanzierung zugemutet werden. Ein Anspruch auf vollen Ersatz der Kosten bestünde somit nicht. Wäre der Kinderbeitrag an die Kosten gekoppelt, so würde zudem ein Anreiz für eine möglichst teure Kindererziehung geschaffen. Es erscheint daher weder im Hinblick auf Effizienz- noch im Hinblick Fairnessziele sinnvoll, von einem Kostenersatz für Kindererziehungsleistungen auszugehen. Vielmehr sollte man von den Leistungen selbst ausgehen.[22]

Worin besteht nun also die Kindererziehungsleistung für das Rentenversicherungssystem? Zur Beantwortung dieser Frage kann man auf Überlegungen der Clubtheorie zurückgreifen. Man kann Generation t als einen Club begreifen, der das Kollektivgut Alterssicherung bereitstellt. Die Altersicherung erfolgt im Umlageverfahren durch die Beiträge der Kinder. Kinder sind aus dieser Perspektive ein Clubgut der Generation t, für die jedes Kind einen erwarteten zukünftigen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von $y_{t+1} \cdot \beta$ erbringt. Dieser Betrag stellt die Obergrenze der Entschädigungsforderung der Eltern für ihre Erziehungsleistung dar. Könnte er in voller Höhe geltend gemacht werden, dann müsste allerdings die Rente allein nach der Kinderzahl und unabhängig von den monetären Beiträgen

[21] Wie z. B. *Lüdeke* (1995).

[22] Auch bei den Rentenbeiträgen werden die Beiträge selbst und nicht die Kosten ihrer Erwirtschaftung angesetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bemessen werden, da der an Elternrente auszuzahlende Gesamtbetrag $y_{t+1} \cdot \beta \cdot z_{t+1}$ dem gesamten Rentenbeitragsaufkommen von Generation $t+1$ entspräche.

Wenn wir daran festhalten, dass sich die anzurechnende Kindererziehungsleistung – und damit die Elternrente – aus der Leistung für das System der Rentenversicherung ergibt, dann folgt aus den clubtheoretischen Überlegungen, dass die erwartete zukünftige Beitragszahlung $y_{t+1} + \beta = b_{t+1}$ eines Kindes zwar nicht als Maß für eine pauschale Entschädigungsforderung dienen kann, aber sie ist in gleicher Weise wie die monetären Rentenbeiträge in Anschlag zu bringen. Zur Bestimmung des Rentenanspruchs sind Beitragszahlungen und aus Erziehungsleistungen resultierende zukünftige Beitragszahlungen gleichgewichtig zu berücksichtigen.[23] Es gelte:

$$\kappa \equiv y_{t+1} + \beta \,. \tag{8}$$

Daraus ergibt sich in Verbindung mit den Gleichungen (3) und (5) als Beitragsrente

$$r_i(b_i, 0) = r_s \eta \frac{b_i}{b_t + k_t} \,. \tag{9}$$

Als Elternrente für ein Kind ergibt sich

$$r_i(0, \kappa) = r_s \eta \frac{b_{t+1}}{b_t + \eta b_{t+1}} \,, \tag{10}$$

da die anrechenbare Leistung für ein Kind $b_{t+1} = \kappa = k_t/\eta$ beträgt.

Für einen konstanten Beitragssatz β gilt $b_t = b_{t+1}$. Dadurch ergibt sich für den Fall der stationären Wirtschaft ($\eta = 1$), dass sich die Durchschnittsrente aus gleichen Anteilen von Beitrags- und Elternrente zusammensetzt. Damit wird die positive Externalität der Kindererziehung teilweise internalisiert. Eine vollständige Internalisierung wäre, wie bereits gesagt, nur möglich, wenn die gesamte Rente als Elternrente berechnet würde. Damit bleibt also ein positiver externer Effekt der Kindererziehung für die Rentenversicherung. Anders gewendet bedeutet dies, dass die Erträge der Kindererziehung von den Eltern nicht gesichert werden können, da die Rentenbeiträge der Kinder allen späteren Rentnern zugute kommen. Auch diejenigen, die sich für Kinder entscheiden, müssen bei schrumpfender Bevölkerung einen Anteil der Kosten des demographischen Wandels übernehmen.[24]

---

[23] Dazu gehen wir von einer zinslosen Wirtschaft aus; sonst müssen die diskontierten zukünftigen Beiträge angesetzt werden.

[24] Im betrachteten Modell wird der demographische Wandel als exogen vorausgesetzt. Die beschriebenen Externalitäten sind somit rein pekuniäre Externalitäten, die nicht allokativ wirksam werden. Die Frage nach einer effizienten Kinderzahl bleibt außerhalb der Betrachtung. Gleichwohl legt die Analyse nahe, dass die Externalitäten die Anreize, Kinder zu haben, verringern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die hier vorgetragene Analyse zeigt, dass die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung ein Schritt in die richtige Richtung ist. Diese Analyse ist darüber hinaus ein erster Schritt hin zu einer quantitativen Beurteilung, ob die jetzt geltende Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten zu gering, angemessen oder zu vielleicht zu hoch ist. Folgt man der in (8) gegebenen Bestimmung, dann ist leicht zu sehen, dass die Anrechnung von drei Jahren Erziehungszeit für jedes Kind zu gering ist. Die Erziehung eines Kindes sollte gemäß (10) in einer stationären Wirtschaft einen Rentenanspruch in Höhe der halben Durchschnittsrente begründen. Liegt die Nettoreproduktionsrate unter 1, dann entfällt sogar mehr als die Hälfte der Durchschnittsrente auf Kindererziehungsbeiträge. Die Durchschnittsrente kann in Deutschland erzielen, wer etwa 30 Jahre lang mit Durchschnittseinkommen versichert ist.[25] Die Anrechnung von drei Jahren bleibt hinter dem Anspruch auf eine halbe Durchschnittsrente (15 Jahre) erheblich zurück. Diese Überlegungen sind allerdings vor dem Hintergrund zweier Einschränkungen zu betrachten.

Erstens bieten in der Praxis die Hinterbliebenenrenten eine gewissen Ausgleich für die unzureichende Anrechnung von Kindererziehungszeiten. Die Hinterbliebenenrenten sichern vielen Frauen, die keine oder nur geringe monetäre Versicherungsbeiträge geleistet haben, eine Kompensation für ihre Kindererziehungsleistungen. Die Hinterbliebenenrente ist allerdings für das Gesellschaftsmodell der fünfziger Jahre mit männlichem Alleinverdiener und kindererziehender Hausfrau konzipiert. Der Frau werden beim Tod des Mannes 60% der Rentenanwartschaft des Mannes übertragen. Gemessen an den Modellüberlegungen dieses Abschnitts ist die Hinterbliebenenrente für die Durchschnittsfamilie der fünfziger Jahre mit zwei Kindern und einem Alleinverdiener in etwa richtig bemessen: Bei durchschnittlichem Einkommen des Ehemannes erhält die Witwe etwas mehr als die halbe Durchschnittsrente als Elternrente. Dieser Anspruch ist jedoch unabhängig von der Kinderzahl, Alleinerziehenden steht keine vergleichbare Zahlung zu, und Männer müssen beim Tod der Frau keine Rentenkürzung auf das Niveau von 60% hinnehmen. Die Hinterbliebenenrente ist daher keine wirkliche Kompensation für Kindererziehungsleistungen. Der Wandel der gesellschaftlichen Rollenverteilung, die stärkere Erwerbsbeteiligung von Frauen und eine größere Vielfalt der Lebensformen verlangen weitere Reformschritte der Rentenversicherung. Die Hinterbliebenenrenten sollten längerfristig wegfallen und durch eigene Rentenanwartschaften ersetzt werden, die in stärkerem Maße auf Kindererziehungsleistungen beruhen.[26]

Zweitens kann man einen Einwand gegen die Festlegung des Kindererziehungsbeitrags (8) formulieren. In welcher Hinsicht, so ist zu fragen, sind die Beitrags-

---

[25] 1995 betrug die durchschnittliche monatliche Versichertenrente DM 1208,82 (alte Bundesländer). Der aktuelle Rentenwert betrug DM 46,23. Ein Durchschnittsverdiener muss daher 26,15 Jahre versichert sein, um die Durchschnittsrente zu erzielen. Vgl. *BMA* (1997, 142).

[26] Vgl. auch *von Renesse* (1992) für einen solchen Vorschlag.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zahlungen der Kinder als Beiträge der Eltern anzusehen? Aus der Perspektive der Eigentumstheorie kann (8) nur gerechtfertigt werden, wenn man behauptet, Kinder seien das Eigentum ihrer Eltern. Eine solch extreme Position ist sicher nicht haltbar, aber man kann gleichwohl die Regel akzeptieren, dass Eltern ihre Investitionen in Humankapital entgolten werden sollen. Die Elternrente ist somit sicher kein privatrechtlicher Eigentumstitel. Sieht man sie aber als Kompensation für die Bereitstellung des Clubguts Humankapital an, dann ergeben sich zwei weitere Fragen: Stammt das entstandene Humankapital allein aus elterlichen Investitionen? Und: Wie sollten Unterschiede in der Humankapitalbildung berücksichtigt werden? Man kann mithin also gegen (8) einwenden, dass ein Teil der Humankapitalbildung (Kindererziehungsleistung) nicht den Eltern zuzurechnen ist, sondern z. B. dem Staat als Träger von Bildungseinrichtungen. Mit diesem Argument bleibt die Frage, ob 3 oder 5 oder 15 Jahre Kindererziehungszeit angerechnet werden sollen, weiter offen und ist im Rahmen einer genaueren Analyse der Humankapitalbildung zu beantworten. Der Einwand, dass (8) zu pauschal bemessen ist, legt es nahe, die Elternrente nicht nach dem durchschnittlichen Beitrag der nächsten Generation zu bemessen, sondern nach den tatsächlichen Beitragszahlungen ihrer Kinder. Damit würden die individuellen Beiträge zur Humankapitalbildung besser erfasst. Aber: Soll das Glück eines gesunden und talentierten Kindes zusätzlich belohnt werden, während die Sorge für ein behindertes Kind, das als Erwachsener kein eigenes Einkommen erzielen kann, mit dem Wegfall der Elternrente bestraft wird? Da Investitionen in Humankapital risikobehaftet sind, kann man das Festhalten an einer einheitlichen Elternrente pro Kind als eine Versicherung gegen die Unwägbarkeiten der Kindererziehung ansehen.

Die vielbeklagte Erosion der Sozialversicherung betrifft die Rentenversicherung aus zwei Gründen. Der erste Grund liegt in dem einfachen Zusammenhang, dass im Umlageverfahren die Höhe der zukünftigen Renten und somit die Verzinsung der eigenen Beiträge von der Zahl der zukünftigen Beitragszahler abhängt. Dies führt im Zuge des demographischen Wandels zu einer Abnahme der Beitragsrendite. Dies ist in den letzten Jahren ausführlich diskutiert worden. Hinzu kommt aber als zweiter Grund, dass diejenigen, die Kinder haben, besser gestellt wären als in der Gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie mit ihren Kindern direkt, und nicht unter dem Dach der Rentenversicherung, einen Generationenvertrag schließen könnten. Ein Ausbau der Elternrente wirkt dem entgegen. Dennoch kann die Rentenversicherung vor Finanzierungsprobleme gestellt sein, wenn die Kinder später nicht zu Beitragszahlern werden, sondern eine Mitgliedschaft in der Rentenversicherung durch Umgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse umgehen. Nur eine allgemeine Versicherungspflicht aller Bürger könnte dieses Problem beheben.

Nun könnte man einwenden, dass der genannte zweite Grund, der zur Erosion der Rentenversicherung beiträgt, nicht wirksam werden kann. Ein intrafamiliärer Generationenvertrag, bei dem alle Kindererziehungsleistungen internalisiert werden, ist nicht durchsetzbar. Zwar sieht das Gesetz Unterhaltspflichten von Kindern und Eltern auf dem Niveau der Grundsicherung vor. Ein Vertrag, der über die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grundsicherung hinaus geht und der vorsieht, dass Kinder ihre Eltern unterstützen und als Gegenleistung im Alter von ihren eigenen Kindern unterstützt werden, ist aber zivilrechtlich nicht einklagbar. Überdies wäre er davon abhängig, dass sich jede Generation wieder für Kinder entscheidet und in der Lage ist Kinder aufzuziehen. Dieses Problem ist Anlass, den Generationenvertrag generell in Frage zu stellen. Dies geschieht im nächsten Abschnitt.

Zum Abschluss der Überlegungen zu Reformen der Gesetzlichen Rentenversicherung sei noch eine kurze Anmerkung zur Migration angefügt. Die Zahl zukünftiger Beitragszahler ergibt sich nicht nur aus der Zahl der Kinder, sondern auch aus der Zuwanderung nach Deutschland. Da die Zuwanderer jünger sind und überdies mehr Kinder haben als die bereits ansässige Bevölkerung, mildert die Zuwanderung die mit dem demographischen Wandel verbundenen Lasten. Denkmöglich wäre daher auch – in Ergänzung zu den Kindererziehungsleistungen –, Integrationsleistungen für Immigranten als rentenversicherungsrelevant anzuerkennen. Leistungen, die Zuwanderern helfen, sich beruflich zu qualifizieren und sich in den deutschen Arbeitsmarkt einzugliedern, könnten analog zu Kindererziehungszeiten in die Rentenversicherung integriert werden.

VI. Zum methodologischen Status des Generationenvertrags

Das Umlageverfahren der Rentenversicherung ist ein Vertrag, der zwischen allen Generationen einer unendlich langen Kette von Generationen geschlossen wird. Für die Leistung, die Generation t für Generation $t-1$ erbringt, wird sie von Generation $t+1$ entschädigt. Diese Konstruktion des Generationenvertrages bricht zusammen, wenn es irgendwann keine nächste Generation gibt; denn warum sollte eine Generation Leistungen für eine andere erbringen, wenn sie dafür keine Kompensation erhält. Der Generationenvertrag ist aber auch dann instabil, wenn die Existenz späterer Generationen gefährdet ist oder wenn spätere Generationen im Umfang reduziert sind, wie die Analyse des demographischen Wandels gezeigt hat. Der Instabilität des Generationenvertrages in der Praxis entspricht eine Begründungslücke in seiner theoretischen Konstruktion. Jeder Vertrag muss zunächst die Vertragsparteien benennen, und dann deren Pflichten und Ansprüche definieren. In der Theorie des Gesellschaftsvertrages wird dabei zumeist angenommen, dass der Vertrag unter den Gesellschaftsmitgliedern in einem in bestimmter Weise spezifizierten Urzustand geschlossen wird. Die Gesellschaft wird dabei als eine Gesellschaft von Zeitgenossen gedacht. Der Generationenvertrag erweitert diese Vorstellung in der zeitlichen Dimension. Dabei treten drei Schwierigkeiten auf. Erstens wird eine unendliche Folge von Generationen betrachtet. Daraus ergibt sich, dass die Menge der Vertragspartner keine abgeschlossene Menge sein kann. Der Generationenvertrag geht damit über die übliche Abstraktionsebene des Gesellschaftsvertrages hinaus und verlangt zusätzlich eine Vorstellung des Unendlichen. Da aber eine feste Regel existiert, wie gegenwärtige Pflichten und zukünftige An-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sprüche korrespondieren, mag dies kein schwerwiegender Einwand sein. Zweitens ist jedoch zu bedenken, dass die zukünftigen Generationen als Vertragsteilnehmer nicht vorgegeben sind, sondern von der Vorgängergeneration erst hervorgebracht werden. Zum Fortbestand des Generationenvertrags gehört somit eine Hervorbringungspflicht. Eine Hervorbringungspflicht kann aber aus logischen Gründen nicht Vertragsbestandteil sein; denn ein Vertrag setzt die Existenz der Vertragsparteien voraus. Wenn es also eine Hervorbringungspflicht nicht geben kann, und somit die Existenz späterer Generationen unsicher ist, dann ergibt sich, drittens, die Schwierigkeit, die Einhaltung des Vertrages zu garantieren. Der Generationenvertrag erodiert.

Aus diesen Überlegungen kann man ein kurzes Fazit ziehen. Die Konstruktion des Generationenvertrags im Umlageverfahren der Rentenversicherung ist nur in einer unendlichen und sicheren Abfolge der Generationen konsistent. Aber auch in diesem Fall entspricht der Austausch von Pflichten und Ansprüchen nicht dem Bild eines bilateralen Tauschs der Marktgesellschaft, da sich der Kreis der Tauschpartner niemals schließt. Damit ist auch aus ordnungstheoretischer Sicht die umlagefinanzierte Rentenversicherung in Frage gestellt.[27] Besonders in einer Zeit des demographischen Wandels steht sie in einem Spannungsverhältnis zu einer individualistischen Eigentumsordnung.[28]

Literatur

Aaron, Henry J. (1966): The Social Insurance Paradox. Canadian Journal of Economics and Political Science 32, 371 – 374.

BMA – Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1997): Übersicht über das Sozialrecht. Stand 1. Januar 1997. Bonn.

Boll, Stephan / *Raffelhüschen,* Bernd / *Walliser,* Jan (1994): Social security and intergenerational redistribution: A generational accounting perspective. Public Choice 81, 79 – 100.

Breyer, Friedrich (1989): On the Intergenerational Pareto Efficiency of Pay-as-you-go Financed Pension Systems. Journal of Institutional and Theoretical Economics 145, 643 – 658.

Brunner, Johann K. (1996): Transition from a pay-as-you-go to a fully funded pension system: The case of differing individuals and intergenerational fairness. Journal of Public Economics 60, 131 – 146.

Dinkel, Reiner (1981): Kinder- und Alterslastenausgleich bei abnehmender Bevölkerung. Finanzarchiv 39, 134 – 147.

---

[27] In der öffentlichen Debatte stehen allerdings nicht ordnungstheoretische Überlegungen im Vordergrund, sondern die Effizienzvorteile einer kapitalgedeckten Rentenversicherung; dazu z. B. *Breyer* (1989), *Brunner* (1996) oder *Fenge* (1998).

[28] Vgl. *Macpherson* (1962) zu den philosophiegeschichtlichen Wurzeln der auf privatem Eigentum beruhenden Gesellschaftsordnungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fenge, R. (1998): Effizienz der Alterssicherung. Heidelberg: Physica.

Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG).

Langen, Hans-Georg (1998): Rentenreformgesetz 1999 – verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten. Die Angestelltenversicherung 45, 73 – 81.

Lüdeke, Reinar (1995): Kinderkosten, umlagefinanzierte Rentenversicherung, Staatsverschuldung und intergenerative Einkommensverteilung. Kinderbezogene Alternativen zum heutigen gesetzlichen Alterssicherungssystem. In: Kleinhenz, Gerhard (Hg., 1995): Soziale Ausgestaltung der Marktwirtschaft. Die Vervollkommnung einer ‚sozialen Marktwirtschaft' als Daueraufgabe der Ordnungs- und Sozialpolitik. Festschrift für Heinz Lampert. Berlin: Duncker & Humblot. 151 – 183.

Macpherson, C.B. (1962): The Political Theory of Possessive Individualism. Oxford: Clarendon.

Müller, J. Heinz / *Burkhardt*, W. (1983): Die 3-Generationen Solidarität in der Rentenversicherung als Systemnotwendigkeit und ihre Konsequenzen. Sozialer Fortschritt 32, 73 – 77.

Oeter, Ferdinand (1953): Frondienstpflicht der Familie? Frankfurter Hefte 8, 438 – 444.

von Renesse, Margot (1992): Kindererziehung muß eine eigenständige Rente über Sozialhilfeniveau ermöglichen. Vorschlag für eine familiengerechte und kinderfreundliche Rentenreform. Sozialdemokratischer Pressedienst, 47. Jahrgang / 24, 1 – 3.

Rentenversicherungsbericht 1995. Deutscher Bundestag, Drucksache 13 / 2017.

Schmidt-Kaler, Theodor (1978): Rentengesetzgebung als Instrument zur rationalen Steuerung und Rückkoppelung des Bevölkerungsprozesses. Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 4, 75 – 88.

Sozialgesetzbuch (SGB) VI.

Sudhoff, Birgit (1995): Alterssicherung, demographischer Wandel und intergenerationelle Gerechtigkeit. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Werding, Martin (1998): Zur Rekonstruktion des Generationenvertrags. Tübingen: Mohr Siebeck.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gerechtigkeitstheorien der neuen Institutionen- und Systemökonomik

im Hinblick auf den Ausgleich der Familienlasten in Österreich

Von *Wolfgang Schmitz*, Wien

I. Die Aufgabe dieser Studie

Die Aufgabe dieser Studie ist es, die wichtigsten theoretischen Zugänge darzustellen, die die heute entwickelte Ökonomik zur Lösung der Probleme anbietet, die mit den konkreten Zielsetzungen eines allgemeinen Ausgleiches der Familienlasten in einer komplexen Gesellschaft in Österreich verbunden sind.

Zu diesem Zweck soll zunächst das Problem des allgemeinen Ausgleichs der Familienlasten dargestellt werden, wie es sich dem österreichischen Gesetzgeber anläßlich des Familienlastenausgleichsgesetzes 1954 gestellt hat. Sodann sollen jene Ansätze genannt werden, mit welchen die Institutionen- und Systemeethik als Sozialethik für die Lösung der damit aufgeworfenen Probleme sehr brauchbare theoretische Grundlagen bietet.

Im dritten Hauptteil soll gezeigt werden, in welcher Weise diese theoretischen Erkenntnisse für die Auswahl der geeigneten Institutionen und Systeme bzw. für die Kritik an denselben dienlich sein können.

Schließlich sollen noch Hinweise auf Problemgruppen im Gesamtbereich der Systemzusammenhänge aufgezeigt werden, zu deren Lösung das Grundverständnis für die Bedeutung der Institutionen- und Systemlogik vielversprechende Hilfen bieten kann.

II. Das Anliegen des Ausgleiches der Familienlasten in Österreich

Die Probleme, die in Österreich mit Hilfe des Familienlastenausgleichsgesetzes 1954 gelöst werden sollten, wurden im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates[1] wie folgt begründet und definiert:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dieser Gesetzesentwurf „beruht auf der unleugbaren Tatsache, daß durch die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte die mit der Erhaltung und Erziehung von Kindern verbundenen Belastungen den Lebensstandard der Familie umso mehr herunterdrückt, je größer die Kinderzahl der einzelnen Familien ist ... Die bisherige Vernachlässigung der Sorge um die wirtschaftliche Existenzfähigkeit der Familie hat zweifellos eine Reihe gesellschaftlicher Probleme aufgeworfen, die in diesem Gewicht und in diesem Ausmaß vermeidbar gewesen wären. Der Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung, die die Ernährung, Bekleidung, häusliche Unterbringung und Erziehung von Kindern verursacht, ist aus allen diesen Gründen nicht nur eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch eine gesellschaftliche Existenznotwendigkeit. *Der Ausgleich der Familienlasten hat zwischen denjenigen zu erfolgen, die die Lasten im Interesse der gesamten Gesellschaft tragen, und jenen, die solche Lasten nicht zu tragen haben, jedoch bewußt oder unbewußt daraus Nutzen ziehen, daß es andere für sie tun.* (Hervorhebung durch W.S.) ... Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich ... um den ersten Schritt zu einem allgemeinen Familienlastenausgleich. Dieser erste Schritt bringt die Progression der Beihilfen und die Einbeziehung der Selbständigen.

Aus der Tatsache, daß sowohl die ethischen wie auch die ökonomischen und sozialen Begründungen für den Familienlastenausgleich grundsätzlich für alle Familien gelten, ergibt sich die Forderung nach einer Gleichstellung aller Familien ohne Rücksicht darauf, aus welcher Art von Einnahmen sie ihren Lebensaufwand bestreiten. Dabei darf nicht vergessen werden, daß heute das Einkommen mancher Selbständiger unter dem Einkommen mancher unselbständig Erwerbstätiger liegt ... Die völlige Gleichstellung, d. h. die Einbeziehung auch aller ersten Kinder der selbständig Erwerbstätigen, ist bei diesem ersten Schritt aus budgetären Gründen zunächst allerdings nicht möglich gewesen."

Dieser Ausschußbericht, der den Antrag des Ausschusses auf Beschlußfassung des von ihm dem Plenum des Parlaments vorgelegten Gesetzesentwurf begleitete, ist von Vertretern aller damals im Parlament vertretenen Parteien einstimmig gefaßt worden.

Auf einzelne Probleme, die mit dem Ausgleich der Familienlasten verbunden sind, wird im Zusammenhang mit der Darstellung der zu ihrer Lösung brauchbaren Ansätze der bis heute entwickelten Institutionen- und Systemeethik eingegangen werden.

---

[1] 419 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationlrates VII. GP. vom 6. Dezember 1954.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Heutige Ansätze der Institutionen- und Systemeethik, die für die Lösung der mit dem Familienlastenausgleich verbundenen Probleme hilfreich sind

1. Unterscheidung von Individualethik und Sozialethik

Für eine für die Lösung der einzelnen Probleme sinnvolle Unterscheidung von Individualethik und Sozialethik ist es hilfreich, die Sozialethik als Lehre von einem Sollenszustand zu verstehen, welcher durch Institutionen und Systeme als Regelsätze für innergesellschaftliche Transaktionen verwirklicht werden kann.

Die Individualethik ist dann die Wissenschaft vom Sollenszustand einzelner menschlicher Personen, der durch Tugendhaftigkeit derselben herbeigeführt wird.[2] – Der hier behandelte Ausgleich der Familienlasten betrifft daher nicht die freiwillige (individuale) Übernahme von einzelnen Familienlasten von Unterhaltspflichtigen durch gerade nicht Unterhaltspflichtige wie z. B. die Übernahme von Kinderbetreuungsdiensten durch Freunde, Nachbarn oder Familienangehörige oder Geldspenden von Großeltern, sondern den Ausgleich der Familienlasten, der durch geeignete *Institutionen* auf *alle* nicht Unterhaltspflichtige ausgedehnt wird.

2. Die Theorie der externen Effekte

Aus der Theorie der externen Effekte ist hier an erster Stelle die neue *ökonomische Theorie der Familie* zu nennen, die vor allem durch Gary S. Becker geprägt ist und die in der Leistung der Eltern eine Investition sieht, die nicht nur ihnen, sondern auch der Gesellschaft Nutzen bringt. Es ist daher ökonomisch richtig, auch die nicht Unterhaltspflichtigen, die aus der Unterhaltspflicht der Familienerhalter Nutzen ziehen, zum Ausgleich ihrer Lasten heranzuziehen.[3] Die Theorie der externen Effekte liefert also die ökonomische Begründung und den ökonomischen Inhalt dessen, was unter dem Begriff „soziale Gerechtigkeit" gefordert wird.

3. Theoretische Wege zur Reduzierung der Komplexitäten

a) Karl Homann: Reduzierung auf soziale Funktionen des Menschen

Was die politische Diskussion der Fragen des Familienlastenausgleichs so spröde („ideologieverdächtig") macht, ist ihre Komplexität. Die Reduzierung dieser

---

[2] Siehe dazu *W. Schmitz* (1999), Die soziale Gerechtigkeit als Gerechtigkeit nicht durch Tugendhaftigkeit, sondern durch Institutionen, in: R.Weiler / A.Mizunami (Hrsg.); Die Gerechtigkeit in der sozialen Ordnung. Die Tugend der Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung. Berlin.

[3] *Gary S. Becker* (1991), A Treatise on the Family. London.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gesellschaftlichen Komplexität durch Ausdifferenzierung einzelner Funktionen aller einzelnen beteiligten Menschen[4] ermöglicht eine Auflösung dieser Komplexität in „binäre Codes", im Fall des Familienlastenausgleichs z. B. in den Code „Unterhaltspflichtige – nicht Unterhaltspflichtige" auf der gleichen Einkommenshöhe.

Das (deutsche) Bundesverfassungsgericht und der (österreichische) Verfassungsgerichtshof haben diesen Code auf das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht angewendet und haben damit entscheidende Anstösse zur Klärung wichtiger Fragen gegeben und sind damit zu wichtigen Verbündeten in der Auseinandersetzung um den „horizontalen" Lastenausgleich geworden.

b) Ausdehnung von Michael Walzers „Reduzierung auf die (strittigen) Güter" auch auf (strittige) Lasten

Von einem (zunächst) ganz anderem Ansatz kommt M. Walzer zu denselben Ergebnissen. Er geht nicht von den *spezifischen Funktionen* ganzer Menschen aus, sondern von den *Gütern,* um deren gerechte Verteilung es geht.

Die Verteilung sozialer Güter – meint Walzer – kann weder verstanden noch beurteilt noch kritisiert werden, *bevor* deren Bedeutung für das Leben jener Männer und Frauen begriffen worden ist, unter denen diese Güter verteilt werden. Diese *Verteilungsgerechtigkeit* (aber nicht jede andere Art von Gerechtigkeit) steht in Relation zu sozialen Sinnbezügen. Ein Gut wie die Mitgliedschaft in sozialen Gruppen, eine berufliche Position oder ein politisches Amt, ein Bildungszeugnis oder eine medizinische Leistung werden in verschiedenen Gesellschaften (aber auch von verschiedenen Personen! W.S.) verschieden gedeutet und bewertet. So scheint es nur vernünftig vorzuschlagen, daß diese Güter deshalb *verschieden* verteilt werden sollen, d. h. von verschiedenen *Instanzen,* nach verschiedenen *Verfahren* und gemäß verschiedener *Kriterien.*[5]

Die Frage nach der Gerechtigkeit stellt sich nicht minder aber auch bei der *Verteilung von Lasten.* Das zeigt sich ganz offen bei der *Verteilung der Steuerlasten* auf die Steuerzahler nach der Maßgabe ihrer ökonomischen Fähigkeit zum Steuerzahlen und beim *Ausgleich der Familienlasten* zwischen Familienerhaltern und nicht Unterhaltspflichtigen. Aber auch dann, wenn die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen der Steuerzahler ihrer Familie gegenüber neben der Höhe ihrer Einkommen als Schmälerung ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit anerkannt werden, ist deren Berücksichtigung nicht ein Ausgleich der *Familien*lasten, die die Unter-

---

[4] Hier genügt sicherlich der allgemeine Hinweis vor allem auf die Arbeiten von N. Luhmann und K. Homann.

[5] *M. Walzer* (1992), Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit. Aus dem Englischen von Hanne Herkommer. Frankfurt / New York, Studienausgabe 1994, S. 11. Englische Originalausgabe: Spheres of Justice. A Defence of Pluralism and Equality. New York 1983.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

haltsverpflichtungen dem Steuerzahler auferlegen, sondern ein Ausgleich der *Steuer*lasten, die der Staat den Familienerhaltern aufbürdet.

c) Die Problemlösungskompetenz der Institutionen, Systeme und Ordnungen

Mit der Beschreibung der *Institutionenökonomik* als *Verfahren* zur Verwirklichung von Gerechtigkeitsvorstellungen sei hier weiter auf Karl Homann[6] verwiesen. Die Institutionen sollen die betroffenen Einzelnen nicht durch moralische Appelle, sondern durch ausreichende persönliche *Anreize* zum gewünschten Verhalten veranlassen. Anreize der Institutionen zu einem normorientierten Handeln sind nach ökonomischem Denken zu erwarten, wenn das gesamte menschliche Handeln in Vorteils- und Nachteilsüberlegungen transferiert wird. Verallgemeinert heißt das: Normative Forderungen müssen in *die Funktionszusammenhänge der Subsysteme der modernen Gesellschaft* und in die *Problemstellung der positiven Einzelwissenschaft Ökonomik* integriert werden, wenn sie in der Gegenwart und in der Zukunft eine Chance haben sollen.[7]

Die immer deutlicher wahrgenommene Komplexität der Gesellschaft hat zur Folge, daß zur Überwindung ihrer sozialen Konflikte immer wieder neue Institutionen gefragt sind. Das gilt auch voll für den Konfliktfall „Ausgleich der Familienlasten".

d) Die Institutionen und Systeme sind charakterisiert durch eine je spezifische Institutionen- und Systemlogik

Der Satz von John Rawls, wonach die Definition der Sicherheit einer politischen Ordnung eine politische Ordnung (als ein System von Institutionen)[8] versteht, ist zunächst ein sprachlicher Akt der Namensgebung, damit man verständlich darüber reden kann. Rawls bezeichnet die Gesamtheit des Zusammenwirkens aller Teilfunktionen der Menschen, die mit dem legitimen staatlichen Gewaltmonopol (aktiv oder passiv) zu tun haben, als „politische Ordnung" und setzt diese mit „System" gleich, welches als Zusammenwirken von Institutionen definiert wird.

---

[6] *K. Homann* (1996), Herausforderung durch systemische Sozial- und Denkstrukturen in EB-Erwachsenenbildung Vierteljahresschrift für Theorie und Praxis, 42. Jg., Heft 4/96, S. 181–186 sowie *K. Homann/I. Pies* (1993), Liberalismus: kollektive Entwicklung individueller Freiheit – Zu Programm und Methode einer liberalen Gesellschaftstheorie, in: Homo oeconomicus, München, Bd. X/3/4, S. 297–347.

[7] *K. Homann* (1996), Herausforderung durch systemische Sozial- und Denkstrukturen in EB-Erwachsenenbildung S. 185.

[8] *J. Rawls* (1994), Die Idee des politischen Liberalismus, Aufsätze 1978–1989, hg. von Wilfried Hinsch, Frankfurt/Main, S. 342.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Zusammenwirken von Institutionen ist dann nachhaltig erfolgreich, wenn die Konfliktlösungsfunktionen der einzelnen Institutionen einander ergänzen bzw. Konfliktschaffungsursachen aus der Wirksamkeit anderer Institutionen wieder korrigiert werden.

Wenn wir soziale Gerechtigkeit als die Gerechtigkeit verstehen, die durch Institutionen und Systeme (das sind „Strukturen und Prozesse") verwirklicht wird, muß diese Gerechtigkeit als Verbindlichkeit in der *spezifischen Logik und Rationalität* dieser Institutionen und Systeme fundiert sein.

IV. Beispiele für die Anwendung dieser theoretischen Ansätze auf aktuelle Probleme des „Ausgleichs der Familienlasten" in Österreich

1. Systemlogik in der Wissenschaft und in der Politik

In den theoretischen und in den politischen Auseinandersetzungen besteht seit der Einführung des allgemeinen Ausgleichs der Familienlasten in Österreich hier ein besonders großer Bedarf nach *systemlogischen* Lösungen, da es sich in der Regel um die gleichzeitige Verwirklichung mehrerer Dimensionen von Gerechtigkeit handelt. Dieser unbewältigte Bedarf hat in der Neigung zu einem gewissen Vorrang „pragmatischer" Lösungen vor ordnungstheoretischen ihre Ursache, die mit der langen Dauer der Regierungskoalitionen zwischen ordnungspolitisch sehr unterschiedlich ausgerichteten Parteien erklärt werden kann – wenn nicht überhaupt mit einer allgemeinen Bevorzugung „pragmatischer" Lösungen vor theoretischen.

Das kommt im etwas eigentümlichen österreichischen Sprachgebrauch sehr markant zum Ausdruck, dem entsprechend der Begriff „Familienbesteuerung" häufig als „Oberbegriff für die Gesamtheit der familienbezogenen Steuer- und Transferregelungen"[9] verstanden wird. Diese Semantik ist geradezu darauf angelegt, eine Analyse des Steuer- und des Transfersystems nach den Gesichtspunkten der je spezifischen Dimensionalgerechtigkeiten dieser beiden Systeme zu erschweren, wenn nicht zu verhindern.[10]

---

[9] Zum Beispiel *R. Dujmovits, R. Sturn, G. Wohlfahrt* (1998), Zur Neuordnung kinderbezogener Steuer- und Transferregelungen, in: Wirtschaft und Gesellschaft, 24. Jg., Heft 1, S. 31; Die Publikation der Beiträge zu einem Innsbrucker Symposium über die „Familienbesteuerung aus ökonomischer und juristischer Sicht" ist – auch in dieser Sicht – unter dem Titel „Die Familie im Sozialstaat" (E. Thöni, H. Winner, Hrsg., Innsbruck 1996) erschienen.

[10] Eine systemkonsistente Trennung versuchte *W. Schmitz* (1995), Hrsg., Familie zwischen Steuerdruck und Sozialstaatsdebatte. Die Besteuerung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen in Österreich. Mängel und Korrekturvorschläge. Eine Untersuchung des Dr. Karl Kummer-Institutes für Sozialpolitik und Sozialreform. Wien.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Die direkte Unlogik im Gesetzestext

Eine um Systemlogik völlig unbekümmerte Gesetzesstelle des Einkommensteuergesetzes 1988 zeigt ganz unverblümt, daß der österreichische Gesetzgeber auf Systemlogik offenbar überhaupt keinen Wert legt. Das ist die einfachste Systemunlogik: der offene Widerspruch zu einem gewählten System im Gesetzestext.

Im § 33 Abs. 4 des EStG 1988 (Stand 1.1.1998) wird festgestellt, daß „zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen" des Steuerzahlers diesem nachfolgende Absetzbeträge zustehen. Unter diesen dann genannten Absetzbeträgen wird der *Alleinverdienerabsetzbetrag* auch einem Steuerpflichtigen mit einem Kind zugestanden, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer *anderen Partnerschaft als der Ehe* lebt.

Einem solchen Steuerpflichtigen aber können gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen nicht abgegolten werden, weil er solche gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen einfach gar nicht hat. Die gegenseitigen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen können nur mit einem Ehevertrag begründet werden, eine bloße Lebenspartnerschaft genügt nicht. Der Schutz dieser Unterhaltspflicht durch das Gesetz und durch die zu deren Einhaltung geschaffenen Rechtsinstitutionen dient in erster Linie der ansonsten wirtschaftlich ungeschützten Frau und bedarf zu ihrer Durchsetzung daher einer öffentlichen Beurkundung dieser Ansprüche durch einen Ehevertrag.

Das Fehlen gesetzlicher Unterhaltsansprüche ist genau das, was ansonsten eheähnliche Verbindungen in dieser Hinsicht gerade *nicht* eheähnlich macht. Der Umstand, daß diese Gesetzesstelle seither alle Reformen des Einkommensteuerrechts unverändert überlebt hat, zeigt deutlich, daß der Gesetzgeber selbst auf die einfachste Systemlogik überhaupt keinen Wert legt.

3. Ungerechtigkeit durch Verzicht auf Systemlogik

Im österreichischen Einkommensteuerrecht gilt seit 1973 das System der *Individualbesteuerung,* d. h. daß die Grundlage der Besteuerung das Einkommen jedes einzelnen Steuerzahlers ist, auch wenn er in einem Familienverband lebt. Das wäre an sich kein Hindernis für eine volle steuerliche Berücksichtigung der von ihm zu leistenden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen. Alleinverdienerabsetzbeträge und Kinderfreibeträge oder systemgerechte (echte) Kinderabsetzbeträge, die beide direkt die Besteuerung des individualbesteuerten Familienerhalters mindern, würden der Dimension des horizontalen Lastenausgleichs (d. h. im Vergleich zum nicht unterhaltspflichtigen Steuerzahler mit gleichem Bruttoeinkommen) voll Rechnung tragen können.[11]

[11] Vgl. dazu *W. Schmitz* (1995), Hrsg., Familie zwischen Steuerdruck und Sozialstaatsdebatte, S. 128 ff. Auch Nikolaus Zorn hält jedes der beiden Modelle, das Steuermodell wie auch das Transfermodell, mit deren Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen unter dem Gleichheitssatz für vereinbar, d. h. wenn nur das jeweilige Modell in sich sachlich ist,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Berücksichtigung der durch Unterhaltspflichten verringerten steuerlichen Leistungsfähigkeit kann also in beiden Systemen Rechnung getragen werden: durch Maßnahmen, die am Individualeinkommen des Steuerzahlers, und solchen, die am gesamten Familieneinkommen ansetzen. Vorausgesetzt ist aber, daß jedes System in seiner ungebrochenen Logik Anwendung findet.

Das ist in Österreich derzeit nicht der Fall. Während z. B. die Besteuerung des Alleinfamilienerhalters – nach Abzug des fixen, aber völlig unzureichenden Alleinverdienerabsetzbetrages[12] – mit der vollen Progression zuschlägt, erhält heute (in der Regel) die Mutter als Betreuerin der Familie die sogenannten „Kinderabsetzbeträge" als Transferzahlungen. Damit verringert sich wohl die Unterhaltsverpflichtung des individualbesteuerten Familienerhalters, seine Steuerlast verringert sich – systemlogisch – aber nicht um die volle Höhe der Kinderabsetzbeträge, sondern nur um den Teil seiner Einkommensteuer, der auf die so verminderte Unterhaltsverpflichtung entfällt. Das wären, wenn dieses Einkommen der höchsten Progressionsstufe unterliegt – also maximal – 50% dieser Kinderabsetzbeträge! Die Regierungsvorlage hatte aber die volle Höhe der Transferzahlungen als Steuerminderung angerechnet, um ihre Behauptung zu stützen, mit ihrer Gesetzesvorlage die Forderungen des VfGH nach dem horizontalen Lastenausgleich erfüllt zu haben.

Damit folgt das österreichische „System" dem System der *Individual*besteuerung bei der Besteuerung des Alleinverdieners, bei der Berücksichtigung der Transferzahlungen als Steuerminderung aber dem System der *Familien*besteuerung, jedes Mal zum vergleichsweisen *Nachteil der Familie* als Haushaltsgemeinschaft.

Diese Systemunlogik wurde ganz einfach durch folgende Behauptung des Gesetzgebers im § 34 Abs 7 Ziff 1. EStG überbrückt: „Unterhaltsleistungen für ein Kind sind durch die Familienbeihilfe sowie gegebenenfalls den Kinderabsetzbetrag ... abgegolten, und zwar auch dann, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner ... Anspruch auf diese Beträge hat."

Da der Familienlastenausgleich seit 1973 weit überwiegend durch Transferzahlungen – als (unechte) Kinderabsetzbeträge und Familienbeihilfen – erfolgt[13], ist der Aufwand an öffentlichen Mitteln um vieles höher gestiegen, als dies bei einer

---

d. h. systemlogisch angewendet wird (*N. Zorn* (1996), Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zur Familienbesteuerung, in: E. Thöni, H. Winner, Hrsg., Die Familie im Sozialstaat, S. 136).

[12] Siehe *W. Schmitz* (1995), Hrsg., Familie zwischen Steuerdruck und Sozialstaatsdebatte, S. 163: Die Rechnung des Alleinverdienerabsetzbetrages, der notwendig ist, um die Beseitigung der Besteuerung des Existenzminimums auch des nicht erwerbstätigen Ehepartners sicherzustellen, ergibt, daß der Alleinverdienerabsetzbetrag jährlich S 18.672,– statt der derzeit S 5.000,– betragen müßte.

[13] Nur die (viel zu geringen) Alleinverdienerabsetzbeträge und die Unterhaltsabsetzbeträge (für getrennt lebende unterhaltspflichtige Steuerzahler) sind tatsächlich eine Verringerung der Steuerschuld der Steuerpflichtigen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

echten Verringerung der Steuerschuld für denselben Aufwand des Familienerhalters aus eigenen Mitteln der Fall gewesen wäre. Im Jahre 1995 betrug der Aufwand an Transferzahlungen für 2 Kinder unter 10 Jahren jährlich S 41.700,–.[14] Aufgrund der genannten Systeminkonsequenz aber wird dieser Gesamtaufwand zur Gänze als Steuerminderung angerechnet, statt nur maximal 20.850,–; bei 3 Kindern sind es S 65.700,– statt höchstens nur S 32.850,–!

Eine ebenso ungerechte Systeminkonsequenz liegt in der Bevorzugung der getrennt lebenden Unterhaltspflichtigen gegenüber den im Familienverband Lebenden: Die ersteren erhalten die Berücksichtigung ihrer Unterhaltsverpflichtungen als echten Unterhaltsabsetzbetrag[15] und damit zur Gänze als Verminderung ihrer Steuerlast. Die im Familienverband Lebenden aber erhalten diesen gleichfalls und mit der gleichen Unterhaltsverpflichtung begründeten Betrag wohl in gleicher Höhe, aber nicht als Minderung ihrer Steuervorschreibung (die bleibt unverändert), sondern die Mutter der Kinder als Familienbetreuerin erhält diesen Betrag als Erhöhung ihres Beitrages zum Familienunterhalt, bei unverändert hoher Steuerlast des steuerpflichtigen Familienerhalters. Da die Mutter der Kinder als Alleinerzieherin die gleichen Kinderabsetzbeträge erhält wie der Alleinverdiener, erhalten also die getrennt lebenden Familien unter dem Titel „Unterhaltslastenausgleich" doppelt so viel wie die im gemeinsamen Haushalt lebenden und dazu auch noch die tatsächliche Verringerung der Steuerschuld des getrennt lebenden Familienerhalters.

4. Fehlender Konsens über die soziale Relevanz einzelner Dimensionen sozialer Spannungsverhältnisse und die „Treffsicherheit" einzelner Maßnahmen

Das Anliegen des Ausgleichs der Familienlasten in Österreich ist auch ein praktisches Beispiel für die Komplexität sozialer Probleme, vor die sich die Politik gestellt sieht.

Die Erkenntnisse des VfGH haben einige Konsequenzen aus der Systemlogik einzelner Gerechtigkeitsdimensionen als für den einfachen Gesetzgeber[16] zwingend festgestellt. So folgte der VfGH beispielsweise der Meinung eines Beschwerdeführers, der folgendes vorbrachte: Es sei nicht einsichtig, daß ein Unterhaltspflichtiger nicht nur jenen Betrag, der zur Erfüllung seiner Alimentationspflichten notwendig ist, hinzuverdienen muß, um nicht bei seinen eigenen Bedürfnissen zu

[14] Die bei *W. Schmitz* (1995), Hrsg., Familie zwischen Steuerdruck und Sozialstaatsdebatte, S. 189 f., durchgerechneten Beispiele beziehen sich auf diese Rechtslage.

[15] Der Unterhaltsabsetzbetrag hat dieselbe Höhe wie der Kinderabsetzbetrag.

[16] Unter „einfacher Gesetzgeber" wird der Gesetzgeber eines Bundesgesetzes verstanden, welches nur einer einfachen Mehrheit bedarf, im Gegensatz zur qualifizierten Mehrheit, die ein Verfassungsgesetz nötig macht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einschränkungen gezwungen zu werden, sondern auch noch den Differenzbetrag zur höheren (progressiven) Besteuerung, die auf sein Brutto-Einkommen fällt.[17]

Im Bereich der Einkommensteuer sei nach der Meinung des VfGH die Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geboten, obwohl das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht im Verfassungsrang steht. Der einfache Gesetzgeber hat aber bei der Schaffung eines Besteuerungssystems den Gleichheitssatz nach Art 7 Abs. 1 B-VG zu beachten. Hat dieser einen Lebensbereich nach einem bestimmten, dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden System (Ordnungsprinzip) geregelt, so darf er von diesem System nur aus sachlichen Gründen wieder abweichen. Soweit der Gesetzgeber im EStG das Leistungsfähigkeitsprinzip grundsätzlich verankert hat, darf er ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz in einzelnen Bestimmungen nur dann vom Leistungsfähigkeitsgedanken abgehen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt.[18]

Der VfGH hat ausdrücklich festgestellt, daß der ausschlaggebende *Vergleich nicht zwischen Eltern mit niedrigeren und höheren Einkommen,* sondern *zwischen unterhaltspflichtigen Eltern und nicht unterhaltpflichtigen Personen gleichen Einkommens* zu ziehen sei („horizontaler Vergleich"); und: Den spezifischen Unterschied in der Leistungsfähigkeit aufgrund unterschiedlicher Einkommenshöhe[19] könne sachlicherweise nur in einer dem Gleichheitssatz entsprechenden Weise, *insbesondere durch einen progressiven Tarif* Rechnung getragen werden. Daß die zur Erzielung der Gleichbehandlung erforderliche Entlastung bei Eltern mit höherem Einkommen höher ist als bei solchen mit geringerem Einkommen, sei nur die Folge des Umstandes, daß die bei voller Besteuerung des für die Unterhaltszwecke benötigten Einkommen eintretende Belastung solcher Eltern infolge der Progression vergleichsweise höher sei als die der anderen.[20, 21]

Zorn teilt auch meine Auffassung, daß das Problem einer mit dem Einkommen wachsenden Unterhaltspflicht vermieden werden kann, wenn der Gesetzgeber von einem *gleichen Existenzminimum für alle Kinder* ausgeht, wenn dieses als *Freibetrag* gewährt wird (soweit es über die staatliche Transferzahlung hinausgeht! W. S.). – Der oft strapazierten Forderung, daß „dem Staat alle Kinder gleich wert" sein sollen, könnte auf diese Weise Rechnung getragen werden. Kann eine solche Formel aber auch der unterschiedlichen Situation von Kindern von Familienerhaltern

---

17 VfGH-Erkenntnis: VfGH G 188,189/91 - 15 vom 12. Dezember 1991.

18 Die auf solchen Ordnungsprinzipien fußende Judikatur nennt Nikolaus Zorn gemeinsam mit T. Öhlinger „Ordnungssystemjudikatur". Vgl. *T. Öhlinger* (1995), Verfassungsrecht, 2. Aufl. Wien, S. 270.

19 Das ist der „vertikale" Vergleich.

20 *N. Zorn* (1996), S. 146.

21 Die Vermeidung dieser progressionsbedingten größeren Auswirkung bei Beziehern höherer Einkommen wird aber immer wieder als „asoziale Begünstigung der Besserverdienenden" diskreditiert, obwohl damit nur eine ansonsten ebenso große Diskriminierung derselben vermieden würde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit gleichem Einkommen mit einer sehr unterschiedlichen Anzahl von Geschwistern Rechnung tragen, die alle zwar die gleichen Transferzahlungen beziehen, zusammen aber vom gleichen Einkommen *eines* Familienerhalters abhängig sind?

Die Berücksichtigung von Kinderlasten im Bereich des Tarifs (§ 33 EStG) durch Kinderfreibeträge in Höhe eines allgemeinen Kinderexistenzminimums[22] – dieses kann relativ hoch sein, aber nicht nach den Einkommensverhältnissen der Eltern unterschiedlich angesetzt werden – sicherzustellen, wäre sachgerecht. Das Leistungsfähigkeitsprinzip verbietet die Besteuerung des Existenzminimums, weil dieses keine Leistungsfähigkeit vermittle.[23]

Die *Komplexität* liegt hier in den verschiedenen Dimensionen dessen, was unter dem Gesichtspunkt sozialer Gerechtigkeit zu beurteilen ist:

- im Verhältnis der Unterhaltspflichtigen zu den Nicht-Unterhaltspflichtigen *auf derselben Einkommenshöhe,*
- im Verhältnis der Familien mit vermindertem Pro-Kopf-Einkommen gegenüber den *nicht-unterhaltspflichtigen Steuerzahlern* (nicht gegenüber den Familien) mit höherem Pro-Kopf-Einkommen,
- dem unterschiedlichen Systemcharakter von Steuerminderung und Transferzahlung und
- im Verhältnis zwischen zusammen- und getrennt lebenden Familien.

5. Zum Verständnis der Entwicklung: ein Rückblick

Bei der Einführung des Ausgleichs der Familienlasten für *alle* Familien in Österreich hat zwischen allen damals im Parlament vertretenen Parteien ein Konsens über die Notwendigkeit bestanden, *den drei ersten Dimensionen* der Gerechtigkeitsaspekte *gleichzeitig* Rechnung zu tragen und den steuerlichen Maßnahmen aufgrund des *Vorranges* der Bestreitung der Unterhaltsverpflichtungen aus dem eigenen Einkommen auch den Vorrang vor der Bestreitung aus den Transferleistungen aus öffentlichen Mitteln zu geben.

Obwohl das Familienlastenausgleichsgesetz 1954 lediglich die Einführung des alle Familien umfassenden Systems der Familienbeihilfen – d. h. auch die Familien der selbständig Erwerbstätigen – zum Gegenstand hatte, ist der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates in seinem Bericht an das Plenum auch auf das Verhältnis der Familienbeihilfen zum „zweiten Standbein" des Lastenausgleichs, auf die Besteuerung der Familienerhalter eingegangen: „Die Gewährung der Beihilfen

---

22 Vgl. zum Existenzminimum auch W. Schmitz, Die Familie im Raab-Kamitz-Kurs, Die Presse 7. 11. 1995, S. 2.

23 *R. Sturn* (1992), Zum Spannungsverhältnis von Verfassungsrechtsprechung und Steuergesetzgebung, in: Juristische Blätter, S. 745, zitiert von: *N. Zorn* (1996), Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zur Familienbesteuerung, S. 153 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ergänzt die auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes vorgesehene Kinderermäßigung[24]. Die in der Besteuerung der Familienerhalter in höheren Einkommensstufen stärker zum Ausdruck kommende Entlastung gegenüber den Kinderlosen dient zur Ermöglichung der standesgemäßen[25] Erziehung und Erhaltung der Kinder. Dieses Zusammenspiel zwischen den Ausgleichszahlungen (Beihilfen) und der Steuerpolitik ist notwendig, damit diese familienpolitischen Maßnahmen nicht nivellierend wirken und dem Grundsatz des Leistungslohnes bzw. des Leistungsertrages nicht beeinträchtigen."[26]

Dieser Konsens ist aber – wie sich nachträglich herausstellte – nur eine Augenblicksreaktion der Sozialdemokratischen Partei gewesen, die damals auf den Vorstoß in Richtung auf einen Lastenausgleich für *alle* Familien nicht vorbereitet gewesen ist. Den Umstand, daß nicht nur niedere Einkommen, sondern auch die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder eine Armutquelle sind, haben maßgebliche Wortführer der Sozialdemokraten, die sich damals noch „Sozialisten" nannten, nie anerkannt. Karl Renner hielt die Vorstellung grundsätzlich für falsch, „daß in irgendeiner Weise das, was wir Familie nennen, die Keimzelle von Gesellschaft und Staat" sei.[27] Und Oskar Polak, der Chefredakteur des seinerzeitigen Zentralorgans der SPÖ, sah noch im Jahr der Beschlußfassung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1954 in der Familienpolitik „eine Prämie für die gehorsamen Lieferanten der billigsten und gefügigsten Arbeitskräfte und die armseligsten, die schlechtesten Väter im Rausch gezeugter Kinder"![28]

Zwar hatten die österreichischen Sozialisten dann dem Konzept des Familienlastenausgleichsgesetzes nicht nur die Zustimmung erteilt, sondern auch an der Herausstellung dieses „Jahrhundertgesetzes" voll teilgenommen. Bald aber war zu erkennen, daß sie damit nur mangels eines eigenen Konzepts auf einen fahrenden Zug aufgesprungen waren. Es hat aber bis zur Regierung Kreisky[29] gebraucht, bis sie eigene Vorstellungen mit Gesetzesreife entwickelt haben.

Der Konsens der damaligen großen Koalition wurde dann mit den Stimmen der Abgeordneten der (stillen) kleinen Koalition (SPÖ und FPÖ) aufgegeben. Die

---

[24] Die sogenannte „Kinderermäßigung" war damals die pro Kind bemessene Reduzierung der Besteuerung der Einkommen der Verheirateten ohne Kinder (Steuergruppe II) auf einer Freibetragsbasis, welche die weitere Aufgliederung der Steuergruppe III – je nach der Kinderzahl – in den Untergruppen III / 1, III / 2, usw. zur Folge hatte.

[25] Die bloße Formulierung des „angemessenen" Unterhalts, den das ABGB im § 40 systemkonform verlangt, als „standesgemäß" hat sich in der Folge in der politischen Diskussion als überflüssige Irritierung erwiesen.

[26] Auszug aus dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zum Familienlastenausgleichsgesetz 1954, 419 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP, vom 6. Dezember 1954. Dieser ist von den Verantwortlichen beider damaligen Regierungsparteien (der Vorsitzenden und dem Berichterstatter) unterzeichnet.

[27] *K. Renner* (posthum 1952), Mensch und Gesellschaft, Wien.

[28] *O. Polak,* Leitartikel der „Arbeiter-Zeitung" vom 1. 11. 1953.

[29] Regierungsantritt 1970.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ÖVP stand dann – wie in der Folge häufig – vor der Frage nach dem geringeren Übel: Nichtbeachtung der Systemlogik *oder* keine zusätzlichen Leistungen zugunsten der Familien.[30] Bis heute stehen die Vertreter der Sozialdemokraten wie auch der Partei des „Liberalen Forums" dem Gerechtigkeitspostulat auf der Dimension *Unterhaltspflichtige und Nicht-Unterhaltspflichtige auf derselben Einkommensstufe* gänzlich ablehnend gegenüber.

Wieder in einer Regierung der großen Koalition wollten die Sozialdemokraten die Aufhebung gleichheitswidriger Bestimmungen des EStG durch den VfGH im Jahre 1991 als verfassungswidrig zunächst mit einer neuerlichen Beschlußfassung der aufgehobenen Gesetzesstellen durch das Parlament als „Verfassungsbestimmung"[31] beantworten, haben dann aber nach der Verweigerung eines solchen Schritts durch den Koalitionspartner wenigstens den nicht systemkonformen Weg der Erhöhung der Transferzahlungen bewirkt.

Obwohl der (österreichische) Verfassungsgerichtshof in mehreren Urteilen die Berücksichtigung der horizontalen Dimension unter dem verfassungsrechtlich geschützten Grundrecht der Gleichheit eingemahnt hat, ist es bis heute bei diesem grundsätzlichen Dissens geblieben.

6. Systeminterdependenzen zwischen Steuerrecht und Unterhaltsrecht

Die Forderung nach einem horizontalen, „schichtenspezifischen" Ausgleich der Steuerlasten ergibt sich – systemlogisch – aus der schichtenspezifischen Konstruktion der Unterhaltsverpflichtungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und der Spruchpraxis der Familienrichter, die im Konfliktfall über die Alimentationsverpflichtungen entscheiden.[32]

Die Interdependenz dieser beiden Systeme (der Unterhaltsverpflichtungen und der Einkommenbesteuerung) muß auch Verschiedenheiten in den Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigen. Während z. B. die Verpflichtungen des Alleinfamilienerhalters seinem nicht erwerbstätigen Ehepartner gegenüber über die bloße Unterhaltspflicht hinausgehen, beschränkt sich die Berechtigung des Kindes nur auf einen angemessenen Unterhalt, der nicht jeder Einkommensteigerung des Familienerhalters unbegrenzt folgt und bei dem daher eine Obergrenze („Deckelung")

---

[30] Wobei die Logik der Systeme auch manchem Vertreter der ÖVP keine großen Schwierigkeiten gemacht hat bzw. macht.

[31] In Österreich genügt die Beschlußfassung einer einzelnen Gesetzesbestimmung mit Zweidrittelmehrheit und mit der Bezeichnung als „Verfassungsbestimmung", um ihre verfassungsrechtliche Überprüfung zu verhindern. Da eine solche Verfassungsbestimmung auch Teil der Verfassung ist, stört sie zwar meist die Systemlogik der Verfassung, macht aber eine Kontrolle durch das System der Verfassungsgerichtsbarkeit unmöglich.

[32] *R. Dujmovits* et al. (1998), Zur Neuordnung kinderbezogener Steuer- und Transferregelungen, S. 12.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

angemessen ist. Für die Begründung der Unterhaltspflicht zwischen den Eltern bedarf es eines ehelichen Vertrags zwischen beiden, für die Begründung der Unterhaltsverpflichtung jedes Elternteils seinen Kindern gegenüber ist das Bestehen eines ehelichen Vertrages nicht notwendig.[33]

Zur Quantifizierung der Unterhaltsansprüche für die unterschiedlichen Einkommenshöhen werden häufig folgerichtig die sogenannten „Regelbedarfsätze" herangezogen, die die Zivilgerichte der Bemessung ihrer Alimentationsentscheidungen über die Verpflichtungen zahlungsunwilliger Unterhaltsverpflichteter aufgrund einer halbjährlichen Festsetzung (mit den durch die Lebenshaltungskosten wachsenden Mindest- und Höchstsätzen) durch das Oberlandesgericht für Zivilsachen Wien zugrunde legen.

7. Unterschiedliche Systeme – unterschiedliche Systemlogik

a) Die Kombination von Institutionen mit jeweils unterschiedlicher Systemlogik

In der Durchsetzung der ökonomischen *Sachgesetzlichkeit,* die im Wirtschaftsprozeß zum Ausdruck kommt und die durch die Wettbewerbsordnung nicht nur anerkannt, sondern ausdrücklich zum Zuge gebracht werden soll, sah schon Walter Eucken die ökonomische *Sachlogik,* die gleichzeitig soziales und ethisches Ordnungswollen verwirklicht.[34]

Wie die Institution Wettbewerbsmarkt durch ihre typische Systemlogik gekennzeichnet ist, ist dies für jede Institution als Regelsätze der Fall und für ihre spezifischen Wirkungen ausschlaggebend. Die Sachlogik jeder bestehenden Institution ist daher per se ein Element jedes Status quo. Sie muß auch bei der Konzeption jeder Veränderung berücksichtigt werden, wenn der davon erwartete Erfolg wirklich eintreten soll.

Sollen *zwei Gerechtigkeitsdimensionen gleichzeitig* verwirklicht werden, die jede durch Institutionen herbeigeführt werden, die je einer anderen Systemlogik unterliegen, kann nicht eine allein verändert werden, ohne den Status quo in einer der beiden Dimensionen möglicherweise zu verschlechtern.

Ein Beispiel dafür liefert z. B. in Österreich die Auseinandersetzung um die Steuerfreistellung der Existenzminima aller Familienangehörigen, für welche der Einkommensteuerzahler gesetzlich unterhaltspflichtig ist. Dabei geht es um die gleichzeitigen Folgen eines zunächst mißlungenen Versuches, das österreichische Einkommensteuersystem mit dem System der Familienbeihilfen als Transferzah-

---

[33] Siehe insbesondere die §§ 89–98 und 137, 137 b, 163 b ABGB, sowie die Bestimmungen über die Rechtsfolgen einer Scheidung im Ehegesetz 1938.

[34] *Eucken* (1952/1968), Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 4. Aufl., Tübingen, Zürich, S. 369 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lungen wieder zu integrieren, nachdem die Familienerhalter durch die verschiedenen Reformen in den letzten Jahrzehnten aus der Integration der beiden Systeme als Basis des Familienlastenausgleichs 1954 immer mehr aus der *Systemlogik des Steuerstaates* in die *Systemlogik des Sozialstaates* hinausgedrängt wurden.[35]

Eine Folge der *Logik des Sozialstaates* ist z. B. die Forderung, die Familienbeihilfen einkommensbezogen zu gestalten, d. h. sie mit steigendem Einkommen des Familienerhalters zu senken, oder ab einer Höchstgrenze gänzlich zu streichen[36] oder wenigstens wie jedes andere Einkommen progressiv zu besteuern. Dabei wird ignoriert (bzw. bestenfalls vergessen), daß die Familienbeihilfen als Maßnahme geschaffen wurden, die Familienlasten teilweise auszugleichen und die Unterhaltsverpflichtungen, die dem Familienerhalter obliegen, um ihren Betrag zu verringern. Die Forderung nach einer steuerlichen Entlastung der Existenzminima aller Familienangehörigen muß also auch die Reduzierung der steuerlich zu berücksichtigenden Existenzminima um die Transferleistungen des Staates zur Folge haben. *Gleichzeitig* aber hat das Instrument der Familienbeihilfe auch zur Entdiskriminierung steuerlich überbelasteter unterhaltspflichtiger Steuerzahler gegenüber nicht unterhaltspflichtigen mit gleichem Bruttoeinkommen beizutragen.

Die Familienbeihilfen sollen dabei nicht nur dem finanzpolitischen Prinzip der Beachtung der steuerlichen Leistungsfähigkeit dienen, sondern auch der vom Verfassungsgerichtshof aufgetragenen Verwirklichung des verfassungsrechtlich garantierten *Gleichheitsprinzips.*

Wer nur eine *soziale Staffelung der Familienbeihilfen* verlangt, ignoriert nicht nur den Zwang des Status quo einer unverändert weiterwirkenden Diskriminierung – z. B. bei Nichtänderung des Steuer*tarifs* durch gleichbleibende Absetzbeträge – des gesetzlich unterhaltsverpflichteten Familienerhalters. Die mit steigendem Einkommen fallenden Transferzahlungen würden die Diskriminierung sogar verstärken. Bleibt die Besteuerung der Familienerhalter nämlich auch dann unverändert, wenn die Familienbeihilfen gekürzt oder ganz beseitigt würden, so wächst die Diskriminierung um die Differenzen eines solchen Abschmelzprozesses. Die Überwindung dieses Zwanges des Status quo verlangt also eine steuerliche Erleichterung für den Familienerhalter wenigstens in dem Ausmaß, in welchem sich die von ihm zu tragenden Unterhaltsverpflichtungen durch den Wegfall von Transferzahlungen erhöhen. Eine einkommensgestaffelte Transferleistung wäre dann systemkonform, wenn durch eine entsprechende Steuerminderung diese Differenzierung wieder neutralisiert würde.

---

35 *Schmitz* (1995), Hrsg., Familie zwischen Steuerdruck und Sozialstaatsdebatte.

36 Um das „Gießkannenprinzip" zu vermeiden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Der unterschiedliche Systemcharakter steuerlicher Absetzbeträge und sozialpolitischer Transferzahlungen

Diese Fragestellung ergab sich aus der auch unter Finanzwissenschaftern diskutierten Frage nach dem Systemcharakter der in *Österreich* derzeit bestehenden Kinderabsetzbeträge als *echte Absetzbeträge* zur Verringerung der Steuerschuld, die nach der Annahme eines entsprechenden Durchschnittssteuersatzes etwa einen dreimal so großen Betrag des Einkommens steuerfrei stellen würde, oder als eine *staatliche Transferleistung,* die nur diesen Teil des Einkommens des Familienerhalters – dafür aber zur Gänze – steuerfrei stellt.

Eine damalige Auseinandersetzung mit dem Grazer Finanzwissenschafter Richard Sturn ist der Anlaß gewesen, die Gründe aufzulisten, die meiner Meinung nach die Kinderabsetzbeträge des gegenwärtigen Einkommensteuergesetzes als Transferleistungen und damit als „unechte" und damit nur dem Namen nach als „Absetzbeträge" charakterisieren.[37] Dies ist für das Ausmaß der derzeitigen Besteuerung schon der Existenzminima aller Familienangehörigen und für die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung aller Steuerzahler gleichen Einkommens, ob unterhaltspflichtig oder nicht, von entscheidender Bedeutung.

Die österreichischen sogenannten „Kinderabsetzbeträge" sind sowohl aus *rechtlichen* wie auch aus *ökonomischen* Gründen ungeachtet ihrer Bezeichung im Gesetz eindeutig *Transferzahlungen:*

- schon nach dem Gesetzestext (§ 33 Abs 4 EStG 1988/Stand seit 1. 1. 1994) werden die Kinderabsetzbeträge im Gegensatz zu allen anderen Absetzbeträgen, die das Einkommensteuergesetz vorsieht (Allgemeiner Steuerabsetzbetrag, Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag – für getrennt lebende Unterhaltspflichtige – sowie Verkehrsabsetzbetrag, Arbeitnehmerabsetzbetrag, Grenzgängerabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag) *nicht* unter den Maßnahmen zur Reduktion der Steuerschuld angeführt.

  Ihre rechtliche Konstruktion bedeutet nicht nur eine bloß technische Form ihrer Gestaltung, wie diejenigen meinen, die die Kinderabsetzbeträge ungeachtet ihrer juristischen Formulierung doch als Verringerung der Steuerschuld betrachten.

---

[37] Siehe *W. Schmitz,* Statt öffentlichem privates Geld für die Familien. Zur gegenwärtigen Sozialstaatsdebatte in Österreich. FN 4, 26.Jänner 1995. Nochmals: Statt öffentlichem privates Geld für die Familien. Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge – Absetzbeträge oder Transferleistungen? Von *R. Sturn* und *W. Schmitz,* in: FN 8, 23. Februar 1995; sowie *R. Sturn,* Sparen, Soziale Symmetrie und Verfassungsgerichtshof, in: FN 6, 9. Februar 1995. Sturn sagt in diesem letzteren Beitrag mit Recht, daß die Abschaffung der Kinderförderung für Bessergestellte vor dem Hintergrund des bestehenden österreichischen Steuer- und Transfersystems „eindeutig das Prinzip horizontaler Gerechtigkeit" verletzt (S. 2). – Aus Platzgründen kann hier auf die damals sehr rege wissenschaftliche Diskussion, die durch die Entscheidungen des VfGH und durch die Reaktionen des Gesetzgebers ausgelöst worden ist, nur beispielhaft eingegangen werden. Eine Kritik unter dem Gesichtswinkel der Systemelogik würde einen brauchbaren roten Faden bieten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Weg der Auszahlung verändert ihren institutionellen Charakter sowohl rechtlich wie auch ökonomisch:

- Die Kinderabsetzbeträge werden im Gesetz (§ 33 Abs 4) ausdrücklich „zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen" gewährt und dienen damit der Entlastung der unterhaltspflichtigen Familienerhalter von Teilen der *Unterhaltsverpflichtungen*, nicht aber von den konkreten Verpflichtungen, gemäß der Steuertabelle Einkommensteuer zu bezahlen.
- Die Gewährung der Kinderabsetzbeträge steht in keinerlei Zusammenhang mit der Steuerleistung des individualbesteuerten Familienerhalters. Am deutlichsten wird dies am Beispiel des Familienalleinverdieners: Weder die Höhe seiner Steuerleistung ist maßgeblich, noch ist der Empfänger der Kinderabsetzbeträge mit ihm notwendigerweise identisch. Die Kinderabsetzbeträge werden nicht nur dem Gesetzeswortlaut folgend von den Finanzämtern gemeinsam mit der zweimonatlich im voraus fälligen Familienbeihilfe ausbezahlt, sondern auch an deren *Empfänger.* Das ist seit 1994 im Regelfall der haushaltsführende Ehepartner[38] und *nicht* der alleinverdienende Familienerhalter. Die Gewährung der Kinderabsetzbeträge steht damit auch in keinem Zusammenhang mit irgendwelchen Steuerterminen.
- Auch im Prinzip Steuerpflichtigen, die nur über ein nichtsteuerpflichtiges Einkommen verfügen (z. B. Arbeitslosengeld- oder Sozialhilfeempfänger) stehen die Kinderabsetzbeträge zu.
- Auch bei allen Nebenbestimmungen (z. B. den Mißbrauch betreffend) wird auf das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 verwiesen, welches die Gewährung der Familienbeihilfen regelt.
- Die Kinderabsetzbeträge waren zwischen 1992 und 1997 (als Transferzahlungen systemrichtig) nach den Grundsätzen der Mehrkinderstaffel für alle Einkommensbezieher von Familienbeihilfen differenziert.[39] Die Mehrkinderstaffel wurde (als sie in Österreich eingeführt wurde) damit begründet, daß bei nur teilweisem Ausgleich der Familienlasten die Summe der pro Kind ungedeckten Unterhaltsleistungen mit steigender Kinderanzahl steigt. Um zur Verringerung der Steuerschuld zu führen, wie dies der (österreichische) Verfassungsgerichtshof fordert, müßten die Absetzbeträge so gestaffelt sein, daß die mit steigender Kinderanzahl und damit mit deren Unterhaltsverpflichtungen erreichten höheren Progressionsstufen des Einkommensteuertarifs auch durch steigende Absetzbeträge kompensiert werden.

---

[38] Siehe (österreichisches) Familienlastenausgleichsgesetz 1967 § 2a. Abs. 1: „Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so geht der Anspruch des Elternteiles, der den Haushalt überwiegend führt, dem Anspruch des anderen Elternteiles vor. Bis zum Nachweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Mutter den Haushalt überwiegend führt."

[39] Die später erfolgte Übertragung der Kinderstaffel zurück auf die Familienbeihilfen beeinträchtigt den Charakter der Kinderabsetzbeträge als Transferzahlungen nicht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

– Das Finanzministerium, welches die Kinderabsetzbeträge zunächst in der österreichischen Volkseinkommensrechnung als Verminderung der Steuerschuld geführt hatte, muß sie seit 1995 nach den Richtlinien der OECD unter Transferzahlungen verbuchen.[40]

Der Umstand, daß die geltenden Kinderabsetzbeträge im Einkommensteuergesetz, nicht aber im Familienlastenausgleichsgesetz geregelt sind, ist darauf zurückzuführen, daß ihren Initiatoren ursprünglich die Absicht vorschwebte, mit Hilfe der Kinderabsetzbeträge eine direkte Minderung der Steuerschuld der Familienerhalter zu bewirken. Diese Absicht konnte jedoch im Zuge des Gesetzgebungsprozesses dieser Novelle zum EStG 1988 *nicht* verwirklicht werden. Die konkrete Rechtsquelle (das Einkommensteuergesetz) bleibt auf den tatsächlichen rechtlichen und ökonomischen Charakter dieser Zahlungen des Staates ohne Einfluß.[41]

Auch für *Deutschland* hat Alois Oberhauser aufgezeigt, daß weder das derzeitige duale System (von Familielastenausgleich durch Kindergeld und durch die geltende Familienbesteuerung) und noch weniger das Familiensplitting oder das Realsplitting adäquate Maßnahmen zum (Teil-)Ausgleich der Familienlasten sind. Das 1995 geltende duale System ist zu einer nahtlosen Verzahnung von Kindergeld und Familienbesteuerung *nicht* in der Lage. Beide Maßnahmen sind unzulänglich aufeinander abgestimmt. Dies wird deutlich, wenn man die Entlastungseffekte beider Maßnahmen in Abhängigkeit vom Einkommen für Mehr-Kinder-Familien addiert. Die Entlastungsverläufe sind durch unmotivierte Zacken und Sprünge gekennzeichnet. Es ist z. B. familienpolitisch schwer einzusehen, warum in den mittleren Einkommensschichten die Entlastungseffekte sinken, um dann in den oberen wieder stark zu steigen.[42]

Nicht nur ein Großteil der österreichischen ökonomischen Fachliteratur, sondern auch der VfGH geht von der Notwendigkeit der Gegenrechnung der Kinderabsetzbeträge und Familienbeihilfen mit der Steuerlast aus. Für Autor Zorn sieht der VfGH korrekterweise das Steuer- und Transfersystem als Einheit, „auch wenn die konkrete Ausgestaltung dieses Systems durch heterogene juristische Überformungen (Familienlastenausgleichsfonds versus Einkommensteuerrecht) geprägt ist." Dieser Problematik wurde von Zorn aber nur deshalb ein besonderes Augenmerk geschenkt, weil seiner Meinung nach in der familienpolitischen Diskussion immer wieder unterstellt wird, daß ein über den Familienlastenausgleichsfonds ausgezahlter Schilling systematisch anders zu gewichten sei als etwa ein Schilling, der mit-

---

[40] *Eveline Pfeiler*, OECD-Projekt „Average Production Worker (APW) im internationalen Vergleich. Steuer-Transferposition eines Durchschnittsverdieners 1985 und 1990 – 1993", in: Statistische Nachrichten 2/1995, S. 100.

[41] *W. Schmitz* (1995), Hrsg., Familie zwischen Steuerdruck und Sozialstaatsdebatte, S. 54 ff.

[42] *A. Oberhauser* (1995), Deutsches Steuersystem und Steuergerechtigkeit, in: A. Rauscher, Hrsg., Steuergerechtigkeit, Mönchengladbacher Gespräche Nr. 16, Bachem-Verlag, Köln, S. 11 – 35.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tels eines steuerrechtlichen Kinderabsetzbetrages gewährt wird.[43] Das ist aber – systembedingt – deshalb so, weil beide Transferzahlungen sind, auch wenn sie in verschiedenen Abschnitten des Staatshaushaltes verbucht werden.

Was R. Dujmovits, R. Sturn und G. Wohlfahrt als eine „konkrete Ausgestaltung eines Systems durch heterogene juristische Überformungen" bezeichnen, ist in unserer Diktion das Zusammenwirken zweier Systeme, des Systems des Einkommensteuerrechts mit dem System der staatlichen Transferzahlungen, die je einer *anderen Systemlogik* folgen: das erstere mit seinen Maßnahmen zur Senkung der Steuerleistung, das andere mit seinen Maßnahmen zur Verkürzung der Familienlasten. Die Addition der Familienbeihilfen mit den im Einkommensteuergesetz verankerten (unechten) Kinderabsetzbeträgen ist deshalb richtig, da es sich in beiden Fällen um Transferzahlungen handelt.

Dies wäre aber systemlogisch unzutreffend, wenn es sich bei den Kinderabsetzbeträgen wirklich um eine Verringerung der Steuerlast des Steuerpflichtigen handeln würde. Was in der familienpolitischen Diskussion bestritten wird, ist nicht die gemeinsame gleiche Gewährung aller Transferzahlungen, sondern das Versäumnis des Gesetzgebers, eine steuerliche Maßnahme zu treffen, die in der Lage wäre, den vom VfGH geforderten horizontalen Lastenausgleich für jede Einkommensgruppe herbeizuführen.[44]

Welche Systemdifferenzen das Steuersystem und das Transfersystem unterscheiden, davon wird im nächsten Abschnitt die Rede sein.

c) Das Geben und das Nichtnehmen des Staates sind nicht symmetrisch

Es dürfte keine wirkliche Meinungsverschiedenheit darüber geben, daß für die Deckung der Unterhaltsverpflichtungen in erster Linie die Mittel heranzuziehen sind, die die Familienerhalter selbst verdienen. Nichts anderes wollte der Verfassungsgerichtshof mit seinen Erkenntnissen des Jahres 1991, wenn er aufgrund des verfassungsrechtlich verbürgten Gleichheitsgrundsatzes verlangt, daß der Zugriff des Staates auf diese Mittel, verglichen mit seinem Zugriff zu den Einkommen der Nicht-Unterhaltspflichtigen – den Unterhaltsverpflichtungen des Steuerzahlers Rechnung tragend – beschränkt wird: Eine Diskriminierung sorgepflichtiger Eltern im Vergleich zu nicht sorgepflichtigen kann nur dadurch vermieden werden, daß sowohl die Existenzminima der Unterhaltspflichtigen steuerfrei bleiben als auch der progressive Tarif berücksichtigt wird, da bei der Besteuerung des unterhaltspflichtigen Einkommens die Steuerlast von der Höhe der Progression abhängt.[45]

---

[43] *R. Dujmovits* et al. (1998), S. 13.

[44] *W. Schmitz* (1995), Hrsg., Familie zwischen Steuerdruck und Sozialstaatsdebatte, S. 54.

[45] VfGH, Erk. G 188, 189/91 – 15.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wird die Erstverantwortlichkeit des Familienerhalters für seine Unterhaltsverpflichtungen akzeptiert, so ergibt sich daraus die systemlogische Erstzuständigkeit einer dafür (im Verhältnis zum nicht-unterhaltspflichtigen mit derselben Einkommenshöhe) ausreichenden steuerlichen Berücksichtigung. Die Folge der Tatsache, daß es Familienerhalter gibt, deren Belastungen mit Unterhaltsverpflichtungen steuerlich nicht berücksichtigt werden können, weil sie zu geringe oder keine Steuern zu entrichten haben, ist die Forderung nach entsprechenden Transferzahlungen (Familienbeihilfen, Kindergeld), die damit von Anfang an zum „zweiten Standbein" des dualen Familienlastenausgleichs geworden sind.

Mit diesem (bloß systemlogischen) Vorrang der horizontalen vor der vertikalen Dimension des Familienlastenausgleichs stehen mehrere – oft getrennt diskutierte – Gesichtspunkte gleichzeitig und daher gleichgewichtig in enger Verbindung:

- der für den Einsatz staatlicher Transferzahlungen in einer humanitären Gesellschaft geltende Grundsatz der Subsidiarität, d. h. der Gewährung der Staatshilfe nur im Fall unzureichender Möglichkeiten zur Selbsthilfe der Betroffenen;
- der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz wie er in Österreich vom Verfassungsgerichtshof und in Deutschland vom Bundesverfassungsgericht wiederholt herausgestellt wurde;
- die Tatsache, daß Familien trotz erreichtem Mittelstandseinkommen des Familienerhalters bei mittlerer Kinderzahl (ab drei Kindern) trotz der derzeitigen staatlichen Transferzahlungen (aufgrund der Unterhalts- und der Steuerlasten) unter die Armutsgrenze absinken;
- *beide* Arten der Lasten müssen – je *systemgerecht* – ausgeglichen werden. Wer beide dieser damit versprochenen Verhaltensweisen des Staates als *„Förderung"* bezeichnet, zeigt damit, daß er die *systemlogischen* Unterschiede und damit die Asymmetrie von Geben und Nicht-Nehmen schon sprachlich ignoriert. Jemandem ein Eigentum, das ihm gehört und das ihm zusteht (wie in diesem Fall die Teile des Einkommens, die zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen aller Familienangehörigen dienen), nicht wegzunehmen (wie in diesem Falle durch Besteuerung), kann doch nur zynisch als „Förderung" bezeichnet werden: Niemandem würde es einfallen, ernstlich zu behaupten, daß ein Steuereintreiber, der nicht mehr an Steuern eintreibt, als ihm erlaubt ist, damit seine Steuerzahler „fördert"!
- alle, die das derzeitige System der Familien-„förderung" als (zu) hochentwickelt betrachten, haben nur den Einsatz von *öffentlichen* Mitteln im Auge, die zum Ausgleich der materiellen Familienlasten aufgewendet werden müssen. Das derzeitige System in Österreich krankt am fehlenden Einsatz der *privaten* Mittel des Steuerzahlers als Folge seiner diskriminierenden steuerlichen Überbelastung. Der sogenannte „Sozialstaat" bringt es tatsächlich fertig, den Familienerhaltern in Österreich schon ab dem selbstverdienten Existenzminimum für sich und seine Unterhaltsberechtigten mehr wegzunehmen, als er ihnen im Wege der familienbezogenen Transferzahlungen gibt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

- Auch der Verzicht des Staates auf Teile der Besteuerung würde nicht den Einsatz *staatlicher* Mittel, sondern den Einsatz *privater* Mittel bedeuten. Die heutige Besteuerung der Existenzminima in Österreich beweist die Systemunlogik der (fast ausschließlichen) Berücksichtigung der Dimension des Ausgleichs der Familienlasten, die durch öffentliche Mittel finanziert wird, und zeigt in welchem Ausmaß der Ausgleich dieser Lasten auch durch die privaten Mittel des Familienerhalters erreicht werden könnten, wenn der horizontale Ausgleich konsequent durchgeführt würde und dem Familienerhalter der notwendige Anteil von *seinem* Einkommen erhalten bliebe. Und Ersparungsmöglichkeiten öffentlicher Mittel lägen dann auf der Hand: sei es durch Besteuerung der Transfereinkommen oder sogar der Einziehung einer Einkommenhöchstgrenze etwa in der Höhe, für welche auch zahlungsunwilligen Unterhaltspflichtigen gerichtlich keine höheren Unterhaltsverpflichtungen auferlegt werden.

- Die Asymmetrie zwischen dem staatlichen Nicht-Nehmen und dem staatlichen Geben besteht auch darin, daß beim Nehmen letztlich der *Staat* die Beweislast zu tragen hat, beim staatlichen Geben aber der *Adressat*. Während das Ausmaß des Nehmens auf die Dynamik der Einkommen abgestellt ist, sind die in der Regel zurecht nicht dynamisierten Transferzahlungen unelastisch und sind daher z. B. inflationsbedingten Kaufkraftverlusten ausgesetzt.

Jeder Ersatz eines Transfereinkommens durch eine systemkonforme Steuerentlastung würde eine überflüssige und unproduktive Umleitung von privaten Einkommen der Familienerhalter über die Ausschüttung öffentlicher Mittel an die Familien einschränken und damit in vollem Umfang gleichzeitig die *Steuerquote wie auch die Sozialquote senken.*

Eine Folge der Überinanspruchnahme des staatlichen Gebens aus öffentlichen Mitteln vor dem Nehmen aus privaten Mitteln ist die Ausweitung der Kosten der Sozialtransfers für Familien, die heute in Österreich mit mehr als S 40 Mrd. zu Buche schlagen und damit der (an sich nicht unberechtigten) Sozialstaatskritik offen sind, während die Steuerfolgen als echte Anerkennung der steuerlichen Minderleistungsfähigkeit nie so kritikfähig, geschweige denn aufrechnungsfähig gewesen wären. Seit der Addierung jener Transferzahlungen, die aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden (Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge), wird auch die Problematik der Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds erneut diskutiert. Den Hauptanteil davon trägt nämlich der Arbeitgeberbeitrag, der aufgrund der Lohnsumme eines Unternehmens gerechnet wird und heute in seiner Problematik als Lohnnebenkosten auch für die Arbeitslosigkeit mitverantwortlich gemacht wird. Bei der Schaffung des Familienlastenausgleichsfonds wurde dieser durch einen Teil des weggefallenen Besatzungskostenbeitrages – um der Systemlogik des Staatshaushaltes zur Deckung dieser damals neuen Ausgabe Rechnung zu tragen – finanziert. Wäre es bei dem Ausmaß der Berücksichtigung der Unterhaltskosten als Schmälerung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Familienerhalter im damaligen Ausmaß und wäre es bei der Verrechnung unter Steuereinnahmen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geblieben, hätte sich schon längst eine Möglichkeit zur Senkung des Arbeitgeberbeitrages ergeben.

Diese Asymmetrie zeigt sich noch deutlicher bei der Gegenüberstellung der Alternativen Weniger-Geben oder Mehr-Nehmen in der Budgetpolitik: Niemand wäre auf die Idee gekommen, in einem „Sparpaket" zur notwendigen Budgetkonsolidierung anstelle der erfolgten Kürzung der familienbezogenen Transferzahlungen allein Familienerhalter und nicht auch Nichtunterhaltspflichtige mit einer Erhöhung der Einkommensteuer zu belasten!

Eine Folge der Asymmetrie von steuerlichen Maßnahmen und Transferzahlungen ist auch die Ignorierung der unterschiedlichen steuerlichen Dimension des Familienlastenausgleichs bei internationalen Vergleichen von familienbezogenen Umverteilungsmaßnahmen eines Staates.[46] Diese gehen in der Regel einfach vom Nettoeinkommen (Einkommen nach Besteuerung) aus, „weil nur diese für die Betroffenen interessant seien", um dann aus diesen Vergleichen internationale Rangordnungen des Ausmaßes der „Familienförderung" abzuleiten.[47]

d) Eine Folge der Ignoranz dieser Asymmetrie: die sog. „negative Einkommensteuer"

Die Idee der *negativen Einkommensteuer* baut auf der Vorstellung auf, die verschiedenartigen Ansprüche des Staatsbürgers an den Sozialstaat mit seinen unterschiedlichen Steuer- und Beitragsverpflichtungen aufrechnen zu können, mit der Hoffnung, damit zu einem einheitlichen, entbürokratisierten und damit billigeren und übersichtlicheren Transfersystem zu kommen.[48]

Die vielen Dimensionen des Gebens des Staates und des Nehmens seitens des Staates, die jeweils nicht den ganzen Menschen, sondern jeden Bürger nur in spezifischen Funktionen im Auge haben können, machen eine Gesamtbilanz aber nur für jeden einzelnen Staatsbürger, nicht aber für ganze Gruppen von ganzen Staatsbürgern möglich.

Überdies ist es in dieser Hinsicht nicht systemlogisch, das Nehmen des Staates auf die Besteuerung der Einkommen zu beschränken. Die Umsatzsteuer z. B. ist ein anderes wichtiges Standbein der direkten Finanzierung des Staates durch die Staatsbürger. Da bei den meisten Sozialtransfers die Lebenshaltungskosten eine Rolle spielen und die Lebenshaltungskosten natürlich auch die Umsatzsteuer enthalten, die auf dem angenommenen Waren- und Leistungskorb liegt, könnte man

---

[46] Wie z. B. bei einzelnen Studien der OECD

[47] *W. Schmitz* (1995), Hrsg., Familie zwischen Steuerdruck und Sozialstaatsdebatte, S. 32 ff.

[48] Siehe z. B. Negative Einkommensteuer: Gibt es pragmatische Lösungen? (Ein Bericht über das 36. Symposium der Ludwig-Erhard-Stiftung 1995), Krefeld 1996, insbesondere S. 13

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit demselben Recht die sozialen Transferzahlungen ebenso als „negative Umsatzsteuer" bezeichnen. Eine Bilanzierung der Ausgaben der einzelnen für den Staat in Form der Einkommensteuer gegenüber dem Empfang von Sozialtransfers wäre daher nicht vollständig und daher auch kein sinnvoller Saldo. Der Saldo zwischen Geben und Nehmen könnte – wie jede Bilanz – erst ex post gezogen werden und dann nur für einen ganzen Haushalt, die Sozialversicherungsinstitutionen eingeschlossen, oder für den privaten Haushalt eines Staatsbürgers. Die Komplexität der vielen Dimensionen der Gerechtigkeiten läßt sich per definitionem nicht auf die einzelnen Gruppen *ganzer* Menschen „reduzieren".

Die Systemunlogik der negativen Einkommensteuer wäre nicht nur das Ende jeder Transparenz des Transfersystems, sondern auch das Ende aller Bemühungen, Gerechtigkeitsdimensionen auch nur festzustellen.

Das Steuer-Transfer-System ist nicht ein System mit einheitlicher Systemlogik, sondern vereinigt verschiedene Systeme mit je eigener Systemlogik, aber nicht alle Systeme, die zusammen die Einheit der Ordnung des gesamten Staatshaushaltes ausmachen.

Die mit Recht beklagten Widrigkeiten, die zwischen Transfers einerseits und zwischen Transfers und Steuer- und Abgabebelastungen andererseits aufgrund ihres interdependenten Beziehungsgeflechts sicherlich bestehen, können daher nicht durch *ein* Reformmodell gelöst werden, sondern nur durch eine Vielzahl von Reformen.[49] Die aufgezeigten Probleme des sogenannten „Steuer-Transfer-Systems" können daher nur mittels mehrerer institutioneller Änderungen, die ihrer je eigenen Systemlogik folgen müssen, gelöst werden.

Auch der Versuch, in die *Besteuerung* der Familienerhalter eine *„negative Einkommensteuer"* einzubauen, damit auch jene „etwas davon haben", die zu wenig verdienen, um die beabsichtigte Senkung der Einkommensteuer voll ausnutzen zu können, kann in Folge der so unterschiedlichen Systemlogik der Einkommen*besteuerung* und der sozialen *Transferzahlungen* nicht als gelungen betrachtet werden. Eine solche Integration zweier Systeme (Institutionen), stößt solange auf Schwierigkeiten, solange jedes von ihnen nicht als Überwindung unterschiedlicher Dimensionen der Gerechtigkeit betrachtet werden und *beide zusammen* zur Überwindung der Spannungen von Arm und Reich *und* der Spannungen zwischen Unterhaltspflichtigen und Nichtunterhaltspflichtigen dienen müssen.

Wahrscheinlich liegt das Versagen einer „negativen Einkommensteuer" überhaupt darin, daß es angesichts der unterschiedlichen Logik der beiden Institutionen (Steuermaßnahmen und Transferleistungen) entgegen einer häufigen Ansicht nicht nur darauf ankommt, was „unter dem Strich" zunächst herauskommt, sondern das Nehmen des Staates vom Selbstverdienten des Steuerzahlers und das Geben aus öffentlichen Mitteln asymmetrische Vorgänge sind, die auf Institutionen beruhen,

[49] So *Otto Schlecht* (1996) im Schlußwort zum zitierten Symposium „Negative Einkommensteuer: Gibt es pragmatische Lösungen?", S. 97, ohne dies ausdrücklich mit Systemlogik zu begründen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die je unterschiedlicher Systemlogik unterliegen,[50] wenn die eine Institution, die die vertikale Einkommensverteilung verbessern soll, verändert wird, dann muß auch die andere Institution verändert werden, um nicht gleichzeitig (in dem hier diskutierten Fall) die horizontale Einkommensverteilung zu verschlechtern.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Systemlogik der steuersystemgerechten Steuerminderung und der progressionsneutralen Transferzahlungen sind diese Transferzahlungen genau so wenig eine „negative Einkommensteuer" wie ein aus der Wand fallender Kletterer ein negativer Bergsteiger: Beide unterliegen je anderen Bewegungsgesetzen.

Der Vorschlag einer „Staatsbürgersteuer" als einem „steuersystematischen Ansatz" für einen paradigmatischen Systemwechsel sowohl im Bereich der gesamten Besteuerung wie im gesamten Subventionssystem als ein geschlossenes System der (nur persönlichen) Besteuerung und Subventionierung[51] ist in seiner (makro)-ökonomischen Logik zunächst bestechend. Dieser Vorschlag versucht, die schon vorher von namhaften Ökonomen wie Richard Musgrave, Milton Friedman u. a. diskutierte „negative Einkommensteuer" als eines ihrer „essentials" systemlogisch zu integrieren. Es dürfte aber kein Zweifel darüber bestehen, daß ein solches ganz neues System nur im Wege auch der Systemlogik eines demokratischen Rechtstaates verwirklicht werden könnte, in dem die Wähler das Sagen haben.

Ein anderes Beispiel für die lähmenden Folgen einer Ignorierung der *Asymmetrie der Logik der Institutionen- und Systemelogik* schon im Status quo ist das Schicksal der Diskussion um die Schaffung eines *„Grundeinkommens für alle"*. Die vielfältigen Probleme der Einkommenssicherung der von unterschiedlichen Ursachen und unter unterschiedlichen Umständen Betroffenen durch ein einzelnes Instrument muß eine wirklichkeitsfremde Illusion bleiben, solange die Existenzminima aller Familienangehörigen nicht steuerfrei bleiben und die verbleibenden Familienlasten nicht horizontal und vertikal ausgeglichen werden. Die wirkliche Aufgabe, die hinter der Forderung nach Sicherung eines Grundeinkommens für alle steht, heißt ordnungspolitisch einfacher: die Lücken im Sozialnetz je systemlogisch zu schließen.

V. Unberücksichtigte Systeminterdependenzen: weitere Forschungsaufgaben

Die im Teil III. dargestellten heutigen Ansätze der Institutionen- und Systemeethik sind auch zur theoretischen Lösung einer ganzen Reihe weiterreichender Pro-

---

50 *W. Schmitz* (1995), Hrsg., Familie zwischen Steuerdruck und Sozialstaatsdebatte.

51 *W. Engels, J. Mitschke, B. Starkloff* (1975), Staatsbürgersteuer. Vorschlag zur Reform der direkten Steuern und persönlichen Subventionen durch ein integriertes Personalsteuer- und Subventionssystem, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Wiesbaden 2. Aufl. 1975 (1. Aufl. 1973), insbesondere S. 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bleme geeignet, die sich aus den Interdependenzen des Ausgleichs der Familienlasten mit anderen Systemen in unserer sozialen Ordnung ergeben, z. B.:

- bei der Beschränkung des meist als „Drei-Generationen-Vertrag" interpretierten Pensionssystems auf die Vertragsanalogie des Verhaltens *zweier* Generationen: der Generation der Unterhaltsberechtigten und der Generation der Unterhaltsverpflichteten, und durch die Schließung der verbleibenden Lücke *innerhalb* der Generation der Erwerbstätigen durch den Ausgleich der Familienlasten zwischen Unterhaltspflichtigen und nicht Unterhaltspflichtigen;
- bei der Beachtung der Zusammenhänge zwischen der raschen Zunahme der über 60-Jährigen gegenüber dem Gleichbleiben, wenn nicht der Verminderung der Erwerbstätigen und damit einer Zunahme des Stimmengewichtes der ersteren, etwa durch eine Erweiterung des allgemeinen Stimmrechtes auf *alle* Staatsbürger und der Interessenwahrnehmung der noch nicht Wahlberechtigten analog dem Zivilrecht durch deren Eltern.

Diese mögen als Beispiele für aktuelle Problemkonstellationen genügen, für die es auch zahlreiche andere gibt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zur Funktion ethischer Gedankenexperimente

Von *Ulrich Gähde*, Hamburg[1]

I. Zur Relevanz von Gedankenexperimenten für die Ethik

Die Bezeichnung ‚Gedankenexperimente' wurde von Ernst Mach geprägt.[2] Gemeint sind damit Schilderungen von ‚Experimenten', bei denen keine neuen empirischen Daten erhoben werden sollen, sondern die, wie sich Brown (1993) in einer gleichnamigen Biographie ausgedrückt hat, „in the laboratory of the mind" ausgeführt werden. Gedankenexperimente haben sowohl in der Geschichte der Philosophie als auch in der Geschichte der Erfahrungswissenschaften eine erhebliche Rolle gespielt. Gerade in Zeiten wissenschaftlicher Revolutionen haben sie mehrfach eine entscheidende, ganze Denktraditionen prägende Bedeutung gewonnen. Das gilt insbesondere für den Beginn der neuzeitlichen Wissenschaft und für die naturwissenschaftlichen Umwälzungen am Anfang dieses Jahrhunderts.

Um einen Eindruck von der intellektuellen Faszination zu vermitteln, die von vielen naturwissenschaftlichen Gedankenexperimenten ausgeht, soll zunächst ein berühmtes physikalisches Beispiel geschildert werden – im übrigen das einzige hier näher behandelte *naturwissenschaftliche* Beispiel im Rahmen von Überlegungen, die ansonsten ausschließlich *ethischen* Gedankenexperimenten gewidmet sind. Die Schilderung dieses naturwissenschaftlichen Beispiels ist jedoch insofern für die folgende Argumentation wichtig, als gerade durch den Vergleich mit naturwissenschaftlichen Gedankenexperimenten die Funktionsweise, Leistung und Leistungsgrenzen moralphilosophischer Gedankenexperimente herausgearbeitet werden sollen.

Es handelt sich um ein Gedankenexperiment, mit dem Galilei (1638, dt. 1964) zu zeigen versucht hat, dass sich die aristotelische Kinematik in einen unauflösbaren Widerspruch verwickelt. Aristoteles hatte insbesondere behauptet, dass schwere Objekte schneller fallen als leichte. Galilei argumentiert gegen diese Behauptung wie folgt: Angenommen, eine schwere Kugel wird mit einer leichten verbunden. Angenommen weiterhin, Aristoteles hätte recht. Dann würde die leichte Kugel langsamer fallen als die schwere, die schwere Kugel würde also durch die

[1] Ich danke einem unbekannten Gutachter für zahlreiche anregende Hinweise.

[2] Vgl. *Mach* (1883, 9. Aufl. 1933), (1897) und (1905, 5. Aufl. 1926).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

leichte gebremst werden. Auf der anderen Seite ist aber das Gewicht des kombinierten Objekts größer als das Gewicht der schweren Kugel allein. Demnach müssten beide Kugeln zusammen schneller fallen als jede der beiden Kugeln allein. Damit verwickelt sich die Aristotelische Theorie in einen Widerspruch: Das kombinierte Objekt müsste nach seiner Theorie zugleich schneller und langsamer fallen als die schwere Kugel allein. Galilei folgert aus diesem Widerspruch, dass die aristotelische Kinematik unhaltbar ist und aufgegeben werden muss.

Nicht zuletzt auf Grund ihrer wissenschaftshistorischen Bedeutung sind Gedankenexperimente in den letzten Jahren zu einem zentralen Thema der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie geworden. Viele von ihnen (darunter das Galileische Gedankenexperiment) erwecken zumindest *prima facie* den Eindruck, als ob sie einen *aprioristischen* Zugang zur Wirklichkeitserkenntnis ermöglichen würden. Viele empiristisch eingestellte Wissenschaftstheoretiker betrachten Gedankenexperimente deswegen mit einer gewissen Skepsis.[3] Die in den letzten Jahren erfolgte sorgfältige wissenschaftstheoretische Analyse der Funktionsweise von Gedankenexperimenten hat jedoch nicht nur deren Leistungsgrenzen hervortreten lassen. Vielmehr hat sie zugleich deutlich gemacht, wo und in welcher Weise sie in einer sinnvollen, klärenden Weise eingesetzt werden können.

Nun haben Gedankenexperimente nicht nur in den Einzelwissenschaften, sondern auch in der gesamten Geschichte der Philosophie, von der griechischen Antike bis zur zeitgenössischen analytischen Philosophie, immer eine zentrale Rolle gespielt. Das gilt insbesondere für die Ethik. Das Ziel der folgenden Überlegungen besteht darin zu zeigen, dass die wissenschaftstheoretischen Einsichten, die in den letzten Jahren in die Struktur, Funktionsweise und Leistungsgrenzen erfahrungswissenschaftlicher Gedankenexperimente gewonnen wurden, auch für die ethische Diskussion von grundlegender Bedeutung sind. Dazu soll die Bedeutung, die Gedankenexperimente für die Ethik besitzen, zunächst an Hand einiger Beispiele erläutert werden.

Ein frühes ethisches Gedankenexperiment findet sich in Platons *Politeia* (II 359c – 360d). Platon spielt dort auf den *Mythos vom Ring des Gyges* an. Nach diesem Mythos soll Gyges, der Ahnherr der Lydier, in den Besitz eines Ringes gelangt sein. Dieser Ring konnte, wenn er gedreht wurde, seinen Träger unsichtbar machen – eine Eigenschaft, die offenbar mit einem beträchtlichen Machtgewinn für seinen Besitzer verbunden war. Platon lässt Glaukon nun eine Variante dieses Mythos konstruieren, bei der nicht ein, sondern zwei derartige Ringe existieren. Der eine Ring wird von einem gerechten, der andere von einem ungerechten Menschen getragen. Glaukon versucht seine Gesprächspartner – mehr oder weniger erfolgreich – davon zu überzeugen, dass durch das Tragen der Ringe das Verhalten beider Personen ununterscheidbar wird. Auf diese Weise will er zeigen, dass gerechtes Handeln allein durch den Druck äusserer Sanktionen zustande kommt.

[3] Das gilt insbesondere in Bezug auf Gedankenexperimente, in denen von stark kontrafaktischen Annahmen Gebrauch gemacht wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werden diese Sanktionen (etwa durch die magische Kraft eines Ringes) außer Kraft gesetzt, dann entfällt zugleich die motivationale Basis für moralisches Verhalten.

Ein zweites Beispiel findet sich in der neuzeitlichen ethischen Diskussion: Kants *kategorischer Imperativ* kann in naheliegender Weise so interpretiert werden, dass seine Anwendung auf konkrete Entscheidungssituationen die Durchführung eines Gedankenexperiments erforderlich macht. Ob eine konkrete Handlung dem kategorischen Imperativ entspricht, soll bekanntlich durch ein zweistufiges Verfahren entschieden werden. Im ersten Schritt wird überprüft, unter welche Maxime(n) eine konkrete Handlung zu subsumieren ist. Im zweiten Schritt wird dann die *Verallgemeinerungsfähigkeit* dieser Maxime untersucht: In Form eines Gedankenexperiments wird überprüft, ob die betreffende Maxime zur Grundlage einer allgemeinen Gesetzgebung dienen könnte.

Auch in der Diskusion über die wichtigste Gegenposition zu Kants deontologischer Konzeption, der klassischen utilitaristischen Ethik, spielen Gedankenexperimente eine zentrale Rolle. Eine grundlegende Schwäche des Utilitarismus besteht bekanntlich darin, dass das Utilitätsprinzip *per se* nur die Maximierung der kollektiven Nutzensumme fordert. Es ist dagegen indifferent in Bezug auf die *Verteilung* dieser Nutzensumme auf die betroffenen Individuen. Das erzeugt eine Fülle von anti-intuitiven Konsequenzen, die in Gedankenexperimenten in drastischer Form aufgedeckt werden können. Ein Beispiel: Ein gesunder Besucher kommt in ein Krankenhaus, in dem ein Herz, zwei Nieren und eine Leber benötigt werden. Diese Situation kann so modelliert werden, dass das Utilitätsprinzip fordert, den Besucher als lebende Organbank zu verwenden: Die kollektive Nutzensumme könnte erhöht werden, indem man diese eine Person opfert, um mehrere andere Personen zu retten – selbstverständlich im Widerspruch zu elementaren moralischen und rechtsphilosophischen Intuitionen.[4] Ebenso existieren zahlreiche Gedankenexperimente, in denen antiintuitive Implikationen des Utilitätsprinzips in Bezug auf eine gerechte Verteilung materieller Güter und sozialer Chancen aufgedeckt werden.[5]

---

[4] Vgl. *Hare* (1981, S. 132 ff.).

[5] Bereits die wenigen bisher diskutierten Beispiele machen deutlich, dass zwischen mindestens zwei verschiedenen Typen ethischer Gedankenexperimente unterschieden werden muss. Beim ersten Typ geht es darum, ein ethisches Grundprinzip oder eine ethische Theorie an bestimmten basalen moralischen Intuitionen zu testen. Zu diesem Typ gehören die zuletzt erwähnten Gedankenexperimente, die gegen die utilitaristische Ethik gerichtet sind. Beim zweiten Typ fordert uns dagegen die ethische Theorie selbst auf, ein Gedankenexperiment durchzuführen, um ihr grundlegendes Moralkriterium auf konkrete Situationen anzuwenden bzw. um zu spezielleren moralischen Regeln zu gelangen, die eine solche Anwendung möglich machen. Zu diesem zweiten Typ gehört insbesondere das Gedankenexperiment, das im Zusammenhang mit dem kategorischen Imperativ genannt wurden. In der vorliegenden Arbeit werden wir uns im wesentlichen auf den ersten Typ ethischer Gedankenexperimente konzentrieren, der für die Beurteilung ethischer Prinzipien und Theorien von grundlegender Bedeutung ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gedankenexperimente spielen gerade in der zeitgenössischen ethischen Diskussion eine bedeutende Rolle. Das prominenteste Beispiel ist John Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit.* Im Zentrum dieser vertragstheoretischen Konzeption steht ein Gedankenexperiment: Was wäre, wenn Menschen in einem Zustand ursprünglicher Gleichheit über die Gerechtigkeitsgrundsätze zu befinden hätten, die ihre Gesellschaft steuern sollen – und zwar unter den Rahmenbedingungen des *Schleiers des Nichtwissens,* d. h. ohne Kenntnis der Rolle, die sie später selbst in dieser Gesellschaft einnehmen werden?[6]

Ein letztes Beispiel: Auch Computersimulationen zu ethisch relevanten Fragestellungen (etwa zur Entstehung von Solidarnetzwerken, wie sie in diesem Ausschuss von Hegselmann (1994) vorgeführt worden sind), können als *computerunterstützte Gedankenexperimente* betrachtet werden. Hier ist allerdings ein warnender Hinweis angebracht: Zwischen herkömmlichen Gedankenexperimenten und (Computer-)Simulationen besteht ein wesentlicher systematischer Unterschied, auf den Sorensen (1992, S. 225 – 228) zu Recht hingewiesen hat.[7]

Bereits diese wenigen Beispiele dürften ausreichen, um meinen ersten Punkt zu illustrieren: Gedankenexperimente haben in der gesamten Geschichte der Ethik immer eine wichtige Rolle gespielt; dabei haben sie teilweise eine geradezu paradigmatische Bedeutung erlangt. In merkwürdigem Kontrast dazu steht die Tatsache, dass zu ethischen Gedankenexperimenten bisher nur eine außerordentlich begrenzte Menge an Literatur existiert. Das ist um so erstaunlicher, als gerade bei ethischen Gedankenexperimenten häufig stark kontrafaktische Annahmen eingesetzt werden, die die Frage nach ihrem systematischen Status und ihren Leistungsgrenzen als besonders virulent erscheinen lassen.[8]

---

[6] Vgl. *Rawls* (1979, S. 159 ff.). Im Übrigen wird auch bei nahezu allen anderen vertragstheoretischen Konzeptionen davon ausgegangen, dass es sich bei dem Vertragsabschluss nicht um einen historisch realen, sondern vielmehr um einen *fiktiven* Vorgang handelt. Bei allen Unterschieden zwischen diesen Konzeptionen – etwa im Hinblick auf die vertragschließenden Parteien, den Gegenstand des Vertrages oder die Modellierung des Urzustandes – stimmen sie doch darin überein, dass in ihrem Zentrum jeweils ein Gedankenexperiment steht.

[7] Dieser Unterschied besteht in Folgendem: Bei Gedankenexperimenten wie den zuvor dargestellten Überlegungen von Galilei wird – wenn auch nur in der Vorstellung – ein Parameter (im Beispiel: die Masse) variiert; es wird der Versuch unternommen, die Abhängigkeit eines oder mehrerer anderer Parameter (hier: der Fallgeschwindigkeit) von dem erstgenannten Parameter durch rein gedankliche Operationen zu klären. Im Gegensatz dazu wird bei Computer-Simulationen versucht, die Abhängigkeit zwischen den eigentlich interessierenden Parametern (Beispiel: die Abhängigkeit zwischen der Risikofreudigkeit von Individuen und ihrer Fähigkeit zum Aufbau von Solidarbeziehungen) durch die Untersuchung der Beziehung zwischen Substitut-Variablen (etwa im Rahmen der Modellbildung mit Hilfe zellulärer Automaten) zu klären. Computer-Simulationen bestehen also aus zwei Komponenten: einem computergestützten Gedankenexperiment an einem Modell und einem Analogie-Argument, das die Übertragung der am Modell erhaltenen Resultate auf den eigentlich interessierenden Phänomenbereich ermöglichen soll.

[8] Die Relevanz der Frage nach der Zulässigkeit kontrafaktischer Annahmen in ethischen Gedankenexperimenten lässt sich etwa an Kants Überlegungen zum kategorischen Imperativ

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anders als in Bezug auf ethische Gedankenexperimente existiert dagegen seit einigen Jahren eine steigende Anzahl von Monographien und Aufsätzen zum Thema *erfahrungswissenschaftlicher* Gedankenexperimente, die sich in ihrer überwiegenden Mehrheit auf *naturwissenschaftliche* Beispiele beziehen.[9] Die Frage ist: Lassen sich die Erkenntnisse, die man beim Studium einzelwissenschaftlicher Gedankenexperimente gewonnen hat, auf den Fall philosophischer, speziell ethischer Gedankenexperimente übertragen?" Die zentrale These der folgenden Überlegungen lautet: „Ja, das ist der Fall. Die in der Ethik eingesetzten Gedankenexperimente weisen sowohl im Hinblick auf ihren Aufbau als auch im Hinblick auf ihre Funktionsweise zahlreiche, näher zu spezifizierende Parallelen zu einzelwissenschaftlichen Gedankenexperimenten auf." Diese These werde ich jetzt eingehender erläutern und begründen. Ich will dazu versuchen, die entscheidenden Eigenschaften erfahrungswissenschaftlicher Gedankenexperimente herauszupräparieren und dann jeweils zeigen, worin diese Eigenschaften bei ethischen Gedankenexperimenten ihre Entsprechung finden.

II. Substantielle Eigenschaften von Gedankenexperimenten

Wenn man das Galileische Gedankenexperiment mit den ethischen Gedankenexperimenten vergleicht, die zuvor genannt wurden, kann man mehrere grundlegende Gemeinsamkeiten feststellen. Meiner Ansicht nach gibt es drei Eigenschaften, die in dem Sinne *substantiell* sind, dass sie sich bei *jedem* Gedankenexperiment nachweisen lassen:

(1) Das Ziel jedes Gedankenexperiments besteht darin, begründete Überzeugungsänderungen beim Adressaten zu bewirken bzw. bereits bestehende Überzeugungen gegen Einwände zu verteidigen.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen, werden entweder bestimmte denk- oder vorstellbare Sachverhalte beschrieben oder Experimente geschildert.

(3) Das Ziel der Überzeugungsänderung wird erreicht, ohne dass die entsprechenden Sachverhalte als *real* angenommen oder diese Experimente *de facto* ausgeführt werden müssten.

---

gut verdeutlichen: Kant muss eine überzeugende Antwort auf die Frage geben können, warum Überlegungen, die sich auf die *bewusst fiktiv und kontrafaktisch* konzipierten Situationen beziehen, von denen der kategorische Imperativ spricht (nämlich Situationen, in denen *alle* Individuen einer bestimmten Maxime folgen), irgendeine normative Kraft in Bezug auf *reale* Entscheidungssituationen besitzen sollen, die durch völlig andersartige Randbedingungen gekennzeichnet sind.

[9] Die umfassendste gegenwärtig verfügbare Analyse von Gedankenexperimenten findet sich in *Sorensen* (1992); das Schwergewicht liegt dabei auf der Analyse erfahrungswissenschaftlicher Gedankenexperimente. Philosophische Gedankenexperimente werden vergleichsweise ausführlich in *Häggquivst* (1996) behandelt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

An den Gedankenexperimenten von Galilei und Rawls lassen sich diese drei substantiellen Eigenschaften wie folgt verdeutlichen. Zunächst zielen beide Gedankenexperimente darauf ab, grundlegende Überzeugungsänderungen zu bewirken: Galilei will Anhänger der Aristotelischen Kinematik davon überzeugen, dass sich diese Theorie in einen Widerspruch verwickelt. Dazu schildert er ein Experiment, dass zwar trivialerweise ausgeführt werden *kann*, nicht aber ausgeführt werden *muss*, um sein argumentatives Ziel zu erreichen.[10] Die charakteristische Eigenschaft von Galileis Gedankenexperiment besteht vielmehr gerade darin, dass das bloße *Durchdenken* der geschilderten Situation ausreicht, um die gewünschte Überzeugungsänderung herbeizuführen. Analog dazu meint uns Rawls davon überzeugen zu können, dass sich die Vertragspartner in der Urzustandssituation auf die zwei von ihm näher spezifizierten Gerechtigkeitsgrundsätze in lexikalischer Ordnung einigen würden. Auch hier soll das bloße Durchdenken einer – in diesem Fall bewusst kontrafaktisch gewählten – Situation ausreichen, um eine normative Theorie der Gerechtigkeit zu begründen.

Die drei substantiellen Eigenschaften, die ich eben genannt habe, verraten allerdings nur wenig über die Mechanismen, mit denen Gedankenexperimente in dem Ausmaß Überzeugungsänderungen hervorrufen können, wie sie dies *de facto* getan haben.[11] Diese Mechanismen werden erst dann klarer, wenn man zusätzlich zu den substantiellen Eigenschaften bestimmte *akzidentelle* Eigenschaften berücksichtigt. Das sind Eigenschaften, die in *vielen, aber nicht in allen* Gedankenexperimenten realisiert sind. Akzidentelle Eigenschaften können in unterschiedlichen Kombinationen zusammen mit den substantiellen Eigenschaften auftreten und verleihen dem Begriff *Gedankenexperiment* dadurch seinen schillernden Charakter. Meiner Ansicht nach sind die drei wichtigsten akzidentellen Eigenschaften die folgenden: 1. *der Aufweis von Paradoxien oder grundlegenden Widersprüchen in unserem Überzeugungssystem*, 2. *die Reinterpretation und Restrukturierung bereits verfügbarer Daten* und 3. *die vorsichtige Verwendung kontrafaktischer Annahmen.*

---

[10] Wissenschaftshistorisch betrachtet, wurde dieses Experiment von Galilei vermutlich niemals real ausgeführt. Insbesondere hat die angebliche spektakuläre Widerlegung der aristotelischen Position am schiefen Turm von Pisa mit Sicherheit niemals stattgefunden.

[11] Wie ein Gutachter zu Recht bemerkt hat, sind die drei genannten substantiellen Eigenschaften vergleichsweise ‚schwammig' – sofern man von der allerdings zentral bedeutsamen Bedingung (3) absieht. Jeder mir bekannte Versuch, stärkere substantielle, d. h. bei *jedem* philosophischen wie einzelwissenschaftlichen Gedankenexperiment vorliegende Eigenschaften anzugeben, scheitert an Gegenbeispielen: Stets lassen sich Gedankenexperimente finden, die die betreffenden Eigenschaften nicht aufweisen. Aus diesem Grund wird in den meisten einschlägigen Publikationen darauf verzichtet, eine explizite *Definition* des Begriffs *Gedankenexperiment* anzugeben. Damit liegt auch in Bezug auf diesen Begriff eine Situation vor, wie wir sie bereits von Explikationsversuchen für zahlreiche philosophische Grundbegriffe (etwa für den Wissensbegriff) her bekannt ist: Stets lassen sich zwar einige recht schwache notwendige Bedingungen angeben. Ihren Biss bekommen diese Begriffsexplikationen aber erst durch kontextspezifische speziellere Bedingungen, die zwar in einigen, nicht aber in allen Anwendungssituationen erfüllt sind. Genau dieser Sachverhalt wird im Hinblick auf den Begriff *Gedankenexperiment* durch die Unterscheidung zwischen *subtantiellen* und *akzidentellen* Bedingungen zum Ausdruck gebracht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Erste akzidentelle Eigenschaft von Gedankenexperimenten: Aufweis von Paradoxien

Die wichtigste und wirkungsvollste Möglichkeit, wie Gedankenexperimente bei uns Überzeugungsänderungen auslösen können, besteht darin, dass sie uns auf grundlegende Widersprüche in unserem Überzeugungsgebäude aufmerksam machen. Diese Widersprüche können sowohl zwischen deskriptiven als auch zwischen normativen Aussagen bestehen. Hinter jedem derartigen Gedankenexperiment steht in Wirklichkeit eine *Paradoxie*.

Unter einer Paradoxie verstehe ich dabei eine Menge von Propositionen, die zwei Eigenschaften erfüllt: Erstens erscheint jede dieser Propositionen für sich allein genommen vor dem Hintergrund unserer übrigen Überzeugungen als plausibel. Zweitens ist die Konjunktion dieser Propositionen aber inkonsistent. Eine Paradoxie ist um so interessanter, je grundlegender und wohlfundierter die konfligierenden Propositionen sind, je tiefer und fester sie also in unser wissenschaftliches Überzeugungssystem eingebettet sind. Beide Adjektive – sowohl *grundlegend* als auch *wohlfundiert* – sind wissenschaftshistorisch zu relativieren: Welchen Propositionen diese Eigenschaften zugesprochen werden, was also als ernstzunehmende Paradoxie betrachtet wird, hängt vom jeweils verfügbaren Wissenshintergrund ab. Etwas, was Aristoteles als Paradoxie erscheinen musste, kann für Descartes oder Leibniz diesen Status bereits verloren haben.

Galileis Gedankenexperiment ist ein typisches Beispiel für ein Gedankenexperiment, dass eine Paradoxie aufdeckt: Es zeigt, dass sich Aristoteles Kinematik in bestimmten Anwendungen in einen unauflösbaren Widerspruch verwickelt. Ebenso zeigen die gegen die utilitaristische Ethik gerichteten ethischen Gedankenexperimente, dass die normativen Implikationen, die sich aus der Anwendung des Utilitätsprinzips ergeben, in bestimmten Fällen zu grundlegenden Widersprüchen mit basalen moralischen Hintergrundüberzeugungen führen.

Warum sind Gedankenexperimente, die Paradoxien aufdecken, in besonderem Maße geeignet, um Überzeugungsänderungen zu induzieren? Der Grund besteht darin, dass aus einer widerspruchsvollen Aussagenmenge bekanntlich jede beliebige Aussage (und damit insbesondere auch deren Negation) abgeleitet werden kann. Das gilt sowohl für die klassische Prädikatenlogik als auch für alle Varianten der deontischen Logik, die für das Operieren mit normativen Aussagen konzipiert sind und im allgemeinen einfache Erweiterungen der klassischen Prädikatenlogik darstellen. Das Zulassen auch nur eines einzigen Widerspruchs hat damit zerstörerische Konsequenzen für unser gesamtes (deskriptives wie normatives) Überzeugungssystem. Aus diesem Grund reagieren wir auf das Aufdecken von Widersprüchen in Gedankenexperimenten im allgemeinen sofort mit Überzeugungsänderungen.[12]

[12] Diese Bemerkungen sind allerdings mit einer vorsichtigen Einschränkung zu versehen: Die Feststellung, dass sich aus einem widerspruchsvollen Überzeugungssystem jede beliebi-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Paradoxien erbringen aber nicht nur die *destruktive* Leistung, uns auf grundlegende Widersprüche aufmerksam zu machen. Häufig erbringen sie darüber hinaus eine *konstruktive* Leistung, in dem sie die Diskussion über mögliche Strategien zur Auflösung dieser Widersprüche vorstrukturieren. Galileis Gedankenexperiment illustriert diesen Punkt. Es stellt insofern einen Sonderfall dar, als es nicht nur einen grundlegenden Widerspruch in der aristotelischen Kinematik aufweist, sondern zumindest *prima facie* einen bestimmten Lösungsweg *eindeutig* auszeichnet: Nur wenn man annimmt, dass alle Körper, unabhängig von ihrer Masse, gleich schnell fallen, tritt der Widerspruch nicht auf. Nur dann wird übrigens auch eine merkwürdige ontologische Konsequenz vermieden: Wenn Aristoteles recht hätte, dann dürfte man nämlich die Teile eines Körpers ihrerseits nicht selbst als Körper auffassen. Andernfalls würde der gleiche Widerspruch erneut auftreten: Jeder Teil eines Körpers würde den Restkörper zugleich abbremsen und beschleunigen. Nur wenn man annimmt, dass alle Körper gleich schnell fallen, fällt auch jeder Teil eines Körpers genauso schnell wie der gesamte Körper selbst. Nur dann wird die zuvor genannte inakzeptable ontologische Konsequenz vermieden.

Das ist aber ein Sonderfall. Normalerweise existieren verschiedene Möglichkeiten, wie ein in einem Aussagensystem aufgetretener Widerspruch beseitigt werden kann. Eine wesentliche konstruktive Leistung von Paradoxien besteht darin, dass sie häufig eine Klassifikation und Vorstruktuierung dieser verschiedenen Lösungsoptionen liefern. Diese konstruktive Leistung lässt sich gut am Beispiel einer metaethischen Paradoxie erläutern, die *Chisholm* (1966) untersucht hat. Er betrachtet die folgenden drei Propositionen:

(1) Wir besitzen Wissen über die Gültigkeit bestimmter ethischer Normen.

(2) Weder die Erfahrung noch der Verstand können dieses Wissen liefern.

(3) Es gibt keine andere Quelle des Wissens außer Erfahrung und Verstand.

Jede dieser drei Propositionen besitzt für sich genommen zunächst eine gewisse Plausibilität. Zusammen sind sie jedoch inkonsistent. Um den Widerspruch auflö-

---

ge Aussage ableiten lässt, gilt zwar im Rahmen der klassischen Prädikatenlogik, nicht aber im Rahmen sog. *parakonsistenter* Logiken. Logiken dieses Typs versuchen u. a. der Tatsache gerecht zu werden, dass wir im alltäglichen Argumentieren durchaus „mit Widersprüchen leben". Entsprechend sind sie so konzipiert, dass in ihrem Rahmen Widersprüche unser Überzeugungssystem zwar *lokal* beschädigen, nicht aber automatisch zur Ableitbarkeit beliebiger Aussagen und damit zur Zerstörung des *gesamten* Überzeugungssystems führen. Diese größere Nähe zum alltäglichen Argumentieren wird allerdings teuer erkauft: Bestimmte grundlegende Theoreme der klassischen Logik lassen sich im Rahmen parakonsistenter Logiken nicht mehr beweisen. Außerdem existiert nach meiner Kenntnis keine parakonsistente Variante der *deontischen* Logik. Beide Tatsachen sprechen dafür, dass – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – auch die verschiedenen Varianten parakonsistenter Logiken nicht geeignet sind, das Aufdecken von Paradoxien gerade in den moralisch relevanten Teilen unseres Überzeugungssystems wirksam zu entschärfen. Entsprechend sind Gedankenexperimente, die solche Widersprüche aufdecken, in besonderem Maße dazu geeignet, um Überzeugungsänderungen zu induzieren.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sen zu können, muss mindestens eine der drei Propositionen negiert werden. Dabei charakterisiert jede der drei Optionen zugleich eine bestimmte metaethische Position: Die Negation von (1) führt zum ethischen *Skeptizismus*, die Negation von (2) zum ethischen *Naturalismus* und die Negation von (3) zum ethischen *Intuitionismus*.

Bei den meisten (ethischen wie erfahrungswissenschaftlichen) Gedankenexperimenten liegen die Verhältnisse allerdings wesentlich komplizierter. Der Grund dafür besteht darin, dass in die Konstruktion von Gedankenexperimenten in aller Regel mehr Annahmen einfließen als von ihren Schöpfern zugestanden wird. Entsprechend umfangreicher ist damit auch die Klasse möglicher Optionen, die zur Auflösung eines von einem solchen Gedankenexperiment aufgedeckten Widerspruchs zur Verfügung stehen. Als erfahrungswissenschaftliches Beispiel für diesen Sachverhalt kann wiederum Galileis Gedankenexperiment dienen: In seiner Konstruktion wird von weit mehr Annahmen Gebrauch gemacht als von Galilei selbst angegeben. So muss er etwa annehmen, dass die Fallgeschwindigkeit eines Körpers ausschließlich von seiner Masse bzw. seinem Gewicht abhängt. Insbesondere darf sie nicht von solchen Größen abhängen, die sich beim Zusammenfügen zweier Körper ändern. Ein Beispiel für eine solche Größe ist die Oberfläche: Da sie sich bei der Zusammenfügung zweier Körper ändern kann, würde sich damit zugleich auch die Fallgeschwindigkeit ändern. Weiterhin gilt Galileis Fallgesetz bekanntlich nur im Vakuum. Galilei muss also annehmen, dass ein solches Vakuum überhaupt herstellbar ist – eine Annahme, die Aristoteles gerade bezweifeln würde. Auf diese Weise entsteht aus der eng begrenzten Klasse von Propositionen, in der Galilei einen Widerspruch aufdecken will, ein sukzessive umfassenderer Behauptungskomplex. Entsprechend umfangreicher wird die Klasse möglicher Strategien, die zur Verteidigung der aristotelischen Position eingesetzt werden können. Mit anderen Worten: Es treten Phänomene des *Bestätigungsholismus* auf. Analog wie bei realen Experimenten wird die Bestätigung oder Widerlegung einzelner Annahmen weit problematischer, als vom Schöpfer des Gedankenexperiments suggeriert.

Analoge holistische Effekte treten auch bei ethischen Gedankenexperimenten häufig auf. Das lässt sich gut an denjenigen Gedankenexperimenten verdeutlichen, die gegen die utilitaristische Ethik gerichtet sind. Auch hier ist der einfließende Behauptungskomplex, in dem der Widerspruch auftritt, weit umfassender als in üblichen Darstellungen zugegeben wird. Das Beispiel des Krankenhausbesuchs, bei dem der Besucher als Organbank missbraucht wird, illustriert diesen Punkt: Warum soll nur der Besucher gefährdet sein, nicht aber die Patienten des Krankenhauses? Wenn auch die Patienten gefährdet wären: Welchen Einfluss hätte das auf die Bereitschaft von Kranken, das Krankenhaus überhaupt zu Therapiezwecken aufzusuchen? Welche Rolle spielt dabei die Frage, ob Informationen über diese Praxis in die Öffentlichkeit gelangen oder nicht? Welche Sachverhalte müssen als gegeben angenommen werden, damit dies ausgeschlossen werden kann? Bereits diese wenigen Fragen machen deutlich, dass eine adäquate Formulierung des Gedankenexperiments von weit mehr Annahmen ausgehen muss, als

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in der einfachen üblichen Formulierung zunächst vorgesehen ist. Entsprechend zahlreicher sind auch die Optionen, die einem Anhänger der utilitaristischen Ethik zur Verteidigung offenstehen.

Diese erste Punkt kann wie folgt zusammengefasst werden: Es gibt eine umfangreiche Klasse von Gedankenexperimenten, die darauf abzielen, Widersprüche in unserem Wissensgebäude aufzudecken. Hinter jedem derartigen Gedankenexperiment steht eine Paradoxie. Die besondere wissenschaftshistorische Bedeutung dieser Gedankenexperimente rührt daher, dass sie in besonderem Masse geeignet sind, Überzeugungsänderungen herbeizuführen. Für diese Überzeugungsänderungen weisen sie zugleich konstruktiv den Weg, indem sie eine Klassifikation und Vorstrukturierung von Optionen zur Auflösung der Paradoxie liefern.

IV. Zweite akzidentelle Eigenschaft von Gedankenexperimenten: Reinterpretation und Restrukturierung bereits verfügbarer Informationen

Die wissenschaftstheoretische Analyse erfahrungswissenschaftlicher Gedankenexperimente zeigt Folgendes: Obwohl durch derartige Gedankenexperimente keine neuen Daten gewonnen werden, kommen sie keineswegs ohne empirische Informationen aus. Sie greifen vielmehr auf *alte,* bereits verfügbare Daten zurück und nutzen diese Daten für die Analyse neuer Problemstellungen. Auch ohne die Erhebung *neuer* Daten kann durch die Reinterpretation und Neustrukturierung *bereits verfügbarer* Daten ein Erkenntnisgewinn erzielt werden. Dabei wird häufig wie folgt vorgegangen: Es wird ein fiktives Experiment geschildert, in dem die Konsequenzen der zu testenden empirischen Theorie oder Hypothese mit basalen Erwartungen darüber konfligieren, was in der betreffenden Situation zu beobachten sein wird. Die Erwartungen über Beobachtbares werden dabei häufig der Alltagserfahrung entnommen. Gerade auf Grund ihrer Trivialität werden sie leicht übersehen und erzeugen so den Eindruck aprioristischer Naturerkenntnis.

Die Frage ist: Können diese Überlegungen auf den Fall ethischer Gedankenexperimente übertragen werden? Was entspricht dort insbesondere den bereits verfügbaren empirischen Daten, auf die in erfahrungswissenschaftlichen Gedankenexperimenten zurückgegriffen wird? Meine These ist, dass diese Überlegungen in der Tat auf ethische Gedankenexperimente übertragen werden können. Dabei übernehmen basale *moralische* Intuitionen, *begriffliche* Intuitionen sowie Intuitionen darüber, was wir unter *rationalem* Handeln und Entscheiden verstehen, eine in mehreren, im Folgenden näher spezifizierten Hinsichten analoge Rolle, wie sie Erwartungen über Beobachtbares in erfahrungswissenschaftlichen Gedankenexperimenten spielen. Diese These wird nun erläutert.

Die Rolle basaler *moralischer* Intuitionen lässt sich an den zuvor erwähnten Gedankenexperimenten darlegen, die gegen die utilitaristische Ethik gerichtet sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Analog wie bei realen Experimenten wird ein Allgemeingültigkeit beanspruchendes ethisches Grundprinzip (das Utilitätsprinzip) auf eine konkrete Situation angewendet. Dabei zeigt sich, dass es in dieser konkreten Situation mit grundlegenden moralischen und rechtsphilosophischen Intuitionen konfligiert. Diese Intuitionen fungieren, vereinfacht gesprochen, als *Testinstanzen,* an denen die Kompatibilität dieses Moralprinzips mit unserer *common sense*-Moral überprüft wird. Dabei sind weder das ethische Grundprinzip noch die moralischen Intuitionen sakrosankt. Im Fall eines Konflikt zwischen ethischem Grundprinzip und moralischer Intuition existieren vielmehr zwei Möglichkeiten: Zum einen kann ein solcher Konflikt die Modifikation oder Aufgabe des ethischen Grundprinzips erzwingen. Zum anderen können aber auch die moralischen Intuitionen im Licht der ethischen Theorie ihre *prima facie*-Plausibilität verlieren. Bekanntlich hat *John Rawls* (1979, S. 38 f.) im Rahmen seiner Konzeption eines *Überlegungsgleichgewichts* dieses Wechselspiel zwischen ethischer Theorie und moralischer Intuition zu *dem* grundlegenden Prinzip der ethischen Theoriebildung erhoben.

Gerade bei den interessantesten ethischen Gedankenexperimenten wird dabei häufig auf solche moralischen Intuitionen Bezug genommen, die mit dem in Frage stehenden ethischen Problem zuvor nicht in Beziehung gebracht wurden. Diese Tatsache steht in engem Zusammenhang mit einer Leistung erfahrungswissenschaftlicher Gedankenexperimente, auf die *Thomas Kuhn* (1977) in einem einflussreichen Aufsatz hingewiesen hat. Nach Kuhns Auffassung können Gedankenexperimente dem Wissenschaftler Informationen erschließen, die einerseits zwar *bereits vorhanden,* andererseits aber in einer präzisierbaren Weise *unzugänglich* sind. Diese Annahme versucht Kuhn im Rahmen seiner Theorie wissenschaftlicher Revolutionen wie folgt zu begründen: Die Entwicklung eines ausgereiften wissenschaftlichen Spezialgebiets wird weitgehend durch ein eng verwobenes System von Begriffen, Gesetzen, Theorien und apparativen Methoden bestimmt. Dieses System legt u. a. fest, welche Probleme als zulässige wissenschaftliche Fragestellungen im Rahmen des vorgegebenen Theoriengebäudes akzeptiert werden. Durch diese selektive Problemauswahl wird von den verfügbaren Daten nur eine begrenzte Teilmenge als relevant eingestuft und berücksichtigt. Auch diese Datenmenge wird die Theorie nicht vollständig bewältigen: Einige konfligierende Daten können zwar durch leichte theoretische Korrekturen in bestätigende Instanzen der Theorie transformiert werden. Andere werden sich jedoch zu dauerhaften Anomalien entwickeln, die die Verfechter des Theoriegebäudes nach Möglichkeit, wie Kuhn sich ausdrückt, „an den Rand ihres wissenschaftlichen Bewusstseins" zu drängen versuchen. Gerade Gedankenexperimente, die in Krisenzeiten der wissenschaftlichen Entwicklung auftreten, stellen häufig einen offenen Konflikt zwischen derartigen *verdrängten Daten* und den Implikationen einer etablierten Theorie her. Sie führen damit zu einer Aufwertung dieser Daten, indem sie deren Relevanz für das betreffende Theoriegebäude nachweisen. Indem Gedankenexperimente eine „dunkel empfundene Anomalie zu einem konkreten Widerspruch machen", führen sie nicht nur zur Zuspitzung einer wissenschaftli-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

chen Krise, sondern können zugleich wesentlich zur theoretischen Neuorientierung beitragen.

Ein weitgehend analoger Prozess läuft bei vielen ethischen Gedankenexperimenten ab. Ein Beispiel: In der klassischen Entwicklungsphase des Utilitarismus wurde bei der Bestimmung des kollektiven Gesamtnutzens in der Regel nur auf *lebende* Individuen (Menschen, aber auch Tiere) Bezug genommen. Dagegen wurden Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung des Utilitätsprinzips auf Fragen einer gerechten Berücksichtigung *zukünftiger Generationen* ergeben, weitgehend ausgeklammert. Sie wurden, um Kuhns Sprechweise aufzugreifen, „an den Rand des philosophischen Bewußtseins" gedrängt. Diese Einstellung wurde meiner Kenntnis nach erst durch Sidgwick (7. Aufl. 1981, S. 413 ff.) durchbrochen, der in seinen *Methods of Ethics* darauf hingewiesen hat, dass das Utilitätsprinzip in seiner Gesamtnutzen-Variante unter bestimmten Randbedingungen zu der Forderung führen kann, die Klasse der in der Nutzensumme zu berücksichtigenden Individuen so lange zu erweitern, wie diese einen – wenn auch noch so geringen – Beitrag zum kollektiven Gesamtnutzen zu liefern imstande sind. Diese offensichtlich anti-intuitive Konsequenz hat eine intensive Diskussion über die Alternative Gesamtnutzen- versus Durchschnittsnutzen-Utilitarismus angeregt.

Bei der Überprüfung der Adäquatheit ethischer Theorien gegenüber basalen moralischen Intuitionen tritt ein Sachverhalt auf, der als Analogie zur *Verifikations-Falsifikations-Asymmetrie* bei der Überprüfung von Naturgesetzen in realen Experimenten betrachtet werden kann. Bekanntlich kann eine spezifische Allaussage[13] durch endlich viele singuläre Beobachtungsaussagen niemals endgültig verifiziert, wohl aber im Grenzfall durch eine einzige konfligierende Beobachtungsaussage zumindest stark erschüttert werden.[14] Analog dazu kann auch die Adäquatheit eines allgemeinen Moralprinzips gegenüber basalen moralischen Intuitionen durch endlich viele positive Testinstanzen niemals endgültig nachgewiesen werden. Dagegen kann ein derartiges Prinzip durch einen einzigen negativen Tests erheblich an Überzeugungskraft verlieren. Das dürfte der tiefere Grund dafür sein, warum die meisten ethischen Gedankenexperimente einen eher *kritischen,* destruktiven Charakter aufweisen: Sie zielen im i.a. darauf ab, eine etablierte ethische Position zu erschüttern, und nicht, sie zu bestätigen. Analog wie im erfahrungswissenschaftlichen Fall wird man sich dabei um *möglichst riskante* Tests bemühen: Man wird Situationen konstruieren, in denen vor dem etablierten Wissenshintergrund ein Konflikt des Moralprinzips mit basalen moralischen Intuitionen als wahrscheinlich erscheint.

---

[13] Unter einer *spezifischen* Allaussage wird dabei eine Allaussage verstanden, die nicht in eine endliche Konjunktion singulärer Aussagen überführt werden kann bzw. einer solchen Konjunktion äquivalent ist.

[14] Durch diese vorsichtige Formulierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach Auffassung vieler Wissenschaftstheoretiker nicht nur eine endgültige Verifikation, sondern auch eine endgültige Falsifikation (in einem sog. *experimentum crucis*) unmöglich ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bisher haben wir in diesem Artikel vor allem die *Parallelen* zwischen ethischen und erfahrungswissenschaftlichen Gedankenexperimenten hervorgehoben. Im Hinblick auf die Beziehung zwischen Gedankenexperimenten und realen Experimenten zeigt sich nun jedoch eine entscheidende *Disanalogie:* Bei erfahrungswissenschaftlichen Gedankenexperimenten können die Intuitionen darüber, was in bestimmten Situationen zu beobachten sein wird, als *wahrheitsfähige Behauptungen* formuliert werden. Diese Aussagen können zumindest im Prinzip in realen Experimenten überprüft werden; dabei können sie sich als wahr oder falsch erweisen. Aus diesem Grund hat man sich gerade bei den interessantesten Gedankenexperimenten, also solchen, die zu überraschenden, vor dem etablierten Wissenshintergrund unerwarteten Konsequenzen führen, um die Überprüfung in einem realen Experiment bemüht. In der Wissenschaftsgeschichte finden sich zahlreiche Beispiele, bei denen die Überprüfung eines Gedankenexperiments in einem realen Experiment ein völlig unerwartetes Ergebnis gebracht und damit die Fragwürdigkeit vermeintlich sicherer Intuitionen darüber, was in bestimmten Situationen zu beobachten sein wird, aufgedeckt hat.[15] Gedankenexperimente und reale Experimente erweisen sich damit in der erfahrungswissenschaftlichen Forschung als zwei eng aufeinander bezogene Hilfsmittel: Auf der einen Seite bedarf jedes reale Experiment eines vorausgehenden Entwurfs, und Gedankenexperimente können hier wesentliche Hinweise geben. Auf der anderen Seite muss sich jedes Gedankenexperiment, das uns nicht nur über die deduktiven Implikationen einer Theorie informieren, sondern zugleich eine Entscheidung über deren Adäquatheit ermöglichen will, letztlich dem Test durch die Erfahrung stellen.

Im Gegensatz dazu stellen moralische Werturteile und Normen (zumindest nach einer von vielen, wenn nicht der Mehrheit aller Moralphilosophen akzeptierten metaethischen Position) *keine wahrheitsfähigen Sätze* dar. Die empirische Untersuchung moralischer Intuitionen kann deswegen auch nicht der Überprüfung des Wahrheitsgehalts dieser Intuitionen dienen. Vielmehr geht es um eine deutlich bescheidenere Zielsetzung: um die empirische Erforschung der *innerpersonellen Stabilität* derartiger Intuitionen insbesondere ihrer Reflexionsstabilität gegenüber wechselnden Hintergrundüberzeugungen, ihrer *interpersonellen Konsensfähigkeit,* ihrer Abhängigkeit vom *kulturellen Hintergrund* sowie ihrer *Genese* in Individuen und in Gemeinschaften.

---

[15] Als etwa Augustin Fresnel 1818 seine Beugungstheorie vorstellte, argumentierten seine Gegner wie folgt: Wenn Fresnels Theorie zuträfe, dann müsste eine undurchsichtige Scheibe, die man in einen Lichtstrahl stellt, einen Schatten werfen, in dessen Mitte ein heller Fleck auftritt. Diese Konsequenz kam ihnen so absurd vor, dass sie meinten, ein schlagendes Argument gegen die Fresnelsche Beugungstheorie in der Hand zu haben. Als das Experiment wenig später von Francois Arago tatsächlich ausgeführt wurde, wurde der aus Fresnels Theorie deduzierbare Fleck tatsächlich beobachtet – im Widerspruch zu einer für völlig gesichert gehaltenen Annahme. Gerade auf Grund der Unwahrscheinlichkeit der Hypothese stellte das reale Experiment eine der schlagendsten Bestätigungen der Fresnelschen Beugungstheorie dar. Vgl. dazu auch Sorensen (1992, S. 191).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im Rahmen ethischer Konzeptionen, die sich von der Idee einer Letztbegründung moralischer Normen und Werte verabschiedet haben und die basale moralische Intuitionen wenn auch nicht als unbezweifelbaren Fixpunkt, so doch zumindest als Ausgangspunkt der ethischen Theoriebildung begreifen, müsste derartigen empirischen Untersuchungen offenbar eine zentrale Bedeutung zukommen. *De facto* wird auf entsprechende empirische Untersuchungen in ethischen Diskussionen jedoch nur äußerst selten Bezug genommen. Wo entsprechende Resultate aus anderen Disziplinen vorliegen, werden sie in philosophischen Debatten häufig nicht rezipiert. Ethiker berufen sich in ihrer Theoriebildung allzu oft nicht nur auf basale moralische Intuitionen darüber, was in bestimmten Situationen zu tun ist (was zumindest am Beginn der ethischen Theoriebildung unvermeidlich ist), sondern auch auf nicht weiter überprüfte Intuitionen darüber, welche dieser Intuitionen sich im Fall einer empirischen Überprüfung als reflexionsstabil und konsensfähig erweisen würden (was durchaus vermeidbar wäre).

Wie zuvor bereits erwähnt, spielen in vielen ethischen Gedankenexperimenten nicht nur basale moralische Intuitionen eine wesentliche Rolle, sondern auch Intuitionen darüber, was wir unter rationalem Handeln und Entscheiden verstehen. Diese werden in analoger Weise eingesetzt wie moralische Intuitionen. Ein Beispiel dafür liefert das *money pump*-Gedankenexperiment, das sich gegen die Zulassung intransitiver Präferenzen richtet. Angenommen, eine Person hat intransitive Präferenzen: Sie zieht einer Alternative A eine Alternative B und dieser wiederum eine Alternative C vor; gleichzeitig zieht sie aber der Alternative C die Alternative A vor. Dann kann man davon ausgehen, dass diese Person bereit wäre, einen bestimmten Betrag zu zahlen, um B statt A bzw. C statt B zu erhalten. Zugleich wäre sie aber auch bereit, einen gewissen Betrag für A statt C zu zahlen. Auf Grund dieser Bereitschaft könnte ihr sukzessive ein beliebiger Betrag entzogen werden – ein aus der Sicht der betroffenen Person offensichtlich irrationales Verhalten. Elementare Intuitionen zur Rationalität von Handeln und Entscheiden fungieren hier als Testinstanzen, an denen die Adäquatheit eines bestimmten normativen Prinzips (hier der Forderung nach Zulassung intransitiver Präferenzen) überprüft wird.

Der Rekurs auf *begriffliche Intuitionen* wird vor allem bei metaethischen Gedankenexperimenten bedeutsam. Ein Illustrationsbeispiel hierfür sind Richard Hares Überlegungen zur Semantik des Begriffs des *moralischen Sollens*. Bekanntlich ist Hare der Überzeugung, dass die Bedeutung dieses Begriffs wesentlich durch seine *logischen* Eigenschaften bestimmt wird. Eine dieser logischen Eigenschaften kommt in einer (wie auch immer näher präzisierten) Universalisierbarkeitsforderung zum Ausdruck. Hare (1952) demonstriert die Bedeutung dieser Forderung mit Hilfe eines Gedankenexperiments: Er konstruiert eine fiktive Situation, in der diese Universalisierbarkeitsforderung gerade *nicht* erfüllt ist. In dieser Situation sagt ein Sprecher, man *solle* (in einem moralisch relevanten Sinn) bestimmte Handlungen ausführen, nimmt dann aber eine bestimmte Person *ohne Angabe moralisch relevanter Gründe* von dieser Forderung aus. In diesem Gedankenexperiment wird deutlich, dass eine Universalisierbarkeitsforderung essentiell für unser alltägliches

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verständnis des Begriffs des *moralischen Sollens* ist. Eine Verletzung dieser Forderung führt zwangsläufig zu einer Kollision mit grundlegenden Intuitionen zur Bedeutung dieses Begriffs. Unsere *begrifflichen Intuitionen* zur Bedeutung moralischer Grundbegriffe fungieren hier als Testinstanzen, an denen eine Begriffsexplikation auf ihre Adäquatheit hin getestet wird. Dabei wird *implizites* Wissen, über das wir als Sprecher einer natürlichen Sprache verfügen, in *explizites* Wissen über diese Sprache transformiert.

Bekanntlich hat Hare in seinem Spätwerk versucht, mit diesen metaethischen Überlegungen eine normativ-ethische Position zu begründen.[16] Damit gewinnen seine sprachphilosophischen Gedankenexperimente eine über den Bereich der Metaethik hinausgehende normativ-ethische Bedeutung. Ob dieser Versuch gelungen ist oder nicht, braucht uns hier nicht zu interessieren. (Er ist nicht gelungen.) Wichtig ist allein die methodische Absicht hinter diesem Vorgehen: Moralische Intuitionen werden als innerpersonell instabiler und interpersonell weniger konsensfähig eingestuft als Intuitionen über die Bedeutung moralischer Grundbegriffe. Die Rückführung moralischer Überzeugungen auf begriffliche Intuitionen würde deswegen einen Begründungsfortschritt für die in Frage stehende normativ-ethische Theorie darstellen. Entsprechendes gilt für den Versuch der Rückführung moralischer Prinzipien auf Intuitionen über rationales Handeln und Entscheiden.

V. Dritte akzidentelle Eigenschaft von Gedankenexperimenten: Vorsichtige Verwendung kontrafaktischer Annahmen

Moralische Intuitionen, auf die in vielen ethischen Gedankenexperimenten zurückgegriffen werden, sind in weit geringerem Maß stabil und interpersonell konsensfähig als Überzeugungen über Beobachtbares, auf die in den meisten erfahrungswissenschaftlichen Gedankenexperimenten rekurriert wird. Wo wird man also am aussichtsreichsten nach halbwegs sicheren moralischen Intuitionen suchen? Diese Frage leitet zur letzten der drei hier behandelten akzidentellen Eigenschaften von Gedankenexperimenten über: *der vorsichtigen Verwendung kontrafaktischer Annahmen.*

Dabei geht es um Folgendes: Nach Auffassung vieler Wissenschaftstheoretiker ist *Kontrafaktizität* eine substantielle Eigenschaft von Gedankenexperimenten. Die Wissenschaftstheoretikerin Kathleen Wilkes (1988, S. 2) hat diese Position mit den folgenden Worten charakterisiert: „Such forays of the imagination are called thought experiments, because they are imaginary, they cannot be realized in the

[16] Bei Hares normativ-ethischer Position handelt es sich um eine Zwei-Stufen-Konzeption. Auf der intuitiven Ebene moralischen Urteilens sieht diese Konzeption einen Regelutilitarismus, auf der kritischen, philosophisch reflektierten Ebene einen Handlungsutilitarismus vor. Zur Hares Sichtweise der Beziehung zwischen diesen beiden Ebenen vgl. Hare (1981, Kapitel 2.6).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

real world." Schon ein kurzer Blick in die Wissenschaftsgeschichte zeigt, dass eine solche Auffassung unhaltbar ist. Galileis Gedankenexperiment gegen die aristotelische Kinematik kann problemlos realisiert werden. Ebenso haben viele physikalische Gedankenexperimente, die im Zuge der wissenschaftlichen Umwälzungen am Beginn dieses Jahrhunderts konzipiert wurden, als Leitfaden für die Konstruktion – teilweise besonders interessanter – realer Experimente gedient.[17] Dasselbe gilt in der Ethik: Zahlreiche Gedankenexperimente, die gegen die utilitaristische Ethik oder den kategorischen Imperativ gerichtet sind, gehen von Situationen aus, die entweder real auftreten oder aber leicht in realistische Situationen überführt werden können. Kontrafaktizität ist also sicher *keine substantielle* Eigenschaft von Gedankenexperimenten:[18] Gedankenexperimente sind keineswegs dadurch ausgezeichnet, dass sie nicht ausgeführt werden *können.* Sie sind vielmehr dadurch ausgezeichnet, dass sie nicht ausgeführt zu werden *brauchen,* um die angestrebte Überzeugungsänderung beim Adressaten zu bewirken.

Dennoch *gibt* es selbstverständlich Gedankenexperimente, die von kontrafaktischen Annahmen ausgehen, und zwar sowohl in der Ethik als auch in den Erfahrungswissenschaften.[19] Fragen, die in kontrafaktischen erfahrungswissenschaftlichen Gedankenexperimenten behandelt werden, sind etwa die folgenden: „Was wäre, wenn die Eisenbahn nicht erfunden worden wäre?"[20] „Was wäre, wenn Kant nicht-euklidische Geometrien gekannt hätte?" Die Leistungen, die derartige Gedankenexperimente erbringen, können an diesen Beispielen unmittelbar abgelesen werden: Sie können helfen, die Bedeutung bestimmter Sachverhalte (etwa der Entdeckung der Eisenbahn für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes, oder, im zweiten Beispiel, der Fixierung Kants auf die euklidische Geometrie für die Entwicklung seiner erkenntnistheoretischen Position) zu verdeutlichen. Neben Gedankenexperimenten, die von kontrafaktischen *singulären* Annahmen ausgehen, treten in den Erfahrungswissenschaften auch Gedankenexperimente mit kontrafaktischen *gesetzesartigen* Annahmen auf. Der Sinn dieser Gedankenexperimente besteht in Folgendem: Bestimmte Eigenschaften eines bekannten (Natur-)Gesetzes werden modifiziert und die deduktiven Implikationen dieser Änderung erforscht (Beispiel: ein Exponent wird geändert). Auf diese Weise kann die Bedeutung dieser formalen Eigenschaft für die Beschreibung empirischer Phänomene verdeutlicht werden.

---

[17] Prominente Beispiele sind die (erfolgreichen) Versuche zur experimentellen Überprüfung des *EPR-Paradoxons* über die Bellschen Ungleichungen sowie des sog. *Zwillings-Paradoxons;* vgl. Sorensen (1992, S. 157 f.).

[18] Der Ausdruck ‚Kontrafaktizität' wird hier in dem vergleichsweise starken Sinn verstanden, der in dem zuvor angegebenen Zitat von Wilkes (1988) zum Ausdruck kommt. Damit ein Gedankenexperiment als ‚kontrafaktisch' bezeichnet wird, reicht es danach nicht aus, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realisiert ist. Gemeint ist damit vielmehr, dass das betreffende Gedankenexperiment in der geschilderten Form nicht realisiert werden *kann.*

[19] Zur Rolle kontrafaktischer Annahmen in politik- und. sozialwissenschaftlichen Gedankenexperimenten vgl. etwa *Tetlock/Belkin* (1996).

[20] Vgl. dazu etwa *Fogel* (1964).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auch in der Ethik werden häufig Gedankenexperimente eingesetzt, die von kontrafaktischen singulären oder gesetzesartigen Annahmen ausgehen. So kann man etwa die ethisch relevanten Aspekte verschiedener Aggregationsprinzipien für individuelle Präferenzen herauspräparieren, in dem man sie auf fiktive Situationen anwendet, in denen die Unterschiede zwischen diesen Prinzipien besonders deutlich hervortreten. Weitere Beispiele findet man in der Debatte über hedonistische versus nicht-hedonistische Varianten des Utilitarismus (vgl. etwa *Smart/Williams* [1973, S. 20 ff.]), oder auch in Diskussionen über die Bedeutung verschiedener Konzeptionen personaler Identität für unsere Vorstellung von moralischer Verpflichtung.[21]

An diesen Beispielen kann man Leistungen ablesen, die man sich zu Recht von kontrafaktischen ethischen Gedankenexperimenten erwarten darf: Sie können helfen, die normativen Implikationen ethischer Theorien zu erforschen. Sie können insbesondere wichtige Leistungen beim Vergleich konkurrierender Theorien erbringen. Gedankenexperimente mit kontrafaktischen Annahmen erfüllen diese Aufgabe, indem sie gezielt auf solche Situationen Bezug nehmen, in denen die Unterschiede zwischen diesen Theorien in besonders prägnanter Weise hervortreten. Zugleich lassen die genannten Beispiele auch die *Leistungsgrenzen* dieser Gedankenexperimente deutlich werden: Gerade auf Grund ihres kontrafaktischen Charakters können sie in aller Regel keine Entscheidung über die Adäquatheit dieser konkurrierenden Theorien gegenüber unseren basalen moralischen Überzeugungen ermöglichen. Da sie auf Situationen Bezug nehmen, denen wir im Alltag in dieser Form niemals begegnet sind, haben wir auch keine Gelegenheit gehabt, für diese Situationen hinreichend stabile und interpersonell konsensfähige moralische Intuitionen zu entwickeln. Damit fehlen die *Überprüfungsinstanzen,* an denen die Leistungsfähigkeit ethischer Theorien im Hinblick auf die Systematisierung basaler moralischer Intuitionen getestet werden könnte.[22]

---

[21] Gerade im Zusammenhang mit Fragen der personalen Identität werden häufig Gedankenexperimente eingesetzt, die in besonders leichtfertiger Weise mit kontrafaktischen Annahmen umgehen. *Wilkes* (1988) hat dies zu Recht kritisiert. Da sie aber irrtümlicherweise davon ausgeht, dass Kontrafaktizität eine *substantielle* Eigenschaft von Gedankenexperimenten ist, versucht sie zu zeigen, wie ein Konzept von personaler Identität entwickelt werden kann, ohne dabei von irgendwelchen Gedankenexperimenten Gebrauch zu machen.

[22] An dieser Stelle sei eine Anmerkung zur Rolle angefügt, die kontrafaktische Annahmen in John Rawls *Theorie der Gerechtigkeit* spielen. In Bezug auf diese Rolle sind zwei verschiedene Aspekte zu unterscheiden. Erstens: Den Ausgangspunkt von Rawls Theorie bildet ein Gedankenexperiment, das offensichtlich auf eine stark kontrafaktische Entscheidungssituation Bezug nimmt: die Situation des *Urzustandes,* der im Rahmen von Rawls vertragstheoretischer Konzeption durch den *Schleier des Nichtwissens* geprägt ist. Den Individuen, die die Entscheidung über die Gerechtigkeitsgrundsätze treffen sollen, bleibt nicht nur die Rolle unbekannt, die sie selbst später in der zu konstituierenden Gesellschaft spielen werden. Vielmehr werden ihnen auch wesentliche als singuläre Aussagen zu formulierende Randbedingungen ihrer Entscheidung, etwa über die verfügbaren natürlichen Ressourcen oder ihre Generationszugehörigkeit, vorenthalten. Auf diese Weise gelingt es Rawls, eine gewisse Unparteilichkeit sicherzustellen. Gleichzeitig muss er in Kauf nehmen, dass seine Theorie einen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dasselbe gilt für metaethische Gedankenexperimente, die zur Klärung der Bedeutung deontischer Grundbegriffe eingesetzt werden. Auch hier wird die Bezugnahme auf fiktive, unvertraute Sprechsituationen im allgemeinen dazu führen, dass unsere semantischen Intuitionen sukzessive schwächer und unsicherer werden. Sprachphilosophen, von Wittgenstein bis Quine,[23] haben deswegen immer wieder davor gewarnt, sich bei Begriffsexplikationen auf Gedankenexperimente mit stark kontrafaktischen Annahmen zu stützen. Kurz gesagt: Wenn es darum geht, ethische Theorien an moralischen und semantischen Intuitionen bzw. an Intuitionen über rationales Handeln und Entscheiden zu testen, ist Kontrafaktizität im allgemeinen *keine Tugend,* sondern ein *Defizit* eines Gedankenexperiments, das dessen Leistungsfähigkeit und argumentative Kraft deutlich schwächen kann.

Diese Überlegungen sind jedoch mit einer vorsichtigen Einschränkung zu versehen: Kontrafaktizität ist eine Frage des Grades. Kontrafaktische Annahmen können von schwachen Idealisierungen über kontrafaktische singuläre Randbedingungen und den Tatsachen widerstreitende Annahmen über Naturgesetze bis hin zu logischen Unmöglichkeiten reichen. Zumindest die schwächeren Formen von Kontrafaktizität schließen nicht aus, dass entweder hinreichend ähnliche Situationen gefunden oder aber durch künstliche Eingriffe hergestellt werden können, in denen die zunächst kontrafaktischen Annahmen eines Gedankenexperiments zumindest näherungsweise verwirklicht sind und in denen deswegen auch entsprechende Intuitionen vorliegen können. Dabei gilt jedoch: In je stärkerem Maße die Randbedingungen, von denen ein Gedankenexperiment ausgeht, kontrafaktisch sind, desto schwächer und unsicherer werden in aller Regel auch die Intuitionen sein, auf die in ihm zurückgegriffen werden kann.

In den Erfahrungswissenschaften hat man auf diesen Sachverhalt wie folgt reagiert: Bei kontrafaktischen Gedankenexperimenten, die zu überraschenden, vor dem etablierten Wissenshintergrund unerwarteten Konsequenzen führen, bemüht

---

stark kontrafaktischen Charakter bekommt: Die im Rahmen seiner Konzeption unterdrückten Informationen stehen bei nahezu allen *realen* gesellschaftlichen Entscheidungen zur Verfügung. Damit stellt sich auch im Rahmen seiner Theorie die Frage nach der Relevanz und Zulässigkeit kontrafaktischer Annahmen für die ethische Beurteilung *realer* Entscheidungssituationen, die durch wesentlich andersartige Randbedingungen geprägt sind.

Zweitens: Dieser kontrafaktische Charakter der Rawlsschen Theorie wird jedoch durch seine Konzeption eines *Überlegungsgleichgewichts* abgemildert: Die Gerechtigkeitsgrundsätze, auf die sich die Individuen in der Urzustandssituation geeinigt haben, werden ebenso wie die spezielleren normativen Empfehlungen, zu denen Rawls im Rahmen seiner Theorie gelangt, in konkreten Situationen angewendet und mit basalen intuitiven Moralurteilen konfrontiert. Da es sich dabei im allgemeinen um realistische Situationen handelt, können für diese Fälle durchaus stabile und konsensfähige moralische Intuitionen zur Verfügung stehen. Die Konfrontation der normativen Implikationen seiner Theorie mit derartigen basalen Moralurteilen kann dazu führen, dass die Theorie modifiziert wird. Diese Modifikationen können insbesondere auf die Annahmen zurückwirken, die in die Konzeption des Urzustands einfließen.

[23] So kritisiert Quine etwa den Gebrauch stark kontrafaktischer Gedankenexperimente bei der Behandlung von Fragen zur personalen Identität; vgl. *Quine* (1972).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

man sich in aller Regel um die Überprüfung in einem realen Experiment. Dabei wird das reale Experiment so modelliert, dass in ihm die (schwach) kontrafaktischen Annahmen des Gedankenexperiments zumindest näherungsweise erfüllt sind.

Wie zuvor dargestellt, existiert in der Ethik ein entsprechendes Wechselspiel zwischen Gedankenexperimenten und realen Experimenten nicht. Weiterhin werden empirische Resultate in Bezug auf die innerpersonelle Stabilität und interpersonelle Konsensfähigkeit moralischer Intuitionen nur selten berücksichtigt. Dadurch bleibt die entscheidende Schwäche, mit der kontrafaktische Gedankenexperimente in der Ethik häufig behaftet sind, verborgen: die Vagheit und Unsicherheit der Intuitionen, auf die sie rekurrieren.Würden einschlägige empirische Untersuchungen dagegen rezipiert werden, so würden die Defizite, die mit der Verwendung kontrafaktischer Annahmen im allgemeinen verbunden sind, deutlich zu Tage treten.

Das Fehlen eines echten Wechselspiels zwischen Gedankenexperimenten und realen Experimenten in der Ethik hat noch eine weitere wichtige Konsequenz: Gerade weil ethische Gedankenexperimente nicht befürchten müssen, als Leitfaden für die Konstruktion realer Experimente herangezogen zu werden, bleibt ihre Darstellung häufig weit unvollständiger als die erfahrungswissenschaftlicher Gedankenexperimente: Es handelt sich in der Regel um *black box scenarios,* bei denen wesentliche Voraussetzungen nicht oder nur unvollständig angegeben werden. Dadurch entsteht insbesondere die Gefahr, dass sich unter den nicht explizit spezifizierten Voraussetzungen unbemerkt auch stark kontrafaktische Annahmen einschleichen, die die Intuitionen, auf die sich das Gedankenexperiment stützt, weiter schwächen.

Diese recht elementaren Überlegungen zur Rolle kontrafaktischer Annahmen in Gedankenexperimenten sollten allerdings mit einer vorsichtigen Warnung versehen werden: Gedankenexperimente können eine Vielzahl von Aufgaben übernehmen. *Sorensen* (1992) hat versucht, mit modallogischen Mitteln eine vollständige Klassifikation dieses Leistungsspektrums zu entwickeln. *Häggqvist* (1996) hat diese Klassifikation wesentlich vereinfacht und gezeigt, wie sie auf philosophische Gedankenexperimente angewendet werden kann. Für jeden derartigen Typ von Gedankenexperimenten muss gesondert überprüft werden, welche Formen kontrafaktischer Annahmen und welches Maß an Kontrafaktizität zulässig sind, damit das Gedankenexperiment die ihm gestellte Aufgabe erfüllen kann. Eine solche Untersuchung steht bis heute allerdings aus.

VI. Was können ethische Gedankenexperimente von erfahrungswissenschaftlichen Gedankenexperimenten lernen?

Die vorangegangenen Abschnitte haben deutlich gemacht, dass weitreichende funktionale Parallelen zwischen ethischen und erfahrungswissenschaftlichen Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dankenexperimenten bestehen. Das rechtfertigt den Versuch, von den im allgemeinen weit überzeugenderen naturwissenschaftlichen Gedankenexperimenten etwas für die Konstruktion leistungsfähigerer ethischer Gedankenexperimente zu lernen. Sieben wichtige Resultate dieses Versuchs werden nun zum Abschluss dieser Überlegungen zusammengefasst:

1. Ethische Gedankenexperimente werden häufig in stark verkürzter, elliptischer Form beschrieben: Die Behauptungskomplexe, die in die Konstruktion bzw. Deutung des Gedankenexperiments einfließen, werden nur unvollständig angegeben. Dadurch entsteht die Gefahr, dass auftretende Probleme des *Bestätigungsholismus* unterschätzt und Verteidigungsstrategien, die den Vertretern der angegriffenen Position zur Verfügung stehen, übersehen werden. Im Gegensatz dazu werden naturwissenschaftliche Gedankenexperimente oft bereits im Hinblick auf ihre Überprüfung in realen Experimenten hin konzipiert und deswegen im allgemeinen vollständiger beschrieben.

2. Naturwissenschaftliche Gedankenexperimente werden meistens in einer informellen, anschaulichen Weise geschildert. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass hinter diesen Gedankenexperimenten i.a. mathematisch präzise naturwissenschaftliche Theorien stehen. Entsprechend scharf können Behauptungen, die in die Konstruktion oder Deutung eines solchen Gedankenexperiments einfließen, untereinander oder mit Annahmen darüber, was in bestimmten Situationen zu beobachten sein wird, konfligieren. Anders ist die Situation bei ethischen Gedankenexperimenten. Zwar werden auch sie in einer informellen Weise dargestellt; ihre Präsentation ähnelt so auf den ersten Blick der Präsentation naturwissenschaftlicher Gedankenexperimente. Anders als im naturwissenschaftlichen Fall stehen hinter ethischen Gedankenexperimenten aber im allgemeinen keine hinreichend präzise formulierten Theorien. Vielmehr werden ethische Theorien in aller Regel in einer vagen und oft auch mehrdeutigen Weise formuliert. Entsprechend unklar sind die Argumente, die mit ihrer Hilfe aus der Analyse ethischer Gedankenexperimente gewonnen werden. Dieser Schwäche ethischer Gedankenexperimente kann dadurch vermieden werden, dass auch ethische Theorien in einer *formal präzisen* Form dargestellt werden, die eine entsprechend klare, eindeutige Interpretation von Gedankenexperimenten ermöglicht.[24] Hierbei kommt einer axiomatischen Formulierung, wie sie inzwischen auch für einige ethische Theorien vorliegt, eine besondere Bedeutung zu.

3. Gedankenexperimente richten sich häufig nur gegen spezielle Varianten einer ethischen Theorie. Ein Beispiel: Viele Gedankenexperimente, die sich angeblich gegen ‚die utilitaristische Ethik' im allgemeinen richten, besitzen in Wirklichkeit Aussagenkraft nur in Bezug auf bestimmte (z. B. hedonistische) Versionen der utilitaristischen Position. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, für die axiomatische Darstellung ethischer Theorien nicht herkömmliche Axiomatisie-

[24] Ein Beispiel dafür, welche Klärungsleistungen die mathematische Präzisierung normativer Forderungen erbringen kann, stellt die Diskussion um Arrows Theorem dar.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rungsverfahren zu verwenden. Diese erfassen nur die Grundversion einer Theorie. Sie bieten dagegen keine Möglichkeit, auch speziellere Varianten einer Theorie mit hinreichender Präzision zu erfassen. Das leistet dagegen das Konzept der *Theorien-Netze,* das ursprünglich für die Behandlung erfahrungswissenschaftlicher Theorien im Rahmen der *semantischen,* mit modelltheoretischen Hilfsmitteln operierenden Theorienauffassung entwickelt worden ist. Ein Theorien-Netz besteht aus einem sog. *Basiselement* und einer größeren Anzahl *spezialisierter Theorie-Elemente.* Das Basiselement erfasst im wesentlichen die Grundprinzipien der Theorie. Aus diesem Basiselement werden spezialisierte Theorie-Elemente gebildet, indem die Klasse der Forderungen, die zur Auszeichnung des Basiselements dienen, durch die Hinzunahme weiterer Bedingungen sukzessive angereichert wird. Je höher der Spezialisierungsgrad eines Theorie-Elements ist, desto umfassender ist der Behauptungs- bzw. Forderungskomplex, der in seine Formulierung einfließt. Auf diese Weise können auch hochspezialisierte Varianten einer Theorie mit dem gleichen Grad an Präzision erfasst werden wie deren Grundversion.[25] Ein Vorteil des Konzepts der Theorien-Netze im Zusammenhang mit ethischen Gedankenexperimenten besteht darin, dass mit Hilfe von Theorien-Netzen genau angegeben werden kann, gegen welche Variante(n) einer ethischen Theorie sich ein bestimmtes Gedankenexperiment richtet. Zugleich liefert das Konzept einen formalen Rahmen, in dem derartige Theorie-Varianten präzise formuliert werden können.

4. Viele erfahrungswissenschaftliche Gedankenexperimente beziehen ihre Überzeugungskraft daraus, dass sie Widersprüche in unserem Überzeugungssystem aufdecken. Das gleiche gilt für ethische Gedankenexperimente. Solche Gedankenexperimente sind um so interessanter, je *grundlegender* die konfligierenden Propositionen bzw. normativen Forderungen sind und je *fester* ihre Einbettung in unser Überzeugungssystem ist. Diese zunächst vagen Formulierungen können unter Verwendung des Konzepts der Theorien-Netze wesentlich präzisiert werden: Ein Widerspruch ist um so grundlegender, je weniger spezialisiert das Theorie-Element ist, in dem er auftritt, je näher es also zum Basiselement positioniert ist.

5. Bei erfahrungswissenschaftlichen Gedankenexperimenten handelt es sich dabei im allgemeinen um Widersprüche zwischen den Konsequenzen empirisch-deskriptiver Theorien und Erwartungen darüber, was in bestimmten Experimenten oder Situationen zu beobachten ist. Analog dazu stehen im Zentrum vieler ethischer Gedankenexperimente Konflikte zwischen den normativen Implikationen ethischer Theorien und basalen moralischen Intuitionen, semantischen Intuitionen oder Intuitionen über rationales Handeln und Entscheiden. Diese Intuitionen sind im Hinblick auf ihre innerpersonelle Stabilität und interpersonelle Konsensfähigkeit, aber auch im Hinblick auf ihre Genese und ihre Abhängigkeit vom kulturellen Hintergrund *empirisch* zu untersuchen. Beispiele dafür, wie dabei vorgegangen

[25] Für weitere Informationen zur Formulierung von Theorien-Netzen und deren Anwendung auf ethische Theorien vgl. *Gähde* (1994, S. 95 ff.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden kann, finden sich u. a. in *Yaari/Bar-Hillel* (1984) und *Gaertner* (in diesem Ausschussband).

6. Diese Intuitionen werden um so schwächer ausgebildet sein, je kontrafaktischer die vorgestellte Situation ist, und desto weniger wir deswegen Gelegenheit hatten, entsprechende Intuitionen auszubilden. Ungeachtet dieser Tatsache werden in ethischen Gedanken kontrafaktische Annahmen häufig in leichtfertiger und gedankenloser Weise eingesetzt. Dabei wird oft nicht hinreichend sichergestellt, dass für die betrachtete Situation tatsächlich stabile und konsensfähige Intuitionen zur Verfügung stehen. Weiterhin bleibt häufig unklar, in welcher Weise Überlegungen, die für kontrafaktische Situationen angestellt wurden, auf reale, ethisch relevante Entscheidungssituationen übertragen werden sollen.[26] In naturwissenschaftlichen Gedankenexperimenten werden kontrafaktische Annahmen dagegen im allgemeinen weit vorsichtiger eingesetzt. Das gilt insbesondere im Hinblick auf kontrafaktische *gesetzesartige* Annahmen. Wie zuvor ausgeführt, bemüht man sich zudem häufig um eine Überprüfung der Resultate derartiger Gedankenexperimente in realen Experimenten.

7. Statt auf besonders bizarre kontrafaktische Situationen Bezug zu nehmen, erscheint eine andere Strategie als weit aussichtsreicher, um zu interessanten Gedankenexperimenten zu gelangen: Wie wir gesehen haben, beziehen viele naturwissenschaftliche Gedankenexperimente ihre Überzeugungskraft daraus, dass sie auf bereits verfügbare Daten zurückgreifen und diese in neuartiger Weise für die Analyse von Fragestellungen nutzen, mit denen diese Daten bis dahin nicht in Verbindung gebracht wurden. Analog dazu können interessante ethische Gedankenexperimente konstruiert werden, in dem man gezielt auf solche Situationen Bezug nimmt, die neuartige, bis dahin übersehene Testfälle für die zu prüfenden ethischen Theorien darstellen und für die zugleich innerpersonell stabile und interpersonell konsensfähige moralische, semantische etc. Intuitionen vorliegen. Derartige Gedankenexperimente stellen nicht nur neuartige Testinstanzen für die betreffenden Theorien dar, sondern können diesen zugleich neue Anwendungsfelder erschließen.[27]

Selbstverständlich können diese sieben Punkte keineswegs Vollständigkeit beanspruchen. Dennoch kann ihre Beachtung wesentlich dazu beitragen, dass auch für die Ethik überzeugendere und leistungsfähigere Gedankenexperimente konzipiert werden.

---

[26] Ein Beispiel für ein stark kontrafaktisches ethisches Gedankenexperiment, bei dem diese Schwierigkeit besonders deutlich hervortritt, findet sich in der Diskussion der Abtreibungsproblematik in *Thomson* (1971).

[27] Als Beispiel hierfür kann die bereits in Abschnitt IV erwähnte *future generations*-Debatte im klassischen Utilitarismus dienen, die wesentlich durch die genannten Überlegungen von Henry Sidgwick ausgelöst bzw. gefördert wurde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Literatur

Brown, J. P. (1993), The Laboratory of the Mind. Thought Experiments in the Natural Sciences, London and New York.

Chisholm, R. (1966), Theory of Knowledge, Englewood Cliffs, N.J., Prentice-Hall.

Fogel, R. W. (1964), Railroads and the American Economic Growth: Essays in Econometric History, Baltimore.

Gähde, U. (1994), Zur Anwendung wissenschaftstheoretischer Methoden auf ethische Theorien: Überlegungen am Beispiel des klassischen Utilitarismus, in: Nutzinger (1994), S. 77 – 101.

Gaertner, W. (Manuskript), Evaluation via Extended Orderings: Empirical Findings from West and East.

Galilei, G. (1638, dt. 1964), Discorsi. Nachdruck d. Ausg. v. A. von Oettingen, Leipzig 1890 – 1904, Darmstadt 1964.

Häggquivst, S. (1996), Thought Experiments in Philosophy. Stockholm Studies in Philosophy 18. Stockholm.

Hare, R. (1952), The Language of Morals, Oxford.

– (1981), Moral Thinking, Oxford.

Hegselmann, R. (1994), Humboldts Sozialstaats-Skepsis. Eine spieltheoretische Rekonstruktion, in: Nutzinger (1994), S. 159 – 175.

Kuhn, Th. S. (1977), Eine Funktion für das Gedankenexperiment, in: ders.: Die Enstehung des Neuen, hg. von L. Krüger, Frankfurt am Main.

Mach, E. (1883, 9. Aufl. 1933), Die Mechanik in ihrer Entwickelung. Historisch-kritisch dargestellt, Darmstadt.

– (1897), Über Gedankenexperimente, in: Zeitschrift für den Physikalischen und Chemischen Unterricht, Bd. 10.

– (1905, 5. Aufl. 1926), Über Erkenntnis und Irrtum, Darmstadt.

Nutzinger, H. G. (Hg.) (1994), Wirtschaftsethische Perspektiven II, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 228 / II, Berlin.

Quine, W. V. O. (1972), Review von ‚Identity and Individuation', in: Journal of Philosophy 69, S. 489 – 90.

Rawls, J. (1979), Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main.

Sidgwick, H. (7. Aufl. 1981), Methodes of Ethics, 7. Aufl., mit einem Vorwort von John Rawls, Indianapolis.

Smart, J. C. C. / *Williams,* B. (1973), Utilitarianism – for and against, Cambridge.

Sorensen, R. A. (1992), Thought Experiments, New York – Oxford..

Tetlock, P. / *Belkin,* A. (1996), Counterfactual Thought Experiments in the Political Sciences, Princeton.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Thomson, J. J. (1971), A Defense of Abortion, in: Philosophy and Public Affairs 1, S. 47 – 68.

Wilkes, K. (1988), Real People: Personal Identity Without Thought Experiments, Oxford.

Yaari, M. E. / *Bar-Hillel,* M. (1984), On Dividing Justly, in: Social Choice and Welfare 1, 1 – 24.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erweiterte Ordnungen und Verteilungsgerechtigkeit – Wie urteilen Studenten?

Von *Wulf Gaertner*, Osnabrück

I. Einleitung

John Rawls nannte sein grundlegendes Werk von 1971 „Eine Theorie der Gerechtigkeit". Aus gutem Grunde, denn *die* Theorie der Gerechtigkeit scheint es nicht zu geben, weder in der Philosophie noch in den Wirtschaftswissenschaften, in denen Gerechtigkeitsüberlegungen fast immer auf die Frage nach einer gerechten *Güter-* oder *Einkommens*verteilung beschränkt werden. Die Ökonomie erörtert das Problem distributiver Gerechtigkeit häufig an Hand eines Kuchenaufteilungsproblems. Gegeben sei ein „homogener Kuchen", z. B. eine bestimmte Menge an Getreide oder an Kartoffeln, die auf eine bestimmte Zahl von Personen aufzuteilen ist, die die Mitglieder einer hypothetischen Gesellschaft repräsentieren. Nach welchen Grundsätzen oder Regeln sollte die Aufteilung des gegebenen Kuchens erfolgen?

In der Literatur sind im Laufe der Zeit zahlreiche Aufteilungsprinzipien diskutiert worden. Es könnte z. B. der Vorschlag gemacht werden, dass die Verteilung des Kuchens so erfolgen sollte, dass die Gesamtsumme der individuellen Nutzen größtmöglich wird. Die Mitglieder der Gesellschaft könnten aber auch nach ihren Fähigkeiten oder nach ihren Bedürfnissen mit Kuchenstücken bedacht werden. Sollte die Aufteilung vielleicht so vorgenommen werden, dass nach der Verteilung keine Person einer anderen Person deren Anteil neidet? Sollte die Kuchenverteilung gar einer Mehrheitsentscheidung überantwortet werden oder sollte das Aufteilungsergebnis eher dem Verhandlungsgeschick und der Verhandlungsstärke der einzelnen Gesellschaftsmitglieder überlassen bleiben? Die Verteilung könnte aber auch so erfolgen, dass das ärmste oder am schlechtesten dastehende Individuum in besonderer Weise berücksichtigt wird

Aristoteles stellte im Buch 5 seiner Nikomachischen Ethik fest: „Wie sich die Sachen verhalten, so werden sich auch die Menschen verhalten. Sind diese nicht gleich, so werden sie auch nicht Gleiches erhalten." Und er fügte warnend hinzu: „Daher kommen die Streitigkeiten und Prozesse, dass entweder Gleiche Ungleiches oder Ungleiche Gleiches haben und zugeteilt erhalten." Für Aristoteles war das Gerechte etwas Proportionales. „Wenn etwa aus öffentlichen Geldmitteln eine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verteilung stattfindet, so wird sie nach dem Verhältnis geschehen, das die eingebrachten Beiträge zueinander haben."

Bis vor kurzem beherrschte die utilitaristische Philosophie die wirtschaftswissenschaftliche, insbesondere die wohlfahrtstheoretische Diskussion zu Fragen der Verteilungsgerechtigkeit. In seinem „A Fragment on Government" (1776) und natürlich in seinem Hauptwerk über Grundsätze von Moral und Gesetzgebung aus dem Jahre 1789 formulierte Jeremy Bentham ein grundlegendes Axiom. „Es ist das größte Glück der größten Zahl, welches das Maß von Recht und Unrecht ist." Dieses berühmte Nutzenaggregationsprinzip, welches zwei Jahrhunderte lang die Grundlage der wohlfahrtsökonomischen Analyse bildete, findet sich bereits bei *Hutcheson* (1725) und *Helvétius* (1758). Eine moderne Variante des Utilitarismus, die auf der Bayesianischen Theorie des rationalen Verhaltens bei Risiko und Unsicherheit basiert, ist von *John Harsanyi* (1955) vorgeschlagen worden. In einer seiner zahlreichen Veröffentlichungen zu diesem Thema schreibt *Harsanyi* (1978), dass vielen Ökonomen noch nicht bewusst geworden ist, „how strong the case really is for Bayesian theory, and many more fail to appreciate the far-reaching implications the Bayesian concept of rationality has for ethics and welfare economics" (S. 223). Harsanyis Version wird durch eine gewichtete Summe individueller Nutzeneinheiten repräsentiert, die es zu maximieren gilt. Harsanyis Ansatz ist in den letzten Jahren vor allem durch *Weymark* (1993) und *Roemer* (1996) einer kritischen Analyse unterzogen worden. Während Roemer zu dem Ergebnis gelangt, dass Harsanyis theoretische Konzeption „nichts mit dem Utilitarismus als einer Theorie der Verteilungsgerechtigkeit zu tun hat" (S. 147), versucht Weymark u. a. klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Gewichtungen in Harsanyis Nutzensumme bezüglich jeder Person der Gesellschaft positiv sind. Auch kann die Eindeutigkeit der Gewichtungen erst durch das Hinzufügen einer weiteren Bedingung gewährleistet werden. Welche Ausprägung des Utilitarismus man auch betrachten mag, bleibt festzuhalten, dass dieser Ansatz ergebnisorientiert oder „konsequentialistisch" ist. Die Nutzensumme und deren Maximierung stehen im Vordergrund, nicht die Aufteilung dieser Summe auf die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft.

Im Jahre 1971 veröffentlichte Rawls, wie bereits gesagt, sein Konzept einer Gerechtigkeit als Fairness. Im Zentrum dieser Theorie stehen zwei Prinzipien der Gerechtigkeit, die als Leitfaden für eine Gesellschaft gedacht sind, die die Grundwerte der Freiheit und Gleichheit verwirklichen soll. Rawls Theorie kann mit einiger Berechtigung als *die* Gegenposition zum Utilitarismus verstanden werden. Die Wirtschaftswissenschaften haben vor allem sein zweites Prinzip aufgegriffen, welches u. a. fordert, dass soziale und ökonomische Ungleichheiten so zu gestalten sind, dass sie den am wenigsten privilegierten Mitgliedern der Gesellschaft zum größten Vorteil gereichen. Dieser Grundsatz wird als Differenz- oder Maximinprinzip bezeichnet. Rawls stellt sich vor, dass die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft unter einem sog. „Schleier des Nichtwissens" einen gesellschaftlichen Kontrakt schließen, in dessen Mittelpunkt seine beiden Prinzipien stehen. Statt des uti-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

litaristischen Nutzenbegriffs arbeitet Rawls mit dem Konzept sog. „primärer Güter", welche u. a. die Grundfreiheiten, Befugnisse und Vorrechte, Einkommen und Vermögen sowie die sozialen Grundlagen der Selbstachtung umfassen. Rawls Ansatz ist nicht ergebnis- sondern mittelorientiert. Um die jeweils am wenigsten privilegierte Gruppe der Bevölkerung zu ermitteln, reicht das Konzept des ordinalen Nutzens, mit dessen Hilfe jedoch interpersonelle Wohlfahrtsniveauvergleiche durchzuführen sind. Dem Rawls'schen Differenzprinzip liegt ein bestimmtes Gerechtigkeitsaxiom zugrunde, dessen Grundidee wir uns an Hand eines kleinen Beispiels klarmachen wollen, das auf *Amartya Sen* (1982) zurückgeht.

II. Ein Kuchenaufteilungsproblem

Ein Kuchen ist auf drei Personen aufzuteilen, wobei jede Person einen größeren Kuchenanteil einem kleineren Anteil vorzieht. In Situation I werde Person 1 recht gut mit Kuchen versorgt, während die Individuen 2 und 3 relativ schlecht gestellt sind (ihnen wird nur ein recht kleiner Teil des Kuchens zugeordnet). In Situation II ist es umgekehrt. Person 1 wird schlecht versorgt, während sich die Personen 2 und 3 den Löwenanteil des Kuchens zu gleichen Teilen sichern. Die beiden Situationen und die alternativen Aufteilungen seien wie folgt beschrieben:

Situation I				Situation II			
	1	2	3		1	2	3
Alt. a	4/5	1/10	1/10	Alt. a'	1/5	2/5	2/5
Alt. b	3/5	1/5	1/5	Alt. b'	1/10	9/20	9/20

Welche der beiden Alternativen sollte in den zwei Situationen jeweils gewählt werden? Nach der soeben gemachten Voraussetzung, dass mehr an Kuchen weniger an Kuchen vorgezogen wird, präferiert in der ersten Situation Person 1 Alternative *a* der Alternative *b*, während die Personen 2 und 3 genau die umgekehrte Vorliebe aufweisen.

In der zweiten Situation zieht Person 1 Alternative *a'* der Option *b'* vor, und wieder haben die Personen 2 und 3 eine entgegengesetzte Präferenz. Dies bedeutet nichts anderes, als dass sich die beiden Fälle „präferenzmäßig" nicht unterscheiden. Sollte die Entscheidung also jeweils die gleiche sein? Wir nähern uns nun langsam der dem angekündigten Gerechtigkeitsaxiom zugrundeliegenden Struktur. Um unser Beispiel so einfach wie möglich zu gestalten, wollen wir annehmen, dass Kuchenstücke einen gewissen Grad an interpersoneller Vergleichbarkeit erlauben. Außerdem wollen wir für den Augenblick postulieren, dass Kuchen die einzige Determinante für individuelles Wohlergehen darstellt. Unter diesen vereinfachenden Annahmen kann man mit einiger Berechtigung folgendes behaupten:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In Situation I geht es Person 1 unter a besser als unter b, und sie ist auch besser versorgt als die Personen 2 und 3 unter b, die wiederum unter b besser gestellt sind als unter a. Ganz egal also, ob letztlich Alternative a oder Alternative b realisiert wird, Person 1 schneidet stets besser ab als „der Rest der Gesellschaft".

In Situation II sind die Präferenzen der beteiligten Personen zwar, wie bereits festgestellt, die gleichen, aber in bezug auf das jeweilige Wohlfahrtsniveau haben sich die Verhältnisse ins Gegenteil verkehrt. Den Individuen 2 und 3 geht es unter b' besser als unter a', und sie stehen stets besser da als Person 1. Wenn wir nun unser Augenmerk in den Situationen I und II allein auf die unter den beiden Alternativen jeweils schlechteste Position richten und dann i.S. von Rawls eine Entscheidung herbeiführen, ist in Situation I Alternative b zu wählen, in Situation II jedoch Alternative a'. Die dem Rawls'schen Differenzprinzip innewohnende Gerechtigkeitsforderung trifft genau dieses Urteil. Präzise formuliert macht das Gerechtigkeitsaxiom folgende Aussage: In einer Situation, in der Person j unter zwei sozialen Alternativen x und y besser gestellt ist als Person k und in der Person j selbst y der Alternative x vorzieht, während Person k die umgekehrte Präferenz aufweist, sollte x der Alternative y sozial vorgezogen werden.

Im folgenden Abschnitt werden wir ein soziales Entscheidungskriterium vorschlagen, das auf diesem Gerechtigkeitspostulat beruht, aber dennoch die einseitige Fokussierung auf das jeweils am schlechtesten gestellte Gesellschaftsmitglied vermeidet. Gerade diese Fokussierung ist dem Rawls'schen Kriterium oft entgegengehalten worden, u. a. recht vehement von *Harsanyi* (1975).

Wir möchten, bevor wir in *medias res* gehen, darauf hinweisen, dass es, wie zu Beginn unserer Ausführungen angedeutet, eine größere Zahl weiterer Entscheidungskriterien gibt, die für distributive Konflikte Lösungsvorschläge parat haben. Man denke nur an zahlreiche spiel- bzw. verhandlungstheoretische Mechanismen. Selbst eine knappe Beschreibung dieser Ansätze ist wegen der gebotenen Kürze leider nicht möglich.

III. Ein System erweiterter Ordnungen

Wir wollen uns vorstellen, dass eine kollektive Entscheidung über eine endliche Menge sozialer Zustände, nämlich $X = \{x, y, z, \ldots\}$ getroffen werden soll. Die betrachtete Gesellschaft bestehe aus n Mitgliedern. *Jede* Person $i \in \{1, \ldots, n\}$ soll imstande sein, Evaluationen wie in den obigen Situationen I und II durchzuführen. M. a. W., Beurteilungen wie z. B. in Situation I, dass Person 1 unter b besser gestellt ist als Person 2 unter a bzw. b, sollen möglich sein. Wir wollen solche Beurteilungen unter dem Begriff einer individuellen erweiterten Ordnung subsummieren. Jede Person in der Gesellschaft sei durch eine erweiterte Ordnung repräsentiert, denn wir können nicht davon ausgehen, dass die Einschätzungen aller Individuen übereinstimmen. Wir wollen jedoch Sens (1970) Identitätsaxiom fordern,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

welches vorschreibt, dass Individuum i bei seiner Beurteilung von „Angelegenheiten", die allein Person j betreffen, dessen präferenzmäßige Einschätzung übernimmt. Mit Hilfe des Instruments einer *positionellen Aggregationsfunktion* können wir von der Menge oder dem Profil der einzelnen individuellen erweiterten Ordnungen auf eine gesellschaftliche oder soziale Rangordnung R der gegebenen sozialen Zustände schließen. Den einzelnen Positionen wie z. B. (x,j) oder (y,j), also Person j unter der Alternative x bzw. unter y, sollen durch jedes Mitglied i der Gesellschaft Rangzahlen $\rho_i(x,j)$ bzw. $\rho_i(y,j)$ zugeordnet werden; $\rho_i(y,j)$ ist dann die Rangzahl oder das Gewicht, welches in der erweiterten Ordnung von Person i der Position von j unter der Alternative y beigemessen wird. Eine *interpersonelle Rangordnungsregel* F soll nun für beliebige Profile individueller erweiterter Ordnungen und für beliebige Paare von Alternativen x, y den Übergang von den vielen individuellen Einschätzungen zu einer gesellschaftlichen Einschätzung leisten. Formal gesprochen gilt für ein beliebiges Profil individueller erweiterter Ordnungen und für ein beliebiges Paar $x, y \in X : xFy$ genau dann, wenn $\Sigma_i\Sigma_j\rho_i(x,j) \geq \Sigma_i\Sigma_j\rho_i(y,j)$, d. h., die Relation xFy gilt genau dann, wenn die Summe aller individuellen Gewichte bezüglich aller Positionen unter Alternative x mindestens so groß ist wie die entsprechende Summe unter Alternative y. Die bereits eingeführte positionelle Aggregationsfunktion wollen wir genau dann als numerisch repräsentierbar bezeichnen, wenn zwischen ihr und der interpersonellen Rangordnungsregel ein eineindeutiger Zusammenhang besteht, nämlich $xRy \leftrightarrow xFy$. Zusammengefasst bedeutet dies, dass aus den vielen individuellen Einschätzungen über die Addition von Gewichtungen der einzelnen Positionen (man beachte die obigen Doppelsummen) ein gesellschaftliches Urteil erstellt wird, das z. B. die Alternative x aus gesellschaftlicher Perspektive für mindestens so gut halten könnte wie die Alternative y, d. h. xRy. Offenbar sind hier ganz einfache Berechnungen anzustellen, die an *Bordas* (1781) Rangordnungsverfahren erinnern. In der Tat kommt das von uns vorgestellte Aggregationsverfahren der Bordaregel sehr nah, wenn die Gewichtungen der Positionen $(x,j), (y,j)$ usw. linear und damit äquidistant ansteigen. Das Gewicht einer Position (y,k) z. B., beurteilt aus der Perspektive des Gesellschaftsmitgliedes i, ergibt sich dann aus der Zahl der Positionen, die in der erweiterten Ordnung von i unterhalb von (y,k) rangieren. Schreiben wir $r_i(x,j), r_i(y,j)$ für lineare, also äquidistant zunehmende Gewichtungen der Person i, so können wir die lineare Rangordnungsregel F_L in der folgenden Art und Weise definieren: xF_Ly genau dann, wenn $\Sigma_i\Sigma_j r_i(x,j) \geq \Sigma_i\Sigma_j r_i(y,j)$.

Der Leser möge uns noch einen letzten formalen Schritt erlauben. Wir wollen nämlich die Rangzahlen $r_i(x,j)$ *nichtlinear transformieren*. Die entsprechend erzeugten Transformationsfunktionen, nennen wir sie $\varphi(\cdot)$, sollen über den gesamten Definitionsbereich streng monoton steigend und streng konkav sein. Wir gelangen dann zu einer Klasse von interpersonellen Rangordnungsregeln F_{EQT}, die eine für solche Regeln modifizierte Form des oben diskutierten Gerechtigkeitsaxioms erfüllen (*Gaertner*, 1983) und für die in Anlehnung an die obige formale Darstellung gilt: $x F_{EQT} y$ genau dann, wenn $\Sigma_i\Sigma_j\varphi(r_i(x,j)) \geq \Sigma_i\Sigma_j\varphi(r_i(y,j))$. Eine hier unbe-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wiesene Behauptung (*Gaertner*, 1983, 1992) lautet nun, dass man über eine geeignete Wahl des Konkavitätsgrades der Transformationsfunktion $\varphi(\cdot)$ die Nähe zu Rawls Differenzprinzip steuern kann. Unterschiedliche Grade an Konkavität erlauben, in der gesellschaftlichen Beurteilung „recht nah" an bzw. „recht weit entfernt" von Rawls Fokussierung auf das unter den einzelnen Alternativen jeweils am schlechtesten gestellte Mitglied der Gesellschaft zu sein.

IV. Präferenzkonstellationen und Konkavitätsgrad

Dies klingt nun wirklich sehr abstrakt. Vor allem stellt sich die Frage, wie die Wahl des Konkavitätsgrades, die vielleicht für jedes Mitglied der Gesellschaft anders ausfallen wird, *anschaulich* dargestellt werden kann. Streng genommen gibt es zunächst einmal eine unendliche Zahl streng konkaver Transformationen der linear ansteigenden Gewichtungen $r_i(\cdot)$. In *Gaertner* (1992) ist ein Vorschlag unterbreitet worden, wie der von Person i gewünschte Konkavitätsgrad bzw. wie die Nähe zum Rawls'schen Gerechtigkeitsaxiom bestimmt werden kann. Ausgangspunkt hierbei ist die bereits diskutierte Grundstruktur des Gerechtigkeitspostulats. Für eine Zwei-Personen-Gesellschaft gebe es die folgende erweiterte Ordnung, die für beide Individuen gelten soll: Beide Personen finden, dass bezüglich der sozialen Zustände x und y Person 2 unter y besser gestellt ist als unter x und dass darüber hinaus Person 2 sowohl unter y als auch unter x besser dasteht als Person 1. Person 1 wiederum erreicht unter x eine bessere Position als unter y. Dies wollen wir kompakter in der folgenden Weise schreiben, und wir nennen diese Präferenzprofilkonstellation E^1:

$$\begin{aligned} 1:&\ (y,2)\ (x,2)\ (x,1)\ (y,1) \\ 2:&\ (y,2)\ (x,2)\ (x,1)\ (y,1)\ . \end{aligned}$$

Das Gerechtigkeitsaxiom trifft, wie wir wissen, die Aussage, dass x gesellschaftlich y vorzuziehen ist. Dieses Ergebnis erzielt man auch durch geeignete Auswahl eines Elements aus der Klasse der Rangordnungsregeln F_{EQT}.

Wir wollen nun das obige Präferenzprofil E^1 erweitern, indem weitere Personen $3, 4 \ldots$ hinzugefügt werden, die die Zustände x und y für sich in der gleichen Weise beurteilen, wie es Person 2 unter Konstellation E^1 getan hat. Die Konstellation E^2 sieht z. B. folgendermaßen aus:

$$\begin{aligned} 1:&\ (y,3)\ (x,3)\ (y,2)\ (x,2)\ (x,1)\ (y,1) \\ 2:&\ (y,3)\ (x,3)\ (y,2)\ (x,2)\ (x,1)\ (y,1) \\ 3:&\ (y,3)\ (x,3)\ (y,2)\ (x,2)\ (x,1)\ (y,1)\ . \end{aligned}$$

Wir fragen anschließend alle Mitglieder der Gesellschaft, welchen der Zustände, x oder y, sie in den Situationen $E^1, E^2, E^3, \ldots$ für die betrachtete Gesellschaft für

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wünschenswert erachten (eine Äquivalenz ist auch zugelassen). Alle diejenigen, die das Gerechtigkeitsaxiom à la Rawls akzeptieren, werden bezüglich E^1, wie bereits bemerkt, eine Wahl zugunsten von x treffen. Aber halt! Werden sie diese Entscheidung auch noch in bezug auf E^2 treffen, und, wenn dies der Fall ist, werden sie dies auch noch in bezug auf $E^3, E^4, \ldots$ sagen wollen? Falls an einer bestimmten Stelle in dieser sukzessiven Befragung von dem evaluierenden Individuum die Rückmeldung kommt, dass es nun die Präferenz für x in eine Präferenz für y umzuändern gedenkt (weil z. B. zu viele Mitglieder der Gesellschaft y dem x vorziehen), suchen wir für diese Person, wie für jede andere evaluierende Person gleichermaßen, eine Transformationsfunktion aus der Klasse der Regeln F_{EQT}, die durch die Aggregation über alle individuellen Positionen genau dieses Resultat erzeugt. Natürlich ist nicht auszuschließen, dass eine oder mehrere der evaluierenden Personen unter keinen Umständen von x auf y übergehen möchten. Diese Personen sind offenbar strenge Vertreter der Rawls'schen Maximin Position. Selbstverständlich wird es auch Individuen geben, die sich von Anfang an für y entscheiden wollen. Sie verletzen das Gerechtigkeitspostulat. I. allg. wird nicht für alle Personen die Stelle oder „der Zeitpunkt" der gleiche sein, zu dem sie einen Präferenzwechsel vorzunehmen gedenken (vorausgesetzt, ein solcher erscheint überhaupt „irgendwann" wünschenswert). Dies bedeutet, dass ein für alle evaluierenden Personen repräsentativer „switch point" gefunden werden muss (ein weiteres Aggregationsverfahren, das hier nicht diskutiert werden soll), zu dem der dann *gesellschaftlich* erwünschte Präferenzwechsel erfolgt. Auch kann ein solcher Wechsel, falls er auftritt, von dem zugrundeliegenden Verteilungsproblem abhängig sein (Gaertner, 1992). Die letzte Bemerkung wird sicher durch die empirischen Untersuchungen verständlicher, denen wir uns jetzt zuwenden wollen.

V. Einschätzungen zur Verteilungsgerechtigkeit – Ergebnisse aus Befragungen

Im Anhang werden sechs verschiedene Situationen beschrieben. Die Struktur, die allen Fällen zugrunde liegt, ist ähnlich der in unseren abstrakten Konstellationen $E^1, E^2, \ldots$ im vorhergehenden Abschnitt. Es existiert immer eine Person bzw. eine Gruppe von Personen, die unter beiden sozialen Zuständen, nämlich x und y, am schlechtesten gestellt ist. Dieser Person bzw. Gruppe geht es unter x besser als unter y, wohingegen alle anderen (Gruppen von) Individuen, die nacheinander hinzugefügt werden, unter y besser gestellt sind als unter x. Diese sechs Situationen wurden mehreren Jahrgängen von Grundstudiumsstudentinnen und -studenten in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück sowie Studenten in Israel vorgelegt. Genauer gesagt wurden die Osnabrücker Untersuchungen in den Jahren 1989 und 1990 sowie 1993 und 1994 durchgeführt. Die Befragungen in Israel wurden erst kürzlich (1999) vorgenommen. Die in Osnabrück gewonnenen Ergebnisse haben sich über die Jahre hinweg als recht stabil erwiesen. Zum Zeit-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

punkt unserer Befragungen hatten die Studierenden noch keine Vorlesung zur Wohlfahrtsökonomik besucht, in der „normalerweise" Theorien zur Verteilungsgerechtigkeit wie z. B. der Utilitarismus oder der Ansatz von Rawls vorgestellt werden.

Fünf der sechs Situationen, mit denen die Studierenden konfrontiert wurden, haben unterschiedliche Aspekte der Bedürftigkeit zum Gegenstand. Die sechste Situation beschreibt ein Dilemma zwischen Grundrechten und ökonomischem Fortschritt. In allen Fällen mit Ausnahme der Situation 2 befanden sich die Studierenden in der Rolle eines „externen Gutachters" oder Ratgebers. Sie waren nicht unmittelbar selbst betroffen, obwohl von ihnen natürlich erwartet wurde, dass sie sich in die Lage der beschriebenen Personen hineinversetzten, wie es dem Konzept der erweiterten Ordnung entspricht. In der zweiten Situation war jedoch eine gewisse Identifikation mit den Nutznießern der Alternative y zu erwarten. Denn bei dieser Alternative handelte es sich um verschiedene Umweltprogramme innerhalb Deutschlands, denen in unserem Land bekanntlich eine große Aufmerksamkeit geschenkt wird und von denen angenommen werden kann, dass sie zumindest einige der Studierenden unmittelbar betroffen hätten. Auch die „Gegenalternative", nämlich materielle Hilfe für notleidende Völker in Schwarzafrika, wird in Deutschland immer wieder heftig diskutiert.

Unsere Untersuchungsergebnisse haben wir in den Tabellen 1-8 sowie 9 zusammengestellt. Die Tabellen 1 und 2 beziehen sich auf die Untersuchung im Jahr 1989, die Tabellen 3 und 4 geben die Resultate aus dem Jahr 1990 wieder. Die Tabellen 5–8 beziehen sich auf die Jahre 1993 und 1994. Um die Darstellung der Ergebnisse nicht zu umfangreich werden zu lassen, wollen wir nachfolgend, was die Osnabrücker Ergebnisse anbetrifft, nur die Jahre 1989 und 1990 kommentieren. Die Resultate der anderen Jahre erwiesen sich als sehr ähnlich. Es gab jedoch eine Ausnahme, die hier nicht verborgen bleiben soll. Im Jahre 1993 war die Beachtung der Interessen der schlechter gestellten Person in Situation 1 wesentlich geringer als in allen anderen Jahren. Wir müssen zugeben, dass wir den Grund für diese Erscheinung nicht kennen.

Tabelle 1 dokumentiert die Einschätzungen von 83 Grundstudiumsstudenten (Kohorte 1), Tabelle 2 zeigt die Beurteilungen von 65 Studentinnen und Studenten (Kohorte 1'). Tabelle 3 gibt die Antworten von 65 Studenten wieder (Kohorte 2) und Tabelle 4 dokumentiert die Beurteilungen von 63 Studenten (Kohorte 2'). Die Kohorten 1 und 2 erhielten ihre Fragebögen in der Form, die im Anhang zu diesem Aufsatz wiedergegeben ist. Die Kohorten 1' und 2' erhielten genau dieselben Fragen, jedoch wurde bei ihnen auf die technische Beschreibung mit Hilfe der erweiterten Ordnungen $(y,k)(x,j)(z,i)\ldots$ verzichtet. Stattdessen wurde eine etwas längere verbale Darstellung gewählt, die den Inhalt des sich hinter den erweiterten Ordnungen jeweils verbergenden Tatbestands exakt beschrieb. Mit Hilfe dieser Variation sollte überprüft werden, ob die Art und Weise der Darstellung der einzelnen Situationen (und deren Modifikationen) einen Einfluss auf die Entscheidungen der Befragten ausüben würde. Wir führten den nichtparametrischen Zweistichproben-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

test von Cramér-von Mises durch, der mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 % zu dem Ergebnis kam, dass die Art der Darstellung innerhalb der einzelnen Situationen keinen Einfluss auf die Beurteilungen der beiden Personengruppen hatte, und zwar sowohl für die Jahre 1989 und 1990 als auch für die Jahre 1993 und 1994.

Wir wollen nun die Zahlen bzw. Sequenzen von Zahlen in den Tabellen erklären. „0" stehe immer für die Wahl der Alternative *x*, „1" stehe für die Wahl von *y*. Die Ziffernfolge 0000 z. B. gibt jene Studentinnen und Studenten wieder, die in allen Fällen eine Entscheidung zugunsten von *x* fällten, d. h. sowohl in der Ausgangssituation als auch in allen Varianten dieser Basissituation. 0001, 0011 und 0111 spiegeln die Antworten derjenigen Personen wieder, die zu einem bestimmten „Zeitpunkt" die Entscheidung trafen, ihre ursprüngliche Einschätzung zu revidieren. Folgen wie z. B. 0101 sind sehr schwer zu interpretieren, aber sie traten praktisch nicht auf. Die Zahlen in den Spalten der Situationen 1-6 geben die Prozentsätze von bestimmten Beurteilungen an. So hatten sich im Jahre 1989 z. B. innerhalb der Gruppe 1 bezüglich der Situation 1 66,3 % der Personen für die Sequenz 0000 entschieden. Relative Häufigkeiten für eine Revision der Beurteilung sind im unteren Teil jeder Tabelle angegeben. Alle diejenigen Ziffernfolgen, die mit „0" beginnen, repräsentieren diejenigen Studentinnen und Studenten, die das oben diskutierte Gerechtigkeitsaxiom erfüllten (ohne Letzteres zu wissen). Entsprechend sind alle Sequenzen, die mit „1" beginnen, als Beurteilungen aufzufassen, die das Gerechtigkeitsaxiom verletzten. Der Prozentsatz der Personen, die dieses Axiom jeweils erfüllten, ist in jeder Tabelle am unteren Rand aufnotiert. Die Ergebnisse in den einzelnen Situationen sollen nun kurz dargestellt und kommentiert werden.

Situation 1. Die Entscheidung zugunsten der behinderten Person fiel sehr deutlich aus. 66,3 %, 72,3 %, 66,1 % und 58,1 % wollten den Geldbetrag in allen beschriebenen Fällen dieser Person zukommen lassen.[1] Nur ein kleiner Prozentsatz der Befragten wollte das Geld gleich zu Beginn in die Erziehung des intelligenten Kindes fließen lassen (7,2 %, 7,7 %, 6,5 %, 9,7 %). Die letzteren Prozentangaben sind nichts anderes als die relativen Häufigkeiten für eine Verletzung des Gerechtigkeitsaxioms. Die Daten erwiesen sich über alle Kohorten hinweg als erstaunlich konstant. Diejenigen, die im Laufe der vorgetragenen Varianten an einer der möglichen Stellen ihre ursprüngliche Entscheidung zugunsten der behinderten Person revidieren wollten, beliefen sich auf 26,5 %, 19,8 %, 27,3 % und 32,1 % aller Befragten in den jeweiligen Gruppen. Eine häufige Erklärung für diesen Wechsel war die Anzahl der Personen, denen finanzielle Hilfe zufließen würde. Man beachte, dass in Situation 1 die Zahl der Personen, für die eine Entscheidung getroffen werden sollte, klar bestimmbar war. Wir wollen noch darauf aufmerksam machen, dass die Zahl der Probanden, die „im Laufe der Zeit" einen Wechsel zugunsten der begabten Kinder vornahmen, nicht stets linear anstieg.

[1] Die erste Prozentangabe bezieht sich stets auf Kohorte 1, die zweite auf Kohorte 1', die dritte auf Kohorte 2 usw.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Situation 2. Hier traten starke Meinungsunterschiede auf. 30,1 %, 46,1 %, 37,1 % und 36,6 % der Befragten entschieden sich von Anfang an für eine Hilfe zugunsten der Hungernden in Afrika, während diejenigen, die das Umweltprogramm befürworteten, sich auf 34,9 %, 26,1 %, 22,6 % und 30,1 % der Studenten in den jeweiligen Gruppen beliefen. Diejenigen, die zunächst den Hungernden helfen, später jedoch ihre Einschätzung revidieren wollten, machten 19,2 %, 6,1 %, 25,7 % und 25,7 % der befragten Studenten in den jeweiligen Gruppen aus. Die Prozentsätze für eine Verletzung des Gerechtigkeitsaxioms waren recht hoch (50,6 %, 44,7 %, 33,9 %, 36,6 %). Diese Zahlen dokumentieren deutlich, dass die Studentinnen und Studenten in zwei sehr unterschiedliche Lager zerfielen. Häufigste Erklärungen, die genannt wurden, waren: „Umweltschutz bedeutet Erhaltung der Erde", „zuerst die Umwelt, dann die Menschen", aber auch genau die umgekehrte Erklärung oder aber das Argument, „den Menschen in Deutschland geht es sowieso besser". Erstaunlich waren, vor allem in der Befragung von 1989, die Prozentsätze für die Sequenz 1110. Da Erklärungen hierfür kaum abgegeben wurden, ist eine Interpretation schwierig. Lag ein tieferes Missverständnis vor (was nie bei Befragungen ausgeschlossen werden kann, obwohl die Häufigkeit dieser Antwortsequenz dagegen spricht), oder plagte einige der Befragten „im letzten Augenblick" ein schlechtes Gewissen?

Es wurde schon vermerkt, dass die Studentinnen und Studenten in Situation 2 in viel geringerem Ausmaß Außenstehende waren, als dies in der ersten Situation der Fall war. Sie konnten sich vermutlich unmittelbar mit der einen oder anderen Personengruppe identifizieren. Auch ließ Situation 2 ein genaues Auszählen der von den einzelnen Entscheidungen jeweils betroffenen Personen nicht länger zu. Aber gerade dies ist bei Politikalternativen häufiger gegeben. Insoweit stellt die Situation 1 einen relativ einfachen Fall dar.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 1

Relative Häufigkeiten für alle denkbaren Entscheidungsabfolgen für Kohorte 1, die eine interpersonelle Rangordnung vorgelegt bekam [Stichprobengröße n = 83; 0 steht für x, 1 steht für y] Untersuchung im Jahre 1989

Sequenz				Entsch.	Sit. 1	Sit. 2	Sit. 3	Sit. 4	Sit. 5	Sit. 6
0	0	0	0	0	.6630	.3010	.4700	.9640	.8670	.5780
0	0	0	1	1	.0843	.0241	.0241	.0	.0361	.0723
0	0	1	0	2	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	0	1	1	3	.1570	.0723	.0482	.0120	.0723	.0723
0	1	0	0	4	.0	.0	.0120	.0	.0	.0
0	1	0	1	5	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	1	0	6	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	1	1	7	.0241	.0964	.1570	.0120	.0120	.0361
1	0	0	0	8	.0	.0	.0241	.0	.0	.0
1	0	0	1	9	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	0	10	.0	.0241	.0	.0	.0	.0
1	0	1	1	11	.0120	.0241	.0120	.0	.0	.0
1	1	0	0	12	.0241	.0361	.0361	.0	.0	.0
1	1	0	1	13	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	1	0	14	.0	.0723	.0120	.0	.0	.0120
1	1	1	1	15	.0361	.3490	.2050	.0120	.0120	.229

% Revision	26.5	19.2	22.9	2.4	12.0	18.0
% Erfüllung des Gerechtigkeitsaxioms	92.8	49.4	71.1	98.8	98.8	75.9

Tabelle 2

Relative Häufigkeiten für alle denkbaren Entscheidungsabfolgen für Kohorte 1', die keine interpersonelle Rangordnung vorgelegt bekam [Stichprobengröße n = 65; 0 steht für x, 1 steht für y] Untersuchung im Jahre 1989

Sequenz				Entsch.	Sit. 1	Sit. 2	Sit. 3	Sit. 4	Sit. 5	Sit. 6
0	0	0	0	0	.7231	.4615	.5692	.9692	.8923	.7385
0	0	0	1	1	.04615	.0	.01538	.03077	.04615	.04615
0	0	1	0	2	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	0	1	1	3	.07692	.03077	.03077	.0	.03077	.01538
0	1	0	0	4	.0	.0	.03077	.0	.0	.0
0	1	0	1	5	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	1	0	6	.0	.03077	.01538	.0	.0	.0
0	1	1	1	7	.07692	.03077	.1077	.0	.01538	.03077
1	0	0	0	8	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	0	1	9	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	0	10	.0	.01538	.0	.0	.0	.0
1	0	1	1	11	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	0	0	12	.0	.01538	.03077	.0	.0	.0
1	1	0	1	13	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	1	0	14	.0	.1538	.0	.0	.0	.0
1	1	1	1	15	.07692	.2615	.2	.0	.01538	.1692

% Revision	19.8	6.1	15.2	3.0	9.1	9.1
% Erfüllung des Gerechtigkeitsaxioms	92.3	55.3	76.9	100	98.4	83.1

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 3

Relative Häufigkeiten für alle denkbaren Entscheidungsabfolgen für Kohorte 2, die eine interpersonelle Rangordnung vorgelegt bekam [Stichprobengröße n = 62; 0 steht für x, 1 steht für y] Untersuchung im Jahre 1990

Sequenz				Entsch.	Sit. 1	Sit. 2	Sit. 3	Sit. 4	Sit. 5	Sit. 6
0	0	0	0	0	.66129	.37097	.51613	1.0	.90323	.64516
0	0	0	1	1	.06452	.04839	.03226	.0	.04839	.09677
0	0	1	0	2	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	0	1	1	3	.09677	.11290	.08065	.0	.03226	.06452
0	1	0	0	4	.0	.01613	.0	.0	.0	.0
0	1	0	1	5	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	1	0	6	.0	.01613	.0	.0	.0	.01613
0	1	1	1	7	.11290	.09677	.14516	.0	.01613	.01613
1	0	0	0	8	.01613	.01613	.01613	.0	.0	.0
1	0	0	1	9	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	0	10	.0	.01613	.0	.0	.0	.0
1	0	1	1	11	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	0	0	12	.0	.0	.0	.0	.0	.01613
1	1	0	1	13	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	1	0	14	.0	.08065	.01613	.0	.0	.0
1	1	1	1	15	.04839	.22581	.19355	.0	.0	.14516

% Revision	27.3	25.7	25.7	0.0	9.6	17.6
% Erfüllung des Gerechtigkeitsaxioms	93.5	66.1	77.5	100	100	83.8

Tabelle 4

Relative Häufigkeiten für alle denkbaren Entscheidungsabfolgen für Kohorte 2', die keine interpersonelle Rangordnung vorgelegt bekam [Stichprobengröße n = 93; 0 steht für x, 1 steht für y] Untersuchung im Jahre 1990

Sequenz				Entsch.	Sit. 1	Sit. 2	Sit. 3	Sit. 4	Sit. 5	Sit. 6
0	0	0	0	0	.58065	.36559	.45161	.97849	.86022	.54839
0	0	0	1	1	.08602	.05376	.01075	.01075	.08602	.06452
0	0	1	0	2	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	0	1	1	3	.15054	.09677	.07527	.0	.02151	.09677
0	1	0	0	4	.0	.0	.01075	.0	.0	.0
0	1	0	1	5	.0	.01075	.0	.0	.0	.0
0	1	1	0	6	.0	.0	.01075	.0	.0	.0
0	1	1	1	7	.08602	.10753	.17204	.0	.0	.07527
1	0	0	0	8	.0	.02151	.0	.0	.0	.0
1	0	0	1	9	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	0	10	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	1	11	.0	.01075	.0	.0	.0	.0
1	1	0	0	12	.01075	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	0	1	13	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	1	0	14	.0	.03226	.01075	.0	.0	.0
1	1	1	1	15	.08602	.30108	.25806	.01075	.03226	.21505

% Revision	32.1	25.7	25.7	1.0	10.7	23.5
% Erfüllung des Gerechtigkeitsaxioms	90.3	63.4	73.2	98.9	96.7	78.4

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 5

Relative Häufigkeiten für alle denkbaren Entscheidungsabfolgen für Kohorte 3, die eine interpersonelle Rangordnung vorgelegt bekam [Stichprobengröße n = 81; 0 steht für x, 1 steht für y] Untersuchung im Jahre 1993

Sequenz				Entsch.	Sit. 1	Sit. 2	Sit. 3	Sit. 4	Sit. 5	Sit. 6
0	0	0	0	0	.494	.358	.444	.975	.79	.593
0	0	0	1	1	.062	.037	.062	.0	.099	.099
0	0	1	0	2	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	0	1	1	3	.148	.099	.074	.012	.074	.037
0	1	0	0	4	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	0	1	5	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	1	0	6	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	1	1	7	.173	.086	.185	.012	.012	.074
1	0	0	0	8	.0	.025	.0	.0	.0	.0
1	0	0	1	9	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	0	10	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	1	11	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	0	0	12	.0	.0	.025	.0	.0	.012
1	1	0	1	13	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	1	0	14	.0	.074	.0	.0	.0	.0
1	1	1	1	15	.123	.321	.21	.0	.025	.185
				% Revision	38.3	22.2	32.1	2.4	18.5	21.0
				% Erfüllung des Gerechtigkeitsaxioms	87.7	58.0	76.5	100	97.5	80.3

Tabelle 6

Relative Häufigkeiten für alle denkbaren Entscheidungsabfolgen für Kohorte 3', die keine interpersonelle Rangordnung vorgelegt bekam [Stichprobengröße n = 79; 0 steht für x, 1 steht für y] Untersuchung im Jahre 1993

Sequenz				Entsch.	Sit. 1	Sit. 2	Sit. 3	Sit. 4	Sit. 5	Sit. 6
0	0	0	0	0	.418	.405	.304	.987	.886	.367
0	0	0	1	1	.101	.025	.089	.0	.038	.152
0	0	1	0	2	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	0	1	1	3	.228	.063	.127	.0	.051	.139
0	1	0	0	4	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	0	1	5	.0	.0	.0	.013	.0	.0
0	1	1	0	6	.0	.0	.013	.0	.0	.0
0	1	1	1	7	.101	.114	.241	.0	.0	.089
1	0	0	0	8	.0	.025	.0	.0	.013	.013
1	0	0	1	9	.025	.013	.0	.0	.0	.0
1	0	1	0	10	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	1	11	.0	.013	.0	.0	.0	.0
1	1	0	0	12	.0	.025	.0	.0	.0	.013
1	1	0	1	13	.0	.0	.013	.0	.0	.0
1	1	1	0	14	.0	.038	.013	.0	.0	.0
1	1	1	1	15	.127	.278	.203	.0	.013	.228
				% Revision	43.0	20.2	45.7	0.0	8.9	38.0
				% Erfüllung des Gerechtigkeitsaxioms	84.8	60.7	76.1	100	97.7	74.7

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 7

Relative Häufigkeiten für alle denkbaren Entscheidungsabfolgen für Kohorte 4, die eine interpersonelle Rangordnung vorgelegt bekam [Stichprobengröße $n = 65$; 0 steht für x, 1 steht für y] Untersuchung im Jahre 1994

Sequenz				Entsch.	Sit. 1	Sit. 2	Sit. 3	Sit. 4	Sit. 5	Sit. 6
0	0	0	0	0	.615	.369	.354	.938	.877	.431
0	0	0	1	1	.062	.0	.077	.031	.062	.077
0	0	1	0	2	.0	.015	.0	.0	.0	.0
0	0	1	1	3	.138	.138	.108	.015	.0	.062
0	1	0	0	4	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	0	1	5	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	1	0	6	.015	.015	.0	.0	.0	.0
0	1	1	1	7	.092	.123	.138	.0	.031	.169
1	0	0	0	8	.0	.015	.0	.0	.015	.015
1	0	0	1	9	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	0	10	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	1	11	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	0	0	12	.0	.031	.031	.0	.0	.015
1	1	0	1	13	.0	.0	.015	.0	.0	.0
1	1	1	0	14	.0	.031	.015	.0	.0	.0
1	1	1	1	15	.077	.262	.262	.015	.015	.231

% Revision	29.2	26.1	32.3	4.6	9.3	30.8
% Erfüllung des Gerechtigkeitsaxioms	92.2	66.0	67.7	98.4	97.0	73.9

Tabelle 8

Relative Häufigkeiten für alle denkbaren Entscheidungsabfolgen für Kohorte 4', die keine interpersonelle Rangordnung vorgelegt bekam [Stichprobengröße $n = 63$; 0 steht für x, 1 steht für y] Untersuchung im Jahre 1994

Sequenz				Entsch.	Sit. 1	Sit. 2	Sit. 3	Sit. 4	Sit. 5	Sit. 6
0	0	0	0	0	.603	.413	.413	.952	.921	.667
0	0	0	1	1	.016	.016	.0	.0	.016	.048
0	0	1	0	2	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	0	1	1	3	.095	.048	.016	.0	.0	.048
0	1	0	0	4	.0	.0	.016	.0	.016	.0
0	1	0	1	5	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	1	0	6	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	1	1	7	.143	.079	.270	.016	.016	.032
1	0	0	0	8	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	0	1	9	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	0	10	.0	.016	.0	.0	.0	.0
1	0	1	1	11	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	0	0	12	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	0	1	13	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	1	0	14	.0	.079	.032	.0	.0	.0
1	1	1	1	15	.143	.349	.254	.032	.032	.206

% Revision	25.4	14.3	28.6	1.6	3.2	12.8
% Erfüllung des Gerechtigkeitsaxioms	85.7	55.6	71.5	96.8	96.9	79.5

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Situation 3. Auch hier offenbarten sich zwei sehr gegensätzliche Standpunkte, doch waren die Unterschiede weniger stark ausgeprägt als in der vorhergehenden Situation. In den meisten Kohorten war die Ansicht, dass die knappen Geldressourcen in jedem Fall den Nierenkranken zufließen sollten, doppelt so oft vertreten wie die, primär den Vitaminmangel bei Schwangeren und Heranwachsenden zu lindern. Folglich waren die Häufigkeiten für eine Verletzung des Gerechtigkeitsaxioms wesentlich niedriger als in Situation 2 (28,9 %, 23,1 %, 22,5 %, 26,8 %). Andererseits wurde im Vergleich zu Situation 2 eine Revision der Entscheidung häufiger beobachtet. Dies steht nicht im Widerspruch zur vorhergehenden Aussage, zeigt es doch, dass die vom Vitaminmangel Betroffenen in den Beurteilungen eine relativ große Gewichtung erhielten.

Während in den Situationen 2 und 3 eine dringende Notwendigkeit einer anderen dringenden Notwendigkeit gegenüberstand, lassen sich die Situationen 4 und 5 dadurch beschreiben, dass eine dringende Notwendigkeit mit einer im Grunde völlig überflüssigen Konsumbefriedigung konfrontiert wird. Die Probanden sollten keineswegs provoziert werden. Vielmehr wollten wir eine Einsicht darüber gewinnen, „wie empfindlich" die Studentinnen und Studenten beim Übergang von Situation 3 nach Situation 4 reagieren würden und welche Auswirkungen eine Abschwächung der dringenden Notwendigkeit im Vergleich zur Befriedigung von Luxuskonsum auf die Einschätzungen haben würde (Übergang von Situation 4 nach Situation 5).

Situation 4. Die Entscheidungen wurden praktisch nicht revidiert (2,4 %, 3,0 %, 0,0 %, 1,0 %) und die Verletzung des Gerechtigkeitsaxioms war vernachlässigbar (1,2 %, 0,0 %, 0,0 % 1,1 %). Die Ansicht, dass die Weinliebhaber vollkommen unberücksichtigt bleiben sollten, belief sich auf 96,4 %, 96,9 %, 100 % und 97,8 % in den verschiedenen Kohorten.

Situation 5. Die soeben geäußerte Einstellung, dass nämlich die Weinliebhaber überhaupt nicht betrachtet werden sollten, fand in den einzelnen Kohorten bei 86,7 %, 89,2 %, 90,3 % und 86,0 % Anklang. Der Wunsch, die ursprüngliche Entscheidung zu revidieren, trat in den Häufigkeiten 12,0 %, 9,1 %, 9,6 % und 10,7 % auf. Vergleicht man die beiden Folgen von Prozentangaben in dieser Situation mit denen in Situation 4, kann man in der Tat eine Bestätigung dafür bekommen, dass die Probanden Nuancen wahrgenommen haben.

Situation 6. Diese Konstellation unterschied sich grundlegend von den bisherigen Situationen, als eine Abwägung zwischen Grundrechten (bzw. deren Wiedereinsetzung) und ökonomischen Verbesserungen gefordert wurde. Abermals etablierten sich extreme Grundpositionen, die den Wunsch nach einer Revision der ursprünglichen Ansicht „an späterer Stelle" nicht allzu stark werden ließen (18 %, 9,1 %, 17,6 %, 23,5 %). Die relativen Häufigkeiten der Studenten, die der Meinung waren, dass Menschenrechte auf keinen Fall einen „trade-off" mit einer schnellen wirtschaftlichen Erholung eingehen sollten, betrugen 57,8 %, 73,8 %, 64,5 % und 54,8 %). Der entgegengesetzte Standpunkt, dass zunächst eine schnelle wirtschaftliche Wiederbelebung vonnöten sei, verzeichnete die folgenden Häufigkeiten:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

22,9 %, 16,9 %, 14,5 % und 21,5 %. Einige der Erklärungen, die gegeben wurden, waren: „Grundrechte sind wichtiger als Wohlergehen", „kein 'trade-off' zwischen Grundrechten und Geld, solange die Periode der Rechtebeschränkungen unbestimmt ist", „Grundversorgung ist wichtiger als Grundrechte".

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass einige der studentischen Entscheidungen schwer interpretierbar sind. Insgesamt gesehen handelt es sich hierbei aber eher um Ausnahmen, die in den Situationen 2 und 3, in denen eine Verletzung des Gerechtigkeitsaxioms stärker als in den anderen Situationen auftrat, etwas häufiger vorkamen.

Schließlich möchten wir in Tabelle 9 noch Ergebnisse vorstellen, die erst kürzlich (1999) durch Untersuchungen an der Bar-Ilan Universität und dem Ruppin-Institut in Israel gewonnen worden sind.[2] Befragt wurden 46 Studentinnen und Studenten. Insgesamt gesehen sind die Resultate denen in Osnabrück sehr ähnlich. Man kann *cum grano salis* (wegen der geringeren Anzahl von Probanden) feststellen, dass die israelischen Studenten den bedürftigeren Personen(-gruppen) noch ein wenig mehr Beachtung geschenkt haben als dies über vier Kohorten hinweg in Osnabrück der Fall war. Besonders deutlich wird dies in den Situationen 2, 3 und 6. Offensichtlich scheinen junge Menschen in der westlichen Hemisphäre Aspek-

Tabelle 9

Relative Häufigkeiten für alle denkbaren Entscheidungsabfolgen für eine Gruppe, die keine interpersonelle Rangordnung vorgelegt bekam [Stichprobengröße $n = 46$; 0 steht für x, 1 steht für y] Untersuchung im Jahre 1999 in Israel (Bar-Ilan und Ruppin)

Sequenz				Entsch.	Sit. 1	Sit. 2	Sit. 3	Sit. 4	Sit. 5	Sit. 6
0	0	0	0	0	.609	.413	.644	.978	.889	.689
0	0	0	1	1	.0	.0	.0	.022	.022	.0
0	0	1	0	2	.021	.0	.0	.0	.0	.0
0	0	1	1	3	.174	.196	.111	.0	.0	.200
0	1	0	0	4	.0	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	0	1	5	.021	.0	.0	.0	.0	.0
0	1	1	0	6	.0	.043	.0	.0	.0	.0
0	1	1	1	7	.109	.065	.067	.0	.0	.020
1	0	0	0	8	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	0	1	9	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	0	10	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	0	1	1	11	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	0	0	12	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	0	1	13	.0	.0	.0	.0	.0	.020
1	1	1	0	14	.0	.0	.0	.0	.0	.0
1	1	1	1	15	.065	.283	.178	.0	.0	.067
% Revision					32.6	30.4	17.8	2.2	2.2	22.2
% Erfüllung des Gerechtigkeitsaxioms					93.5	71.7	82.2	100	100	91.1

[2] Ich bedanke mich vielmals bei Liema Davidovitz für ihre freundliche Unterstützung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ten der Bedürftigkeit eine große Bedeutung beizumessen. Eine solche Schlussfolgerung wollen wir wegen der beschränkten Datenmenge mit großer Vorsicht treffen. Sollte sie dennoch annähernd richtig sein, wären Politiker gut beraten, sie bei den Diskussionen um eine Reform des Sozialsystems nicht aus den Augen zu verlieren.

VI. Rückblick und Ausblick

Der vorangehende Abschnitt hat über Befragungsergebnisse berichtet, die in größerem Umfang und über einen längeren Zeitraum vor allem an der Universität Osnabrück durchgeführt worden sind. Im Zentrum dieser Untersuchung stand Rawls Theorie der Gerechtigkeit, und zwar in zweifacher Hinsicht. Zum einen wollten wir in Erfahrung bringen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Studentinnen und Studenten in ihren Beurteilungen das Rawls Differenzprinzip zugrundeliegende Gerechtigkeitsaxiom erfüllen. Dieses Axiom war den befragten Personen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht bekannt. Es ging also nicht, wie in manchen anderen Untersuchungen, darum, dass Individuen in bestimmten vorgegebenen Situationen eine bewusste Entscheidung für oder gegen dieses Axiom zu treffen hatten. Uns interessierte das Ausmaß einer unbewussten Annahme oder Ablehnung dieses Postulats. Zum anderen wollten wir wissen, ob oder bis zu welchem Grade unsere Studenten bereit sind, Rawls Fokussierung auf die jeweils am schlechtesten gestellte Gruppe der Gesellschaft „mitzumachen". Wir haben gesehen, dass eine Antwort auf beide Fragen kontextabhängig ist. Die Osnabrücker Studentinnen und Studenten haben sich bei der Beurteilung der Förderung von Behinderten und der Wiedereinsetzung von Grundrechten recht „Rawlsianisch" verhalten.

Um Verallgemeinerungen unserer Schlussfolgerungen zu erreichen, ist es wichtig, die Analyse nicht nur unter Osnabrücker Studenten durchzuführen, die sich in den vier Jahren unseres Untersuchungszeitraumes in vielerlei Hinsicht als sehr homogen erwiesen haben, sondern unsere Fragen auch anderen Bevölkerungsgruppen vorzulegen und in anderen Kulturkreisen bzw. politischen Umfeldern „auszuprobieren". Über einen ersten kleinen Schritt haben wir soeben berichtet. Inzwischen sind unsere Fragen Studentinnen und Studenten in den drei baltischen Staaten vorgelegt worden (*Gaertner* und *Jungeilges* (1999)). Wir haben hier leider nicht den Platz, um über unsere Resultate zu berichten. Nur so viel sei gesagt: Die Einschätzungen sind gerade in bezug auf die Situationen 1 und 6, in denen es um Aufmerksamkeit und Fürsorge gegenüber einer behinderten Person bzw. um die Etablierung von Grundrechten ging, völlig anders als in Osnabrück ausgefallen. Weitere Studien erscheinen daher dringend geboten.

Häufig wird die Ansicht vertreten, dass Befragungsergebnisse nicht aussagekräftig seien, weil die von den Probanden vorgenommenen Einschätzungen keinerlei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

monetäre Konsequenzen für sie hätten. Die befragte Person könne ohne jedes Risiko jede beliebige Antwort erteilen. Aus den Osnabrücker Untersuchungen, die unter großer studentischer Beteiligung gemacht wurden, haben wir den Eindruck gewonnen, dass unsere Fragen sehr ernst genommen worden sind. Wir hatten bei jeder der vorgelegten Situationen um Begründungen für die entsprechenden Entscheidungen gebeten, die auch fast immer in größerem Umfang gegeben worden sind. Eine Bezahlung erfolgte zu keiner Zeit. Vor kurzem hat der Spieltheoretiker *Ariel Rubinstein* (1999) eine Arbeit veröffentlicht, in der die Ergebnisse von 41 spieltheoretischen Experimenten referiert werden, mit denen er die Hörer einer Einführungsvorlesung in die Spieltheorie konfrontiert hat. Rubinstein verwendete Fragebögen, machte also nicht die unter experimentellen Spieltheoretikern weit verbreiteten Laborversuche. Sein Fazit ist, dass sich die von ihm erzielten Resultate nicht substantiell von denen aus Laborexperimenten unterscheiden, und er schließt mit den Worten: „I would therefore like to stress my doubts as to the necessity of laboratory conditions and the use of real money in experimental game theory".

Literatur

Aristoteles: Die Nikomachische Ethik. Zürich und München (1972).

Bentham, J. (1776): A Fragment on Government. T. Payne, London. Revidiert und ediert von J. H. Burns und H. L. A. Hart (1977).

– (1789): An Introduction to the Principles of Morals and Legislation. London.

Borda, J. C. de (1781): Mémoire sur les élections au scrutin. Histoire de l'Académie Royale des Sciences. Paris, S. 657 – 665.

Gaertner, W. (1983): Equity- and Inequity-Type Borda Rules. Mathematical Social Sciences 4, S. 137-154.

– (1992): Distributive Judgments. Kap. 2 in „Social Choice and Bargaining Perspectives on Distributive Justice" (W. Gaertner und M. Klemisch-Ahlert). Heidelberg / Berlin / New York, S. 22 – 59.

Gaertner, W. / *Jungeilges,* J. (1999): Evaluation via Extended Orderings: Empirical Findings from West and East. Diskussionsarbeit Nr. 42, STICERD, London School of Economics. London.

Harsanyi, J. C. (1955): Cardinal Welfare, Individualistic Ethics, and Interpersonal Comparisons of Utility. Journal of Political Economy 63, S. 309 – 321.

– (1975): Can the Maximin Principle Serve as a Basis for Morality? A Critique of John Rawls's Theory. The American Political Science Review 69, S. 594 – 606.

– (1978): Bayesian Decision Theory and Utilitarian Ethics. American Economic Review 68, S. 223 – 228.

Helvétius, C. A. (1758): De l'esprit. Paris.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hutcheson, F. (1725): Inquiry into the Original of Our Ideas of Beauty and Virtue. London.

Rawls, J. (1971): A Theory of Justice. Cambridge, Ma.

Roemer, J. E. (1996): Theories of Distributive Justice. Cambridge, Ma.

Rubinstein, A. (1999): Experience from a Course in Game Theory. Manuskript, School of Economics, Tel-Aviv University, Tel-Aviv.

Sen, A.K. (1982): Choice, Welfare and Measurement. Oxford.

– (1970): Collective Choice and Social Welfare. San Francisco.

Weymark, J. A. (1993): Harsanyi's Social Aggregation Theorem and the Weak Pareto Principle. Social Choice and Welfare 10, S. 209–221.

Anhang

Situation 1

o) Eine kleinere Gesellschaft habe einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung, um entweder einer behinderten Person eine gewisse Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen oder aber einem begabten Kind eine gute Ausbildung in, sagen wir, Sprachen und Naturwissenschaften anzubieten. Die behinderte Person sei Person 1; ihr könnte man, wenn ihr das Geld zufließen sollte (Alternative x), allereinfachste Dinge beibringen, so daß diese Person unter x wenigstens in Teilbereichen des täglichen Lebens nicht mehr vollständig auf die Hilfe anderer angewiesen wäre. Das begabte Kind sei Person 2; die Investition in seine Ausbildung werde als Alternative y bezeichnet. Eine Aufteilung des Geldbetrages sei nicht möglich. Die interpersonelle Wohlfahrtsanordnung laute:

$$(y,2)(x,2)(x,1)(y,1)$$

Sollte Ihrer Ansicht nach x oder y realisiert werden?

a) Stellen Sie sich vor, daß das Budget, mit welchem der behinderten Person 1 Hilfe geleistet werden kann, so groß ist, daß mit diesem Geldbetrag andererseits nicht nur Person 2, sondern auch noch ein zweites Kind (Person 3), welches sogar noch ein wenig intelligenter als Person 2 ist, ausgebildet werden könnte. Person 3 würde durch die Ausbildung vielleicht noch ein bißchen mehr profitieren als Person 2, so daß sich die folgende interpersonelle Wohlfahrtsanordnung ergibt:

$$(y,3)(y,2)(x,3)(x,2)(x,1)(y,1)$$

In welche Alternative sollte nunmehr der vorhandene Geldbetrag fließen, x oder y?

b) Stellen Sie sich vor, daß das vorhandene Budget bei Realisation von y die Möglichkeit zuließe, ein weiteres Kind (Person 4) auszubilden (denken Sie an „economies of scale" und daran, daß ein guter Lehrer mehrere Kinder gleichzeitig mit Sorgfalt unterrichten kann). Alle anderen Charakteristika der Situation bleiben gleich. Die interpersonelle Wohlfahrtsanordnung laute jetzt:

$$(y,4)(y,3)(y,2)(x,4)(x,3)(x,2)(x,1)(y,1)$$

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sollte nun x oder y realisiert werden?

c) Fügen Sie noch ein weiteres Kind hinzu (Person 5), welches ebenfalls aus dem vorhandenen Budget in Sprachen und Naturwissenschaften unterrichtet werden könnte. Alles andere bleibe gleich und die Wohlfahrtsanordnung laute:

$$(y,5)(y,4)(y,3)(y,2)(x,5)(x,4)(x,3)(x,2)(x,1)(y,1)$$

Sollte nun Alternative x oder Alternative y verwirklicht werden?

d1) Wenn Sie sich bisher stets für x entschieden haben, wäre dann für Sie eine Situation vorstellbar, in der doch y gewählt werden sollte (ab dem fünften, sechsten, siebten ... begabten Kind oder ab wann?), oder würden Sie immer eine Entscheidung zugunsten der behinderten Person treffen wollen?

d2) Aufgrund welcher Kriterien haben Sie Ihre Entscheidung getroffen? Bitte kurze Begründung!

Situation 2

o) Der Staat habe die Möglichkeit, aufgrund von hohen Bundesbankgewinnen, die für längere Zeit erwartet werden, mehrere Mrden DM entweder für den Umweltschutz im eigenen Land (y) oder aber für ein Hilfsprogramm gegen den Hunger in verschiedenen schwarzafrikanischen Ländern (x) bereitzustellen. Die Umweltschutzmaßnahme hätte bei der gegebenen Budgethöhe eine Verbesserung der Situation in und an der Nordsee zum Ziel, wovon u. a. die dort lebenden Menschen, vor allem die Nordseefischer profitieren würden. Wir wollen diesem Personenkreis die Zahl 2, den Hungernden in Schwarzafrika die Zahl 1 zuordnen. Es ist wohl unbestritten, daß es den Fischern in der Bundesrepublik wohlfahrtsmäßig besser geht als den Hungernden in Afrika, ganz gleich, ob nun die Alternative x oder aber y realisiert wird. Wir wollen postulieren, daß entweder nur x oder nur y durchgeführt werden kann. Welche Alternative sollte Ihrer Meinung nach realisiert werden, wenn folgende interpersonelle Wohlfahrtsanordnung gilt:

$$(y,2)(x,2)(x,1)(y,1)$$

a) Stellen Sie sich vor, daß der Bundesbankgewinn höher ausgefallen ist als zunächst angenommen. Einerseits könnte der Kampf gegen den Hunger intensiviert werden, andererseits könnte im Rahmen der Verbesserung der Umwelt auch noch ein Programm zur Verbesserung der Luft im Bereich von Kohlekraftwerken finanziert werden. Der hiervon betroffenen Personengruppe wollen wir die Zahl 3 zuordnen. Diese Gruppe soll in bezug auf Alternative y stets besser gestellt sein als die Gruppen 2 und 1, in bezug auf x auf jeden Fall besser als Gruppe 1; y stehe wieder für Umweltschutz und x für Hilfe gegen den Hunger (beide Programme würden aufgrund der höheren finanziellen Ressourcen natürlich jetzt ein größeres Volumen aufweisen). Wir postulieren die folgende interpersonelle Wohlfahrtsordnung:

$$(y,3)(y,2)(x,3)(x,2)(x,1)(y,1)$$

Welche Alternative sollte Ihrer Meinung nach nunmehr realisiert werden, x oder y?

b) Nehmen Sie an, daß aufgrund des Vorliegens von „economies of scale" festgestellt worden ist, daß, falls Alternative y durchgeführt würde, nicht nur die Personengruppen 2 und 3 profitieren könnten, sondern auch noch eine weitere Gruppe; und zwar soll es möglich sein,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch noch ein Programm zur Säuberung der Flüsse zu finanzieren, wodurch vor allem die in Flußnähe lebende Bevölkerung (Gruppe 4) Vorteile hätte (denken Sie z. B. auch an eine Wiedererhöhung des Fischbestands in den Flüssen). Wir wollen die folgende Wohlfahrtsordnung postulieren, wobei wiederum y für das Umweltschutzprogramm und x für das Hilfsprogramm in Schwarzafrika stehen soll:

$$(y,4)(y,3)(y,2)(x,4)(x,3)(x,2)(x,1)(y,1)$$

Welche Alternative sollte Ihrer Meinung nach nunmehr realisiert werden, x oder y?

c) Stellen Sie sich vor, daß bei gegebenen finanziellen Mitteln abermals eine Erweiterung der Umweltschutzmaßnahmen erfolgen könnte, z. B. in bezug auf eine Verringerung des Verkehrslärms entlang der Autobahnen, wodurch eine weitere Bevölkerungsgruppe eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen erfahren könnte. Diese Gruppe 5 sei unter der Alternative y im Vergleich zu allen anderen Gruppen am besten und in bezug auf x auf jeden Fall besser als Gruppe 1 gestellt. Wir postulieren die folgende interpersonelle Wohlfahrtsanordnung:

$$(y,5)(y,4)(y,3)(y,2)(x,5)(x,4)(x,3)(x,2)(x,1)(y,1)$$

Welche Alternative sollte Ihrer Meinung nach jetzt realisiert werden, x oder y?

d1) Wenn Sie sich bisher stets für x entschieden haben, wäre dann für Sie eine Situation vorstellbar, in der doch y gewählt werden sollte, und wie müßte diese für Sie aussehen, oder würden Sie immer eine Entscheidung zugunsten des Kampfes gegen den Hunger (x) treffen wollen?

d2) Aufgrund welcher Kriterien haben Sie Ihre Entscheidung getroffen? Bitte kurze Begründung!

Situation 3

o) Stellen Sie sich ein Land vor, welches sich in arger Devisenknappheit befindet. Die Entscheidenden des Landes haben nun entweder die Möglichkeit, auf dem Weltmarkt eine bestimmte Anzahl von dringend benötigten Dialysegeräten (x) zu erwerben, die im eigenen Land nicht produziert werden, oder aber eine bestimmte Menge an Vitaminpräparaten sowie Südfrüchten (y) zu kaufen, welche zunächst nur den aus gesundheitlichen Gründen gebotenen Vitaminbedarf einer relativ kleinen Gruppe von Personen befriedigen kann. Beide Alternativen zusammen sowie Kombinationen dieser Alternativen sollten nicht realisierbar sein. Die Gruppe der Nierenkranken erhalte die Zahl 1, die Gruppe der Begünstigten im Falle des Vitaminimports die Zahl 2. Nach einhelliger Auffassung sollten alle Schwangeren des Landes zur Gruppe 2 zählen. Da die Dialysepatienten aufgrund ihrer Krankheit in jedem Fall schlechter gestellt sind als die schwangeren Frauen, läßt sich die folgende interpersonelle Wohlfahrtsordnung rechtfertigen:

$$(y,2)(x,2)(x,1)(y,1)$$

Welche der beiden Alternativen, x oder y, sollte Ihrer Meinung nach gewählt werden?

a) Stellen Sie sich vor, daß der Weltmarktpreis von Vitaminpräparaten und Südfrüchten gefallen ist, so daß bei Verwirklichung der Alternative y nicht nur die Schwangeren sondern, sagen wir, auch die im Land lebenden Kleinkinder (Gruppe 3) versorgt werden könnten. Der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Preis der Dialysegeräte sei unverändert. Es gelte, daß das Wohlfahrtsniveau der Gruppe 2 ebenso wie das der Gruppe 3 sowohl bei Alternative y als auch bei Alternative x höher sei als das entsprechende Niveau der Gruppe 1. Man erhalte z. B. folgende Wohlfahrtsanordnung über alle Personengruppen:

$$(y,3)(y,2)(x,3)(x,2)(x,1)(y,1)$$

Sollte nun Alternative x oder Alternative y gewählt werden?

b) Der Weltmarktpreis von Vitaminpräparaten und Südfrüchten falle weiter, so daß nun bei der vorhandenen Devisenmenge unter Alternative y auch Jugendliche (Gruppe 4) berücksichtigt werden könnten. Es gelte die folgende interpersonelle Wohlfahrtsanordnung:

$$(y,4)(y,3)(y,2)(x,4)(x,3)(x,2)(x,1)(y,1)$$

Sollte jetzt x oder y realisiert werden?

c) Der Weltmarktpreis von Vitaminpräparaten und Südfrüchten falle noch einmal, so daß nun bei der gegebenen Devisensituation unter Alternative y auch Schwer- und Schwerstarbeiter (Gruppe 5) in ausreichender Weise mit Vitaminen versorgt werden könnten. Es gelte daher die folgende interpersonelle Wohlfahrtsordnung:

$$(y,5)(y,4)(y,3)(y,2)(x,4)(x,3)(x,2)(x,5)(x,1)(y,1)$$

Sollte in dieser Situation x oder y verwirklicht werden?

d1) Wenn Sie sich bisher stets für x entschieden haben, wäre dann für Sie eine Situation vorstellbar, in der doch y gewählt werden sollte, und wie müßte diese für Sie aussehen, oder würden Sie immer eine Entscheidung zugunsten von x treffen wollen?

d2) Aufgrund welcher Kriterien haben Sie Ihre Entscheidung getroffen? Bitte kurze Begründung!

Situation 4

o) Stellen Sie sich ein Land vor, welches unter einer großen Devisenknapppheit leidet. Die Entscheidenden des Landes haben nun entweder die Möglichkeit, auf dem Weltmarkt eine bestimmte Anzahl von dringend benötigten Dialysegeräten zu erwerben, die im eigenen Land nicht produziert werden, oder aber eine bestimmte Menge an teuren Bordeauxweinen zu kaufen, die in verschiedenen Kreisen der Bevölkerung sehr begehrt sind. Beide Alternativen zusammen sowie Kombinationen dieser Alternativen sollen nicht möglich sein. Die Bordeauxweine seien so hoch im Preis, daß sie nur von einer kleinen Gruppe recht wohlhabender Bürger gekauft werden könnten (Gruppe 2). Die Gruppe der Nierenkranken sei die Gruppe 1. Natürlich sind die Dialysepatienten aufgrund ihrer Krankheit schlechter gestellt als die potentiellen Käufer teurer französischer Weine, so daß die folgende interpersonelle Wohlfahrtsanordnung gerechtfertigt erscheint, wenn x den Import von Dialysegeräten und y den Import von Bordeauxweinen bezeichnet:

$$(y,2)(x,2)(x,1)(y,1)$$

Welche der beiden Alternativen, x oder y, sollte Ihrer Meinung nach gewählt werden?

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

a) Stellen Sie sich vor, daß der Preis für Bordeauxweine gefallen ist, so daß bei Verwirklichung der Alternative y eine zweite Schicht der Bevölkerung (Gruppe 3) als Käufer der Weine auftreten könnte. Die Importmenge würde sich aufgrund des niedrigeren Preises natürlich erhöhen. Der Preis der Dialysegeräte sei unverändert. Die Wohlfahrtsanordnung laute jetzt:

$$(y,2)(y,3)(x,2)(x,3)(x,1)(y,1)$$

Sollte nun Alternative x oder Alternative y gewählt werden?

b) Der Preis für Bordeauxweine falle weiter, so daß nunmehr bei der gegebenen Devisenrestriktion eine noch größere Menge an Bordeauxweinen eingeführt werden könnte, die jetzt aufgrund der Preissenkung für eine weitere Gruppe der Bevölkerung (Gruppe 4) erschwinglich würde. Es gelte die folgende interpersonelle Wohlfahrtsanordnung:

$$(y,2)(y,3)(y,4)(x,2)(x,3)(x,4)(x,1)(y,1)$$

Sollte nun x oder y realisiert werden?

c) Der Preis für Bordeauxweine falle noch einmal, so daß wiederum eine weitere Bevölkerungsschicht als Nachfrager der Weine auftreten könnte, wenn Alternative y realisiert würde. Es gelte daher für die Wohlfahrtsanordnung:

$$(y,2)(y,3)(y,4)(y,5)(x,2)(x,3)(x,4)(x,5)(x,1)(y,1)$$

Sollte in dieser Situation x oder y verwirklicht werden?

d1) Wenn Sie sich bisher stets für x entschieden haben, wäre dann für Sie eine Situation denkbar, in der doch y gewählt werden sollte, und wie müßte diese aussehen, oder würden Sie immer eine Entscheidung zugunsten von x treffen wollen?

d2) Aufgrund welcher Kriterien haben Sie Ihre Entscheidung getroffen? Bitte kurze Begründung!

Situation 5

o) Stellen Sie sich erneut ein Land vor, welches sich in arger Devisenknappheit befindet. Die Entscheidenden des Landes haben nun entweder die Möglichkeit, auf dem Weltmarkt eine bestimmte Menge an Textilien (Hemden, Hosen, Blusen, Röcke, etc.) aus sog. asiatischen Billigländern (Alternative x) einzukaufen, wovon weniger begüterte Schichten der Gesellschaft (Gruppe 1) ökonomische Vorteile hätten, oder aber ein bestimmtes Kontingent an teuren Bordeauxweinen (Alternative y) einzuführen, das eine kleine Gruppe von Bürgern des Landes (Gruppe 2) gerne erwerben würde. Beide Alternativen zusammen sowie Kombinationen dieser Alternativen sollten nicht möglich sein. Als interpersonelle Wohlfahrtsanordnung postulieren wir:

$$(y,2)(x,2)(x,1)(y,1)$$

Sollte Ihrer Meinung nach Alternative x oder Alterntive y verwirklicht werden?

a) Stellen Sie sich vor, daß der Preis für Bordeauxweine gefallen ist, so daß die Realisierung der Alternative y einer zweiten Schicht der Bevölkerung (Gruppe 3) den Erwerb guter Bordeauxweine ermöglichen würde. Dieser Gruppe 3 gehe es wohlfahrtsmäßig in jedem Fall

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

besser als der Gruppe 1. Der Preis der Textilien aus Asien bleibe unverändert und damit auch die potentielle Importmenge bei Verwirklichung von x. Die interpersonelle Wohlfahrtsanordnung laute nun:

$$(y,2)(y,3)(x,2)(x,3)(x,1)(y,1)$$

Sollte x oder y realisiert werden?

b) Der Preis für Bordeauxweine falle weiter, so daß nunmehr bei gegebener Devisenrestriktion eine noch größere Menge an Bordeauxweinen eingeführt werden könnte, die aufgrund der Preissenkung für eine weitere Gruppe der Bevölkerung (Gruppe 4) erstmalig erschwinglich würde. Wir postulieren die folgende interpersonelle Wohlfahrtsanordnung:

$$(y,2)(y,3)(y,4)(x,2)(x,3)(x,4)(x,1)(y,1)$$

Sollte nun x oder y realisiert werden?

c) Der Preis für Bordeauxweine falle abermals, so daß eine zusätzliche Schicht der Bevölkerung erstmals als Nachfrager der Weine auftreten könnte. Es gelte die folgende Wohlfahrtsanordnung:

$$(y,2)(y,3)(y,4)(y,5)(x,2)(x,3)(x,4)(x,5)(x,1)(y,1)$$

Sollte in dieser Situation x oder y verwirklicht werden?

d1) Wenn Sie sich bisher stets für x entschieden haben, wäre dann für Sie eine Situation vorstellbar, in der doch y gewählt werden sollte, und wie müßte diese aussehen, oder würden Sie stets eine Entscheidung zugunsten von x treffen wollen?

d2) Aufgrund welcher Kriterien haben Sie Ihre Entscheidung getroffen? Bitte kurze Begründung!

Situation 6

o) Stellen Sie sich ein Land vor, welches durch eine lange währende Diktatur ökonomisch völlig heruntergewirtschaftet wurde, sich aber schließlich aus der Diktatur befreien konnte. Stellen Sie sich weiter vor, daß ein internationales Bankenkonsortium diesem Land einen recht umfangreichen Kredit (zu sehr günstigen Rückzahlungsbedingungen) zum ökonomischen Wiederaufbau anbietet (Alternative y). Voraussetzung für diesen Kredit jedoch sei, daß den Arbeitnehmern des Landes weder ein Streikrecht noch die Freiheit der Berufswahl gewährt werde. Diese Kondition gelte zunächst einmal für einige Zeit, der Zeitpunkt der Aufhebung dieser Bedingung sei nicht klar bestimmbar. Sei die neue Regierung zu dieser Einschränkung der individuellen Rechte nicht bereit, werde kein Kredit gewährt, das Land müsse dann aus eigener Kraft den wirtschaftlichen Wiederaufstieg schaffen (Alternative x). Natürlich könne das Land dann das Streikrecht und andere Grundrechte wieder einführen, eine Maßnahme, die der Bevölkerung nach dem Sturz der Diktatur in Aussicht gestellt worden war. Wird der Kredit des Bankenkonsortiums gewährt, würden zunächst die großen Unternehmen (Gruppe 2) einen wirtschaftlichen Aufschwung erfahren. Die Arbeitnehmer in den Betrieben (Gruppe 1) würden recht erheblich von den Grundrechtsbeschränkungen getroffen. Die interpersonelle Wohlfahrtsanordnung sei:

$$(y,2)(x,2)(x,1)(y,1)$$

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sollte sich das Land Ihrer Meinung nach für y oder x entscheiden?

a) Stellen Sie sich vor, daß gegenüber der Ausgangslage folgende Modifikation gelte: Der angebotene Kredit habe einen solch großen Umfang, daß nun eine zweite Gruppe der Bevölkerung, z. B. die mittleren und kleineren Selbständigen (Gruppe 3), von der Finanzhilfe profitieren würde. Diese Alternative werde wiederum mit y bezeichnet. Die Alternative x erfahre keine Veränderung. Die folgende Wohlfahrtsanordnung wird nun postuliert:

$$(y,2)(y,3)(x,2)(x,3)(x,1)(y,1)$$

Sollte das Land jetzt x oder y wählen?

b) Stellen Sie sich erneut eine Veränderung der Ausgangslage vor: Der angebotene Kredit sei so umfangreich, daß bei Realisierung der Alternative y eine weitere Bevölkerungsgruppe, sagen wir die Bediensteten der öffentlichen Hand (Gruppe 4), größere ökonomische Vorteile erzielen würde. Die Alternative x bleibe wie bisher. Die interpersonelle Wohlfahrtsanordnung sei nun:

$$(y,2)(y,3)(y,4)(x,2)(x,3)(x,4)(x,1)(y,1)$$

Wie sollte sich jetzt Ihrer Meinung nach das Land entscheiden?

c) Eine weitere Variation: Nunmehr würde auch noch der Kreis der bereits aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Personen (Gruppe 5) eine ökonomische Verbesserung seiner Lage unter Alternative y erfahren; Alternative x bleibe wie bisher. Es gelte die folgende Wohlfahrtsordnung:

$$(y,2)(y,3)(y,4)(y,5)(x,2)(x,3)(x,4)(x,5)(x,1)(y,1)$$

Welche Alternative, x oder y, sollte nunmehr gewählt werden?

d1) Wenn Sie sich bisher stets für x entschieden haben, wäre dann für Sie eine Situation denkbar, in der doch y gewählt werden sollte, und wie müßte diese aussehen, oder würden Sie immer eine Entscheidung zugunsten von x treffen wollen?

d2) Wenn Sie sich von Anfang an oder „recht schnell" für y entschieden haben, was hätte Sie dazu bewegen können, vielleicht doch für Alternative x zu votieren? Weitere Grundrechtsbeschränkungen wie z. B. das Verbot der Gründung politischer Parteien, die Einführung einer Presse- und Rundfunkzensur oder eine Beschränkung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit? Oder etwas anderes?

Aufgrund welcher Kriterien haben Sie Ihre Entscheidung getroffen? Bitte kurze Begründung!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-50160-1 | Generated on 2025-07-26 02:24:05
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/